



Verfassungsschutzbericht 2022



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung

Verfassungsschutzbericht 2022



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Verfassungsschutz

Postfach 11 05 52

19055 Schwerin

Telefon +49 385 74 20 0

info@verfassungsschutz-mv.de

www.verfassungsschutz-mv.de

Fotonachweise

Titel: "Die wehrhafte Demokratie", Manfred Diekmann, 2009

Layout

produktionsbüro TINUS, Schwerin

Stand

Juli 2023

Diese Druckschrift ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

1. Die „Wehrhafte Demokratie“ – Auftrag und Verpflichtung des Verfassungsschutzes	9
1.1 Grundsätzliches/Zweck des Verfassungsschutzes	10
1.2 Freiheitliche demokratische Grundordnung	11
1.3 Wesentliche gesetzliche Grundlagen im Überblick	11
1.4 Verfassungsschutzverbund von Bund und Ländern	11
1.5 Aufgaben des Verfassungsschutzes	12
1.6 Informationsbeschaffung	13
1.7 Kontrolle	14
1.8 Verhältnis von Verfassungsschutz und Polizei	14
1.9 Straftatenaufkommen (Politisch motivierte Kriminalität)	16
2. Rechtsextremismus und -terrorismus	19
2.1 Lageüberblick	20
2.2 Personenpotenzial	21
2.3 Militanter Rechtsextremismus und -terrorismus	21
2.4 Trefforte der rechtsextremistischen Szene	24
2.5 Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial/rechtsextremistische Subkultur	24
2.6 Parteiunabhängige bzw. parteiungebundene Strukturen/Neonazis	24
2.7 Neonazistisch geprägte Veranstaltungen und Aktivitäten	26
2.8 Rechtsextremistische Musikveranstaltungen	27
2.9 Szeneläden/Vertriebe	29
2.10 Parteigebundener Rechtsextremismus	29
2.11 Verfassungsschutzrelevante Neue Rechte	38
3. Reichsbürger und Selbstverwalter	43
3.1 Personenpotenzial	44
3.2 Lageüberblick	44
3.3 Strukturen und Aktivitäten der „Reichsbürger und Selbstverwalter-Szene“ in Mecklenburg-Vorpommern	45
4. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates	51
4.1 Lageüberblick	52
4.2 Personenpotential	52
4.3 Strukturen und Aktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern	53
4.4 Aktivitäten im Delegitimierungsspektrum	54
4.5 Ausblick	55

5. Extremismus im Zusammenhang mit Krisen	57
5.1 Corona-Pandemie	58
5.2 Krieg gegen die Ukraine	60
5.3 Energiekrise	62
5.4 Klimaschutz	64
5.5 Ausblick	64
6. Antisemitismus	67
7. Extremisten im öffentlichen Dienst	71
8. Waffenrechtliche Erlaubnisse	75
9. Linksextremismus	79
9.1 Lageüberblick	80
9.2 Linksextremistische Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern	81
9.3 Personenpotenzial	83
9.4 Straftatenaufkommen	84
9.5 Aktionsfelder	84
10. Islamismus/Islamistischer Terrorismus	87
10.1 Islamistische Bestrebungen – politischer Extremismus mit Rückgriff auf den Islam	88
10.2 Entwicklung des Islamismus und islamistischen Terrorismus 2022	89
10.3 Die Rolle des Internets im Phänomenbereich "Islamismus"	90
10.4 Salafismus	90
10.5 Islamistische Nordkaukasische Szene (INS)	92
10.6 Staatliche Maßnahmen gegen islamistischen Extremismus	94

11. Auslandsbezogener Extremismus	97
11.1 Personenpotenzial	98
11.2 Straftatenaufkommen	98
11.3 Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)	98
12. Spionageabwehr	103
12.1 Deutschland – im Fokus fremder Nachrichtendienste	104
12.2 Bedrohungen durch Cyberangriffe	105
12.3 Vorsicht – Nachrichtendienstliche Kontaktaufnahme über soziale Netzwerke!	107
12.4 Wirtschaftsschutz – Aufgabe von Unternehmen und Staat	108
12.5 Ihr Ansprechpartner vor Ort – Spionageabwehr Mecklenburg-Vorpommern	109
13. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	111
13.1 Aktivitäten	112
13.2 Informationsmaterialien	112
13.3 Aus- und Fortbildung/Praktika	114
14. Anlagen	117
14.1 Abkürzungsverzeichnis	118
14.2 Glossar	120
14.3 Registeranhang	127
14.4 Politisch motivierte Kriminalität (Statistik)	129
14.5 Landesverfassungsschutzgesetz	130



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung



Christian Pegel

Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

**Liebe Interessierte an der Arbeit des Verfassungsschutzes,
sehr geehrte Damen und Herren,**

das Jahr 2022 war nicht nur geprägt von den Ausläufern der Corona-Pandemie. Am 24. Februar 2022 überfiel Russland die Ukraine und setzt seitdem den Angriffskrieg gegen das ukrainische Volk fort. Diese Ereignisse stellen und stellen die Gesellschaft, den Staat und die Sicherheitsbehörden vor neue Herausforderungen.

Die Arbeit des Verfassungsschutzes als „Frühwarnsystem“ für Angriffe auf das Wertesystem unserer Verfassung und die freiheitliche demokratische Grundordnung ist von den Auswirkungen der jeweiligen Krisen unmittelbar betroffen.

Im Zuge seines Angriffskriegs setzt Russland auf eine hybride Kriegsführung. Das heißt, neben traditionellen Kriegshandlungen werden gezielt Desinformation und Propaganda eingesetzt, um das öffentliche Meinungsbild zu beeinflussen. Ebenso ist die Bedrohung durch Cyberangriffe und Spionage gestiegen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine beeinflusst auch das Extremismusgeschehen in Mecklenburg-Vorpommern.

Rechtsextremisten, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Delegitimierer des Staates“ haben die Krisen aufgegriffen und für ihre ideologischen Zwecke missbraucht. Der Versuch, sich legitimen Protesten anzuschließen oder diese gar zu bestimmen, war vielerorts erkennbar. Sie haben versucht, den Anschluss an die bürgerliche Mitte herzustellen. In einigen Teilen der Gesellschaft schwindet die Abgrenzung zu Extremisten. Etwaige gegenseitige Berührungängste waren nicht mehr vorhanden.

Dieser Entwicklung gilt es konsequent entgegenzuwirken. Das Land Mecklenburg-Vorpommern trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um Demokratie und Toleranz zu stärken.

So wie in ganz Deutschland stellt auch in Mecklenburg-Vorpommern der Rechtsextremismus unverändert die größte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung dar. Er ist geprägt von Rassismus und Antisemitismus.

Die Entwicklung im Jahr 2022 zeigt, dass die Bedeutung rechtsextremistischer Parteien im politischen Zusammenhang weiter zurückgeht. Gleichzeitig ist die Szene aber weiterhin bestrebt, sich zu vernetzen und Anhänger zu rekrutieren. Ein großer Personenanteil der rechtsextremistischen Szene ist daher in keiner oder in nur losen, örtlich aktiven Strukturen verankert.

Große Teile der Bevölkerung nehmen Inflation, steigende Migrations- und Flüchtlingszahlen, eine mögliche Energiekrise und den befürchteten Blackout als bedrohlich wahr – und weite Kreise des Rechtsextremismus instrumentalisieren dies. Einige bereiteten sich auf einen drohenden „Tag-X“ vor. Andere strebten aktiv einen Systemumsturz an. Beide Tendenzen setzen sich bis in die Gegenwart fort.

Im Jahr 2022 nahm das Personenpotenzial der Reichsbürger und Selbstverwalter erneut zu. Immer noch besteht die Szene hauptsächlich aus Einzelpersonen, die nicht organisiert sind. Jedoch nahm der Anteil der in Gruppen organisierten Reichsbürger und Selbstverwalter zu. Kennzeichnend für Reichsbürger und Selbstverwalter sind der Konsum und die Verbreitung eigener – auch verschwörungstheoretischer – Narrative zu zeitgeschichtlichen und aktuellen Entwicklungen über sceneinterne digitale Kanäle.

Der Verfassungsschutzverbund hat bereits 2021 den neuen Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates (DEL) als eigenständiges Extremismusphänomen eingerichtet. Die Akteure dieses Phäno-

menbereichs zielen darauf ab, wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Geltung zu setzen oder die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen erheblich zu beeinträchtigen. Ihr thematischer Schwerpunkt lag Anfang 2022 auf der Corona-Politik des Bundes und der Länder. Im Laufe des Jahres verlagerte sich dieser auf den andauernden russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit einhergehende befürchtete Energie-Mangellage.

Auch im Bereich des Linksextremismus spielten der Krieg und damit einhergehende gesellschaftliche Debatten eine Rolle. Die linksextremistische Szene trat im Vergleich zu den Vorjahren weniger stark in Erscheinung. Jedoch sind Linksextremisten regelmäßig bestrebt, tagespolitische und gesellschaftsrelevante Themen im Sinne ihrer Ideologie zu dominieren oder zumindest in ihrem Sinne in der öffentlichen Wahrnehmung zu beeinflussen und ihr eigenes verfassungsfeindliches Handeln zu legitimieren. Dominierende Aktionsfelder waren die Themen Klimaschutz, Antifaschismus und Antirepression. Der Prozess um die so genannte „Eisenacher Gruppe“ zeigt das Potenzial des gewaltbereiten Linksextremismus auf.

Der Islamismus stellt weiterhin eine Bedrohung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und folglich auch für Mecklenburg-Vorpommern dar. Islamisten instrumentalisieren die Religion des Islam für politische und verfassungsfeindliche Zwecke. Sie verfolgen das Ziel, ihre gesellschaftspolitischen Vorstellungen in Staat und Gesellschaft durchzusetzen – sowohl in muslimischen wie auch in säkular geprägten Gesellschaften. Der Verfassungsschutz beobachtet deshalb unter der Überschrift Islamismus religiös motivierte extremistische Bestrebungen, die sich gegen westliche Wert- und Ordnungsvorstellungen, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, richten. Neben der Beobachtung nur vergleichsweise schwach vertretener islamistischer Strukturen sind vor allem die Aufklärung und das Monitoring von Einzelpersonen, die Bezüge zu terroristischen Strukturen aufweisen, von großer Bedeutung für den Verfassungsschutz M-V.

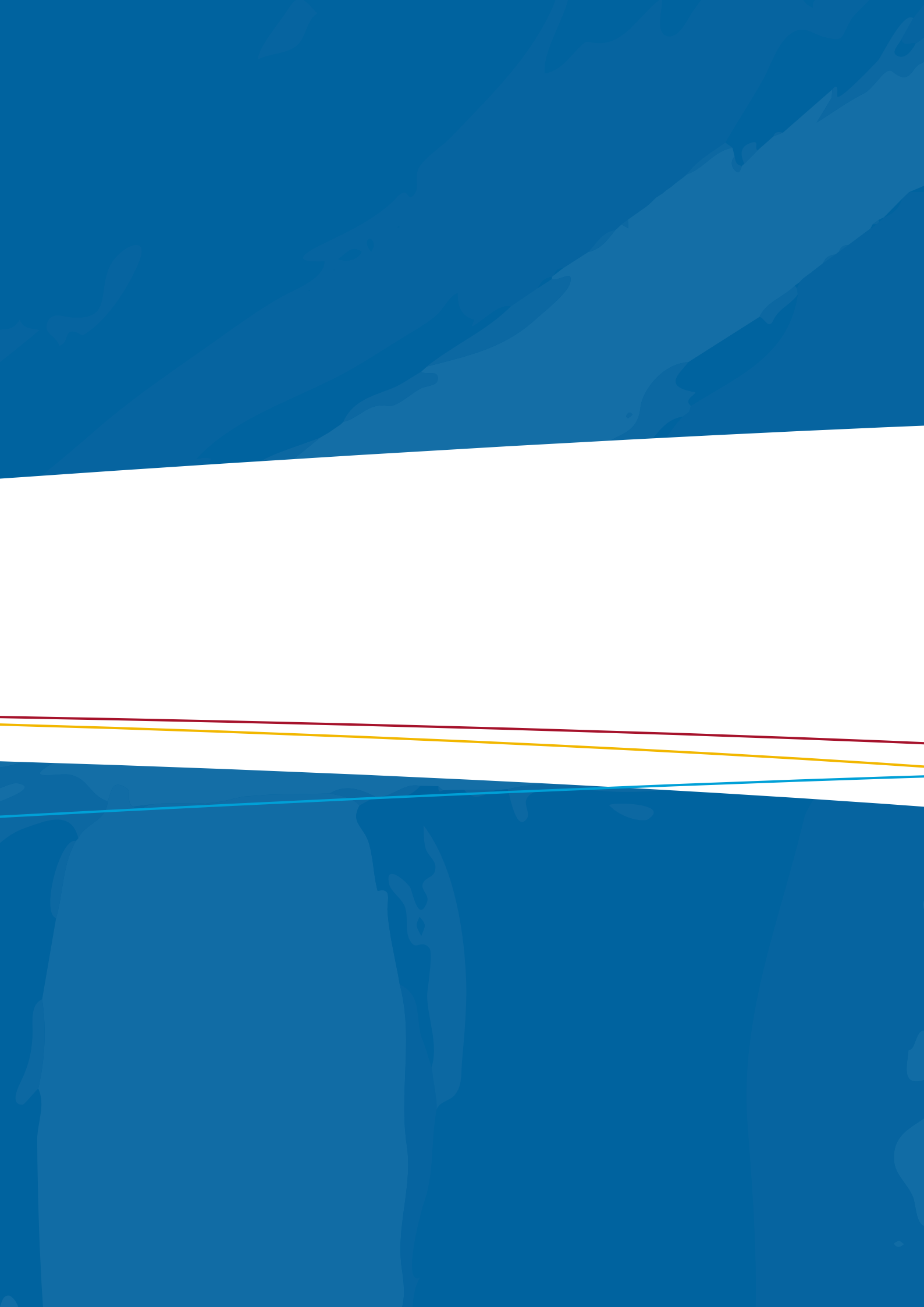
Neben dem Islamismus steht der sogenannte auslandsbezogene Extremismus, der in Mecklenburg-Vorpommern vorrangig von den Aktivitäten von PKK-Aktivistinnen und -anhängern geprägt ist. Beobachtungsschwerpunkt blieb hier aufgrund ihrer Mitgliederzahl und Aktivitäten auch im Jahr 2022 die „Arbeiterpartei Kurdistans“. Das Protestgeschehen ist gerade im vierten Quartal 2022 wieder nahezu auf das Vor-Corona-Niveau angewachsen. Zudem solidarisierten sich deutsche Linksextremisten noch stärker als zuvor mit der kurdischen Autonomiebewegung.

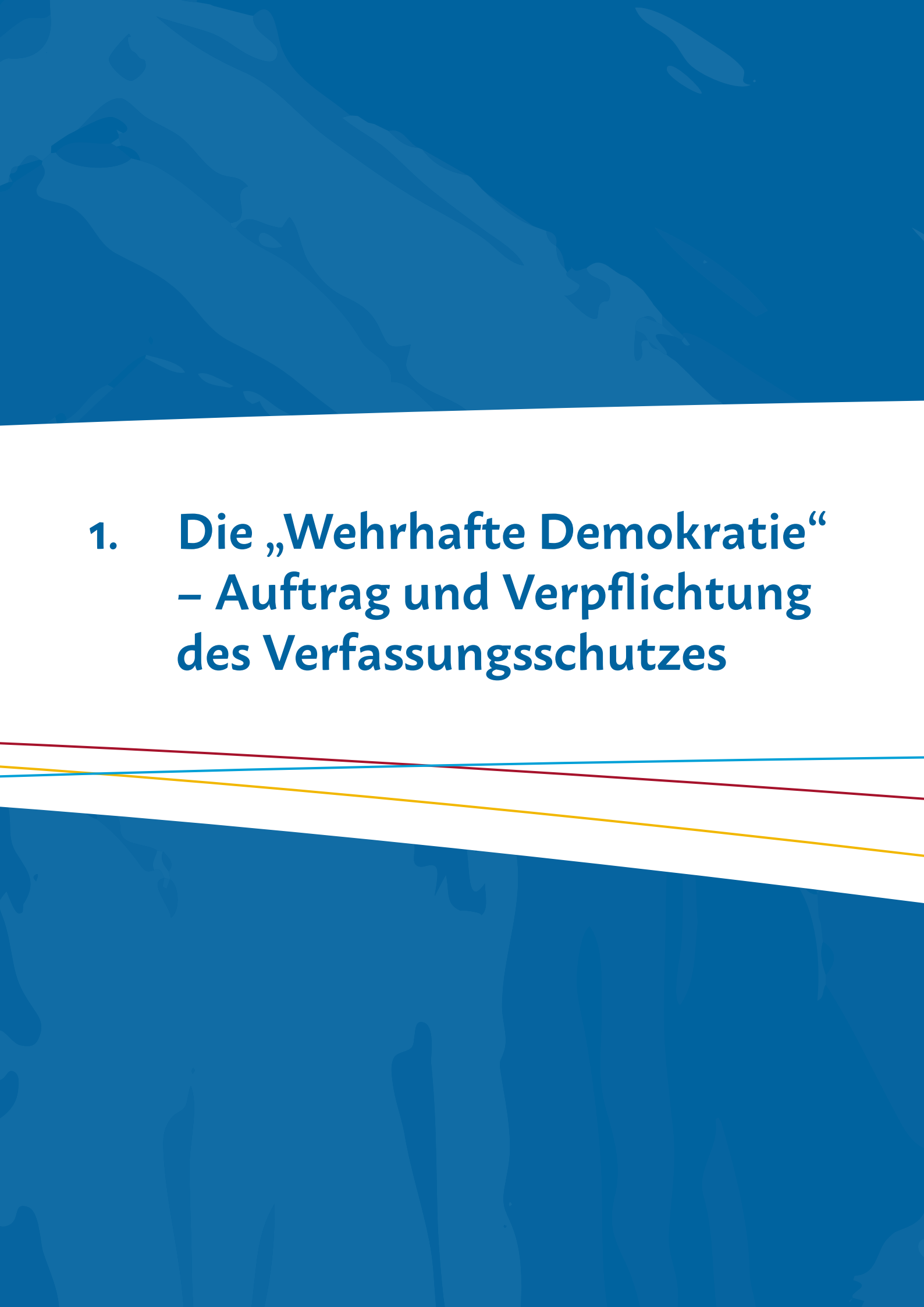
Die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern verdeutlichen, dass unsere Demokratie an vielen Stellen extremistischen Bestrebungen und Angriffen ausgesetzt ist. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe demokratiefeindlichen Tendenzen entgegenzutreten. Von welcher Seite und auf welche Art und Weise diese Angriffe erfolgen, ist dabei häufig nicht auf den ersten Blick zu erkennen. Der vorliegende Bericht zeigt auf, wo und wie verschiedene Extremisten in unserem Bundesland agieren.

Ich freue mich, Ihnen mit den Kolleginnen und Kollegen der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums den Verfassungsschutzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2022 vorstellen zu können.



Herzlichst
Ihr Christian Pegel,
Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern





1. Die „Wehrhafte Demokratie“ – Auftrag und Verpflichtung des Verfassungsschutzes

1.1 Grundsätzliches/Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz ist eine entscheidende Säule der „Wehrhaften Demokratie“. Darunter wird ein Bündel von verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen zusammengefasst, die den Kernbestand und die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung (siehe Abschnitt 1.2) – die freiheitliche demokratische Grundordnung – schützen sollen.

Die „Wehrhafte Demokratie“ ist durch folgende Wesensmerkmale gekennzeichnet:

- Die **Wertegebundenheit**, d. h. unser Staat bekennt sich zu Werten, denen er eine besondere Bedeutung beimisst und die deshalb nicht zur Disposition stehen,
- die **Abwehrbereitschaft**, d. h. der Staat ist gewillt, diese wichtigsten Werte gegenüber extremistischen Positionen zu verteidigen und
- die **Vorverlagerung der Beobachtung**, d. h. der Staat reagiert nicht erst dann, wenn Extremisten gegen gesetzliche Normen verstoßen.

Diese „Wehrhaftigkeit“ ist eine Lehre aus der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die auf legalistischem Wege durch Abschaffung der demokratischen Weimarer Republik entstanden ist. Politik und Staat sind daher aufgefordert, entschieden und entschlossen den unterschiedlichen totalitären Gefahren entgegenzutreten – bevor es zu spät ist!

Als „Frühwarnsystem“ soll der Verfassungsschutz in diesem Sinne aufklären, informieren, sensibilisieren, warnen und – soweit gesetzlich erlaubt – entsprechende Gefahren erforschen. Dabei wird er unterhalb der Schwelle der konkreten Gefahr und des Anfangsverdachts einer Straftat tätig. Ihm kommt also die Funktion eines „Seismographen“ in Bezug auf politische Entwicklungen zu, die unsere freiheitliche demokratische Rechtsordnung und damit die Freiheit und Sicherheit der Menschen in diesem Land gefährden können. Seine Tätigkeit erstreckt sich daher auf entsprechende „Bestrebungen“, die im Einzelnen als „Beobachtungsobjekte“ festgelegt werden. Dies können rechtsextremistische Zusammenschlüsse wie Parteien (z. B. die „Nationaldemokratische

Partei Deutschlands“ (NPD)) oder Neonazi-Kameradschaften, linksextremistische Gruppierungen wie gewalttätige Autonome oder islamistische Strukturen sein, die Freiheit und Sicherheit bedrohen.

Dieser Handlungsauftrag des Verfassungsschutzes ist verfassungsrechtlich normiert.¹ Er wird auf der Grundlage des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG M-V)², also mit dem Willen des Landesgesetzgebers als Vertretung des Volkes, wahrgenommen und kontrolliert.

Der Zweck des Verfassungsschutzes ist dementsprechend gesetzlich geregelt und im § 1 des LVerfSchG M-V festgeschrieben:

„Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.“

Der Verfassungsschutz ist insoweit die maßgebliche Bewertungsinstanz für den politischen Extremismus in Deutschland. Er ist eine eigenständige Säule innerhalb der föderalen Sicherheitsarchitektur.

Von der Tätigkeit des Verfassungsschutzes als Inlandsnachrichtendienst zu unterscheiden ist die Arbeit des Bundesnachrichtendienstes (BND). Dieser beschafft außen- und sicherheitspolitisch relevante Informationen über das Ausland. Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) nimmt nachrichtendienstliche Aufgaben im Bereich der Bundeswehr wahr.



Wappen BAMAD

¹ Vgl. Artikel 73 Nummer 10 b) und c) Grundgesetz.

² Siehe Anlage

1.2 Freiheitliche demokratische Grundordnung

Der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) ist Kernaufgabe der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern. Damit ist aber nicht die Verfassung bzw. das Grundgesetz (GG) in seiner Gesamtheit gemeint, sondern die unabänderlichen obersten Wertprinzipien als Kernbestand der Demokratie.

Diese fundamentalen Wertprinzipien bestimmen die Gesetzgebung des Bundes und der Länder, so auch der Verfassungsschutzgesetze. Zu diesen Grundsätzen gehören gemäß Landesverfassungsschutzgesetz M-V (§ 6 Absatz 3 LVerfSchG M-V) folgende Verfassungsprinzipien:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft sowie
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)³ hat den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz dahingehend konkretisiert, dass die fdGO nur jene zentralen Grundprinzipien umfasst, „die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind“. Dazu zählen die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Das BVerfG hat darüber hinaus klargestellt, dass neben der Verletzung der Menschenwürde, der Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auch eine Verächtlichmachung des Parlamentarismus sowie das Missachten des staatlichen Gewaltmonopols eine Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellen.

1.3 Wesentliche gesetzliche Grundlagen im Überblick

Für die Arbeit des Verfassungsschutzes sind, neben dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere das

- Landesverfassungsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LVerfSchG M-V),
- das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)
- das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) und
- das Sicherheitsüberprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SÜG M-V) für die Gewährleistung des materiellen und personellen Geheimschutzes maßgebend.

1.4 Verfassungsschutzverbund von Bund und Ländern



Verfassungsschutzverbund

Der Verfassungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist föderal organisiert. Dementsprechend existieren 17 Verfassungsschutzbehörden, also ein Bundesamt (Bundesamt für Verfassungsschutz) und 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV). Die Verfassungsschutzbehörden der Länder sind entweder eine Abteilung des jeweiligen Innenressorts (zwölf Bundesländer) oder eine eigenständige Landesoberbehörde (vier Bundesländer).

Der Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern ist seit 1991 eine Abteilung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Abteilung 5) und gliedert sich in fünf Referate sowie den Leitungsstab. Für weitere Informatio-

³ Vgl. Urteil im Verbotsverfahren gegen die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (2 BvB 1/13) vom 17.01.2017.

nen zum Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern wird auf die Internetseite www.verfassungsschutz-mv.de hingewiesen.

1.5 Aufgaben des Verfassungsschutzes

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die LfV haben, ihrem gesetzlichen Auftrag folgend, Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten über:

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes und eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
- Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden und

- Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 GG) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 GG) gerichtet sind.

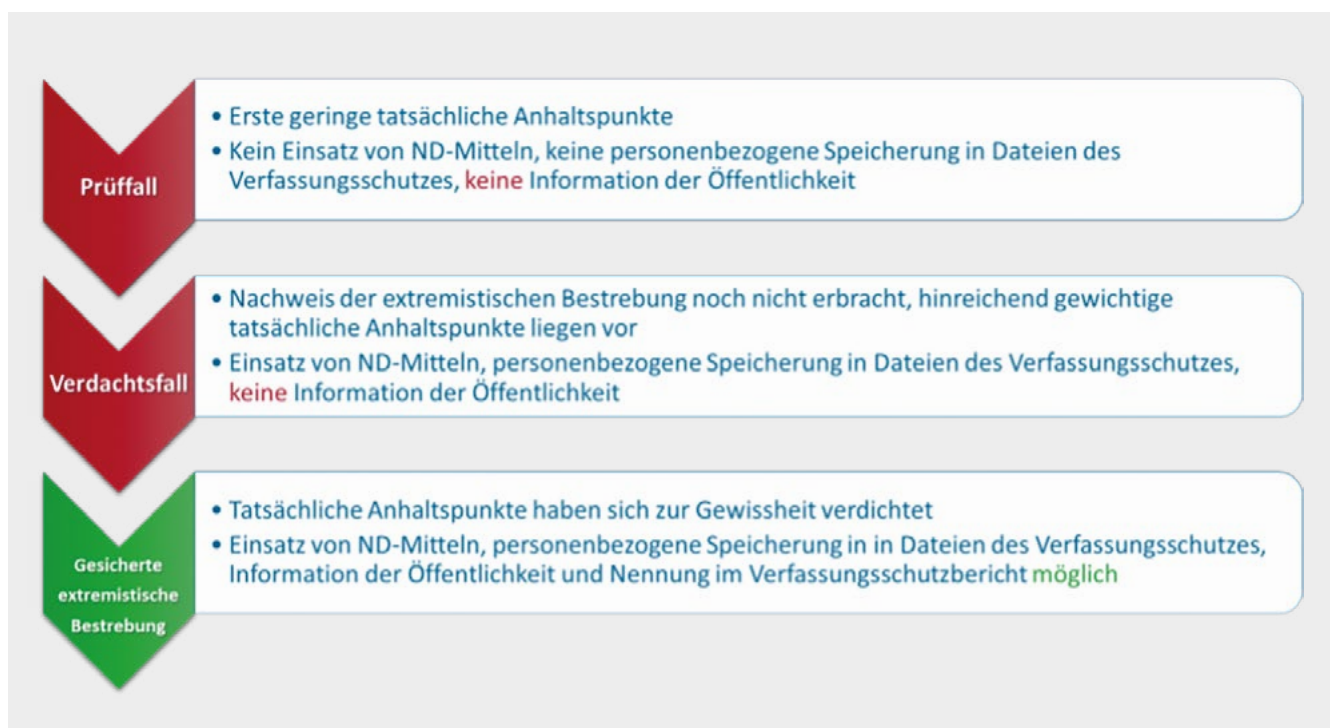
Bestrebungen werden in § 6 Absatz 1 Nr. 1 (LVerfSchG M-V) definiert:

„Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.“

Der Gesetzgeber benennt hierbei klar einen Personenzusammenschluss. Allerdings können auch Einzelpersonen eine Bestrebung im Sinne des Gesetzes darstellen. Die Verhaltensweise der Person muss auf die Anwendung von Gewalt ausgerichtet sein oder die Wirkungsweise ist geeignet, ein Schutzgut des LVerfSchG M-V erheblich zu beschädigen (§ 6 Absatz 4 LVerfSchG M-V).

Diese Bestrebungen werden als sogenannte Beobachtungsobjekte bezeichnet, die auf der Grundlage der gesetzlichen Voraussetzungen bestimmt werden.

Hierbei werden folgende Einstufungen vorgenommen:



ND-Mittel (nachrichtendienstliche Mittel) werden in § 10 Absatz 1 LVersSchG M-V definiert. Folgende ND-Mittel werden dort genannt:

1. Inanspruchnahme von Vertrauensleuten nach Maßgabe des § 10a, sonstigen Informanten und Gewährspersonen;
2. Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern nach Maßgabe des § 10a;
3. Observationen;
4. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Filmen und Videografieren) außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
6. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
7. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
8. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen;
9. Verwendung fingierter biographischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden) mit Ausnahme solcher beruflichen Angaben, die sich auf die in Satz 3 genannten Personen beziehen;
10. Beschaffung, Herstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
11. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes;
12. verdecktes Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) berührt ist, insbesondere die verdeckte Teilnahme an den Kommunikationseinrichtungen des Internets sowie die Suche nach ihnen.

Ferner wirken das Bundesamt für Verfassungsschutz und die LfV mit

- bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
- bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder

verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen sowie bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen,

- bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte und
- bei Partei- und Vereinsverbotsverfahren.
- bei Vergabeverfahren von waffenrechtlichen Erlaubnissen im Sinne des Waffengesetzes

1.6 Informationsbeschaffung

Den weitaus größten Teil ihrer Informationen (ca. 80 Prozent) gewinnen die Verfassungsschutzbehörden aus offenen, allgemein zugänglichen Quellen – also aus Mitteilungen anderer Behörden, aus dem Internet, aus Druckerzeugnissen wie Zeitungen, Flugblättern, Programmen oder Aufrufen. Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörden besuchen öffentliche Veranstaltungen oder befragen Personen, die sachdienliche Hinweise geben können. Bei diesen Gesprächen treten die Beschäftigten des Verfassungsschutzes offen auf.

Mit der Sammlung offenen Materials lässt sich jedoch zumeist kein vollständiges Bild herstellen. Nicht alle Extremisten bekennen sich offen zu ihrer Verfassungsfeindlichkeit oder verwenden ihren richtigen Namen. Sie agieren vielfach konspirativ, veröffentlichen keine Programme und verteilen keine Flugblätter. Um auch getarnte oder geheim gehaltene Aktivitäten beobachten zu können, ist dem Verfassungsschutz im Rahmen gesetzlich festgelegter Befugnisse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Gebrauch nachrichtendienstlicher Mittel zur Informationsgewinnung gestattet. Zu diesen gesetzlich vorgesehenen Methoden der verdeckten Nachrichtenbeschaffung gehören insbesondere

- die Observation,
- der Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) und Gewährspersonen,
- Bild- und Tonaufzeichnungen und
- die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel-10-Gesetzes.

1.7 Kontrolle

Die Besonderheit des Verfassungsschutzes ist seine demokratische Legitimation durch die Verfassung und Gesetze sowie seine umfassende, auf vielen Ebenen erfolgende Kontrolle. Für die Arbeit des Verfassungsschutzes gelten strenge rechtsstaatliche Maßstäbe. Eingriffe in die Privat- und Freiheitsrechte der Bürger sind den Verfassungsschutzbehörden nur auf gesetzlicher Grundlage gestattet. Damit die Bürgerinnen und Bürger darauf vertrauen können, dass die Verfassungsschutzbehörden sich an ihren gesetzlichen Auftrag und an die für die Tätigkeit geltenden Rechtsbestimmungen halten, unterliegen sie der Kontrolle auf mehreren Ebenen:



- der allgemeinen parlamentarischen Kontrolle durch die Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Berichtspflichten des Ministers für Inneres, Bau und Digitalisierung im Rahmen von Aktuellen Stunden, Kleinen und Großen Anfragen (2022 wurden 52 kleine Anfragen beantwortet) oder Petitionen,
- einer besonderen parlamentarischen Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) des Landtages (§ 27 LVerfSchG)⁴

- der Kontrolle durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse,
- der Vorabgenehmigung von besonderen Maßnahmen der Datenerhebung, z.B. Postkontrollen und Telefonüberwachungen, durch die G 10-Kommission des Landtages,
- durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI M-V) in Bezug auf die Einhaltung von Datenschutzvorschriften,
- durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (LRH M-V) in Bezug auf das Haushaltsrecht,
- der Überprüfung seines Handelns durch Gerichte, soweit es dafür einen Anlass gibt sowie
- der kritischen Begleitung durch die Öffentlichkeit und Medien⁵,

1.8 Verhältnis von Verfassungsschutz und Polizei

Verfassungsschutz und Polizeibehörden sind organisatorisch voneinander getrennt⁶. Somit steht die Ausübung polizeilicher oder strafprozessualer Eingriffsbefugnisse, zum Beispiel die Durchsuchung von Personen oder Sachen, die Beschlagnahme oder Festnahme von Personen, dem Verfassungsschutz nicht zu. Halten Beschäftigte des Verfassungsschutzes ein polizeiliches Eingreifen für geboten, unterrichten sie die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese entscheidet, ob und ggf. wie sie in eigener Zuständigkeit tätig wird. Der Verfassungsschutz unterliegt – im Gegensatz zu Polizei und Staatsanwaltschaft – nicht dem Legalitätsprinzip, so dass seine Beschäftigten nicht in jedem Fall eine Strafverfolgung veranlassen müssen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat haben.

Es besteht umfangreiche gesetzlich geregelt Informationsverpflichtungen der Polizei, Staatsanwaltschaft und anderen Behörden über extremismusrelevante Sachverhalte. Die Möglichkeit und Verpflichtung der Weitergabe von Informationen durch den Verfassungsschutz an diese Stellen ist gesetzlich eingeschränkt und wurde durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes konkretisiert (1 BvR 1619/17). Die Kompetenzverteilung lässt sich im Überblick wie folgt darstellen:

⁴ Insgesamt wurden im Berichtszeitraum sieben PKK-Sitzungen durchgeführt

⁵ S. Kapitel 13

⁶ Vgl. § 2 Absatz 2 LVerfSchG M-V.

Polizei	Verfassungsschutz
Legalitätsprinzip bei Strafverfolgungsmaßnahmen, Opportunitätsprinzip bei Gefahrenabwehr	Opportunitätsprinzip
allgemeine Gefahrenabwehr und Strafverfolgung durch offene und verdeckte Informationsgewinnung	Aufklärung von politischem Extremismus und Spionageabwehr durch offene und verdeckte Informationsgewinnung
Eingriffsbefugnisse	keine polizeilichen Eingriffsbefugnisse
Einsatz von Zwangsmitteln	keine Zwangsmittel

Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip

Das Legalitätsprinzip beschreibt die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat von Amts wegen (auch ohne Strafanzeige), Ermittlungen aufzunehmen.

Der Verfassungsschutz ist vom Strafverfolgungszwang losgelöst. Für ihn gilt das Opportunitätsprinzip. Hiernach steht die Entscheidung, ob wegen einer Straftat eingeschritten werden soll, im Ermessen. Das Opportunitätsprinzip ermöglicht dem Verfassungsschutz die weitreichende Aufklärung von extremistischen Szenen.

Im Verfassungsschutzgesetz M-V werden folgende Trennungsgebote aufgeführt:

Organisatorisches Trennungsgebot (§ 2 LVerfSchG)

- Die Verfassungsschutzbehörde darf Dienststellen der Polizei, Dienststellen der Polizei dürfen der Verfassungsschutzbehörde nicht angegliedert werden.

Befugnisrechtliches Trennungsgebot (§ 8 LVerfSchG)

- Keine polizeilichen Befugnisse
- Keine Inanspruchnahme der Polizei im Wege der Amtshilfe zu Maßnahmen zu den sie selbst nicht befugt ist

Informationelles Trennungsgebot (§ 20 LVerfSchG)

- Übermittlung personenbezogener Daten an Polizei/Staatsanwaltschaft sind eingeschränkt. **Sie müssen zur Verhinderung/Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich sein!**

Diese Trennungsgebote bedeuten jedoch nicht, dass Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschutz nicht zusammenwirken dürfen. Im Gegenteil: Im Sinne eines notwendigen ganzheitlichen Aufklärungs- und Bekämpfungsansatzes extremistischer Bedrohungen ist eine informationelle Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen unverzichtbar.



Gemeinsames Terrorismus Abwehrzentrum

Diese findet sowohl in der alltäglichen Arbeit zwischen den zuständigen Dienststellen als auch institutionalisiert mit allen Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern in zwei gemeinsamen Zentren statt: Für den Bereich des islamistischen Terrorismus seit 2004 im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin und für die Bereiche Rechts- und Linksextremismus seit 2012 im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) in Köln. Verfassungsschutz und Polizei aller Länder sind in den Zentren durch Verbindungsbeamte vertreten.

1.9 Straftatenaufkommen (Politisch motivierte Kriminalität)

Der Verfassungsschutz ist im Vorfeld der Aufklärung von Straftaten tätig. Zur umfassenden Bewertung der Extremismusslage ist die Einbeziehung der polizeilich erfassten Fälle politisch motivierter Kriminalität (PMK) wichtig, da sich in diesen Taten extremistische Gefahrensituationen verwirklicht haben.

Für das Jahr 2022 hat das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA M-V) insgesamt 2.070 Fälle der Politisch motivierten Kriminalität erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr (1.736) bedeutet dies einen Anstieg um 334 Fälle (+19,2%).

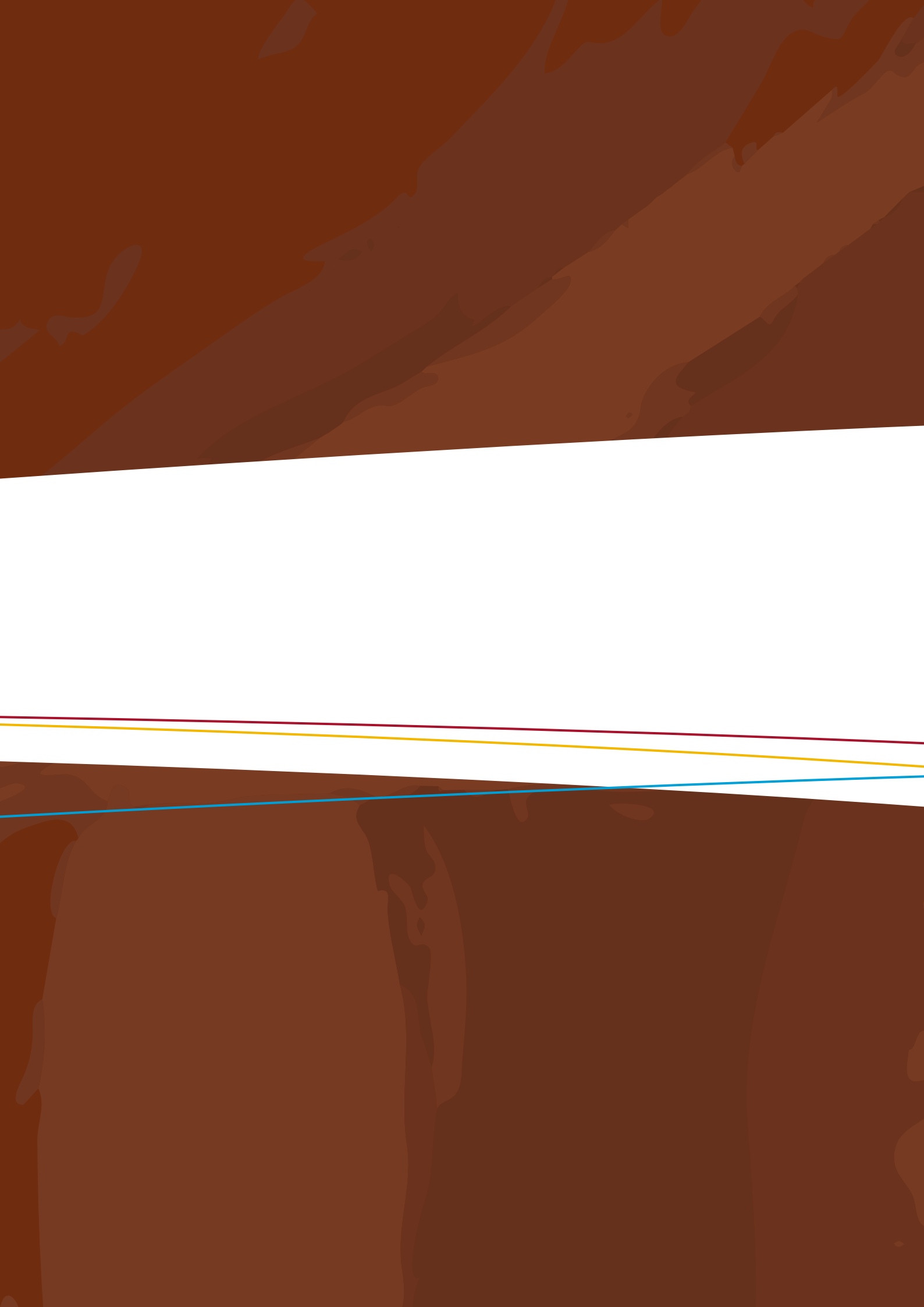
Die Corona-Pandemie wirkt sich hierbei auf die politisch motivierten Straftaten aus. 2021 wurden in diesem Zusammenhang 292 erfasst. Im Jahre 2022 war ein Anstieg auf 444 erfasste Straftaten feststellbar.

Seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine wurden in diesem Zusammenhang 165 Straftaten für 2022 registriert.

Das Bundeskriminalamt (BKA) erfasst für das Jahr 2022 insgesamt 58.916 Fälle der Politisch motivierten Kriminalität. Gegenüber 2021 (55.048) bedeutet dies einen Anstieg um 3.868 Fälle (+7,03%).

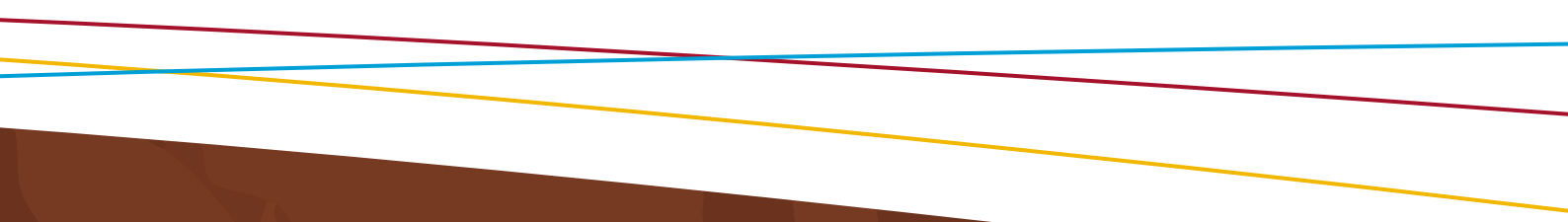
Die Corona-Pandemie wirkte sich auch bundesweit auf die Politisch motivierte Kriminalität aus. 2021 wurden 9.201 Fälle erfasst. 2022 waren es 13.988 Fälle. Dies bedeutet einen Anstieg um 4.787 Fälle.

Der Anteil von politisch motivierten Straftaten in MV an den bundesweiten Fallzahlen beträgt insgesamt 3,513%. Gemessen an ca. 2% Anteil Mecklenburg-Vorpommerns an der Gesamtbevölkerung Deutschlands ergibt sich auch daraus die besondere Lage des Extremismusgeschehens in MV.





2. Rechtsextremismus und -terrorismus



2.1 Lageüberblick

Auch im Jahr 2022 ging die größte Bedrohung für die freiheitliche demokratische Grundordnung vom Rechtsextremismus und den mit ihm verwandten Phänomenbereichen aus. Begründet ist dies durch das hohe Personenpotenzial, dessen Gewaltbereitschaft sowie die vielfältigen Angriffsflächen, die das freiheitliche demokratische System Deutschlands für rechtsextremistische Aktivitäten bietet.

Dabei war zu beobachten, dass die Radikalisierung zunehmend auf einschlägigen Internetplattformen und -foren stattfand. Diese und von ihr ausgehende Gefahren bis hin zu möglichen Anschlägsplanungen frühzeitig zu erkennen und Umsturzpläne zu verhindern, stellte die Sicherheitsbehörden auch im Jahr 2022 bundesweit vor große Herausforderungen.

In Mecklenburg-Vorpommern waren insbesondere die ersten und letzten Monate des Jahres 2022 vom Protestgeschehen sowohl in den Themenfeldern der Corona- und Energiepolitik als auch dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine geprägt. An den öffentlichen Versammlungen beteiligten sich auch Rechtsextremisten, die versuchten, Einfluss auf das Protestgeschehen zu nehmen (vgl. Kapitel 5). Dabei kam es auch immer wieder zu Übergriffen auf Journalisten und Medienvertreter, die als vermeintliches „Sprachrohr“ der „Systemmedien“ diffamiert wurden und an einer kritischen Berichterstattung gehindert werden sollten.

Gerade in Bezug auf den Angriffskrieg Russlands wurden innerhalb der rechtsextremistischen Szene keine einheitlichen Positionen vertreten. Es waren sowohl Parteinahmen für Russland als auch für die Ukraine zu verzeichnen. Selbst die in diesem Zusammenhang vereinzelt festgestellten Ausreiseabsichten erfolgten überwiegend mit einer vermeintlich „humanitären“ Motivation (Motto: „Nationalisten helfen Nationalisten“). Tatsächliche Teilnahmen an Kampfhandlungen auf der russischen oder ukrainischen Seite waren deutschlandweit lediglich vereinzelt feststellbar. Ausreisen zu Kampfhandlungen von Rechtsextremisten aus Mecklenburg-Vorpommern konnten nicht festgestellt werden.

Darüber hinaus wurden die Inflation, eine mögliche Energiekrise und der befürchtete Blackout sowie zunehmend in der zweiten Jahreshälfte die steigenden Migrations- und Flüchtlingszahlen in großen Teilen der Bevölkerung als bedrohlich wahrgenommen und dies durch weite Kreise des

Rechtsextremismus instrumentalisiert. Darüber hinaus fügte sich diese Situation in die von der Szene kolportierten „Tag-X-Szenarien“ ein. Damit korrespondierend waren das Interesse und die Teilnahme an Kampfsport- und Überlebenstrainings signifikant steigend.

Andere Extremisten wiederum strebten danach, einen Systemumsturz aktiv herbeizuführen. So hatten beispielsweise Personen aus dem Phänomenbereich der Reichsbürger und Selbstverwalter das Ziel, die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen. Einzelne Akteure konnten identifiziert und die vermeintlich konkreten Umsturzpläne durch Razzien Ende des Jahres 2022 (Gruppe um „Prinz Reuß“) vereitelt werden. Unabhängig davon, ob ein Systemumsturz durch diese Gruppierung tatsächlich hätte realisiert werden können, ging von diesen Personen aufgrund ihrer Gewaltbereitschaft, dem Zugriff auf Waffen sowie der militärischen Erfahrung Einzelner eine konkrete Gefahr für Leib und Leben aus.

Im Berichtszeitraum stellten sich bei den Ermittlungen vereinzelt Verbindungen zu Personen der Reichsbürger-Szene in Mecklenburg-Vorpommern heraus. Diese Personen sind bis Redaktionsschluss nicht Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens beim Generalbundesanwalt (GBA).

Mit den zurückgenommenen staatlichen Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und saisonal typisch nahm das reguläre Veranstaltungsgeschehen in der neonazistischen Szene im Gegensatz zum Vorjahressommer wieder stark zu. Neben den jährlichen rechtsextremistischen Aktionen wie beispielsweise der bundesweiten Aktion „Schwarze Kreuze“, welche sich in Mecklenburg-Vorpommern mittlerweile etabliert hat, fanden wieder szenetypische Konzerte und Liederabende statt. Der alljährliche Trauermarsch der neonazistischen Szene in Demmin wurde nach zweijähriger Pause mit ca. 130 Teilnehmern durchgeführt. Damit war das Teilnehmerniveau geringer als in den Vorjahren. Darüber hinaus beteiligten sich Rechtsextremisten aus Mecklenburg-Vorpommern am alljährlichen Trauermarsch des „Aktionsbündnisses gegen das Vergessen“ am 13. Februar 2022 in Dresden unter dem Motto: „Vergesst niemals Dresden! Gedenken zu Ehren der Dresdner Luftkriegstoten des 13. Februar 1945“ mit über 1.000 Teilnehmern sowie an dem jährlichen Gedenkmarsch in Magdeburg. Teilnehmer aus Mecklenburg-Vorpommern waren auch an dem alljährlich stattfindenden „Tag der Ehre“ in Budapest zugegen. Diese drei letztgenannten Veranstaltungen sind nach wie vor wichtige Termine

im Gedenken von Rechtsextremisten deutschland- und europaweit. Hierbei finden lediglich deutsche Opfer des Zweiten Weltkrieges Erwähnung bei gleichzeitiger Ausblendung der nationalsozialistischen Beteiligung an Kriegs- und Menschheitsverbrechen.

Innerhalb der parteigebundenen rechtsextremistischen Szene ist eine gewisse Parteimüdigkeit erkennbar. Öffentlich wahrnehmbare Aktivitäten, insbesondere der NPD¹, gingen zurück.

INFOBOX

„Aktion Schwarze Kreuze“

In der rechtsextremistischen Szene wird seit mehreren Jahren deutschlandweit dazu aufgerufen, am 13. Juli schwarze Kreuze zum Gedenken an deutsche Opfer von Gewalttaten, die vermeintlich von Migranten begangen wurden, aufzustellen.

2.2 Personenpotenzial

Für das Jahr 2022 ist erneut ein Anstieg des rechtsextremistischen Personenpotentials zu konstatieren. Während das Potenzial in Parteien und parteiähnlichen Strukturen teilweise rückläufig war, stieg es in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen und im Bereich des weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzials. Dieser Anstieg liegt darin begründet, dass diese Strukturen ein hohes Aktionsniveau aufweisen, vielfältige Themen besetzen und somit attraktiv für diejenigen Rechtsextremisten erscheinen, denen Parteien mit ihren starren Abläufen und Geschäftsordnungen als antiquiert gelten. Zusätzlich haben viele Rechtsextremisten durch die staatlichen Beschränkungsmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie ihre Aktionen in den virtuellen Raum verlagert. Hierdurch erreichten sie einen wesentlich größeren Personenkreis als in realweltlichen Zusammenhängen und vernetzten sich weiträumig.

Rechtsextremismuspotenzial ² nach Organisationsgrad	MV 2021	MV 2022	Bund 2021	Bund 2022
in Parteien:	ca.400 ³	350 ⁴	11.800 ⁵	15.500 ⁶
„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	160	160 ⁷	3.150	3.000
„DIE RECHTE“	10	10	500	450
„Der III. Weg“	30	30	650	700
in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen	680	740	8.500	8.500
weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	710	750	15.000	16.000
Gesamt ⁸	1.790	1.840	33.900	38.800
davon gewaltorientierte Rechtsextremisten	680	720	13.500	14.000

2.3 Militanter Rechtsextremismus und -terrorismus

Auch im Jahr 2022 bestand für den Verfassungsschutz M-V ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt in der Beobachtung von militanten rechtsextremistischen Strukturen und der von ihnen ausgehenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung als auch für

¹ Am 03.06.2023 fand die Umbenennung der Partei in „Die Heimat“ statt

² Alle Zahlen sind Rundungswerte.

³ Enthält Personenpotenzial hier nicht ausgewiesener Parteistrukturen, einschließlich Verdachtsfällen.

⁴ Enthält Personenpotenzial hier nicht ausgewiesener Parteistrukturen, einschließlich Verdachtsfällen.

⁵ Enthält sonstiges rechtsextremistisches Personenpotenzial in Parteien.

⁶ Enthält sonstiges rechtsextremistisches Personenpotenzial in Parteien.

⁷ davon 10 JN

⁸ Zahl nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften.

die Sicherheit im Bundesland. Darüber hinaus wurde erneut ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung rechtsterroristischer Bedrohungen gelegt. Insgesamt

war zu konstatieren, dass die Gefahr militanter rechtsextremistischer/terroristischer Bedrohungen für MV weiter fortbestand.

INFOBOX

Rechtsextremistische Militanz

Die Facetten rechtsextremistischer Militanz sind breit gefächert. Diese kann von Einzeltätern ausgehen, die allein handeln. Darüber hinaus führen auch Gruppen mit politischer Einbindung militante Aktionen durch. Gemein ist bei beiden Erscheinungsformen, dass sowohl Gewalt spontan ausgeübt wird, als auch akribisch Gewalttaten nach entsprechender Planung begangen werden. Hierbei kommt es immer wieder zu Sachbeschädigungen an Einrichtungen und Gebäuden oder aber dem Angriff auf Menschen, die nicht in das rechtsextremistische Weltbild passen (z.B. Migranten, Homosexuelle, politische Gegner). Zusätzlich verlagert sich eine zunehmende Militanz in soziale Medien. Unter dem Deckmantel der vermeintlichen Anonymität werden verbale Angriffe, angekündigte Körperverletzungsdelikte bis hin zu Morddrohungen gegen Andersdenkende, Migranten und Flüchtlinge, Politiker und andere Repräsentanten des Staates ungeniert verbreitet. Insgesamt wird deutlich, dass das verbindende Element all dieser Facetten eine rechtsextremistische Ideologie ist.

Waffen

Eine grundsätzliche Affinität zu Waffen ist der rechtsextremistischen Szene immanent. Der Erwerb und Besitz von erlaubnisfreien als auch von genehmigungspflichtigen Waffen ist für Rechtsextremisten nicht nur erstrebenswert, sondern integraler Bestandteil des proklamierten Kampfes gegen das verhasste „System“. Dazu werden immer wieder auch Schießtrainings, meist außerhalb Deutschlands, als Vorbereitung auf diesen Kampf durchgeführt.

Kampfsport

Mit dem Erwerb von Waffen korrespondierend, ist der Kampfsport für Rechtsextremisten ein notwendiges Element, sich abseits von eigenem Waffenbesitz auf körperliche Auseinandersetzungen vorzubereiten. Den potentiellen Gegner haben Rechtsextremisten dabei deutlich im Blick. Hierbei handelt es sich um die Polizei, linke/linksextremistische Personen und Gruppierungen, aber auch den als Feindbild ausgemachter Menschen auf der Straße. Daher organisieren sie immer wieder Kampfsportevents, wie zum Beispiel den „Kampf der Nibelungen“. Bei diesen Veranstaltungen soll nicht nur die eigene Verteidigungsfähigkeit demonstriert, sondern auch europaweite Kontakte zu anderen Rechtsextremisten geknüpft werden.

Rechtsextremistischer Terrorismus

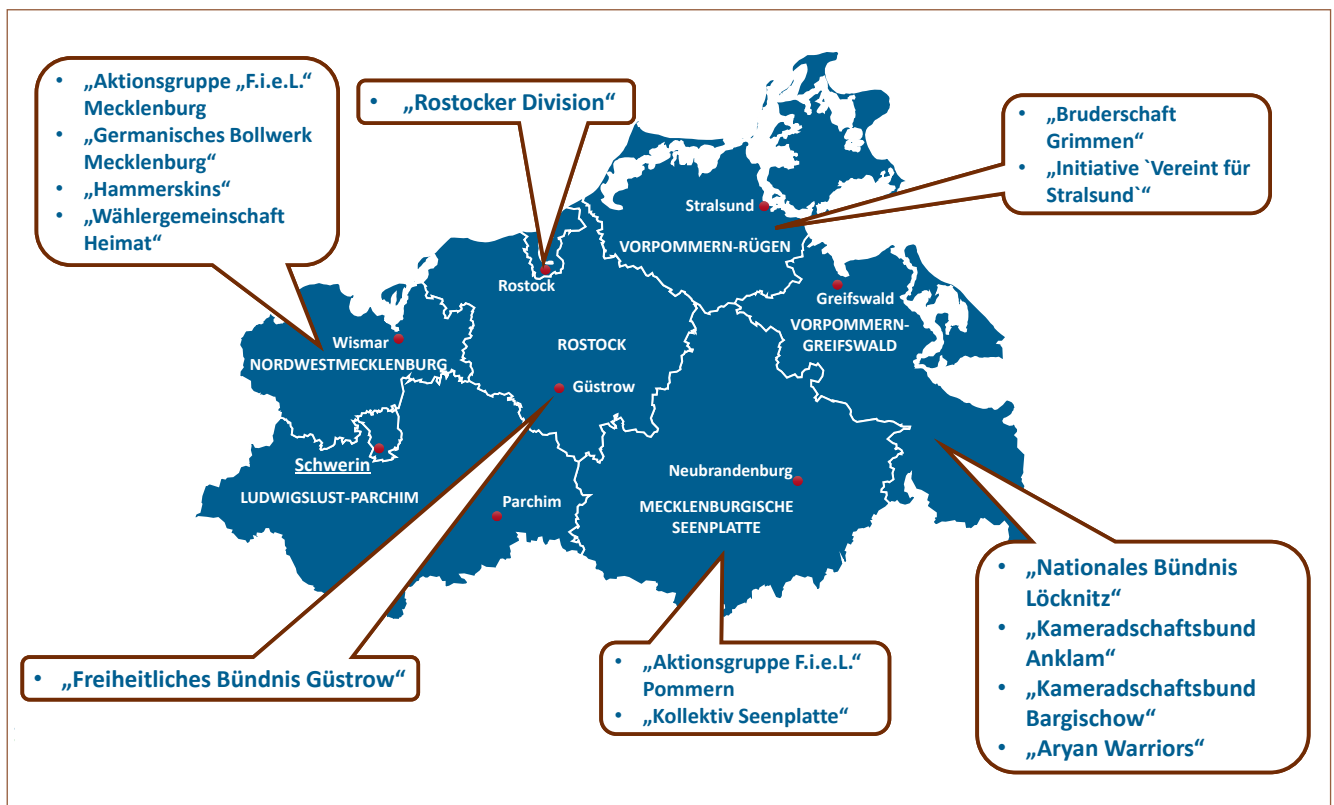
Trotz der unterschiedlichen Definitionen und der damit einhergehenden Abgrenzungsprobleme wird seitens des Verfassungsschutzes M-V rechtsextremistischer Terrorismus so definiert, dass hierbei alle Formen von rechtsextremistisch motivierter Gewalt, die von nichtstaatlichen Akteuren (hier einzelne Rechtsextremisten und auch Gruppierungen) in systematischer Form mit dem Ziel des Einwirkens auf die Bevölkerung angewendet werden, umfasst sind. Dabei wird die Möglichkeit des gewaltfreien und legalen Agierens als Handlungsoption ausgeschlossen sowie die Angemessenheit, Folgewirkung und Verhältnismäßigkeit des angewandten Mittels ignoriert.⁹ Generell ist beim militanten Rechtsextremismus und Terrorismus keine Beschränkung auf einen speziellen Tätertypus oder eine spezifische Tatlegitimation möglich. Grund dafür ist das im Rechtsextremismus¹⁰ verankerte Feindbild, jedoch mit einer unterschiedlichen Fokussierung auf einzelne ideologische Weltanschauungen.

⁹ An dieser Stelle wird die Definition von Terrorismus der Bundeszentrale für politische Bildung verwendet. Vgl. hierzu: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/228864/terrorismus-merkmale-formen-und-abgrenzungsprobleme/>.

¹⁰ Der Begriff „Extremismus“ steht in diesem Kapitel zusammenfassend für die Bereiche Rechtsextremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter sowie Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates.

Die rechtsextremistische Militanz wurde im Jahr 2022 insbesondere durch die politischen Ereignisse in Deutschland bestimmt. Im Kontext der Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen, gegen die Energiepolitik und den Russland-Ukraine-Krieg kam es am Rande der Demonstrationen durch Rechtsextremisten immer wieder zu Übergriffen gegen Journalisten, Widerstandshandlungen gegen Polizisten und versuchten Angriffen auf den politischen Gegner, der im Lager der Gegenprotestierenden ausgemacht wurde. Befeuert wurden diese körperlichen Auseinandersetzungen auch durch den Rekurs auf das Widerstandsrecht aus Artikel 20 Absatz 4 GG, dessen Umsetzung viele Protestierende für sich beanspruchten. Der zu Beginn des Jahres ausgebrochene Russland-Ukraine-Krieg führte zu der Teilnahme einzelner Rechtsextremisten an den Kampfhandlungen in der Ukraine. In Mecklenburg-Vorpommern gab es auch Ausreiseabsichten, jedoch konnten keine tatsächlichen Teilnahmen an den Kampfhandlungen festgestellt werden. Begleitet werden diese Szenarien durch das Interesse der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene an Kampfsport- und Überlebenstrainings. Hierbei war die Rede von der Steigerung der „Wehrhaftigkeit“, um Volk und Familie vor dem vermeintlichen Untergang zu schützen. Dementsprechend konnte auch in MV beobachtet werden,

dass Rechtsextremisten an überregionalen Kampfsporttrainings teilnahmen oder aber für Schießübungen in das benachbarte osteuropäische Ausland fuhren. Zudem waren vermehrt Vorbereitungen für einen sogenannten „Tag X“ zu beobachten. Einige Rechtsextremisten gehen davon aus, dass der „Tag X“ ohne weiteres aktives Zutun eintreten wird. Andere wiederum vertreten die Auffassung, dass durch gezielte Terroranschläge die Sympathie der Bevölkerung gewonnen werden und im Zuge dessen ein Systemumsturz erfolgen könne. Als Beispiel sei hier die Gruppierung genannt, die die Entführung des Bundesgesundheitsministers Karl Lauterbach plante, deren Pläne jedoch im April 2022 durch die Sicherheitsbehörden vereitelt wurden. Die Gruppierung wollte mittels Waffen und Sprengstoff einen Blackout verursachen sowie den Bundesgesundheitsminister Lauterbach entführen, um für Chaos zu sorgen. Es sollten bürgerkriegsähnliche Zustände geschaffen werden. In Folge dessen wollten sie den Sturz der Bundesregierung und der parlamentarischen Demokratie herbeiführen. Zwar sind derartige Sachverhalte derzeit nicht in Mecklenburg-Vorpommern bekannt, ähnliche geplante Szenarien können jedoch auch hier nicht ausgeschlossen werden. Ihre Verhinderung oder zumindest Aufklärung bleiben ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt für die Sicherheitsbehörden im Land.



Übersicht struktureller und parteiungebundener Rechtsextremismus, neonazistische Strukturen (Auszug)

2.4 Trefforte der rechtsextremistischen Szene

Zentrale Anziehungspunkte in der rechtsextremistischen Szene bieten die Treff- und Veranstaltungsorte. Zumeist handelt es sich hier um alte Gewerbeobjekte, umgebaute Garagenkomplexe, Bungalows in Kleingartenanlagen, privat eingerichtete Trainingsräume oder um Probenräume von rechtsextremistischen Musikgruppen, in denen vorrangig Vernetzungstreffen, Kameradschaftsabende, Liederabende und Konzerte stattfinden. Beispielhaft kann hier das „Haus Jugendstil“ in Anklam, Landkreis Vorpommern-Greifswald, genannt werden. Dieses wird nicht nur von der NPD als aktueller Sitz des Landesverbandes, sondern auch von parteiungebundenen, rechtsextremistischen Strukturen als Anlauf- und Veranstaltungsort genutzt.

Das bis in das Jahr 2021 genutzte „Thinghaus“ in Grevesmühlen, Landkreis Nordwestmecklenburg, steht seit dem Jahr 2022 zum Verkauf. Der derzeitige rechtsextremistische Eigentümer sieht nach eigenen Angaben keine erfolgreiche Nutzung als Veranstaltungsort für die rechtsextremistische Szene mehr gegeben.¹¹

2.5 Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial/rechtsextremistische Subkultur

Ein großer Personenanteil der rechtsextremistischen Szene ist in keiner oder in nur losen, örtlich aktiven Strukturen verankert. Bei diesen Personen spielen gemeinschaftliche Aktivitäten, wie rechtsextremistische Konzerte, Demonstrationen und Sportveranstaltungen, eine große Rolle. Gleichzeitig verlagern viele Rechtsextremisten ihre Aktivitäten und Agitation in den virtuellen Raum, ohne hierbei realweltlich in Erscheinung zu treten. Ein zielgerichtetes politische Handeln liegt bei der Mehrheit des subkulturellen Personenpotentials nicht vor. Es besteht jedoch eine leichte Mobilisierungsmöglichkeit in der rechtsextremistischen Subkultur für örtliche und überörtliche rechtsextremistische Veranstaltungen. Öffentlich wahrnehmbar ist das unstrukturierte Personenpotenzial zumeist durch politisch moti-

vierte, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten. Beispielhaft für diese Straftaten sind das Verwenden von verbotenen rechtsextremistischen Zeichen, wie dem Hakenkreuz und SS-Runen sowie antisemitische und fremdenfeindliche, zum Teil auch gewalttätige, Übergriffe.

2.6 Parteiunabhängige bzw. parteiungebundene Strukturen/ Neonazis

INFOBOX

Rechtsextremistische Kameradschaften

Unter dem Begriff „Kameradschaften“ werden neonazistische lokale Gruppierungen verstanden. Sie umfassen meist etwa 10 bis 20 Mitglieder und sind, im Gegensatz zu den Gruppen der subkulturell geprägten gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene, deutlich durch den Willen zu politischer Aktivität geprägt. Obwohl sie meist nur gering ausgeprägte vereinsähnliche Strukturen aufweisen, sind sie durch eine verbindliche Funktionsteilung dennoch deutlich strukturiert. Mitglieder von Kameradschaften rechnen sich in der Regel den neonazistisch geprägten sogenannten „Freien Nationalisten“ zu.

Neonationalsozialismus/Neonazismus

Der Neonationalsozialismus bezieht sich auf die Weltanschauung des „Dritten Reiches“ und macht diese zur Grundlage seiner politischen Zielvorstellungen. Elementare Bestandteile der neonationalsozialistischen Weltanschauung sind Rassismus und Nationalismus sowie die Forderung nach einem autoritären „Führerstaat“ unter Ausschaltung der Gewaltenteilung.

Die parteiungebundenen Strukturen sind in Mecklenburg-Vorpommern ein bedeutender Teil der rechtsextremistischen Szene. Es handelt sich hierbei um sogenannte Kameradschaften, Bruderschaften und ähnliche Vereinigungsformen. Diese Gruppierungen sind unterschiedlich straff organisiert und häufig überregional vernetzt. Die Rekrutierung der Mitglieder erfolgt überwiegend aus der vorhandenen örtlichen rechtsextremistischen Jugendszene und der nachwachsenden Generation des

¹¹ Facebook-Profil vom 02.10.2022, abgerufen 11.10.2022

vorhandenen rechtsextremistischen Personenpotenzials. In den parteiungebundenen Strukturen stehen eine starke soziale Bindung und Kontrolle der Mitglieder im Vordergrund. Eine verpflichtende Teilnahme an internen Treffen und weiteren Veranstaltungen wird in vielen Gruppierungen vorausgesetzt und bei Verstößen in der Regel sofort geahndet.

Die politische Ausrichtung der Kameradschaften, Bruderschaften und anderen Vereinigungen stützt sich auf den Nationalsozialismus mit seinen prägenden Ideologeelementen Nationalismus, Rassismus und Antisemitismus. In einigen Strukturen wird auf eine verpflichtende Schulung der Mitglieder Wert gelegt. Einzelne Orga-

nisationen vernetzen sich regional und auch überregional innerhalb der rechtsextremistischen Szene für gemeinsame Veranstaltungen wie Konzerte, Aufmärsche und jährlich wiederkehrende szeneeinterne Aktionen.

Auf der beiliegenden Karte sind die im Berichtszeitraum aktiven Gruppierungen abgebildet, die häufig äußerst klandestin agieren und zumeist nur sporadisch nach außen wahrnehmbar sind. Ausnahmen hiervon bildeten im Jahr 2022 das „Kollektiv Seenplatte“ als auch die „Initiative Vereint für Stralsund“. Diese waren besonders im Internet durch Berichterstattung, Mobilisierung ihrer Mitglieder und durch Teilnahmen am Protestgeschehen mit unterschiedlichen Themenfeldern aktiv.

„Kollektiv Seenplatte“

	
Sitz/Verbreitung	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Struktur	Es handelt sich hier um eine örtliche Gruppierung mit Vernetzungsbestrebungen zu regionalen rechtsextremistischen Organisationen (wie der Neuen Stärke Partei) und ortsbekannten Rechtsextremisten.
Mitglieder	ca. 10
Ideologie	Die Verherrlichung des Nationalsozialismus und der damit einhergehenden Ideologeelemente Nationalismus, Rassismus und Antisemitismus bestimmen maßgeblich die Aktivitäten der Gruppierung.
Auszug aus den Aktivitäten im Jahr 2022	• Teilnahme an Anti-Corona-Demonstrationen in Mecklenburg-Vorpommern • Berichterstattung in den sozialen Medien über Anti-Corona-Demonstrationen • Durchführung und Teilnahme von eigenen rechtsextremistischen Demonstrationen und Mahnwachen, wie z.B. am 16.07.2022 in Rostock-Warnemünde mit dem Tenor "Sichere und saubere Straßen - Sichere und saubere Heimat" oder am 10.04.2022 in Kargow (MSE) mit dem Motto „Schützt unsere Kinder“ • Teilnahme an überregionalen rechtsextremistischen Demonstrationen wie z.B. am 22.01.2022 am „Trauermarsch – 16.000 unvergessen“ in Magdeburg und am 13.02.2022 an dem Gedenkmarsch der rechtsextremistischen Szene in Dresden unter dem Tenor "Vergesst niemals Dresden! Gedenken zu Ehren der Dresdner Luftkriegstoten des 13. Februar 1945. Dresden Gedenken 2022"

„Initiative `Vereint für Stralsund`“



Sitz/Verbreitung	Landkreis Vorpommern-Rügen
Struktur	vorwiegend im Internet aktive örtliche Struktur
Mitglieder	ca. 10
Ideologie	Die örtliche Gruppierung ist überwiegend in den sozialen Medien aktiv und versucht offen mit ihren Beiträgen Einfluss auf das aktuelle politische Protestgeschehen des bürgerlichen Spektrums zu nehmen. In den Beiträgen der Gruppierung sind wiederkehrende rechtsextremistische Aussagen mit aggressiver Ausländerfeindlichkeit, Nationalismus und Forderungen zum Widerstand gegen das staatliche System vorzufinden.
Auszug aus den Aktivitäten im Jahr 2022	• extremistische Einflussnahme auf das Anti-Corona-Demonstrationsgeschehen in Mecklenburg-Vorpommern durch Mobilisierung und Berichterstattung in den sozialen Medien • Mobilisierung zur Teilnahme und Einflussnahme auf verschiedene Demonstrationen zu aktuellen politischen Themen wie z.B. die Demonstration am 25.09.2022 in Lubmin mit dem Tenor "Deutschland zu Gast in Lubmin - Nordstream 2 endlich öffnen!" • Berichterstattung in den sozialen Medien und Teilnahme an überregionalen rechtsextremistischen Demonstrationen, wie z.B. an dem am 13.02.2022 stattgefundenem Gedenkmarsch der rechtsextremistischen Szene in Dresden unter dem Tenor "Vergesst niemals Dresden! Gedenken zu Ehren der Dresdner Luftkriegstoten des 13. Februar 1945. Dresden Gedenken 2022"

2.7 Neonazistisch geprägte Veranstaltungen und Aktivitäten

Die neonazistische Szene veranstaltete über das Jahr 2022 hinweg verschiedene Aktionen, die zum Teil eine gewollte Außenwirkung zeigten. Beispielhaft sind hier

die jährlich wiederkehrenden und häufig geschichtsrevisionistischen Aktionen, wie Kranzniederlegungen zum 8. Mai und zum „Heldengedenken“ am 13. November, zu nennen. Auch die deutschlandweite „Aktion schwarze Kreuze“ am 13. Juli fand im Jahr 2022 in der rechtsextremistischen Szene in Mecklenburg-Vorpommern starken Zuspruch und wurde für die eigene Propaganda

genutzt. Andere Veranstaltungen wurden konspirativ durchgeführt. Dies diene zum einen dazu staatliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu vermeiden. Zum anderen wirkten sie auf den eigenen internen Zusammenhalt.

INFOBOX

08. Mai – Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa

In der rechtsextremistischen Szene wird der 8. Mai nicht als „Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus“ sondern als „dunkler Tag in der Geschichte des deutschen Volkes“ gesehen. Rechtsextremisten gedenken an diesem Tag ausschließlich der deutschen Opfer des Krieges z.B. in Form von „Trauermärschen“ und „Kranzniederlegungen“ unter dem Motto: „Kein Grund zum Feiern“.

INFOBOX

Heldengedenken zum Volkstrauertag

Rechtsextremisten nutzen den Volkstrauertag und auch den 16. März (Heldengedenktag in der Zeit des Nationalsozialismus), um ausschließlich der im Krieg gefallenen deutschen Soldaten und Zivilisten zu gedenken. Deutschland wird hier als Opfer der Alliierten dargestellt. Hiermit geht die Verherrlichung der Taten der Wehrmacht und die Relativierung der NS-Verbrechen durch die rechtsextremistische Szene einher.

2.8 Rechtsextremistische Musikveranstaltungen

Rechtsextremistische Konzerte und Liederabende mit Live-Musik sind wichtig für das Knüpfen sozialer Kontakte und zur Stärkung der Gruppenidentität innerhalb der rechtsextremistischen Szene. Die Veranstaltungen dienen als internes Identifikationsmittel und zur Nachwuchswerbung. So nutzen Rechtsextremisten die Musik und die Liedtexte, um Jugendliche mit rechtsextremistischem Gedankengut in Kontakt zu bringen und sie im Sinne der eigenen Ideologie zu festigen.

Im 2. Quartal 2022 wurde erstmals nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie und der schrittweisen Aufhebung der Beschränkungsmaßnahmen wieder ein Anstieg der Zahl der Musikveranstaltungen seit 2020 in MV verzeichnet, wobei das Niveau der Vorjahre noch nicht wieder erreicht wurde.

Im Jahr 2022 fanden in MV vier rechtsextremistische Konzerte mit Live-Auftritten (2021: 2, 2020: 4, 2019: 10) sowie drei Liederabende (2021: 2, 2020: 0, 2019: 5) statt. Ein Konzert, das am 26.02.2022 im Landkreis Nordwestmecklenburg stattfinden sollte, konnte vor Beginn der Veranstaltung polizeilich untersagt werden. Dies galt auch für eine Veranstaltung in Löcknitz. Die besucherstärksten Musikveranstaltungen fanden im Landkreis Vorpommern-Greifswald statt. In Salchow kamen am 29. Oktober 2022 ca. 250 Teilnehmer und am 27. August 2022 in Bargischow ca. 100 Personen zusammen. Die Veranstaltung im Landkreis Nordwestmecklenburg zog ca. 100 Rechtsextremisten an. Bei den Liederabenden lag die Teilnehmerzahl lediglich bei 30-40 Personen. Trotz des im Vergleich zu den Vorjahren noch niedrigen Niveaus von rechtsextremistischen Musikveranstaltungen zeigte sich jedoch wieder deutlich, dass die Szene untereinander gut vernetzt ist, da auch Rechtsextremisten aus anderen Bundesländern an Veranstaltungen in MV teilnahmen, sowohl als Besucher als auch als auftretende Bands.

Vor Beginn der Corona-Pandemie waren zehn rechtsextremistische Bands in Mecklenburg-Vorpommern aktiv. Zu Auftritten dieser Bands kam es allerdings im Jahr 2022 kaum. Bekannt wurde lediglich ein Auftritt der Band „Ungebetene Gäste“ aus dem Raum Güstrow.

Zu den bekanntesten Bands in MV zählen „Path of Resistance“, „Painful Awakening“, „Thrima“ und „Die Liebenfels Kapelle“/„Skalinger“. Die Band „Thrima“, die in den vergangenen Berichten genannt wurde, soll sich zwischenzeitlich aufgelöst haben.

Soweit Bands aus MV im Ausland spielen, haben diese Veranstaltungen nicht selten einen Bezug zu der in Deutschland verbotenen „Blood and Honour“ Bewegung und zur ebenfalls verbotenen neonazistisch-terroristischen „Combat 18“ Organisation. Es liegen Hinweise vor, dass bei Veranstaltungen im Ausland im Jahr 2022 auch Teilnehmer aus MV anwesend waren. Zu Auftritten

von Bands aus MV im Ausland kam es dagegen nicht. Insgesamt ist zu beobachten, dass Rechtsextremisten aus Deutschland gerne die Möglichkeit wahrnehmen, an Gedenk- und Musikveranstaltungen im Ausland teilzunehmen, da sie dort einen geringeren Verfolgungsdruck durch staatliche Behörden befürchten müssen. Gleichzeitig bietet sich ihnen die Möglichkeit, überregional Kontakte zu knüpfen, sich weiter zu vernetzen und sich auch grenzübergreifend bei diversen Aufmärschen und Veranstaltungen zu unterstützen.

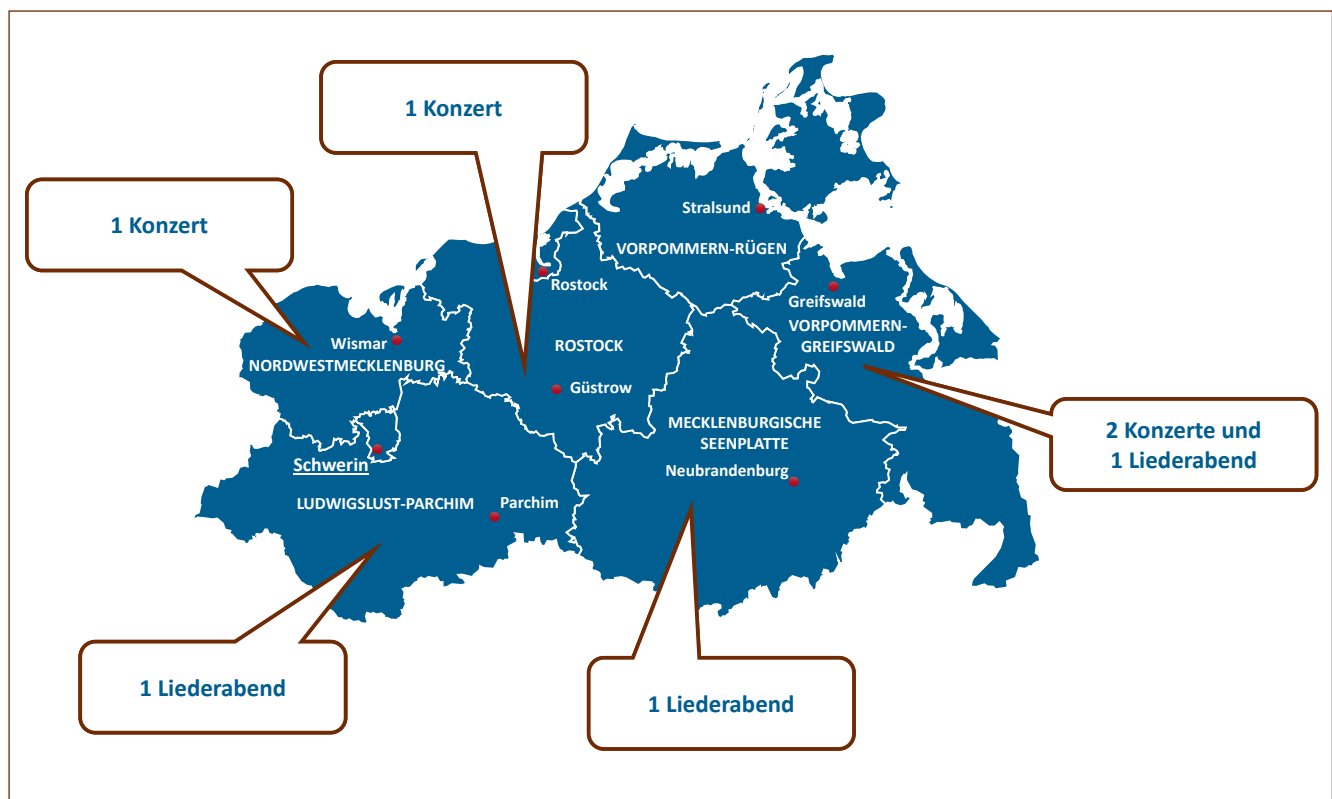
Zu Veröffentlichungen kam es 2022 lediglich durch die Band „Ungebetene Gäste“ mit ihrer zweiten CD Namens „Rebellion von der Küste“.

Der Liedermacher „F.i.e.L.“ („Fremde im eigenen Land“)¹² aus dem Raum Grevesmühlen gehörte auch 2022 zu den bundes- und europaweit aktivsten rechteextremistischen Musikern.



abgerufen am 02.02.2023 auf der Facebook-Seite von „Ungebetene Gäste“

Rechtsextremistische Musikveranstaltungen 2022:



¹² Nicht mit der gleichnamigen Organisation identisch

2.9 Szeneläden/Vertriebe

Die Szeneläden und Vertriebe sind eine wichtige Einnahmequelle und erfüllen eine identitätsstiftende Funktion für die rechtsextremistische Szene. Die Tätigkeit der Vertriebe hat sich in MV hauptsächlich ins Internet verlagert. Lediglich ein Szeneladen mit angeschlossenem Online-Vertrieb war noch im Bundesland aktiv. In beiden wurden insbesondere rechtsextremistische Musik, Bekleidung sowie Gegenstände mit NS-verherrlichender Kunst aber auch Propagandamaterial wie Flyer, Aufkleber, Plakate und Fahnen angeboten.

Beispiele für rechtsextremistische Szeneläden/Vertriebe:

- Im Raum Anklam existiert ein rechtsextremistischer Szeneladen namens „New Dawn Streetwear“ mit dem dazugehörigen „4uvinyl-Versand“.
- Der Onlineshop „Wehrmacht1945.de“ mit Sitz in Waren-Müritz bietet eine Reihe von Gegenständen zur Verherrlichung der Wehrmacht an und richtet sich in erster Linie an die gewaltorientierte Neonaziszene.
- Das Angebot des „Pommerschen Buchdienst“ im „Nationalen Begegnungszentrum“ in Anklam enthält u.a. antiquarische Schriften aus der Zeit des Nationalsozialismus, aber auch Schmuck mit keltischen Motiven sowie Marsch- und Soldatenlieder. Zum 15-jährigen Bestehen des „Nationalen Begegnungszentrum“ hatte der „Freundeskreis Haus Jugendstil“ in Eigenregie eine Balladen-Live CD mit dem Titel „Gemeinschaft geht vor Eigennutz“ mit dem in MV lebenden Frontman der RAC-Kapelle („RAC-Rock against Communism“) „Helle und die Racker“ produziert. Vertrieben wurde die CD im „Pommerschen Buchdienst“.



abgerufen am 06.02.2023 auf der Facebook-Seite von „Haus JugendStil“

2.10 Parteigebundener Rechtsextremismus

Allgemeingültige Funktionen von Parteien im Hinblick auf rechtsextremistische Parteien

Politischen Parteien werden innerhalb eines demokratisch ausgestalteten Systems verschiedene Funktionen zugewiesen.¹³ Zu den allgemeingültigen Funktionen von Parteien zählen insbesondere

- die Gewinnung politischen Personals,
- die Regierungs- und Oppositionsbildung,
- die Interessenartikulation, -repräsentation und -aggregation,
- die Entwicklung politischer Inhalte,
- die interne und externe Mobilisierung der Anhängerschaft (zu Wahlen).

Unter **Gewinnung politischen Personals** wird die Besetzung öffentlicher und parteiinterner Ämter und Mandate verstanden. In der Vergangenheit gelang rechtsextremistischen Parteien wie beispielsweise der NPD oder der inzwischen aufgelösten „Deutschen Volksunion“ (DVU) der Einzug in verschiedene Landesparlamente. Die aktuellen Entwicklungen lassen auch künftig die Präsenz von Parteien mit einer extremistischen Zielsetzung wahrscheinlich werden. Für **die Regierungs- und Oppositionsbildung** gilt: Die Besetzung politischer Ämter in Regierung und Verwaltung gelang rechtsextremistischen Parteien bislang nicht. Aufgrund der teils massiven Abgrenzung anderer Parteien von rechtsextremistischen Parteistrukturen ist dies auch perspektivisch eher unrealistisch. Selbst in der Oppositionsrolle auf kommunaler Ebene sind rechtsextremistische Parteien weitgehend isoliert. **Interessenartikulation, -repräsentation und -aggregation** meint gemeinhin, dass die Interessen der Parteimitglieder und der potentiellen Wähler in Worte gefasst, vertreten sowie gegebenenfalls unterschiedliche Interessen und Positionen gebündelt werden. Rechtsextremistischen Parteien ist die Interessenvertretung erschwert, was nicht zuletzt durch ihre mangelnde Präsenz in den Parlamenten zu erklären ist. Allenfalls durch Demonstrationen und andere öffentlichkeitswirksame Aktivitäten können diese Parteien ihre Anliegen sowie die ihrer Wähler und Mitglieder nach außen kommunizieren. In Wahlkampfzeiten gelingen

¹³ Die nachfolgenden Ausführungen sind der Publikation „Kümmere vor Ort? Rechtsextremistische Kleinparteien und ihr vermeintlich soziales Engagement“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz entnommen.

rechtsextremistischen Parteien mitunter provokante, aufmerksamkeiterregende Aktionen. Eine Bündelung unterschiedlicher (Wähler-)Interessen ist angesichts der andauernden Spaltungstendenzen und szeneeinternen Querelen im gesamten rechtsextremistischen Spektrum kaum zu erwarten. Auch **die Entwicklung politischer Inhalte** wird nicht nennenswert vorangetrieben und ist eher die Ausnahme. Rechtsextremistische Parteien generieren politische Aussagen und Positionen meist in Reaktion auf etwas und auf Basis einer unbestimmten Ablehnung des gesamten politischen Systems bzw. einer ablehnenden Haltung gegenüber inhaltlichen Positionen demokratischer Parteien – oft vermengt mit Bruchstücken rechtsextremistischer Weltanschauungen.

Die für Parteien wohl wichtigste Funktion, **die interne und externe Mobilisierung der Anhängerschaft zu Wahlen**, gelingt rechtsextremistischen Parteienstrukturen mittlerweile immer weniger. Im Trend der letzten Jahre zeigte die NPD teilweise Auflösungserscheinungen und sieht sich aktuell mit desaströsen Wahlergebnissen konfrontiert. Auch die Parteien „DIE RECHTE“ und „Der III. Weg“ spielen politisch de facto keine Rolle. Zudem stellen sie die Teilnahme an Wahlen momentan nicht in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten, sondern vielmehr den Erhalt ihres formalen Parteienstatus. In der Gesamtschau erfüllen rechtsextremistische Parteien allgemeine Parteifunktionen somit nur wenig bis gar nicht. Es zeigt sich allerdings, dass sie stattdessen andere, zumeist szeneeinterne Funktionen übernehmen und ausüben.

Identifizierte Funktionen rechtsextremistischer Parteien

Im Zuge einer Analyse rechtsextremistischer Parteien konnten folgende primäre Funktionen identifiziert werden:

- szeneeinterne Vernetzungsfunktion
- szenübergreifende Rekrutierungsfunktion
- logistische Funktion
- formale Schutzfunktion gegenüber etwaigen Verbotsüberlegungen des Staates

Im Sinne einer szeneeinternen immer wieder beschworenen „nationalen Bewegung“ bzw. eines „nationalen Widerstands“ stellen rechtsextremistische Parteien einen wichtigen Baustein der szeneeinternen Vernetzung dar. Sie sehen sich dabei als Teil einer gemeinsamen Bewegung, zu deren Zweck auch Kooperationen ak-

zeptiert werden, die über das normale Zusammenwirken von rechtsextremistischen Akteuren – beispielsweise anlässlich einer Demonstration – hinausgehen. Exemplarisch können hier die Partei „DIE RECHTE“ und „Der III. Weg“ genannt werden, die dem gewaltorientierten rechtsextremistischen Spektrum nach diversen Verboten von regional agierenden neonazistischen Kameradschaften eine organisatorische Plattform bieten.

Auch die Rekrutierungsfunktion rechtsextremistischer Parteien spielt für die Szene eine wesentliche Rolle. So fällt die Anbindung an rechtsextremistische Strukturen bei Parteien leichter, da sie mit ihren Orts- und Kreisverbänden häufig auch lokal vertreten sind. Verglichen mit anderen Strukturen – wie etwa neonazistischen Kameradschaften, die ihrerseits mehr Wert auf „Aktivismus“ legen – sind Neumitglieder bei Parteien weitaus seltener gezwungen, sich als aktives Mitglied nach außen zu erkennen zu geben. Außerdem gleichen neonazistische Kameradschaften und organisationsarme rechtsextremistische Zusammenschlüsse häufig cliquenartigen Gemeinschaften, in denen sich neue Mitglieder mitunter nur schwer integrieren können. Aufgrund ihres Organisationsgrades übernehmen rechtsextremistische Parteien eine wichtige logistische Funktion, etwa indem sie Demonstrationen und Kundgebungen anmelden, finanzielle Unterstützung leisten oder Konzerte als politische Parteiveranstaltungen deklarieren. Auch wenn der finanzielle Spielraum rechtsextremistischer Parteien infolge der geringen Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung mittlerweile eingeschränkt ist, fällt ihnen die Bereitstellung von Geldern dennoch leichter als anderen rechtsextremistischen Vereinigungen und Strukturen – vor allem wegen der Mitgliedsbeiträge der Parteimitglieder. Nicht zuletzt erfüllt der Schutz, den das Parteienprivileg rechtsextremistischer Agitation bietet, eine bedeutende Funktion für extremistische Parteien. Dies gilt besonders im Lichte des zweiten Verbotsverfahrens gegen die NPD. Veranstaltungen und extremistische Aktivitäten, die als Parteiveranstaltungen angemeldet sind bzw. stattfinden, sind weitaus schwieriger zu verbieten als andere Veranstaltungen. Ein Parteiverbot hat zudem weitaus höhere Hürden zu überwinden als ein Verbot von eingetragenen Vereinen nach dem Vereinsgesetz, was durchaus das Kalkül bei der Gründung der Parteien „DIE RECHTE“ und „Der III. Weg“ gewesen sein dürfte.

„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)



Gründung	1964 in Hannover
Vorsitzender	
und Sitz der Partei	Frank Franz, Berlin
Struktur Kreisverbände	Bundesvorstand, Landes- und Kreisverbände
Mitglieder in MV	ca. 160
Ideologie	im Parteiprogramm (von 2010) festgehalten, Schwerpunkte: Ideologie der Volksgemeinschaft mit dem Ziel der Schaffung eines ethnisch homogenen Deutschlands, Beseitigung des demokratischen Rechtsstaates

Die NPD vertritt ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept. Dabei liegt ihr Fokus darauf, die bestehende Verfassungsordnung durch einen autoritären Nationalstaat zu ersetzen. Fundamental werden dabei Menschenwürde und Demokratieprinzip missachtet. Der bereits im vergangenen Jahr festgestellte Trend des Mitgliederschwundes bzw. -stagnation ist bundes- und landesweit auch in diesem Jahr beobachtbar. Daneben war eine ausgesprochene Inaktivität der Partei in Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen, die unter anderem – aber nicht ausschließlich – auf die noch anhaltende Corona-Situation zurückzuführen war. Eine aktive Parteiarbeit im Land schien im Berichtszeitraum, mit Ausnahme zweier regionaler Schwerpunkte fast vollständig zum Erliegen gekommen zu sein.

NPD-Bundesparteitag

Am 14. und 15. Mai 2022 wurde der alljährliche Bundesparteitag der NPD im hessischen Altenstadt durchgeführt.¹⁴

Mit großer Mehrheit wurde Frank FRANZ zum Parteivorsitzenden wiedergewählt.

Der Landesvorsitzende der NPD MV Stefan Köster wurde erneut in den Bundesvorstand als Schatzmeister gewählt.

Die benötigte 2/3-Mehrheit für die Neugestaltung der Satzung und damit auch einer Umbenennung der Partei in „Die Heimat“ wurde mit nur drei Stimmen sehr knapp verfehlt.¹⁵

Wenngleich die Umbenennung damals scheiterte¹⁶, seien die zentralen Ziele laut Frank FRANZ weiterhin eine Neuausrichtung, weg von dem klassisch-konservativen Parteien-Image, hin zu einem Dienstleister mit Fokus auf Regionalisierung, Vernetzung und Protestunterstützung.

Die sich im Vorwege des Parteitags abzeichnende Spaltung aufgrund divergierender Meinungen zum Thema „Umbenennung“ und „Neuausrichtung“ dürfte für die Partei künftig weiter problematisch bleiben und, neben anderen Faktoren, einem Wiedererstarken entgegenwirken.

Aktionsschwerpunkte der NPD MV im Jahr 2022:

Wesentliche Schwerpunkte der NPD MV waren die Teilnahmen am Demonstrationsgeschehen und die Unterstützung von Aktionen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der allgemeinen Krisensituation. Diese beschränkten sich dabei aber lediglich auf die Teilnahme von Einzelpersonen der Landes-NPD an Veranstaltungen sowohl in MV als auch darüber hinaus.

Beispielhaft ist hier die Demonstration am 04. September 2022 in Lubmin unter dem Motto: „Nord Stream 2 in Betrieb nehmen“ zu nennen. Hervorzuheben ist zudem der NPD-Trauermarsch zum 08. Mai 2022 in Demmin.¹⁷

¹⁴ Telegramseite „NPD Bundesverband“ vom 14.05.2022, abgerufen am 16.05.2022

¹⁵ Telegramseite „NPD Bundesverband“ vom 15.05.2022, abgerufen am 16.05.2022.

¹⁶ Am 03.06.2023 fand die Umbenennung der Partei in „Die Heimat“ statt

¹⁷ Facebookseite „NPD Landesverband MuP“ vom 28.04.2022, abgerufen am 29.04.2022

Die Gedenkveranstaltung ist eine der größten, in der Regel sogar die größte, rechtsextremistische Veranstaltung im Land. In diesem Jahr war der NPD eine Mobilisierung von in der Spitze bis zu 130 Teilnehmern möglich. Dies stellt einen leichten Rückgang zu den vorangegangenen Teilnehmerzahlen dar. Aufgrund der Coronapandemie fanden in den Jahren 2020 und 2021 allerdings keine Trauermärsche statt, so dass die Teilnehmerzahl von 130 Personen mit der Wiederaufnahme der Veranstaltung aus Sicht der Partei ein zufriedenstellendes Ergebnis gewesen sein dürfte. In den Jahren davor lagen die Teilnehmerzahlen in der Regel bei ca. 200 Personen. Neben dem Trauermarsch erfolgten im Jahr 2022 auch eine Zwischenkundgebung sowie das Zu-Wasser-Lassen eines Blumengebindes in die Peene.¹⁸

Die NPD und teilnehmenden Rechtsextremisten nutzen diese Demonstration, um geschichtsrevisionistisch die Schuld am zweiten Weltkrieg sowie die damit einhergehenden Opfer zu relativieren.

Bei derartigen Aufzügen der rechtsextremistischen Szene werden diese auch immer von Gegenprotesten begleitet. Dies war auch 2022 der Fall, wobei die Anzahl der Teilnehmer der Gegenproteste mit mehreren Hundert Personen deutlich die der versammelten Rechtsextremisten überstieg.

Neben der NPD-dominierten Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“ entfalteten insbesondere Mitglieder der NPD im Landkreis Vorpommern-Greifswald und dort insbesondere in der Region um Anklam wahrnehmbare Aktivitäten. Sie wurden überwiegend getragen von langjährigen NPD-Funktionären, die bereits für die NPD im Landtag MV saßen.

Junge Nationalisten (JN)



Ähnlich wie die Landes-NPD legte die Jugendorganisation der NPD ihren Schwerpunkt ebenfalls auf das Demonstrationsgeschehen. So nahmen JN-Mitglieder aus Mecklenburg-Vorpommern an Veranstaltungen im Land, aber auch darüber hinaus teil.

Dazu zählten beispielsweise Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen am 10. Januar 2022 in Grimmen¹⁹ und am 05. und 12. Januar 2022 in Wolgast.²⁰ Auch an der Demonstration am 04. September in Lubmin beteiligten sich Mitglieder.

Darüber hinaus fanden auch die jährlichen geschichtsrevisionistischen Veranstaltungen wie auf dem Usedomer Golm in Form einer Kranzniederlegung am 12. März²¹ oder auch am 13. November durch Aufstellen von Grabkerzen²² statt.

Weiterhin wurde am 26. Juli 2022 eine Banneraktion vor dem Jugend- und Kulturzentrum „Demokratiebahnhof Anklam“ durchgeführt. Hierbei posierten mehrere JN-Mitglieder mit großem JN-Logo und einem Banner mit der Aufschrift: „Allen Stürmen zum Trotz Pommerns Jugend steht bereit“ vor dem Gebäude.²³

Am 10. September 2022 führte die JN einen sogenannten „Aktivistentag in Pommern“ durch. Der Veranstaltungsort waren die Räumlichkeiten des „Pommerschen Buchdienstes“ in Anklam. Zu den thematischen Schwerpunkten zählten politische Bildung, sportliche Aktivitäten und Wertevermittlung im Sinne der JN.²⁴

Insgesamt entfaltete die Jugendorganisation der NPD im Berichtszeitraum in Mecklenburg-Vorpommern mehr Aktivitäten als die Mutterpartei selbst. Zur angedrohten Abspaltung der JN von der NPD kam es im Berichtszeitraum jedoch nicht. Die interparteilichen Streitigkeiten um die Umbenennung der NPD in „Die Heimat“ konnten auf dem Bundesparteitag vorerst beigelegt werden.

Facebookseite vom 09.05.2022, abgerufen am 10.05.2022.

¹⁸ Historischer Hintergrund: Im Frühjahr 1945 nahmen sich aus Angst vor der anrückenden roten Armee viele Bewohner der Ortschaft Demmin im Fluss Peene das Leben.

¹⁹ Instagram-Seite „Pommern verteidigen“ vom 10.01.2022, abgerufen am 25.01.2022.

²⁰ Ebenda, vom 07.01. 12.01.2022, abgerufen am 25.01.2022.

²¹ Telegram-Seite „Junge Nationalisten“ vom 12.03.2022, abgerufen am 14.03.2022.

²² Ebenda, vom 14.11.2022, abgerufen am 15.11.2022.

²³ Instagram-Seite „Pommern verteidigen“ vom 26.07.2022, abgerufen am 10.08.2022.

²⁴ Webseite der JN vom 14.09.2022, abgerufen am 19.09.2022.

Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“



25

Die im Jahr 2020 gebildete Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“ des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat ihre Aktivitäten und ihre Außenwirkung 2022 nochmals verstärkt. Neben ihrer Kreistagsarbeit und monatlichen offenen Bürgerstammtischen in Ludwigslust war das diesjährige Demonstrationsgeschehen im Land das bestimmende Thema der Fraktion. Weiter waren auch Kooperationsbestrebungen und Vernetzungsbemühungen mit anderen rechtsextremistischen Gruppierungen feststellbar.

Die bisherige Betrachtung der Fraktion zeigt eine zunehmend offen zur Schau gestellten Nähe zur NPD und zur AfD. Dies verwundert nicht, da Mitglieder und Funktionäre der Fraktion aus dem Umfeld der genannten Parteien stammen. Die Fraktion „Heimat und Identität“ gründete sich aus ehemaligen Mitgliedern der AfD und der NPD. Zuvor war der damalige Fraktionsvorsitzende der AfD Kreistagsfraktion wegen seiner „zu großen Nähe“ zur NPD aus der AfD ausgeschlossen worden.

Folgende wesentliche Aktivitäten der Fraktion wurden im Berichtszeitraum bekannt:

- Beteiligung an den Montagsdemonstrationen in Ludwigslust im Januar²⁶, September²⁷, Oktober²⁸ und November²⁹ 2022. Themen der Demonstrationen waren die Kritik an der aktuellen Politik, Inflation und die Corona-Maßnahmen.
- Unterstützung der Kampagne der NPD-nahen Zeitschrift „Deutsche Stimme“: „Finger weg von unseren Kindern! Nein zur Impfpflicht!“ im Januar 2022 durch Anbringen von entsprechenden Plakaten am

Fraktionsbüro und Veröffentlichung auf der eigenen Facebookseite³⁰

- Flyerverteilkaktion am 25.07.2022 in Parchim gegen die Partei „Die Grünen“.³¹
- Beteiligung an den beiden DS-Netzwerktagen (Netzwerktage der „Deutschen Stimme“) am 10. September 2022 in Eisenach und am 10. Dezember 2022 in Brandenburg.³²
- Überregionale Vernetzung: Durchführung eines offenen Bürgerstammtisches am 25. November 2022 in Ludwigslust unter Beteiligung von Stefan Hartung von den „Freien Sachsen“.³³

Bundesweite Netzwerktage von Rechtsextremisten

Am 10. September und am 10. Dezember 2022 fanden jeweils Netzwerktage der „Deutschen Stimme“ (DS-Netzwerktage) statt. Die „Deutsche Stimme“ ist eine NPD-nahe Publikation mit Sitz im sächsischen Riesa. Die Netzwerktage fügen sich dabei in die auf dem NPD-Bundesparteitag im Mai 2022 geplanten Vorhaben ein, sich künftig vermehrt als „Netzwerker und Dienstleister“ zu verstehen.

Unter dem Motto: „Spaltung überwinden“ wurde durch die „Deutsche Stimme“ der DS-Netzwerktage am 10. September 2022 im thüringischen Eisenach durchgeführt und organisationsübergreifende Personen aus dem bundesweiten rechtsextremen Spektrum als Redner und Gäste eingeladen.³⁴ Im Vordergrund standen Diskussionsrunden, Parteivorstellungen und Infostände mit dem Ziel der überörtlichen und strukturübergreifenden Vernetzung. An der Veranstaltung nahmen u.a. Vertreter der NPD, der JN und aus Mecklenburg-Vorpommern der Fraktionsvorsitzende der Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“ teil.

Der DS-Netzwerktage am 10. Dezember 2022 befasste sich u.a. mit den Themen „Bündnisfähigkeit der politischen Rechten“ und „Zukunft der Völker“ und fand in Brandenburg statt. Teilnehmer waren beispielsweise die rechtsextremen „Freien Sachsen“ und Funktionäre der NPD oder der Partei „Die Rechte“. Zudem war auch hier wieder die Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“ vertreten.³⁵

25 Facebookseite „Heimat und Identität“ vom 16.10.2022, abgerufen am 28.12.2022.

26 Ebenda, vom 10.01.2022, abgerufen am 11.01.2022.

27 Ebenda, vom 12.09.2022, abgerufen am 12.09.2022.

28 Ebenda, vom 03.10.2022, abgerufen am 04.10.2022.

29 Ebenda, vom 18.11.2022, abgerufen am 21.11.2022.

30 Ebenda, vom 24.01.2022, abgerufen am 25.01.2022.

31 Ebenda, vom 25.07.2022, abgerufen am 26.07.2022.

32 Telegramseite „Heimat und Identität“ vom 10.09.2022, abgerufen am 12.09.2022 und Facebookseite „Heimat und Identität“ vom 10.12.2022, abgerufen am 12.12.2022.

33 Facebookseite „Heimat und Identität“ vom 26.11.2022, abgerufen am 28.11.2022.

34 U.a. Facebook „Deutsche Stimme“ vom 01.08.2022, abgerufen am 10.08.2022.

35 Facebook: „Heimat und Identität“ vom 10.12.2022, abgerufen am 12.12.2022.

Partei „Der III. Weg“



Gründung	2013 in Heidelberg
Vorsitzender und	
Sitz der Partei (Pfalz)	Matthias Fischer, Weidenthal
Struktur	Bundesvorstand, drei Landesverbände, mehrere Stützpunkte; bisher keine Kreisverbände
Mitglieder in MV	30 Mitglieder
Ideologie	im „Zehn-Punkte-Programm“ der Partei (von 2021) festgehaltene Schwerpunkte: Verwirklichung einer völkischen Ordnung im Rahmen einer „Präsidialdemokratie“ nach dem „Führerprinzip“; „Drei-Säulen-Konzept“: politischer und kultureller Kampf sowie Kampf um die Gemeinschaft

Die Partei „Der III. Weg“ propagiert auf Grundlage ihrer nationalsozialistischen Ausrichtung ein rechtsextremistisches Staats- und Gesellschaftsbild, das auf die Abschaffung der Demokratie ausgerichtet ist. Ihre Kampagnen sind grundsätzlich ausländerfeindlich und revisionistisch angelegt.

INFOBOX

Revisionismus

Bestreben, die Änderung eines bestehenden völkerrechtlichen Zustands oder eines politischen Programms herbeizuführen. Konkret bedeutet dies, dass sich Rechtsextremisten an das Gedankengut der NS-DAP anlehnen, völkisch- nationalistische Elemente des historischen Nationalsozialismus aufgreifen und nationalsozialistische Verbrechen relativieren. Das übergeordnete Ziel ist die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Diese soll vielmehr durch einen „nationalen Sozialismus“ ersetzt werden. Dabei werden auch immer wieder die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach dem II. Weltkrieg infrage gestellt und Gebiete des ehemaligen III. Reichs zurückgefordert.

Der Partei „Der III. Weg“ war es bislang möglich, ihren Mitgliederstamm zu halten. Dies stellt jedoch nur eine Momentaufnahme dar. Perspektivisch ist für die Gesamtpartei eine Stagnation zu erwarten. Bei der Partei „Der III. Weg“ handelt es sich um eine Kleinstpartei, die um das rechtsextremistische Personenpotential mit anderen Parteien, Bestrebungen aus dem unstrukturierten rechtsextremistischen Milieu als auch aus dem Bereich der rechtsextremistischen Subkultur konkurriert. Die angestrebten Stützpunktgründungen in den Bundesländern hingen somit sowohl von der Anziehungskraft der Partei für lokale Gruppierungen, etablierten Führungsfiguren der rechtsextremistischen Szene als auch dem Niveau der örtlichen Szene für ein Engagement ab. Wie bei anderen Kleinstparteien zu beobachten, konnte sich auch „Der III. Weg“ in MV im Berichtszeitraum nicht nachhaltig strukturell etablieren. Einzelmitglieder waren jedoch auch im Bundesland festzustellen.³⁶

Die Partei versucht, durch das Bedienen einer thematischen Vielfalt anschlussfähig zu bleiben und weiter Mitglieder nicht nur zu werben, sondern auch zu halten. Aktuell findet dies insbesondere Ausdruck in den bestehenden Arbeitsgemeinschaften (AG), an denen sich Personen aus dem Bundesgebiet als auch aus MV beteiligen. Diese AGs sind zumeist nicht lokal zuzuordnen, sondern bieten überregional den Rechtsextremisten die Möglichkeit zur Mitarbeit. Einige AGs existieren bereits länger, andere, wie z.B. die Arbeitsgemeinschaft Erde & Zukunft sind erst im Berichtszeitraum gegründet worden, um sich den aktuellen Problemen zu widmen.

³⁶ Außerhalb des Berichtszeitraumes erfolgte im April 2023 die Gründung des Landesstützpunktes „Nord-Ost (Mecklenburg und Pommern)“

Im Jahr 2022 lag der inhaltliche Schwerpunkt der Partei in der Auseinandersetzung mit der Politik der Bundesregierung, insbesondere mit der Krisenthematik (Corona, Energie, Inflation etc.) und dem Russland-Ukraine-Krieg. Dabei ging es der Partei jedoch immer um die Überwindung des freiheitlichen demokratischen Systems. Dazu bekannte sie sich unter anderem auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. mit der Flugblattverteilung "Das System hat keine Fehler, es ist der Fehler!" am 17.03.2022 in Schwerin³⁷.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden folgende wesentliche Aktivitäten und Aktionen des „III. Wegs“ bekannt:

- Teilnahme von einzelnen Mitgliedern an den Demonstrationen am 10. Januar³⁸ in Schwerin und am 07. März und 24. Oktober 2022 in Rostock³⁹, Thema u.a.: Corona- und Energiepolitik
- Teilnahme von einzelnen Mitgliedern an der Demonstration "Nord Stream 2 in Betrieb nehmen" am 04.09.2022 in Lubmin
- diverse Flugblattverteil-/Plakatierungsaktionen: Flyerverteilung im Juni 2022 gegen den sogenannten "Pride Month" in Grevesmühlen⁴⁰, Plakatierung vom 02.-09. Oktober 2022 im Barnstorfer Wald zum Thema „Umwelt“, Aufklärungsoffensive in Norddeutschland (u.a. Schwerin) zum Thema: "Kein deutsches Blut für fremde Interessen" im April 2022⁴¹,
- diverse Gedenkveranstaltungen: Gedenkveranstaltung zum Untergang der "Wilhelm Gustloff" am 30.01.2022 auf der Insel Usedom⁴²; Gedenkveranstaltung „Schwerin sendet ein Licht nach Dresden“ anlässlich des Dresden-Gedenkens am 13. Februar 1945, Gedenkveranstaltung am 12. März 2022 auf Usedom zum Jahrestag der Bombardierung Swinemündes⁴³, Gedenkveranstaltung für die Opfer vergangener Kriege im März 2022 in Rostock⁴⁴; Kranzniederlegung in Rostock zum Jahrestag des Bombardements Rostocks im April 2022⁴⁵,
- Teilnahme einzelner Mitglieder aus MV an Demonstrationen im Bundesgebiet

37 Internetseite „Der III. Weg“ vom 23.03.2022, abgerufen am 24.03.2022.

38 Telegram „Der III. Weg“ vom 10.01.2022, abgerufen am 11.01.2022.

39 Twitter: „Bildwerk Rostock“ vom 25.10.2022, abgerufen am 29.12.2022.

40 Internetseite „Der III. Weg“ vom 25.06.2022, abgerufen am 28.06.2022.

41 Ebenda, vom 24.04.2022, abgerufen am 25.04.2022.

42 Ebenda, vom 30.01.2022, abgerufen am 31.01.2022.

43 Ebenda, vom 14.03.2022, abgerufen am 14.03.2022.

44 Ebenda, vom 22.03.2022, abgerufen am 24.03.2022.

45 Ebenda, vom 30.04.2022, abgerufen am 03.05.2022.

Partei „DIE RECHTE“



Gründung	2012 in Hamburg
Vorsitzender und Sitzder Partei	Christian Worch (MV), Dortmund
Mitglieder in MV	ca. 10
Struktur	Bundesvorstand, Landesverbände in ca. der Hälfte der deutschen Bundesländer teilweise mit Kreisverbänden, Schwerpunkt liegt in NRW
Ideologie	im Parteiprogramm (von 2017) festgehalten, Schwerpunkte: nationalistische, fremdenfeindliche, antisemitische Standpunkte, Veränderung des bestehenden politischen Systems insbesondere durch die Einführung von Volksentscheiden auf allen Ebenen des politischen Lebens

Die Partei „DIE RECHTE“ gilt als Auffangbecken für Neonazis. Sie propagiert ein rechtsextremistisches Weltbild, das auf fremdenfeindlichen, antisemitischen und geschichtsrevisionistischen Positionen beruht.

„DIE RECHTE“ entfaltete im Berichtszeitraum in Mecklenburg-Vorpommern kaum wahrnehmbare Aktivitäten. Nach wie vor hat jedoch der Bundesvorsitzende der Partei, Christian Worch, seinen Wohnsitz hier im Land. Ihren örtlichen Schwerpunkt legte die Partei auf Nordrhein-Westfalen, zumal dort das Personen- und Protestpotential durch den sogenannten „Nazi-Kiez“ in Dortmund deutlich attraktiver erschien, als in MV. Die Teilnahme von WORCH an Demonstrationen des rechtsextremistischen Spektrums im Bundesgebiet konnte wiederholt festgestellt werden. Die Mitgliederzahlen waren insgesamt rückläufig.

Die Partei war hier im Land lediglich auf der NPD-Gedenkveranstaltung am 08. Mai 2022 in Demmin in Form eines Redebeitrags vertreten.⁴⁶ Nach wie vor bestanden Kenn- und Unterstützungsverhältnisse von Worch ins gesamte Bundesgebiet.

„Neue Stärke Partei“ (NSP)



Gründung	14.05.2021 in Erfurt
Vorsitzender und Sitz der Partei	Christoph THEWS (MV), Erfurt
Mitglieder	ca. 15
Struktur	Bundesvorstand, Abteilungen im Bundesgebiet (vorrangig Ostdeutschland)
Ideologie	im Parteiprogramm und ihrer Erklärung zur „Kampfkultur“ festgehalten; Schwerpunkte: völkischer Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, revolutionärer Umsturz des bestehenden Systems und die Errichtung eines totalitären Einparteienstaates

Bei der „Neuen Stärke Partei“ (NSP) handelt es sich um eine bereits im Jahr 2021 gegründete politische Partei. Laut Satzung befindet sich der Sitz der Partei im thüringischen Erfurt. Die Partei ist jedoch bestrebt, in allen Teilen Deutschlands politisch aktiv zu werden. Derzeit verfügt sie allerdings noch nicht über Gebietsverbände. Der Aufbau dieser künftigen Untergliederungen liegt in den Händen sogenannter Abteilungsleiter, die vom Bundesvorstand ernannt werden. Eine dieser Abteilungen ist die zum 01. Mai 2022 gegründete Abteilung „Neue Stärke Mecklenburg-Vorpommern“ (NSMV).

⁴⁶ Internetseite „NPD MV“ vom 09.05.2022, abgerufen am 31.01.2023.

Auf dem Bundesparteitag am 05. November 2022 in Erfurt wurde der in Mecklenburg-Vorpommern ansässige Christoph THEWS neben einer weiteren Person aus Thüringen zum Bundesvorsitzenden gewählt. Mittlerweile ist Christoph THEWS alleiniger Vorsitzender.

Das Programm der „Neuen Stärke Partei“ ist auf ihrer Internetpräsenz offen einsehbar. Hierbei wird deutlich, dass die Mitglieder der NSP eine biologisch-rassistische und eine der Ideologie des Nationalsozialismus nahestehende Weltanschauung vertreten. Grundrechte werden in einem von der NSP angedachten Staat nur „deutschen Volksangehörigen“ sowie Personen, die sich nicht „gegen das Leben und Überleben des deutschen Volkes versündigen“, sprich all jenen, die die Gesellschaftskonzeption der NSP in hinreichendem Maße teilen, zugestanden. Die NSP widerspricht somit offen der in Deutschland geltenden freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Zudem benutzt die „Neue Stärke Partei“ in ihrer politischen Agitation immer wieder den Begriff der „Kampfkultur“. Dies beinhaltet den „ganzheitlichen Kampf gegen die unhaltbaren Missstände“ in Deutschland. Darüber hinaus heißt es: „Wer sich der Neuen Stärke Partei und somit der Kampfkultur anschließt, erneuert den Schwur der Ahnen, die Sicherung des deutschen Volkes als oberste Priorität festzulegen und kompromisslos hierfür einzutreten. Wir sind keine Bürgerlichen und wir warten nicht auf eine kommende Zeit, sondern nehmen sie uns!“ Die Partei grenzt sich also deutlich vom bürgerlichen Spektrum ab und versucht, vermehrt als aktivistische Bewegung aufzutreten. Vermutlich erhofft sie sich durch das kämpferische Auftreten eine positive Resonanz von jüngeren Altersgruppen.

Wie bereits bei den meisten rechtsextremistischen Parteien, ist auch bei der „Neuen Stärke Partei“ ein Mitgliederschwund zu beobachten. Mittlerweile soll die Gesamtmitgliederzahl bundesweit bereits deutlich unter 100 liegen. Von einer tatsächlichen Bedeutung der NSP im parteipolitischen Sinn kann demnach keine Rede sein.

Innerhalb der Partei kam es in ihrer noch kurzen Zeit des Bestehens bereits zu mehrfachen erheblichen Streitigkeiten und Führungswechseln. Es erscheint demnach fraglich, ob sie längerfristig gesehen überhaupt in der Lage sein wird, weiterhin den Parteienstatus zu erhalten oder nicht gar einer Auflösung entgegen sieht.

Ihr hauptsächliches Betätigungsfeld in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Landkreisen Rostock und Mecklenburgische Seenplatte.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden folgende wesentliche Aktivitäten und Aktionen der NSP bekannt:

- Beteiligung an einer Demonstration unter dem Motto: "Widerstand für Familie, Volk und Vaterland" am 05.03.2022 in Waren⁴⁷
- Durchführung eines Infostands der NSP am 25.06.2022 in Waren/Müritz⁴⁸
- Durchführung einer Flyerverteilung am 09.07.2022 in Rechlin/MV⁴⁹
- Durchführung einer Demonstration unter dem Motto: "Sichere und saubere Straßen - Sichere und saubere Heimat" am 16.07.2022 in Warnemünde/MV⁵⁰
- Durchführung eines Aktionstags unter dem Motto: „Kampfkultur“ am 30.07.2022 in Güstrow⁵¹
- Durchführung eines „Heldengedenkens“ mit Kranzniederlegung am 13.11.2022 in Waren/Müritz und in Teterow⁵²

47 Facebookseite „Frei Kräfte MV“ vom 16.02.2022, abgerufen am 21.02.2022.

48 Telegramseite „MuP info“ vom 26.06.2022, abgerufen am 27.06.2022.

49 Ebenda, vom 09.07.2022, abgerufen am 11.07.2022.

50 Ebenda, vom 03.07.2022, abgerufen am 04.07.2022.

51 Ebenda, vom 31.07. und 01.08.2022, abgerufen am 15.08.2022.

52 Ebenda, vom 11.11.2022, abgerufen am 14.11.2022 und Facebookseite „Kollektiv Seenplatte“ vom 14.11.2022, abgerufen am 15.11.2022.

2.11 Verfassungsschutzrelevante Neue Rechte

„Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“ (IBD), „Identitäre Bewegung Mecklenburg-Vorpommern“ (IB MV)	
	
Sitz/Verbreitung:	33154 Salzkotten (NW) Ortsgruppen auf lokaler Ebene in Rostock, Greifswald und Stralsund
Struktur:	eingetragener Verein
Mitglieder in MV:	Ca. 20, bundesweit: ca. 500
Ideologie:	Die „Identitäre Bewegung Mecklenburg-Vorpommern“ (IB MV) bezeichnet sich als Bewegung junger Menschen, die sich der „links-liberalen Indoktrination“ entgegenstelle. ⁵⁴ Dabei ist sie wie der bundesweit aktive Verein IBD auf die ethnokulturelle Identität als zentrales Zugehörigkeitsmerkmal zur Gemeinschaft fokussiert. Es besteht die Idee einer „Reconquista“ im Sinne einer „Rückeroberung“ Europas in Form von ethnisch und kulturell homogenen Staaten. Ihr Konzept der „Metapolitik“ als Einflussnahme auf den vorpolitischen Raum soll den Boden für erfolgreiches politisches Handeln bereiten.

Die wohl breiteste Resonanz im Jahr 2022 erzeugte eine Protestaktion der IBD gegen die Sanktions- und Energiepolitik der Bundesregierung am 29. August 2022 vor dem Nord Stream 2-Areal in Lubmin (vgl. Krisenkapitel). Bereits zuvor wurde vom „Feldzug Blog“, welcher der IBD zuzurechnen ist, mit Blick auf das Corona-Protestgeschehen im Januar 2022 empfohlen, den „Druck auf der Straße“ aufrecht zu erhalten. Angeblich sei die Chance dagewesen, „eine patriotische Graswurzelbewegung und Kultur aufzubauen“.⁵⁵

INFOBOX

Graswurzelbewegung

Die Graswurzelbewegung ist eine politische oder gesellschaftliche Initiative, die aus der Basis („Graswurzel“) der Bevölkerung zustande kommen soll und in verschiedenen extremistischen Bereichen bereits Anwendung gefunden hat.

In rechtsextremistischer Lesart sind hier Initiativen gemeint, die auf lokaler Ebene sowohl gesellschaftliche als auch politische Themen aufgreifen und diese im Sinne der rechtsextremistischen Ideologie zu unterwandern versuchen. Dabei spielt das Engagement im lokalen Raum durch einzelne Akteure eine besondere Rolle, in dem sich Rechtsextremisten als „heimatverbundene und für die Gemeinschaft aktive Menschen“ darstellen, um angeblich „Verbesserungen/ Änderungen“ zu erreichen. Die offensichtliche rechtsextremistische Einflussnahme soll durch die Themenvielfalt verschleiert werden.

Der IBD sind die Medienagentur „Okzident Media UG“, das Finanzdienstleistungsunternehmen „Schanze Eins UG & Co. KG“, die hinter ihrem Online-Shop „Phalanx Europa“ stehende Unternehmungsgesellschaft „Kohorte UG“ sowie die als patriotische Digitalakademie bezeichnete „GegenUni UG“ jeweils mit Sitz in Rostock zuzurechnen.

Im offiziellen Kanal des „Modelabels“ der IBD „Phalanx Europa“ wurden 2022 mehrere „Soliaktionen“ beworben. Hierbei konnten T-Shirts erworben werden, mit deren Erlös die Rechtskostenhilfe unterstützt sollte. Begründet wurden diese „Soliaktionen“ damit, dass die politische Arbeit der IBD „stets mit Repression und Rechtskampf“ verbunden sei und der Verein „keinen einzigen Aktivisten im Stich lassen“ wolle.⁵⁶

⁵³ Facebook-Seite „Identitäre Bewegung Mecklenburg und Vorpommern“, abgerufen am 29.12.2020.

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ Telegram-Seite „Feldzug Blog“ vom 02.01.2022, abgerufen am 03.01.2022.

⁵⁶ Telegram-Seite „Phalanx Europa“ vom 29.07.2022, abgerufen am 10.08.2022.

Die „GegenUni“ (GU) veröffentlichte auf ihrer Facebook-Seite einen Plan zu einer „GU-Bildungsoffensive“. Dabei wurde als „Vision“ formuliert, eine „neurechte Bildungsstätte“ aufzubauen und das „rechte studentische Potenzial“ an allen deutschsprachigen Universitäten politisch zu „aktivieren“. Hierzu solle die GU als „E-Learning“-Plattform im rechten Lager etabliert werden.⁵⁷ Angeblich könnten auch Abschlüsse erworben werden, die jedoch eher symbolischer Natur sind, da sie außerhalb der Organisation „GegenUni“ nicht anerkannt werden.

Aktionsgruppe Nord-Ost



58

Sitz/
Verbreitung:

Stralsund

Struktur: informelle Vereinigung, vornehmlich wahrnehmbar im virtuellen Raum

Mitglieder: 10

Ideologie: Die rechtsextremistische Aktionsgruppe sieht sich als „Bürgerbewegung“ ein neues 1989, eine „Revolution von unten“ herbei. Mit „Druck von der Straße“ solle eine Umkehr der Politik erreicht werden. Mitglieder demokratischer Parteien wurden bezichtigt, sich als „Mitläufer mitschuldig“ gemacht zu haben.⁵⁹

Die „Aktionsgruppe Nord-Ost“ unterstützte im Internet insbesondere die Stralsunder Montagsdemonstrationen. Außerdem wurde seitens der Gruppe darauf hingewiesen, dass alle Politiker, die für sämtliche Maßnahmen, „Freiheits Einschränkungen und Drangsalierungen“ verantwortlich seien, weiter im Amt sind und „weitermachen“ würden. Vor diesem Hintergrund müsse Freiheit weiter „erkämpft“ werden.⁶⁰

Die Gruppe veröffentlichte weitere Forderungen der Veranstalter:

1. Den sofortigen Austritt aus der Nato und keine Waffenlieferungen in Kriegsgebiete.
2. Souveräne Staaten in der Europäischen Union. Wir fordern für Deutschland eine Verfassung gemäß Artikel 146 Grundgesetz, mit umfassender Mitbestimmung des Volkes.
3. Keinen Abschluss eines Pandemievertrages, stattdessen den sofortigen Austritt aus der WHO.
4. Die sofortige Beendigung aller Corona-Maßnahmen, insbesondere der einrichtungsbezogenen Impfpflicht.⁶¹

Zudem beteiligte sich die „Aktionsgruppe Nord-Ost“ auch an der Verbreitung von Desinformationen rund um Covid-19 und veröffentlichte beispielsweise am 9. April 2022 ein Internetvideo „Wenn der Klabautermann kommt“ mit verunglimpfenden, offenbar Filmfiguren nachempfundenen comicartigen Darstellungen des Bundesgesundheitsministers.⁶²

Auch unabhängig von den Protesten gegen die Energie- und Coronapolitik entfaltete die Aktionsgruppe Aktivitäten. So nahm sie das Label „Antifaschistische Aktion“ der linken Szene als Vorbild für eine sogenannte „Ostdeutsche Aktion“. Hierfür wurden Aufkleber und T-Shirts mit einem kreisrunden Symbol mit der entsprechenden Aufschrift, in der Mitte eine Deutschlandfahne, bedruckt. So sollte eine Argumentation getragen werden, dass gerade in Ostdeutschland die Bürger vermehrt gegen „Bevormundung, Unterdrückung und Enteignung aufstehen“ würden.⁶³ Eine erkennbare Öffentlichkeitswirkung konnte damit allerdings nicht erzielt werden.

57 Facebook-Seite „Die GegenUni“ vom 23.02.2022, abgerufen am 27.02.2022.

58 Internetseite „Aktionsgruppe Nord-Ost“ vom 29.12.2022, abgerufen am 02.01.2023.

59 Facebook-Seite „Aktionsgruppe Nord-Ost“, abgerufen am 19.01.2023.

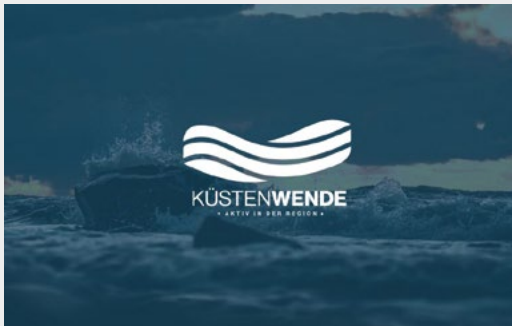
60 Facebook-Seite „Aktionsgruppe Nord-Ost“ vom 23.04.2022, abgerufen am 25.04.2022.

61 Facebook-Seite „Aktionsgruppe Nord-Ost – Facebook“ vom 06.05.2022, abgerufen am 09.05.2022.

62 Facebook-Seite „Aktionsgruppe Nord-Ost – Facebook“ vom 06.05.2022, abgerufen am 19.04.2022.

63 Telegram-Seite „Aktionsgruppe Nord-Ost“ vom 20.10.2022, abgerufen am 18.01.2023.

Verein Küstenwende e.V.



64

Sitz/Verbreitung:	Güstrow
Struktur:	eingetragener Verein, Vorsitzender: Holger Arppe
Mitglieder:	10
Ideologie:	Die im August 2020 als „Gegenprojekt“ zur AfD gegründete Organisation „Küstenwende“ versteht sich als Vernetzungsplattform für den „freiheitlich-patriotischen Widerstand“ in Mecklenburg-Vorpommern. Ziel ist nach eigenen Angaben die „Herausbildung verschiedener lokaler Widerstandsnester“. Als Kernthemen werden „außerparlamentarische Opposition“ und „Metapolitik“ angegeben. ⁶⁵

„Küstenwende“ wurde im Jahr 2022 als Verein ins Vereinsregister eingetragen. Vorsitzender des Vereins ist der ehemalige AfD-Landessprecher Holger Arppe, der nach eigenen Angaben als „Berater und Publizist“ agiert. Weiteres Vorstandsmitglied ist der Vorsitzende der rechtsextremistischen Kreistagsfraktion (Landkreis Ludwigslust-Parchim) „Heimat und Identität“, Dennis Augustin, ebenfalls ein früherer AfD-Landessprecher.

Gemäß § 2 der Satzung handelt es sich bei „Küstenwende – Freiheitliches Forum e. V.“ um einen gemeinnützigen Verein, dessen Zweck die „Förderung der Bildung und Begabung sowie einer freiheitlichen Debattenkultur“ ist. Es sollen Seminare zu Themen der Politik, Philosophie und Kultur abgehalten werden. Ferner unterstütze der Verein kommunalpolitisches Engagement.⁶⁶

Entsprechend des Ziels einer Einflussnahme auf den vorpolitischen Raum beteiligt sich „Küstenwende“ rege an der Meinungsbildung im Internet, insbesondere über seine Auftritte bei Telegram und Twitter. Dabei wurde auch zur Teilnahme an den wöchentlichen Montagsdemonstrationen im Kontext der Corona- und Energiepolitik in Rostock aufgerufen.⁶⁷

In einem Pressebericht mit der Überschrift „Rechte Szene plant Landeszentrum“ war im Mai 2022 die Rede davon, dass es Pläne für ein „landesweites völkisch-nationales Zentrum“ an der Adresse des vorgenannten Vereins in Güstrow gäbe.⁶⁸ Allerdings gibt es dessen „Begabungs- und Bildungsstätte“ bereits seit Oktober 2016. Dort fanden in der Vergangenheit Vorträge zu Themen wie „Der tiefe Staat“ und „Kommt bald der Oxit?“ statt. Die Veranstaltungen blieben bislang ohne Außenwirkung.

64 Internetseite „Küstenwende“, abgerufen am 03.09.2020.

65 Ebenda, abgerufen am 05.01.2023.

66 Satzung des Vereins „Küstenwende – Freiheitliches Forum“ vom 06.06.2022.

67 Telegram-Seite „KÜSTENWENDE“ vom 31.01.2022, abgerufen am 31.01.2022.

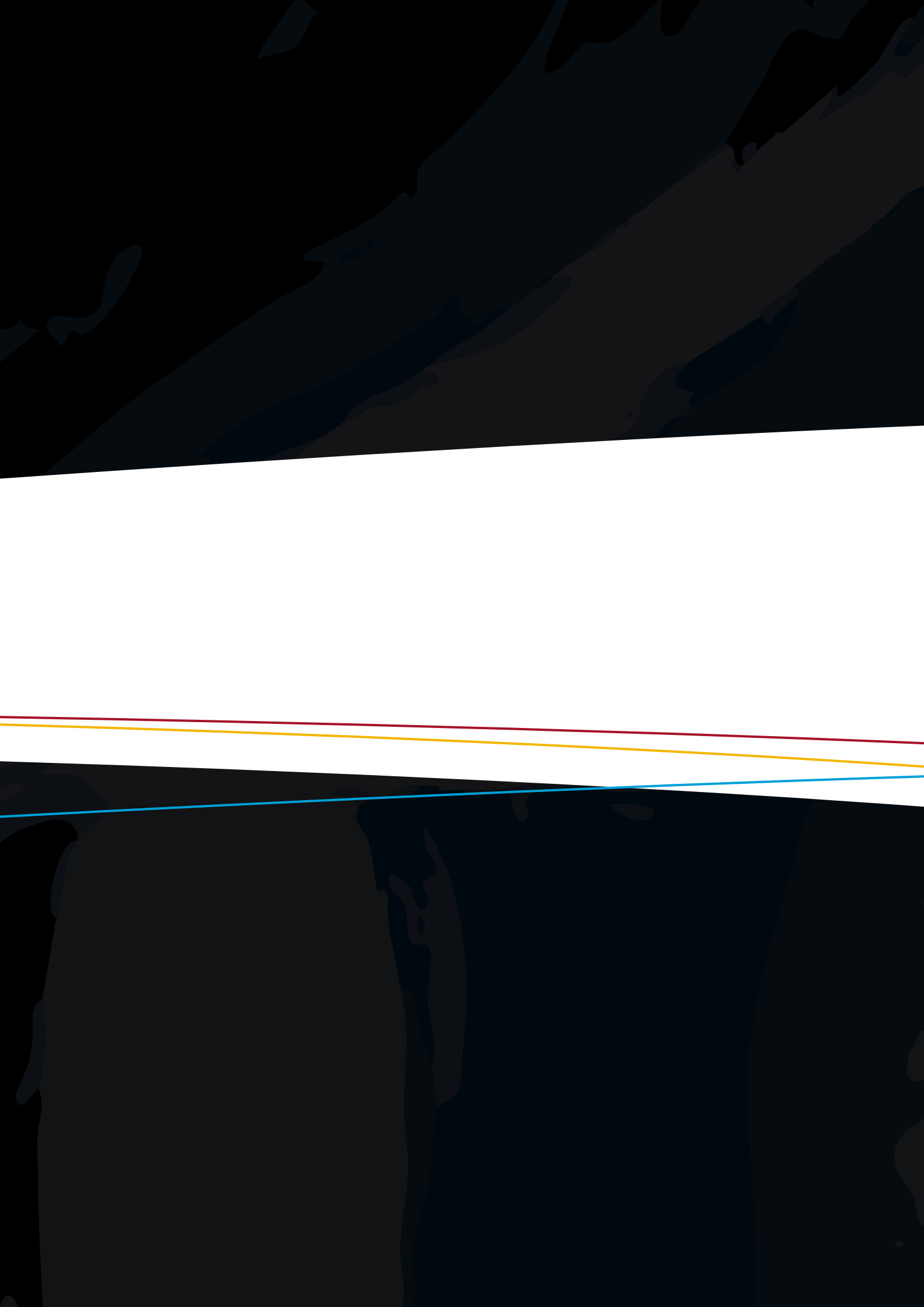
68 „Rechte Szene plant Landeszentrum“ vom 16.05.2022, veröffentlicht in „Schweriner Volkszeitung – Zeitung für die Landeshauptstadt“.

Ausblick

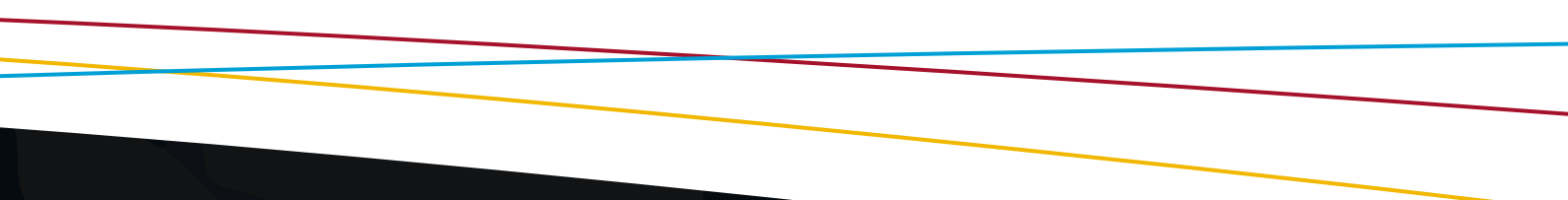
Zu der Frage, wie erfolgreich die Strukturen der verfassungsschutzrelevanten Neuen Rechten sind, hat sich der ehemalige Bundesleiter der IBD auf der Internetseite „konflikt Magazin“ am 22. Juni 2022 geäußert.⁶⁹ Darin führte er aus, dass die Neue Rechte ihre „*realpolitischen Zielsetzungen*“ bislang nicht erreichen konnte, obwohl es reichlich „*Hoffnungen von stimmungskippenden Momenten*“ gegeben habe. In der Begründung führt der Autor als strategischen Fehler an, dass es keine „*Skizze einer zukünftigen rechten Gesellschaftsordnung*“ gäbe. Mit AfD, PEGIDA und IBD hätte die „*erstmalige Chance*“ bestanden, aus dem „*subkulturellen Szenedenken*“ auszubrechen und neue Zugänge in „*normale gesellschaftliche Gruppen*“ zu legen. Unterschiedliche Strategieansätze müssten neu geordnet und bewertet werden.

Diesen Ausführungen kann entnommen werden, dass die Anhänger der Neuen Rechten ihre Aktivitäten auch in Zukunft fortsetzen werden. Da sie außerhalb ihrer eigenen Klientel bislang kaum Erfolge erzielen konnte, ist auch weiterhin mit dem Auftreten unter neuen Namen und unter dem Deckmantel harmlos anmutender Vereine zu rechnen. Die erhoffte Einbindung nichtextremistischer Teilnehmer des Protestgeschehens konnte – soweit erkennbar – nicht realisiert werden.

69 Internetseite „konflikt Magazin“: „Quo vadis, Neue Rechte? - Erwartungen und Maßstäbe“, abgerufen am 23.06.2022.



3. Reichsbürger und Selbstverwalter

Three thin, curved lines in red, blue, and yellow, positioned horizontally across the white section of the page.

3.1 Personenpotenzial

Im Berichtszeitraum nahm zum wiederholten Male des Personenpotential der Reichsbürger und Selbstverwalter zu. Immer noch besteht die Szene hauptsächlich aus Einzelpersonen, die nicht organisiert sind. Es war dennoch festzustellen, dass der Anteil der in Gruppen organisierten Reichsbürger und Selbstverwalter zunahm. Bei diesem Anstieg ist anzunehmen, dass die Einbindung in Reichsbürger- und Selbstverwalter-Strukturen mehr soziale Nähe und politische Aktionskraft versprach als ein Alleinhandeln.

Personenpotenzial „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ¹ – nach Organisationsgrad	MV 2021	MV 2022	Bund 2021	Bund 2022
Gesamt	650	670	21.000	23.000
davon unstrukturiert	540	530	k.A.	k.A.
in Strukturen organisiert	110	140	k.A.	k.A.
davon Rechtsextremisten	50	55	1.150	1.250
davon gewaltorientiert	160	170	2.100	2.300

3.2 Lageüberblick

INFOBOX

„Reichsbürger und Selbstverwalter sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, [auch die ehemalige DDR,] verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der BRD und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren, und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.“²

Die Reichsbürger und Selbstverwalter vertreten unterschiedliche ideologische Positionen, die sich teilweise stark voneinander unterscheiden. Dies führte dazu, dass eine Zusammenarbeit der verschiedenen Strukturen nicht zustande kam. Die verschiedenen Ansichten reichten weiterhin von einem verschwörungsideologischen Weltbild, über die völlige Ablehnung bis hin zu einem regelrechten Hass auf den deutschen Staat.

Kennzeichnend für Reichsbürger und Selbstverwalter ist der Konsum und die Verbreitung eigener, auch verschwörungstheoretischer Narrative zu zeitgeschichtlichen und aktuellen Entwicklungen über sceneinterne digitale Kanäle. Informationsformate und Inhalte sogenannter „Systemmedien“, die nicht den eigenen Narrativen entsprechen, wurden grundsätzlich abgelehnt. Gleichzeitig gelang es Reichsbürgern und Selbstverwaltern, hierdurch eine Anschlussfähigkeit an Personen, insbesondere im Rahmen des Protestgeschehens, zu erreichen, die nicht der Szene angehörten und die in diesen Narrativen mögliche Lösungen für die sie bewegenden Probleme sahen.

Angehörige der Reichsbürger- und Selbstverwalter-Szene versuchten, Aktionen und Veranstaltungen für die Agitation sowie die Verbreitung eigener ideologischer Ansichten zu nutzen, z.B. bei Gesprächen oder durch die Verteilung von Flugblättern. Besonders aktiv waren in Mecklenburg-Vorpommern Mitglieder von „Staatenlos. Info“ sowie Unterstützer des selbsternannten „Großherzogs Friedrich Maik“.

Nur ein geringer Anteil der Reichsbürger und Selbstverwalter kann auch dem Phänomenbereich des Rechtsextremismus zugerechnet werden, obwohl die Tendenz seit 2020 steigend ist. Ein weiterer geringer Teil gehört dem Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ an. Die Überschneidungen von Reichsbürgern und Selbstverwaltern, Rechtsextremisten und den sogenannten Staatsdelegitimierern lassen sich bei Themen erkennen, die den Gebiets- und Geschichtsrevisionismus, völkisches und nationalsozialistisches Gedankengut betreffen und auch teilweise antisemitisch sind. Die Einigkeit besteht in der Ablehnung des gegenwertigen Systems der parlamentarischen Demokratie und dem Ziel, sich „gemeinsam zu wehren“. Hierzu wird, wie auch bei Rechtsextremisten üblich, auf Artikel 20 Absatz 4 GG (sog. Widerstandsrecht) abgestellt.

¹ Alle Zahlen sind Rundungswerte.

² Definition des Bundesamtes für Verfassungsschutz/BfV.

3.3 Strukturen und Aktivitäten der „Reichsbürger und Selbstverwalter-Szene“ in Mecklenburg-Vorpommern

Eine auch im Jahr 2022 vorherrschende Aktionsform der Reichsbürger und Selbstverwalter war es, gegen amtliche Bescheide vorzugehen. Darin wurde grundsätzlich die Legitimation der Bundesrepublik Deutschland, deren Gesetze, als auch ihre Vertreter abgelehnt. Neben dieser reaktiven Form wurden sie jedoch auch von sich aus aktiv. In diesen Fällen erklärten sie gegenüber Behörden und Amtsträgern, nicht Bürger eines aus ihrer Sicht nicht existenten Staates Bundesrepublik Deutschland zu sein und sie nicht im Rahmen geltender Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich zu machen seien. Damit stellen sich Reichsbürger und Selbstverwalter als außerhalb der Rechtsordnung stehend dar. Durch derartige Schreiben wurde und wird in der Szene versucht, einerseits eingeforderte Zahlungen zu umgehen, andererseits aber den eigenen politischen Standpunkt deutlich zu machen.

Gleichzeitig nahm das Aggressionspotential von Reichsbürgern und Selbstverwaltern gegenüber Verwaltungs- und Polizeibehörden im Berichtszeitraum weiterhin zu. Ein direkter Kontakt mündete nicht selten in Widerstandshandlungen gegenüber Amtsträgern mit hoheitlichen Befugnissen. Dazu zählten hauptsächlich Polizeibeamte, aber auch Kommunalmitarbeiter und vereinzelt auch Richter. Diese Angriffe bewegten sich im Berichtszeitraum im unteren zweistelligen Bereich.

Ein Teil der Angehörigen der „Reichsbürger und Selbstverwalter-Szene“ nahm – wie auch schon in den Jahren davor – an Protestveranstaltungen gegen staatliche Corona-Maßnahmen teil. Auch in den eigenen digitalen Informationsformaten wurden die Maßnahmen und die Proteste dagegen thematisiert. Teilweise erschienen mehrere Berichte an einem Tag, wie z.B. durch die Gruppierungen „Staatenlos.Info“ und „Volldraht Deutschland“. Hierbei wurden alle bisher genannten Narrative bedient.

„Bismarcks Erben“ (BE), „Ewiger Bund“ (EB) und „Preußisches Institut“ (PI)



Logo „Ewiger Bund“³

Sitz/Verbreitung:	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Struktur:	bundesweit agierende Gruppierungen
Mitglieder:	ca. 10 in Mecklenburg-Vorpommern (für alle drei Gruppierungen zusammen)
Ideologie:	Die Gruppierung „Bismarcks Erben“ verfolgt seit ihrem Bestehen die Abschaffung der staatlichen Strukturen und des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland. Es sollen stattdessen die Grenzen des ehemaligen „Deutschen Kaiserreiches“ unter der Führung des Hauses Hohenzollern wiederhergestellt werden. Die Angehörigen dieser Gruppierung nehmen die Grenzen von 1914 als Vorbild. Sie vertreten die Meinung, dass die damalige Rechtsordnung heute immer noch Bestand habe. Zitat: „Bismarcks Erben [sieht sich als] eine Organisation von Bundesstaatenangehörigen für Bundesstaatenangehörige, die sich der Traditions-, Kultur-, Volkstums- aber vor allem der Rechtspflege der Bundesstaaten des Deutschen Reiches und dem Weltfrieden verpflichtet hat.“ ⁴ „Ein `Ewiger Bund` wurde geschlossen.“ ⁵
Aktivitäten:	Im Jahr 2022 führte der „Ewige Bund“ im gesamten Bundesgebiet vier sogenannte „Fanal“-Aktionen durch, bei denen an Bismarck-Denkmalen „Bengalos“ entzündet worden sein sollen. Die Resonanz in Mecklenburg-Vorpommern war gering.

³ Internetseite/Facebook „Ewiger Bund“, abgerufen am 27.09.2022.

⁴ Internetseite „Preußisches Institut“, abgerufen 28.01.2023.

⁵ Ebenda.

„Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHD)



Logos VHD und des zugeordneten „II. Armeekorpsbezirkes“⁶

Sitz/Verbreitung: Landkreise Vorpommern-Rügen und Nordwestmecklenburg

Struktur: bundesweit agierende Gruppierungen, Organisation in sogenannte Armeekorpsbezirke (analog der Aufteilung des Deutschen Reiches mit Beginn des I. Weltkrieges durch Kaiser Wilhelm II. in 24 Bezirke), über die militärische Namensgebung hinaus, keine militärischen Aktionen erkennbar

Mitglieder: ca. 10 in Mecklenburg-Vorpommern

Ideologie: Zur Vorbereitung der Machtübernahme durch den vermeintlichen „Thronfolger“ aus dem Hause Hohenzollern wurde durch die Einzelgruppierung „Bismarcks Erben“ (BE) die Untergruppierung VHD gegründet. Die geschichtsrevisionistische Ausrichtung des VHD ergibt sich unter anderem aus seinem Bezug auf ein Deutsches Reich, das in 24 Armeekorpsbezirke (AKP) aufgeteilt ist.



Die Aufteilung des Deutschen Reiches in die 24 AKB.⁷

Aktivitäten: In Mecklenburg-Vorpommern sind der „II. AKB“ (östliche Landeshälfte/Vorpommern) sowie der „IX. AKB“ (westliche Landeshälfte/Mecklenburg) angesiedelt, wobei die Korpsbezirksgrenzen über die Grenzen von Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland hinausgehen.

Hauptsächlich führten die AKB sogenannte „Hilfsdiensttreffen“ durch, bei denen neue „Hilfsdienstkräfte“ rekrutiert und vereidigt wurden. Bei diesen Treffen, auch in Mecklenburg-Vorpommern, wurden Teilnehmer in unterer zweistelliger Zahl festgestellt. Diese Treffen hatten neben einem ideologisch gefärbten „Sachstandsbericht“ zumeist privaten Charakter.

⁶ Internetseite „Vaterländischer Hilfsdienst“, abgerufen am 04.02.2022.

⁷ Internetseite „Vaterländischer Hilfsdienst“, abgerufen am 28.01.2023.

„Penzliner Runde“ (PR)



Logo der „Penzliner Runde“⁸

- Sitz/Verbreitung: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Struktur: im Landkreis MSE agierende Gruppierung
- Mitglieder: ca. 30 in Mecklenburg-Vorpommern
- Ideologie: Die Penzliner Runde vertritt die Auffassung, dass die ehemals bestehenden Bundesstaaten des zweiten Deutschen Reiches (1871–1918) bis heute fortbestehen und folgt damit der Argumentation der Gruppierungen „Bismarcks Erben“, „Ewiger Bund“ als auch des „Preußischen Instituts“.
- Aktivitäten: wöchentlich stattfindende Treffen

„Staatenlos.Info“



Motto von „Staatenlos.Info“: „Entnazifizierung = Einheit & Freiheit der Deutschen = Weltfrieden“ (in roter Schrift)⁹

- Sitz/Verbreitung: Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Struktur: bundesweit agierende Gruppierung
- Mitglieder: ca. 20 in Mecklenburg-Vorpommern
- Ideologie: Die Mitglieder dieser Gruppierung sind der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland in der Tradition des nationalsozialistischen „Dritten Reichs“ steht und weiterhin eine faschistische Politik betreibt. Die dazugehörige Website will „künstlerisch-satirisch über die Ursache und Generallösung der bis heute offensichtlich nicht geklärten `Deutschen Frage' informieren“¹⁰. Weiterhin setzt sich „Staatenlos.Info“ für die „Nationale Befreiung Deutschlands“, die „Deutsche Heimat“ und die „Heimatschutzbewegung“ ein¹¹.
- Aktivitäten: Neben Internetberichten führten die Mitglieder der Gruppierung wöchentliche Veranstaltungen in Wittenburg sowie monatliche in Berlin durch. Vereinzelt fanden im Jahr 2022 auch Kundgebungen in Hamburg statt.

⁸ Facebook-Seite „Penzliner Runde“, abgerufen am 28.01.2023.

⁹ Internetseite „Staatenlos.Info“, abgerufen am 28.01.2023.

¹⁰ Internetseite „Staatenlos.Info“, abgerufen am 04.02.2022.

¹¹ Ebenda.

„Großherzogtum Friedrich Maik“ (GHZ)



Wappen des selbsternannten „Großherzogs Friedrich Maik“¹²

Sitz/Verbreitung: Landkreis Nordwestmecklenburg

Struktur: landesweit agierende Gruppierung

Mitglieder: ca. 45 in Mecklenburg-Vorpommern

Ideologie: Der selbsternannte „Großherzog Friedrich Maik“ (bürgerlich: Maik Geikler) sieht sich als legitimes Staatsoberhaupt des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und des Herzogtums Pommern. Sein Ziel ist es, in Mecklenburg-Vorpommern die bestehende parlamentarische Demokratie durch eine parlamentarische Monarchie unter seiner Führung zu ersetzen.

Aktivitäten: Für den „friedvollen Übergang“ von der parlamentarischen Demokratie zur parlamentarischen Monarchie sei „eine Volksinitiative notwendig“, die vor drei Jahren über eine Stimmzettelabgabe eingeleitet wurde. *„Sind 143.000 Stimmen erreicht, erfolgt die Ablösung von Frau Schwesig und damit auch die Ablösung von [dem] bisherigen System. Großherzog Friedrich Maik wird in diesem Moment gesetzt und kann die parlamentarische Monarchie ausrufen.“*¹³

Um seine Ansichten und Vorstellungen zu verbreiten, führte der selbsternannte „Großherzog“ sogenannte Präsenztreffen und saisonale Veranstaltungen durch. Hinzu kamen unregelmäßig stattfindende Stammtischtreffen an ca. 20 Orten in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch in Berlin und Dänemark. Neben diesen Treffen wurden in MV auch Flugblätter verteilt, auf denen die vermeintlichen Vorteile einer parlamentarischen Monarchie gegenüber einer parlamentarischen Demokratie hervorgehoben wurden.

¹² Internet/Facebookseite „Großherzog Friedrich Maik“, abgerufen am 28.01.2023.

¹³ Internet „Großherzog Friedrich Maik“, abgerufen am 28.01.2023.

„Volldraht Deutschland“ (VD)



Logo der Gruppierung „Volldraht Deutschland“¹⁴

Sitz/Verbreitung: Landkreis Rostock

Struktur: bundesweit agierende Gruppierung

Mitglieder: ca. 5 in Mecklenburg-Vorpommern

Ideologie: Die Gruppierung geht davon aus, dass deutsche Medien die öffentliche Meinung manipulieren und somit viele Handlungsimpulse in der Bevölkerung unterdrücken würden. Somit sieht sich „Volldraht“ in der Aufgabe, zur Verbreitung „etwas anderer Nachrichten“¹⁵ sowie „einer anderen Form der deutschen Presse“ beizutragen. Hierbei werden häufig verschwörungstheoretische Narrative verbreitet und behauptet, dass es sich hierbei um alternative „Wahrheiten“ handelt. Staatliche Entscheidungen und Repräsentanten werden pauschal verunglimpft und die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland infrage gestellt.

Aktivitäten: Die Gruppierung VD war vorrangig im Internet aktiv. Im Jahr 2022 erschienen drei Ausgaben der gleichnamigen Zeitschrift mit angeblich je 300.000 Exemplaren, wovon einige wenige an Privathaushalte und kommunale Einrichtungen verteilt wurden.

„Deutsches Reich – Freistaat Preußen“



Logo der Gruppierung „Freistaat Preußen“¹⁶



Wappen der „Provinz Pommern“¹⁷

Sitz/Verbreitung: Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte

Struktur: bundesweit agierende Gruppierung

Mitglieder: ca. 20 in Mecklenburg-Vorpommern

Ideologie: Die Mitglieder dieser Gruppierung sind der Überzeugung, dass das ehemals existierende Kaiserreich von 1914 und damit auch der Freistaat Preußen niemals untergegangen ist. Seit Sommer 2013 sei nach Auffassung der Gruppierung die Bundesrepublik Deutschland „abgelöst“ und man selbst in der Regierungsverantwortung. Darüber hinaus erhebt der „Freistaat Preußen“ Anspruch, das Deutsche Reich international nach außen hin zu vertreten.

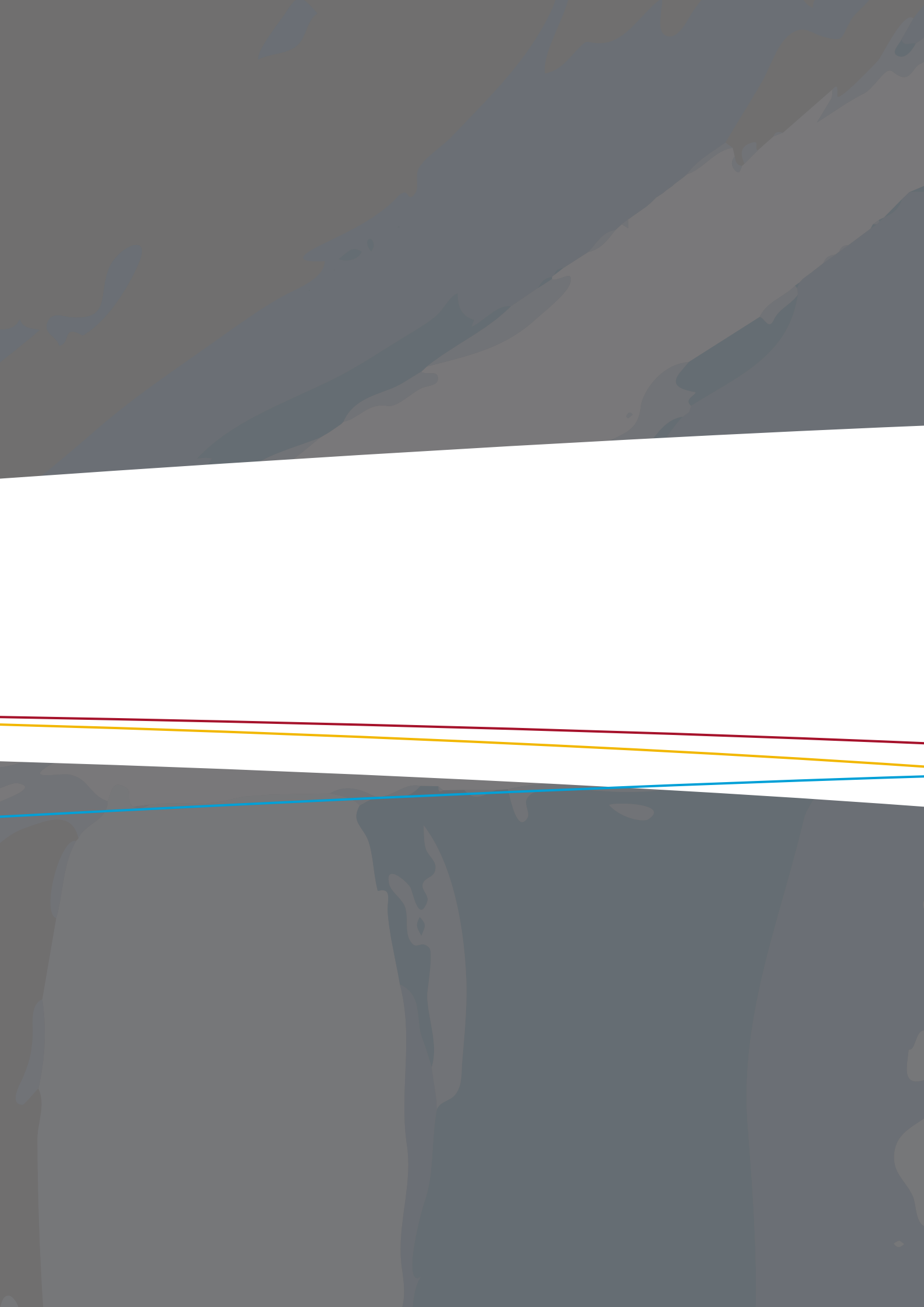
Aktivitäten: Durch die Gruppierung wurden unzählige Beschwerdeschreiben gegen die Gültigkeit des Grundgesetzes als Verfassung gefertigt und versendet. Hinzu kamen Schreiben mit der Bekanntgabe von „Gemeinden“ die angeblich in den Freistaat Preußen eingegliedert worden seien. Hiervon waren auch Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Die Tätigkeiten in Mecklenburg-Vorpommern nahmen in den letzten Jahren kontinuierlich ab.

¹⁴ Internetseite von „Volldraht Deutschland“, abgerufen am 04.02.2022.

¹⁵ Internetseite „Volldraht Deutschland“, abgerufen am 30.01.2023.

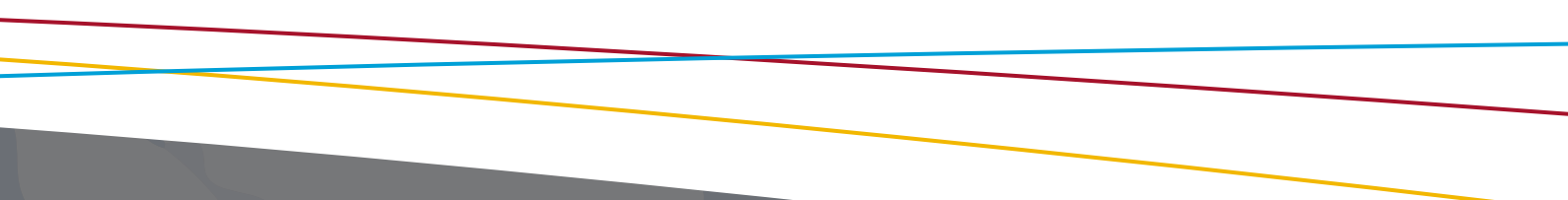
¹⁶ Internetseite „Freistaat Preußen“, abgerufen am 04.02.2022.

¹⁷ Ebenda, abgerufen am 28.01.2023.





4. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates



INFOBOX

Innerhalb des Verfassungsschutzverbundes wurde bereits im Jahr 2021 der neue Phänomenbereich der Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates (DEL) als eigenständiges Extremismusphänomen eingerichtet. Die Akteure dieses Phänomenbereichs zielen darauf ab, wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Geltung zu setzen oder die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen erheblich zu beeinträchtigen. Sie machen demokratische Entscheidungsprozesse und Institutionen von Legislative, Exekutive und Judikative verächtlich, sprechen ihnen öffentlich die Legitimation ab und rufen zum Ignorieren behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen auf. Eine derartige Agitation steht im Widerspruch zu elementaren Verfassungsgrundsätzen wie dem Demokratieprinzip oder dem Rechtsstaatsprinzip. Zusätzlich leiten Szeneangehörige hieraus ein vermeintlich legales Widerstandsrecht (Artikel 20 Absatz 4 GG) ab, was dazu führt, dass aus der Szene heraus Gewalt angewendet oder mit Gewalt gedroht wird und/oder erhebliche Nötigungshandlungen begangen werden. Hierzu zählt auch der Aufruf zu derartigen Gewaltanwendungen.

zu benennen. Entsprechende Internetseiten wurden mit den Länderkennungen at, ch, com, org sowie net eingerichtet.

In öffentlichen Facebook-Gruppen mit Bezeichnungen wie „Corona-Mahnwache-Wolgast“, „Anklam geht spazieren“ oder „Was Wolgast bewegt“ fanden sich Aussagen wie „Der Staat will zwangsweise in Euren Körper eindringen, auch wenn Ihr eine natürliche Immunität aufgebaut habt“, „Wir sind gesund – Der Staat ist krank!“ oder auch „FAKE-PANDEMIE BEENDEN – Ziviler Ungehorsam JETZT!“¹ Außerdem fanden sich zahlreiche Grafiken, die demokratische Politiker diskreditieren sollten.

Innerhalb des Delegitimierungsspektrums wurden im Jahr 2022 Forderungen verbreitet, aus jeder politischen Partei auszutreten. Zudem wurde die Auflösung aller Parlamente gefordert.² Hier wurde deutlich, dass sich Protagonisten des Phänomenbereichs einerseits zwar auf die Artikel des Grundgesetzes berufen und deren Gültigkeit für sich bejahen (s. Artikel 20 Absatz 4 GG), andererseits jedoch auf eine Auflösung des Parteiensystems und der parlamentarischen Demokratie hinwirken.

4.1 Lageüberblick

In den vergangenen Jahren war bundesweit eine drastische Zunahme politisch motivierter Kriminalität gegen Amts- und Mandatsträger zu verzeichnen. Im Berichtszeitraum wurden insbesondere in den sozialen Netzwerken zahlreiche Bedrohungen von Amtsträger festgestellt. Gewaltandrohungen gegen Vertreter der parlamentarischen Demokratie bis hin zu Mordaufrufen aus Protest gegen staatliche Maßnahmen – etwa zur Bekämpfung der Corona-Pandemie – ohne erkennbaren ideologischen Hintergrund stellen eine sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates dar.

In diesem Zusammenhang ist auch der Hashtag „#ichhabemitgemacht“ zu erwähnen. Politiker und Personen des öffentlichen Lebens sollten namentlich auf einer Internetseite gelistet werden, um die „Unglaublichkeiten“ aufzuarbeiten und die „Schuldigen mit ihren Taten“

4.2 Personenpotential

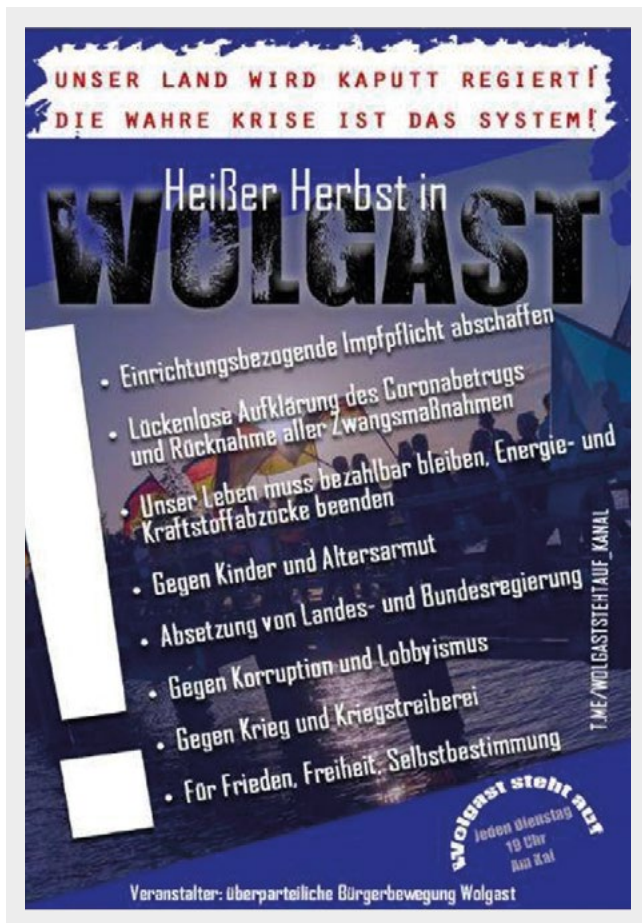
DEL-Potenzial ³ nach Organisationsgrad	MV 2022	Bund 2022
weitgehend unstrukturiertes Personenpotential	30	k.A.
davon in: Personenzusammen- schluss eingebunden	10	k.A.
Gesamt	30	1.400
davon gewaltorientierte Extremisten	10	280

¹ Facebook-Seite „Was Wolgast bewegt...“ vom 24.01.2022, abgerufen am 24.01.2022.

² Telegram-Seite „Querdenken_381“ vom 19.09.2022, abgerufen am 20.09.2022.

³ Alle Zahlen sind Rundungswerte.

4.3 Strukturen und Aktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern



„Wolgast steht auf“, „Orga-Team Wolgast“⁴

Sitz/Verbreitung: Wolgast

Struktur: Regional agierende Gruppierung

Mitglieder: ca. 10

Ideologie: Von der Gruppe wurde zur „Revolution“ aufgerufen, ohne eine eindeutige Zielrichtung für die Zeit nach dem erhofften revolutionären Umsturz zu benennen. Vielmehr heißt es eher nebulös: „Seid bereit für Veränderungen“ oder „Wir stehen auf“.

Während zu Beginn der Demonstrationen jeden Dienstag in Wolgast vordergründig die vermeintlich unverhältnismäßigen Einschränkungen der Grundrechte durch die Corona-Maßnahmen im Vordergrund standen, wurde das Themenspektrum mit der Lockerung der Maßnahmen erweitert und betont, dass „Widerstand“ weiterhin notwendig bleibe: „Altersarmut, Inflation, Energiepolitik, kein Krieg, berufsbezogene Impfpflicht sofort beenden, Impfschäden offen legen, für die Zukunft unserer Kinder, lückenlose Aufklärung des Corona-Betrugs und Rücknahme aller Zwangsmaßnahmen.“ Die Gruppe bezeichnete sich selbst auch als „Antikörper dieses Systems“.⁵

Für die Gruppierung „Wolgast steht auf“/„Orga-Team Wolgast“, die im Jahr 2022 die wöchentlichen Demonstrationen im Corona-Kontext in Wolgast durchführte, wurden tatsächliche Anhaltspunkte festgestellt, dass deren Mitglieder eine gemeinsame delegitimierende Zielsetzung gegen den Staat sowie dessen Repräsentanten verfolgen. Diese waren darauf gerichtet, Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, als „das System“ bezeichnet, in Teilen außer Geltung zu setzen oder diese gänzlich durch einen revolutionären Umsturz zu beseitigen. Dies sollte insbesondere durch systematische Verunglimpfungen des Staates und seiner Repräsentanten, die Verbreitung von Verschwörungserzählungen und eine wiederholte Bezugnahme auf ein vermeintliches Widerstandsrecht erreicht werden. Thematische Schwerpunkte der regelmäßigen Demonstrationen waren die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, aber auch der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und dessen Auswirkungen auf Deutschland. Dabei wurden ausschließlich prorussische Positionen bis hin zu russischer Propaganda vertreten.

⁴ Telegram-Seite „Aktionsgruppe Nord-Ost“, abgerufen am 16.09.2022.

⁵ Telegram-Seite „Wolgast steht auf“ vom 10.04.2022, abgerufen am 11.04.2022.

4.4 Aktivitäten im Delegitimierungsspektrum

Der Schwerpunkt der Aktivitäten des Delegitimierungsspektrums lag im Jahr 2022 – neben der Verbreitung verfassungsfeindlicher Propaganda vor allem über den Messengerdienst Telegram – in demonstrativen Aktivitäten.



6

Dabei waren im Berichtszeitraum nur wenige Demonstrationen aufgrund der in Erscheinung tretenden Verantwortlichen sowie der Redehalte eindeutig dem Delegitimierungsspektrum zuzurechnen. Dies war beispielsweise dann der Fall, wenn die öffentlichen Versammlungen dazu genutzt wurden, verschwörungsideologisches Gedankengut zu verbreiten und Bezug auf ein Widerstandsrecht gegen einen vermeintlich diktatorischen Staat und dessen Repräsentanten zu nehmen. Typisch für solche Demonstrationen war auch, dass wiederholt eine „Bestrafung“ der verantwortlichen Politiker gefordert wurde.

Wegen der Vielzahl der stattgefundenen (in der Regel nichtextremistischen) öffentlichen Versammlungen, an denen sich Personen des Delegitimierungsspektrums beteiligten, werden hier exemplarisch einige Beispiele aufgeführt.

Wolgast

- Unter dem Motto „Dienstag ist der neue Mittwoch“ wurde im Internet auf verschiedenen Internetseiten zu der De-

monstration am 15. Februar 2022 in Wolgast mobilisiert, u. a. auch mit dem Aufruf „Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht“ (eine Floskel, die auch häufig von Rechtsextremisten verwendet wird). In einem Mobilisierungsvideo, welches auch von einer neonazistischen Gruppe geteilt wurde, wurde der Schriftzug eingeblendet: „GEGEN DAS REGIME! WIR ZUSAMMEN!“⁷

- Bei der Wolgaster Demonstration im Corona-Kontext am 19. April 2022 trat ein Mann mit einem Zorro-Kostüm als Redner auf. Auf dessen Oberbekleidung war ein weißes „Z“ zu erkennen, das Propagandasymbol des russischen Angriffskrieges. Mehrere Demonstrationsteilnehmer hätten zu seiner Rede Russlandfahnen geschwenkt. Bei der Personalienfeststellung durch die Polizei kam es zu einem Solidarisierungseffekt der rund 200 Teilnehmer des Aufzugs, mehrere Menschen schubsten und bedrängten Polizisten. Der öffentliche Telegram-Infokanal „Wolgast steht auf“ sprach in diesem Zusammenhang von einem „Abbruch der Demo in Wolgast durch Polizeischikane“.⁸

Neubrandenburg

- Auf öffentlich zugänglichen Facebook- und Telegram-Seiten aus dem Delegitimierungsspektrum wurde im Vorfeld darauf hingewiesen, dass die Ministerpräsidentin Frau Schwesig beim Demokratiefest des „Deutschen Gewerkschaftsbundes“ (DGB) am 1. Mai 2022 in Neubrandenburg ein Grußwort halten werde. Es wurde u. a. dazu aufgerufen, dort zu erscheinen und „Fragen“ zu stellen. Vor Ort traten etwa 50 Gegner der Corona- und Ukraine-Politik in Erscheinung. Das Organisationsteam „Wolgast steht auf“ bedankte sich in ihrem öffentlichen Telegram-Kanal für den „Volkszorn in Neubrandenburg“.⁹
- Am 15. September 2022 fand in Neubrandenburg eine Demonstration der Unternehmer statt. Dort wurde verkündet: „Wir sind das Volk, wir sind die Gläubiger, und Sie schulden uns eine Politik, eine Politik für Ihr Volk, gegen internationale Interessen!“¹⁰ Die Gruppe „Wolgast steht auf“ bedankte sich auf ihrer öffentlichen Telegram-Seite bei den Organisatoren und allen Beteiligten und forderte: „Doch da geht noch mehr! Sammeln wir die geballte Kraft aller Städte und räumen wir auf in der Politik! Rücktritt der gesamten Politik! Ohne wenn und aber!“¹¹

6 Telegram-Seite „Rostock steht auf“, abgerufen am 13.09.2022.

7 Facebook-Seite „Freie Kräfte MV – Facebook vom 14.02.2022, abgerufen am 15.02.2022.

8 Telegram-Seite „Wolgast steht auf – Telegram“ vom 20.04.2022, abgerufen am 21.04.2022.

9 „Wolgast steht auf – Telegram“ vom 01.05.2022, abgerufen am 02.05.2022.

10 Youtube-Kanal „Neubrandenburger Spaziergang 2“: Unternehmer aus Neubrandenburg setzen ein Zeichen für ganz Deutschland!“ vom 16.09.2022, abgerufen am 19.09.2022.

11 https://t.me/s/wolgaststehtauf_kanal vom 16.09.2022, abgerufen am 19.09.2022.

Wismar

- Im Rahmen der Wismarer Montagsdemonstration am 24. Oktober 2022 wurde der Brand der Flüchtlingsunterkunft in Groß Strömkendorf thematisiert. Es wurde u. a. eine Aussage des Wismarer Bürgermeisters aus einer Kreistagssitzung laut vorgespielt, was zu lauten Buh- und „Volksverräter“-Rufen seitens der Versammlungsteilnehmer führte. Im Telegram-Kanal der Montagsdemonstration wurde der Bürgermeister bedroht.

Rostock



12

- Bei der Montagsdemonstration am 19. September 2022 in Rostock waren nach der über ein Megafon geäußerten Parole „Olaf Scholz ist nicht unser Kanzler“ aus der Menge deutlich hörbar die Worte „Scholz an die Wand“ gefallen.
- Von besonderer Bedeutung war die erste landesweite Demonstration zum Thema „75. Jahrestag des Nürnberger Kodex“¹³ mit ca. 1.200 Teilnehmern am 20. August 2022 in Rostock. In den Vormittagsstunden fanden drei Autokorsos als Sternfahrten aus ganz Mecklenburg-Vorpommern nach Rostock, ab 13:30 Uhr eine Kundgebung am Stadthafen und später ein Aufzug durch Rostock mit drei Zwischenkundgebungen statt. In einem etwa fünfminütigen Mobilisierungsvideo¹⁴ zeigen sich verschiedene Menschen vor den Ortseingangsschildern von verschiedenen Gemeinden in MV. Bezüge zum Delegitimierungsspektrum fanden sich durch Plakate mit den Aufschriften „Wenn Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht!“ und „3 B Belogen Betrogen Beklaut“ oder Kleidungsstücke

mit den Aufschriften „Wir sind die rote Linie!“ und „Leuchtturm ARD“. Ein Angehöriger von „Wolgast steht auf“ sprach u. a. von der „rot-grün versifften Regierung“. Zudem verkündete er „Scholz muss nicht weg – Die müssen alle weg“, wofür er lebhaften Applaus erhielt. Ein Anmelder aus Grevesmühlen berief sich auf den Grundgesetzartikel 139: „Wir möchten dieses System nicht mehr, das auf nationalsozialistischer Ebene basiert. Wir möchten den 14er umsetzen und dann hört der ganze Schmarren hier auf. Und dann kommt Nürnberg, der Nürnberger Kodex auf alle Fälle zum Tragen. Weil wir dann Nürnberg (gemeint sind hier die Nürnberger Prozesse nach dem Zweiten Weltkrieg gegen führende Repräsentanten des III. Reichs) nochmal eröffnen, denke ich.“¹⁵



16

4.5 Ausblick

Viele Akteure des Delegitimierungsspektrums zeigten zum Jahresende 2022 aufgrund der rückläufigen Teilnehmerzahlen des Protestgeschehens eine zunehmende Verärgerung bzw. Resignation. Aus verschiedenen Internetbeiträgen ging hervor, dass sich die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland nicht ändern würden, solange die Menschen nur protestieren würden. Solche Aussagen lassen den Schluss zu, dass auch zukünftig andere Mittel des Widerstands gesucht werden. Hierbei ist auch Gewalt nicht auszuschließen. Anhand des Protestgeschehens wurde deutlich, dass sich das Spektrum der Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates auch zukünftig gesellschaftlich und politisch relevanter Themen bedienen wird, um so die Bundesrepublik Deutschland und ihre Repräsentanten zu diskreditieren.

12 Instagram-Seite „Rostock steht auf“, abgerufen am 06.09.2022.

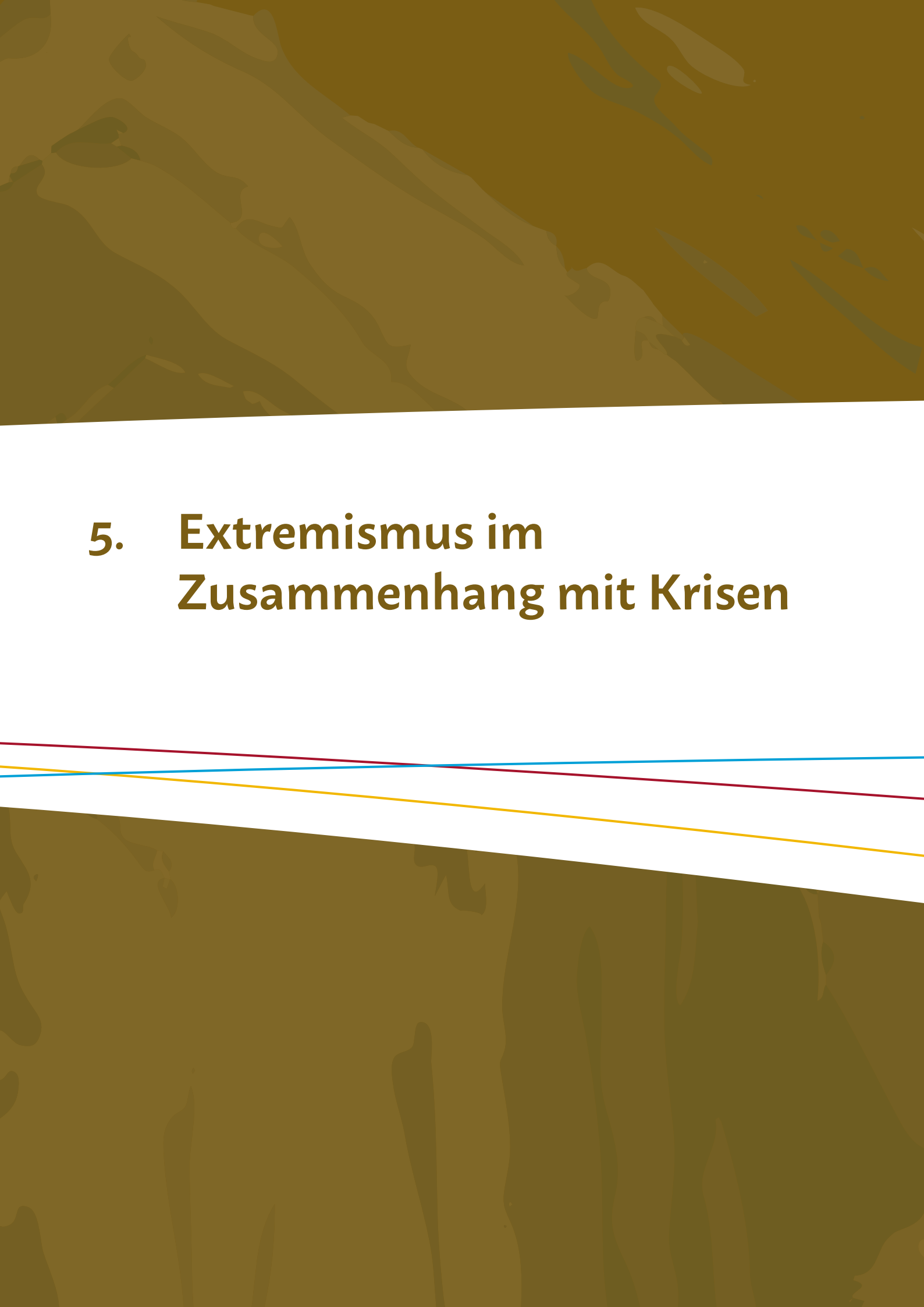
13 Der Nürnberger Kodex ist eine ethische Richtlinie zur Vorbereitung und Durchführung medizinischer, psychologischer und anderer Experimente am Menschen.

14 Facebook-Seite „Initiative Verein für Stralsund“ vom 10.08.2022, abgerufen am 16.08.2022.

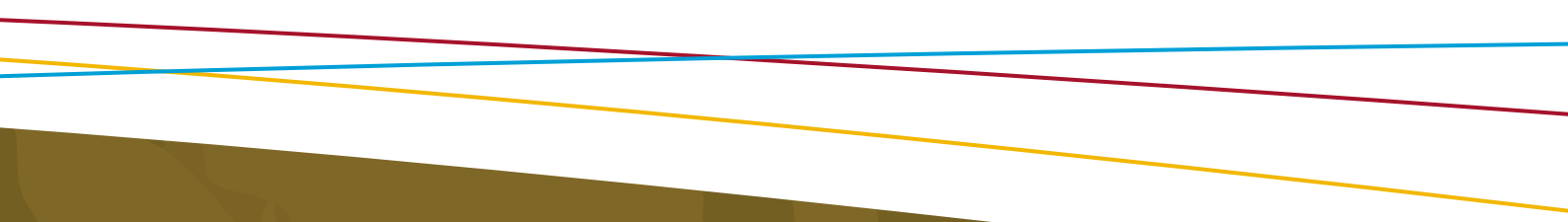
15 Ebenda.

16 Youtube-Kanal „hier-in-rostock“: „Rostock MV Demo 20.08.2022“, abgerufen am 22.08.2022.





5. Extremismus im Zusammenhang mit Krisen



INFOBOX

Protest gehört zur Demokratie. Eine Verfassungsschutzrelevanz ergibt sich erst dann, wenn sich der Protest gegen die Demokratie richtet und als „Widerstand gegen das System“ begriffen wird. Im ungünstigsten Fall treten neue Akteure und Allianzen mit ungewissem Potenzial an der Schnittstelle von militanten Extremisten, aggressiven Populisten und irrationalen Verschwörungstheoretikern auf. Bei Beteiligung gewaltorientierter Akteure können Proteste schnell auch militant ausfallen. Hinzu kommen im Internet verbreitete Falschmeldungen bis hin zu gezielten Desinformationskampagnen. Mit entsprechenden Aktivitäten soll das Zerrbild eines autoritären Staates erzeugt werden, der gewaltsam gegen vermeintlich friedlich Protestierende vorgeht.

5.1 Corona-Pandemie

Das Protestgeschehen gegen die Corona-Maßnahmen und die mögliche Einführung einer Impfpflicht stieg zu Beginn des Jahres 2022 zunächst stetig an. Es fanden täglich in vielen Städten des Landes öffentliche Versammlungen und „Spaziergänge“ mit für MV relativ hohen Teilnehmerzahlen statt. Der Montag bildete in Anlehnung an die Montagsdemonstrationen des Wendejahres 1989 den Schwerpunkt. Landesweit waren Mobilisierungen und eine Instrumentalisierung des Corona-Protestgeschehens durch Organisationen und Akteure aus dem parteigebundenen und -ungebundenen rechtsextremistischen Spektrum zu beobachten.

Bei den Demonstrationen kam es anfangs zu einer gesteigerten aggressiven Grundstimmung, wiederkehrenden Ausschreitungen, bis hin zu Gewaltanwendungen. Dabei unterschieden sich die polizeilich und in der Presse berichteten Teilnehmerzahlen stark von der Wahrnehmung der Organisatoren. Offensichtlich wurde versucht, der Bevölkerung zu suggerieren, dass mit vermeintlich steigender Teilnehmerzahl schon bald eine „kritische Masse“ erreicht wäre, die einen „Systemsturz“ beschleunigen könnte.

Im Januar 2022 wiesen insbesondere die Demonstrationen in Rostock ein sich stetig erhöhendes Gewalt-

und Aggressionspotenzial auf. Hierbei wurde die Polizei als Vertreter des vermeintlichen „Systems“ oftmals zum Feindbild auserkoren. Rechtsextremisten nutzten entsprechende Internetvideos für die Mobilisierung eigener Anhänger. Vermummte Personen, die die Polizei vor allem der Hooligan-Szene zuordnete, versuchten Polizeiketten zu durchbrechen.



1

In dem öffentlichen Telegram-Kanal eines ehemaligen Anhängers der „Identitären Bewegung“ aus dem Bereich Ribnitz-Damgarten wurde im Zusammenhang mit dem Protest über acht Forderungen der Demonstranten an die Landesregierung informiert. Diese wurden unter der Bezeichnung „Der fliegende Otto“ auf eine ca. 17 Meter lange Stoffbahn geschrieben und lauteten wie folgt:

- I. „Beendigung der Maskenpflicht an Schulen
- II. Eine generelles Corona-Testverbot für Schulkinder
- III. Das sofortige Ende der Spaltung in eine Zwei-Klassen-Gesellschaft
- IV. Eine freie Impfsentscheidung für alle Menschen
- V. Das sofortige Ende der einseitigen Medien-Berichterstattung
- VI. Einhaltung des Datenschutzes: Meine Gesundheit, meine Privatsphäre
- VII. Einen freiwilligen Schutz der Risikogruppen
- VIII. Das sofortige Ende des autoritären Regierens und einen Dialog mit der Bevölkerung!“²

In der Zeit vom 3. bis 28. Februar 2022 lag „Der fliegende Otto“ landesweit bei Demonstrationen zur Unterschrift aus. Über die Aktion wurde auf verschiedenen Telegram-Kanälen informiert, u. a. auf dem der „Identitären

1 Instagram-Seite „Heimwärts MV“ vom 03.01.2022, abgerufen am 20.01.2023.

2 Telegram-Kanal BürgerforumRDG, abgerufen am 03.02.2022.

Bewegung Europa“. Die Unterschriftensammlung fand am 19. März 2022 in Schwerin ihren Abschluss. Das Original-Stoffbanner verblieb bei den Verantwortlichen und die Landesregierung erhielt eine „Urkunde“ mit Auflistung aller Städte, in denen Unterschriften gesammelt wurden. Zur Abschlusskundgebung wurde ein Video auf der Plattform „Odysee“ gepostet mit dem Hashtag „#deutschlandinaufruhr“.³

Ab Mai 2022 lagen die Teilnehmerzahlen des Protestgeschehens angesichts sinkender Corona-Fallzahlen und der weiteren Lockerungen ca. 80 Prozent unter dem Niveau der Hochphase Ende Januar. Außerhalb eines harten Kerns der Protestbewegung fanden die Veranstaltungen kaum noch Anklang. Einige Gruppen kündigten an, trotz der weitgehenden Aufhebung der Maßnahmen weiter demonstrieren zu wollen. Demgemäß kam es bei den noch stattfindenden Protesten vermehrt zu einer Vermischung von Themen, wobei der Krieg in der Ukraine und die hohe Inflation sowie die Energiepolitik der Bundesregierung vermehrt in den Vordergrund rückten.

Auch öffentliche Termine bekannter Politiker wurden zum Anlass genommen, Versammlungen durchzuführen. So wurde im Internet für den 16. Juni 2022 eine „Einladung nach Rostock“ verbreitet. An diesem Tag traten der Bundesminister Prof. Karl Lauterbach sowie Frau Ministerpräsidentin Schwesig zur 17. Nationalen Branchenkonferenz Gesundheitswirtschaft 2022 in Rostock als Redner auf.

An besagtem Tag fanden in Rostock vor dem Tagungshotel eine angemeldete Demonstration mit ca. 300 Teilnehmern sowie an einer Firma, die der Bundesgesundheitsminister besuchte, eine weitere Spontanversammlung mit Mahnwache von ca. 100 Personen statt. Öffentliche Telegram-Seiten begleiteten das Demonstrationsgeschehen im Internet mit eigenen Wortbeiträgen und Livestreams. Sprechchor der Demonstration war: „Der Norden sagt mit lautem Krach: Raus aus Rostock, Lauterbach!“⁴ Es wurden Schilder mit den Aufschriften „Wir haben eure Agenda durchschaut“, „Wir wissen, dass SIE lügen! Du auch?“ und „Nein zum Impfzwang – AUF 1“ mitgeführt.⁵



6

In einem ca. 15-minütigen Videobeitrag über die Demonstration war u. a. ein sich laut artikulierender Redner zu hören, der im Zusammenhang mit Impfungen von „Verbreichen an der Menschheit nach dem Nürnberger Kodex“ sprach.⁷ Impfungen hätten „nichts mit Gesundheitsschutz zu tun“.⁸

Nach Presseberichten reagierte der Bundesgesundheitsminister auf die lautstarken Proteste und bekannte sich klar zum Demonstrationsrecht, wandte sich aber allgemein gegen Aufrufe zur Gewalt.

Das rechtsextremistische Parteienspektrum und deren direktes Umfeld nutzten die Corona-Pandemie im Jahr 2022 umfänglich für ihre Agitation gegen die aktuelle Regierung und ihre politischen Entscheidungen. Unter anderem wurde der Begriff der „Corona-Diktatur“ durch Parteien wie „Der III. Weg“ und „Die Rechte“ geprägt.⁹

3 Internetseite „Odysee“ vom 21.03.2022, abgerufen am 21.03.2022.

4 Telegram-Seite „Wir in MV“ vom 16.06.2022, abgerufen am 20.06.2022.

5 Telegram-Seite „Kanal Initiative Patrioten Rostock“ vom 17.06.2022, abgerufen am 21.06.2022.

6 Facebook-Seite „Freiheitliches Bündnis Güstrow“ vom 12.06.2022, abgerufen am 15.06.2022.

7 Videobeleg 582639333278232.

8 Ebenda.

9 Internetseite „Die Rechte“ vom 20.09.2022, abgerufen am 20.09.2022 und Internetseite „Der III. Weg“ vom 09.01.2022, abgerufen am 10.01.2022.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde diese Art der Stimmungsmache maßgeblich durch die Bewerbung und Unterstützung der zahlreichen Demonstrationen im Land sowie durch Kommentierungen auf den jeweiligen Internetpräsenzen umgesetzt.

Unter der Prämisse: „Das System ist gefährlicher als Corona“ begleitete beispielsweise „Der III. Weg“ bundesweit zahlreiche Demonstrationen, so auch die Veranstaltung am 10. Januar 2022 in Schwerin.¹⁰

Die NPD-nahe Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“ beteiligte sich intensiv an dem Demonstrationsgeschehen in Ludwigslust, vor allem in den Herbst – und Wintermonaten 2022. Die Fraktion fiel dabei mit teils hetzerischen und diffamierenden Aussagen auf. So benannte sie beispielsweise den öffentlichen Dienst und die Regierung als „*Verbrecher im Staatsdienst*“¹¹ oder führte bei den Demonstrationen Schilder mit der Aufschrift: „*Nieder mit der Regierung, Kriegstreiber und Volksfeinde entmachten!*“ mit sich.¹²

5.2 Krieg gegen die Ukraine

Mit Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der damit einhergehenden medialen Berichterstattung stellte der Krieg auch innerhalb der rechtsextremistischen Szene in Mecklenburg-Vorpommern ein dominierendes Thema im gesamten Jahr 2022 dar. Bei einem grundsätzlichen Überwiegen pro-russischer Äußerungen waren drei Lager erkennbar, die jedoch eine Ablehnung der NATO und eine anti-amerikanische Haltung verband:

- **Pro-russisch:** Allen voran verbreitete beispielsweise die im Spektrum der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ angesiedelte COMPACT-Magazin GmbH russische Propaganda und bewertete die NATO sowie die USA als „Aggressoren“.

- **Eher neutrales Lager:** Die Völkerrechtswidrigkeit der militärischen Handlungen wurde anerkannt, gleichwohl aber das russische Vorgehen mit der in der Vergangenheit erfolgten NATO-Osterweiterung begründet. Insbesondere ein dauerhafter Krieg zwischen den beiden Staaten wurde als schädlich für Europa angesehen.
- **Pro-ukrainisch:** Ein drittes Lager positionierte sich aus einer grundsätzlichen russlandkritischen Haltung heraus eher gegen den russischen Staatspräsidenten Putin. Die Partei „Der III. Weg“ positionierte sich nicht nur verbal pro-ukrainisch, sondern pflegte darüber hinaus bereits seit einigen Jahren aktiv Kontakte zum ukrainischen extrem nationalistischen „Asow-Regiment“. Vor diesem Hintergrund organisierte „Der III. Weg“ unter dem Titel „*Nationalisten helfen Nationalisten*“ mehrfach Material- und Geldspenden, die auch direkt in das Kriegsgebiet geliefert wurden.¹³ Eine konkrete Aktion wurde dabei von Parteimitgliedern der Insel Usedom im März 2022 organisiert. Die Spenden wurden an polnische Nationalisten für den Weitertransport in die Ukraine übergeben.¹⁴

Die COMPACT-Magazin GmbH führte am 29. April 2022 in Rubenow bei Greifswald eine Veranstaltung zum Thema „*Frieden mit Russland – Warum wir Nord Stream 2 brauchen*“ mit ca. 130 Teilnehmern durch. Ein Redner aus Mecklenburg-Vorpommern betonte, „*stolz auf Russland*“ zu sein. Er äußerte u. a.: „*Ich bin stolz auf das, was die Russen eigentlich getan haben, endlich mal eingeschritten sind in diesen Konflikt, endlich mal diesen Neo-Nationalismus, diesen Neofaschismus endlich mal beseitigt haben.*“¹⁵

Der Chefredakteur von COMPACT verunglimpfte den ukrainischen Präsident Selenskij als „*verwestlicht*“ und „*Weltkriegsbrandstifter*“. Die Deutschen sollten deutsche und nicht ukrainische oder amerikanische Interessen vertreten.

10 Telegram „Der III. Weg“ vom 10.01.2022, abgerufen am 11.01.2022.

11 Facebook „Heimat und Identität“ vom 10.09.2022, abgerufen am 13.09.2022.

12 Ebenda, vom 05.09.2022, abgerufen am 12.09.2022.

13 Internetseite „Der III. Weg“ vom 30.03.2022, abgerufen am 01.04.2022.

14 Ebenda, vom 06.03.2022, abgerufen am 07.03.2022.

15 Internetseite „Compact“: „Das deutsche Volk soll bluten, damit die USA Russland in die Knie zwingen können“ – COMPACT-Live mit 130 Besuchern“ vom 01.05.2022, abgerufen am 02.05.2022

Bei den festgestellten Reden handelte es sich um die Verbreitung russischer Propaganda. Durch Verdrehung von Tatsachen und Umdeutung der Geschehnisse sollte Verständnis für den russischen Angriffskrieg geweckt und die Unterstützung der Ukraine durch Deutschland in Frage gestellt werden.

Nach Kriegsbeginn waren zudem Demonstrationen gegen die vermeintlich „desaströse Außenpolitik“ der Regierung festzustellen, verbunden mit der bekannten Parole „Wir stehen auf“. So hielten beispielsweise in den Abendstunden des 16. Juli 2022 auf der K 17-Brücke über der B 96 ca. 25 Personen mit Traktoren und PKW eine unangemeldete Versammlung ab. Die Teilnehmer hatten an der Autobahnbrücke Transparente mit den Aufschriften „Es reicht!“ und „Nordstream 2 öffnen“ befestigt. An den Traktoren war u. a. eine Russlandflagge gehisst. Vorbeifahrende Fahrzeugführer auf der B 96 und Insassen zeigten oft ihren Zuspruch durch Hupen und Daumen nach oben.

Die „Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“ (IBD) veröffentlichte am 5. März 2022 auf ihrer Internetseite einen Artikel mit dem Titel „Krieg in Europa“. Darin hieß es in einem Fazit:

„Das bedeutet jedoch auch, dass es keinen externen Heilsbringer geben wird, der eines Tages die Völker Europas befreien wird und ihnen den Bedingungsrahmen für den Erhalt ihrer ethnokulturellen Identität schafft. Unsere Krisen müssen wir selbst lösen! Europas Völker werden ihren Selbstbehauptungswillen nur als einheitlicher Block souveräner Nationalstaaten mit gemeinsamen Sicherheitsinteressen wiedererlangen. Wir sind weder US-Marionette noch Kreml Sprachrohr. (...) Die größte Bedrohung für die Stabilität und Existenz der europäischen Völker ist vom Mittelmeer aus kommend und heißt Die Migrationswaffe! Die Interessen in Kiew und im Donbass sind nicht unsere Interessen.“¹⁶

Hierzu ist anzumerken, dass sich die IBD in der Vergangenheit durchaus positiv auf den russischen Ideologen Alexander Dugin bezogen hatte.¹⁷ Hiervon scheint der Verein nunmehr ein Stück weit abgerückt zu sein.

Innerhalb des parteigebundenen Rechtsextremismus war die Partei „Der III. Weg“ eine der am meisten, wenn nicht gar die meist berichtende Partei zum Kriegsgeschehen und damit verbundener Themen. Dabei unterstrich sie stets ihre pro-ukrainische Haltung, vor allem durch Berichterstattungen zum „Asow-Regiment“¹⁸ und russischen Gräueltaten.¹⁹ Tatsächlich wünschte sich „Der III. Weg“ ein aktives Eingreifen Europas, um den Krieg „zugunsten Europas zu beenden.“²⁰

Die pro-russisch eingestellte Partei „DIE RECHTE“ äußerte sich gelegentlich zum Krieg. Unter anderem bezeichnete sie das Einfrieren russischer Staatsgelder als „Diebstahl“²¹. Regelmäßig wurde durch die Partei auch der ukrainische Präsident Selenskyj angegriffen²² und beispielsweise als „Verbrecher“ betitelt. Mit aufgeworfenen Fragen wie „Kommt jetzt die Kriegssteuer?“²³ heizte die Partei zusätzlich die Stimmungsmache gegen die Regierung an.

Die NPD, ihre Mitglieder und ihr nahestehende Organisationen veröffentlichten ebenfalls gelegentlich Kommentare zum Kriegsgeschehen. In Mecklenburg-Vorpommern war es vor allem die NPD-nahe Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“ des Landkreises Ludwigslust-Parchim, die sich im Berichtszeitraum damit auseinandersetzte. Auf der Kreistagssitzung am 29. März 2022²⁴ kritisierte sie, dass ein von ihr eingebrachter Antrag, mit dem sich der Kreistag zur Neutralität im Krieg in der Ukraine bekennen sollte, von den „Überdemokraten“ von der Tagesordnung genommen worden sei. Dabei stellte sie vorrangig auf eine „Kriegstreiberei“ und „Kriegslust“ des Westens und der Bundesregierung ab.²⁵

¹⁶ Internetseite der IBD vom 05.03.2022, abgerufen am 07.03.2022

¹⁷ Vgl. Verfassungsschutzbericht 2019, S. 64-65

¹⁸ Internetseite „III. Weg“ vom 22.04.2022, abgerufen am 22.04.2022;

¹⁹ Internetseite „III. Weg“, Beitrag vom 02. Juli 2022.

²⁰ Ebenda, vom 24.07.2022, abgerufen am 25.07.2022.

²¹ Internetseite „Die Rechte“ vom 31.03.2022, abgerufen am 04.04.2022.

²² Ebenda, vom 11.05.2022, abgerufen am 12.05.2022.

²³ Ebenda, vom 09.06.2022, abgerufen am 13.06.2022.

²⁴ Internetseiten „Heimat und Identität“ und „NPD Landesverband“ vom 30.03.2022, abgerufen am 01.04.2022.

²⁵ Facebook „Heimat und Identität“ vom 23.08.2022, abgerufen am 29.08.2022.

Diverse NPD-Mitglieder im Land äußerten sich ebenfalls zum Geschehen. Hier wurde vor allem eine anti-ukrainische und anti-amerikanische Haltung deutlich. So wurden finanzielle und andere Unterstützungsleistungen Deutschlands für die Ukraine heftig kritisiert und unter anderem als Finanzierung der „reichen ukrainischen Oligarchen“²⁶ betitelt. Ebenso wurde das Szenario eines drohenden Kriegseintritts Deutschlands und eines Atomkriegs heraufbeschworen.²⁷ Auch wurde regelmäßig die Rolle der USA im Kriegsgeschehen kritisiert. So sagten sie der USA beispielsweise nach, in ihrer Kriegsvergangenheit weitaus schlimmere Kriegsverbrechen, als derzeit Russland begangen zu haben.²⁸

Auch Angehörige der „Reichsbürger und Selbstverwalter-Szene“ beschäftigten sich intensiv mit den Krisen des Jahres 2022. Dazu gehörten seit zwei Jahren die Corona-Pandemie und seit Anfang des Jahres 2022 der Krieg in der Ukraine. Besonders die Gruppierungen „Staatenlos.Info“, „Volldraht Deutschland“ und auch der selbsternannte „Großherzog Friedrich Maik“ nutzten das Internet, um über die angeblichen Lügen der deutschen Regierung und im Gegenzug über die eigene „Wahrheit“ aufzuklären. Die Berichterstattungen sind größtenteils von anderen Social-Media-Seiten zusammengetragen, bestehen teilweise auch aus selbstgefertigten, fast einstündigen Homevideos oder beziehen sich auf vermeintlich „unwiderlegbare Expertenberichte“. Die Krisen sind ein Mittel für Reichsbürger und Selbstverwalter, um Menschen mit ihren Ideologien in Kontakt zu bringen, teilweise zu überzeugen oder ganz für ihre Ideologie zu gewinnen.

Öffentliche Telegram-Seiten, die dem Phänomenbereich der Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung zugerechnet werden, verbreiteten wiederholt prorussische Propaganda, z. B. über Verlinkungen auf die Seite „Deutsch-Russische-Freundschaft“ mit Nachrichten von „Russia Today Deutschland“ (RT DE).

5.3 Energiekrise

In der zweiten Jahreshälfte versuchten Extremisten verschiedener Phänomenbereiche, eine mögliche Energiekrise für sich zu nutzen und auch Personen außerhalb der eigenen Klientel zu Protesten auf der Straße zu bewegen.

Am 29. August 2022 kam es vor dem Objekt Nordstream 2 in Lubmin zu einer nicht angemeldeten Versammlung. Die Teilnehmer protestierten gegen die Energiepolitik der Bundesregierung. Während der Demonstration vor dem Haupteingang einer dort ansässigen Firma betrat ein Teilnehmer mit Bauhelm, Warnweste, Klemmbrett mit Unterlagen und Werkzeug widerrechtlich das Gelände dieser Firma. Es bestand der Verdacht, dass der Beschuldigte technische Manipulationen an den Anlagen der Empfangsstation vornehmen oder diese gar sabotieren wollte. Einzelne Teilnehmer überstiegen auch den Zaun des Industriehafens Lubmin. Nachdem Security-Mitarbeiter erschienen, flüchteten die etwa 15 Teilnehmer, die alle mit schwarzen Jacken, weißen Schlauchschals, neongelben Warnwesten und Bauarbeiterhelmen bekleidet waren.

Bei dem Versammlungsleiter und mutmaßlichen Organisator der Aktion handelte es sich um einen bekannten Rechtsextremisten aus Österreich, den früheren Leiter der „Identitären Bewegung Österreich“ (IBÖ) Martin Sellner. Besonders auffällig war die Tatsache, dass die Aktion nicht im Namen der „Identitären Bewegung“ durchgeführt wurde. Stattdessen bezeichneten sich die Teilnehmer im Internet als Teil der „Aktion Solidarität“. Laut eigenen Angaben handelte es sich bei der „Aktion Solidarität“, um eine „Identitäre Initiative für Autarkie, Souveränität und Remigration“.²⁹ Auf dem Logo waren zwei Hände auf blauem Grund zu sehen. Bei näherer Betrachtung erinnerte dies stark an das Lambdasymbol der IBD. Das Ereignis wurde in der Szene der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ mit großem Interesse und großer Zustimmung aufgegriffen.

In Lubmin waren im September und November 2022 zudem drei angemeldete Demonstrationen zum Thema „Deutschland zu Gast in Lubmin - Nordstream 2 endlich öffnen!“ zu verzeichnen.

- Die erste Demonstration am 4. September 2022 in Lubmin fand mit ca. 2.000 Teilnehmern statt. Es wurden die aus der ehemaligen DDR bekannten Parolen „Seid bereit – immer bereit“ sowie „Wir sind das Volk“ skandiert. Polizeilich wurden etwa 100 Teilnehmer klar der rechtsextremistischen Szene zugeordnet, darunter waren Personen vom „Kameradschafts-

²⁶ Facebook Michael Andrejewski vom 21.04.2022, abgerufen am 22.04.2022.

²⁷ Ebenda, vom 11.05.2022, abgerufen am 12.05.2022; Facebook „Michael Andrejewski“ vom 16. und 17.05.2022, abgerufen am 20.05.2022.

²⁸ Facebook: „Michael Andrejewski“ vom 01.12.2022, abgerufen am 05.12.2022.

²⁹ Telegram-Seite „Aktion Solidarität“ vom 24. August 2022, abgerufen am 30.08.2022.

bund Anklam“ (KBA), der neonazistischen Partei „Der III. Weg“, der NPD/JN sowie der IBD. Auch ein Medienvertreter des „Compact-Magazins“ war zugegen. Zudem sei der Fernsehsender RT DE vor Ort gewesen und habe die Organisatoren der Demonstration gefragt, warum sie die Inbetriebnahme von Nord Stream 2 für wichtig halten.³⁰

- Die zweite angemeldete Demonstration zum Thema fand am 25. September 2022 nicht wie erwartet mit 5.000, sondern mit ca. 3.500 Teilnehmern statt. Als sich vier Personen mit Ukraine-Flaggen und Schildern mit der Aufschrift „Russia Is a Terrorist State“ vor der Bühne aufstellten, kam es zu Handgreiflichkeiten. Die Pro-Ukraine-Aktivistinnen wurden, begleitet von lautem Schreien und Getörmel, durch die Teilnehmer zurückgedrängt.³¹ Die im DEL-Spektrum angesiedelte Seite „Freies Mecklenburg-Vorpommern“ sprach von einer Demonstration „gegen die Verarmungs- und Kältepolitik des Parteienkartells und für deutsche Interessen“.³² Der „Uecker-Randow Bote“ eines ehemaligen NPD-Landtagsabgeordneten veröffentlichte ein ca. zweiminütiges Internetvideo der Versammlung mit den Worten „WIDERSTAND JETZT!!“³³ Während der Demonstration wurden Flyer und Transparente einer Initiative „Neustart Deutschland“ verteilt, die von bekannten Extremisten unterstützt wurde.³⁴
- Zum dritten Aufzug am 12. November 2022 in Lubmin zum Thema „Damit unsere Heimat eine Zukunft hat – Deutschland zu Gast in Lubmin – Nordstream 2 endlich öffnen – Zerstörte Leitungen reparieren – Ja zu Souveränität, Vertragstreue und bezahlbarer Energie“ fanden sich nur noch ca. 700 Teilnehmer ein. Wie schon bei der letzten Demonstration am 25. September 2022 kam es zu einer Straftat gegen ukrainische Gegendemonstrantinnen, als das Protestschild einer Aktivistin entrisen und zerstört wurde. Ermittelt wurde wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung. Der Angreifer habe zudem ein Einhandmesser bei sich getragen und damit gegen das Versammlungsgesetz verstoßen.³⁵ Die Demonstranten hätten – so ein Telegram-Kanal aus dem DEL-Spektrum – lautstark die sofortige Re-

paratur von Nordstream 1 und 2 und die sofortige Aufhebung der Russlandsanktionen gefordert.³⁶ Die Telegram-Seite „Wir in MV (Nachrichten-Kanal)“ veröffentlichte zudem ein Lichtbild, auf dem einer Pressevertreterin von hinten ein Schild mit der Aufschrift „Lügenpresse“ vorgehalten wurde. Gründe für den starken Teilnehmerrückgang sind derzeit nicht bekannt.

Wie hoch der Anteil von Extremisten an der Gesamtzahl der Protestierenden war, kann nicht genau beziffert werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Teilnehmer keiner extremistischen Szene angehört. Gleichwohl ist es den Organisatoren mit ihren Mobilisierungen zeitweise gelungen, in Lubmin eine Teilnehmerzahl zu erreichen, die in etwa der Zahl der Einwohner entspricht.

Eine Vermischung der hier dargestellten Themen wurde u. a. bei den wiederkehrenden Autokorsos der extremistisch beeinflussten Initiative „Unternehmeraufstand MV“ in verschiedenen Städten des Landes deutlich. So wurden aus einem Lautsprecher wiederholt Parolen abgespielt: „Wir Unternehmer fordern: Schluss mit den Sanktionen gegen Russland. Wir Unternehmer fordern: Keine Waffenlieferungen. Wir Unternehmer fordern: Den Stopp der Energiepolitik.“³⁷ Auch wurde eine Politik für das eigene Volk, gegen internationale Interessen verlangt.

Landesweite Autokorsos wurden am 13. Oktober 2022 in Rostock, Schwerin, Wismar, Neubrandenburg, Güstrow, Stralsund, Bergen, Greifswald und Parchim Autokorsos unter dem Motto „Unternehmeraufstand MV. Ohne uns! Steht alles still!“ mit insgesamt ca. 1.170 Fahrzeugen durchgeführt. Es kam teilweise zu erheblichen Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs an den Demonstrationstrecken. Ansonsten verliefen die Korsos und anschließenden Kundgebungen ohne nennenswerte Störungen. Einzelne Demonstranten rechtfertigten gegenüber der Presse den russischen Angriffskrieg und führten Russland-Flaggen mit sich.³⁸ Die Anmelder waren vielerorts deckungsgleich mit den Organisatoren der Montagsdemonstrationen gegen die Energiepolitik.

30 Telegram-Seite „Erden Mensch Kanal“ vom 05.09.2022, abgerufen am 06.09.2022.

31 Vgl. „Lubmin: Demonstranten fordern Öffnung von Nord Stream 2“ vom 26.09.2022, veröffentlicht auf www.ndr.de, abgerufen am 26.09.2022.

32 Telegram-Seite Freies MV vom 25.09.2022, abgerufen am 26.09.2022.

33 Facebook-Seite uer.bote vom 25.09.2022, abgerufen am 26.09.2022.

34 Telegram-Seite „Neustart Deutschland“ vom 25.09.2022, abgerufen am 26.09.2022.

35 „Friedensprotest? Ukrainische Demonstrantinnen erneut attackiert“ vom 14.11.2022, veröffentlicht in Nordkurier – Neubrandenburger Zeitung Stargard.

36 Telegram-Seite „Freies MV“ vom 12.11.2022, abgerufen am 14.11.2022.

37 Youtube-Kanal „Neubrandenburger Spaziergang 2“: Unternehmer aus Neubrandenburg setzen ein Zeichen für ganz Deutschland!“ vom 16.09.2022, abgerufen am 19.09.2022.

38 „Langsam und lautstark: So lief der Autokorso ab“ vom 14.10.2022, veröffentlicht im Nordkurier – Neubrandenburger Zeitung Stargard.

Auch das rechtsextremistische Parteienspektrum griff die mögliche Energiekrise bundesweit und auch in Mecklenburg-Vorpommern auf. In der quartalsweise erscheinenden Juli-Ausgabe der Zeitschrift „Deutsche Nachrichten“ der NPD wurde beispielsweise ein Artikel der Jungen Nationalisten (JN) veröffentlicht. Unter der Überschrift: „JN: Dieser Staat hasst dich!“ wurden die steigenden Kosten für die Bürger thematisiert. Es wurde von einer „gefährlichen Mischung aus Unfähigkeit und Vorsatz von Seiten der Regierenden“ gesprochen, die auf „Selbstzerstörung“ und „Zerlegung der tragenden Mittelschicht“ hinauslaufe.³⁹

Auch die NPD-nahe Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“ des Landkreises Ludwigslust-Parchim bediente sich dieses Themas und rief zu Teilnahmen an Demonstrationen auf bzw. organisierte diese. Die Fraktion spielte damit eine maßgebliche Rolle bei der Durchführung der Demonstrationen im Herbst 2022 in Ludwigslust. Zur Teilnahme wurde unter den Schlagworten: „Der Staat hat versagt“, „Das Volk verarmt“, „Die Regierungen befeuern den Krieg“ und „Der Bürger soll zahlen und die Schnauze halten“ aufgerufen.⁴⁰

5.4 Klimaschutz

Neonazistische Parteien wie die NPD oder „Der III. Weg“ versuchten in der Vergangenheit immer wieder, unter dem Motto „Umweltschutz ist Heimatschutz“ das Thema für sich zu vereinnahmen, zumal es insbesondere für junge Menschen anschlussfähig erscheint. Dies steht im Widerspruch zum Begriff der „Klimahysterie“, der ebenfalls von Rechtsextremisten verwendet wird und mit dem der menschengemachte Klimawandel negiert wird.

Am 23. September 2022 stellten sich etwa 15 Rechtsextremisten in Schwerin einer „Fridays for Future“-Demonstration entgegen. Sie präsentierten sich mit einem Transparent mit der Aufschrift „Grüne Politik heißt Existenzvernichtung“. Zudem wurden im Rahmen dieser Gegendemonstration zahlreiche Flugblätter (Aufschrift: „#GrünerMist – Preisexplosion – Energiekrise – Verarmung“) in die Menge geworfen. Das vorgenannte Banner kam erneut im Aufzug der Montagsdemonstration am 26. September 2022 in Schwerin zum Einsatz.

Weitere Aktivitäten wurden im Zusammenhang mit dem Thema Klimaschutz in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, „Reichsbürger und Selbstverwalter und Delegitimierung des Staates nicht bekannt.

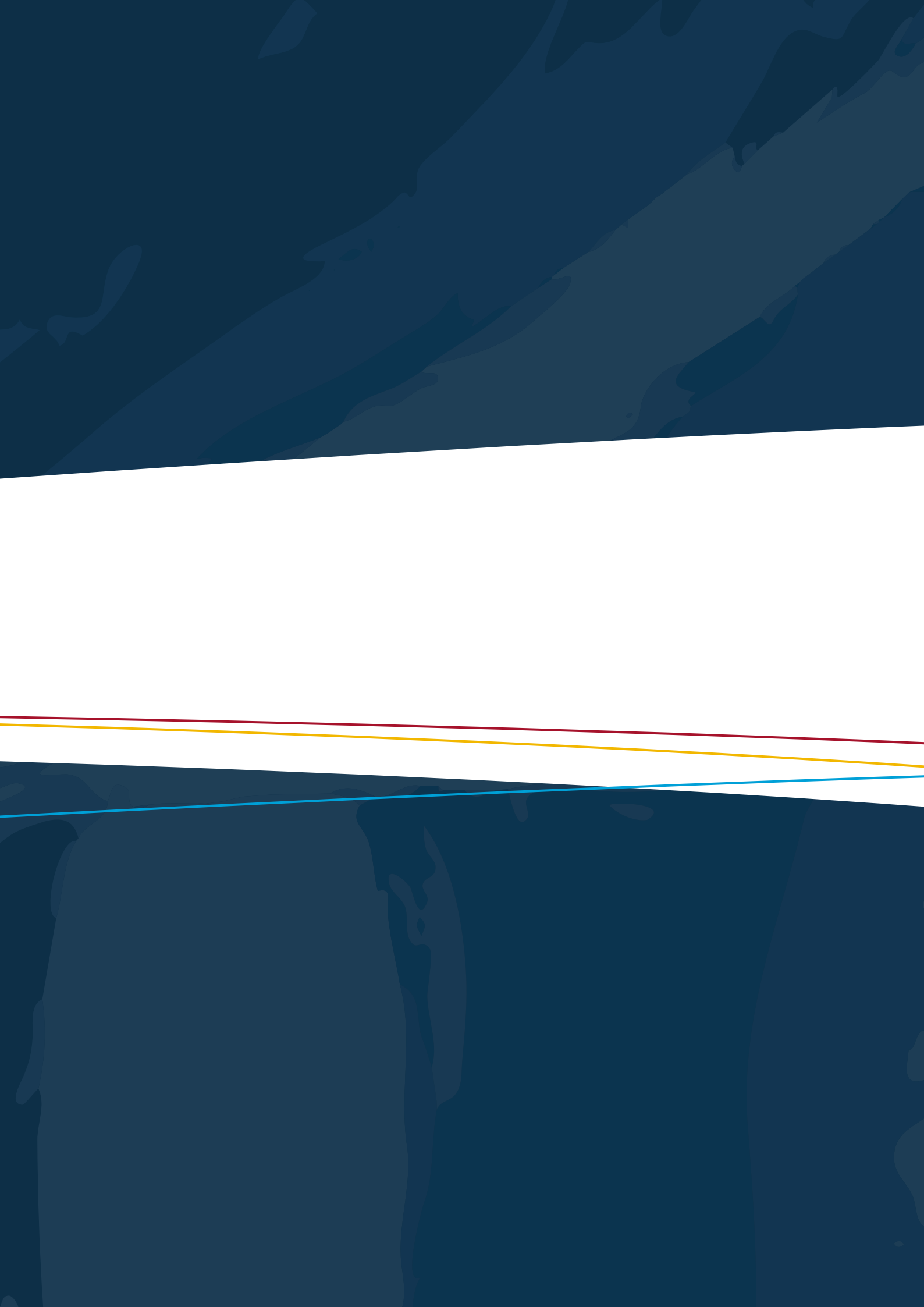
5.5 Ausblick

Bei einer Verschärfung der wirtschaftlichen Lage muss phänomenübergreifend weiterhin mit einer Radikalisierung extremistischer Akteure gerechnet werden, die mit ihren Botschaften versuchen werden, weite Teile der Bevölkerung zu erreichen. Hinzu kommen die aus dem Kriegsgeschehen in der Ukraine resultierenden Gefährdungen für die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland.

³⁹ „Deutsche Nachrichten“, Ausgabe 34, 07/22.

⁴⁰ Facebook: „Heimat-und-Identität“ vom 15.09.2022 abgerufen am 19.09.2022.





6. Antisemitismus

Antisemitismus unterscheidet sich prinzipiell von anderen Ideologien menschlicher Ungleichwertigkeit wie z.B. Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit. Das zugrundeliegende Feindbild beruht nicht nur auf einer Abwertung aufgrund einer angeblichen geistig-moralischen oder „rassischen“ „Minderwertigkeit“ (Juden als „Untermenschen“), sondern auch auf der Vorstellung ihrer vermeintlichen Überlegenheit, z.B. durch unterstellte Heimtücke, List und Verschwörung. Als derart konstruierte „überlegene Untermenschen“ werden Juden von Antisemiten sowohl verachtet als auch gefürchtet, woraus die für den Antisemitismus charakteristische, starke negative Emotionalität bzw. der ausgesprochene Judenhass resultiert. Der spezifische Feindbild-Typus des „überlegenen Untermenschen“ wurde in der Vergangenheit teilweise auch auf andere gesellschaftliche Gruppen übertragen, so z.B. auf Frauen im Rahmen der mittelalterlichen „Hexen“-Verfolgungen. Dies geschah jedoch meist zeitlich und räumlich begrenzt und oft in Folge vorangegangener oder zeitgleicher antisemitischer Ausschreitungen und Kampagnen. Aufgrund seiner tiefen Verankerung in der christlich-europäischen und spätestens seit dem 19. Jahrhundert auch in der islamischen Kultur- und Ideengeschichte hat der Antisemitismus als Weltanschauung zahlreiche Transformationen und Anpassungen durchlaufen. Ihr ideologisches Wesen der Vernichtung eines spezifischen Feindbildes des „überlegenen Untermenschen“ haben antisemitische Strömungen jedoch nie geändert. Antisemitismus ist in vielen politischen Kontexten und gesellschaftlichen Schichten festzustellen. Besonders offensiv und offenkundig ist dieser vor allem im Rechtsextremismus und Islamismus, für die der Judenhass von ideologisch elementarer Bedeutung ist.

Für das Jahr 2022 war in MV eine neue Qualität der antisemitisch motivierten Straftaten zu verzeichnen. Insbesondere war ein Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Internetkriminalität feststellbar. Hierbei handelte es sich zumeist um Volksverhetzung, Beleidigung und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. In der „Realwelt“ war dies ebenfalls zu beobachten. Während in den vergangenen Jahren „realweltliche“ antisemitische Beleidigungen und Volksverhetzung vor allem im Zusammenhang mit Konflikten im unmittelbaren persönlichen Nahbereich oder im Zuge politischer Auseinandersetzungen zu registrieren waren, richteten sich die Straftaten im Jahr 2022 vermehrt auch öffentlich

und unmittelbar gegen Juden als solche (beispielsweise in Form einer verhetzenden Beleidigung oder großflächiger Graffitis). Fälle, die gegen das Gedenken und das Andenken an die Opfer der nationalsozialistischen Judenverfolgung gerichtet waren, konnten ebenso verzeichnet werden. So wurde der Präsident der Stadtvertretung von Waren/Müritz anlässlich einer Gedenkfeier für die Opfer der Pogromnacht vom 9. November 1938 von Rechtsextremisten der „Neue Stärke Partei“ provoziert und körperlich bedroht. Bereits im Juli 2022 wurde eine Plakette zum Gedenken an die von den Nationalsozialisten zerstörte Synagoge in Pasewalk beschädigt. Besonders die rechtsextremistischen bzw. neonazistischen Kleinstparteien „Der III. Weg“, „Die Rechte“ und „Neue Stärke Partei“ fielen regelmäßig durch einen besonders unverhohlenen, rabiaten, rassistischen und verschwörungsideologischen Antisemitismus auf. Auch außerhalb des rechtsextremistischen Milieus war eine signifikante Zunahme der Verbreitung von Verschwörungstheorien zu verzeichnen, die entweder explizit antisemitischer Natur waren oder aber über eine identische ideologische Grundstruktur verfügten (Konstrukt eines Feindbildes nach dem Schema des „durch Verschwörung überlegenen Untermenschen“). Dadurch richtete sich der dem Antisemitismus wesenseigene, aus Furcht und Verachtung resultierende eliminatorische Hass auch gegen nicht-jüdische Bevölkerungsgruppen. Der Fall eines Familienvaters, der bereits Anfang Dezember 2021 im brandenburgischen Königs Wusterhausen erst seine schlafende Ehefrau, danach die beiden gemeinsamen Kinder und zum Schluss sich selbst erschoss, zeigte erneut (wie bereits der Fall des Anschlags auf die Synagoge in Halle/S. im Oktober 2019), dass antisemitische und antisemitisch durchklingende Verschwörungsideologien eine nicht zu unterschätzende potentielle Gefahr für ausnahmslos alle Menschen darstellen. In vorgenanntem Fall ging der Familienvater davon aus, dass er wegen des Fälschens von Impfzertifikaten im Rahmen einer imaginierten, vermeintlich kurz bevorstehenden „jüdischen Weltherrschaft“ verfolgt und mit Sippenhaft belegt werden könnte.

Ähnlich wie zuvor in der Corona-Krise war im Jahr 2022 auch im Kontext des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine bzw. der Unterstützung der Ukraine durch westliche Staaten eine Zunahme verschwörungsideologischer, häufig antisemitisch durchklingender Narrative zu beobachten. Der weiter anhaltende Trend, politisches Handeln als Ausdruck einer perfiden globalen Verschwörung gegen das eigene Volk und die Volkssouveränität zu deuten, dürfte nicht nur die politisch-ide-

ologische Polarisierung der Gesellschaft weiter beschleunigt, sondern auch ganz wesentlich zu dem alarmierenden Anstieg der Fallzahlen im Bereich der antisemitisch motivierten Kriminalität beigetragen haben.

Die gesellschaftlich meistverbreitete und politisch wirkungsmächtigste Form des Judenhasses stellte der israelbezogene Antisemitismus dar. Israelbezogene antisemitische Agitation und Propaganda richteten sich zwar zumeist formal lediglich gegen angebliches oder tatsächliches Handeln des Staates Israel und seiner Institutionen. Wenn dabei aber Israel als jüdischer und demokratischer Staat delegitimiert, d.h. dem jüdischen Staat das Existenzrecht abgesprochen, sein Handeln, seine Institutionen oder Repräsentanten dämonisiert oder aber (im Vergleich zu anderen Staaten) ein doppelter Standard bei der Beurteilung staatlichen Handelns angelegt wurde, waren die Voraussetzungen erfüllt, um von einem „israelbezogenen Antisemitismus“ zu sprechen (sog. „3-D-Test“). Beispielhaft wurden im Sommer 2022 diverse Varianten und gestalterische Variationen des israelbezogenen Antisemitismus im Rahmen der internationalen Kunstaussstellung „documenta 15“ von Künstlern bzw. Aktivisten des „Globalen Südens“ präsentiert. Diese knüpften damit sowohl stilistisch als auch inhaltlich an antisemitische Traditionen nationalrevolutionärer Befreiungsbewegungen in den ehemaligen europäischen Kolonien Asiens und Nordafrikas an. Insbesondere seine umfassende, milieu- und lagerübergreifende ideologische Anschlussfähigkeit ermöglichte es dem israelbezogenen Antisemitismus, eine Scharnierfunktion zwischen ausländerextremistisch/islamistischen Terrororganisationen und linksextremistischen Gruppen einerseits, sowie Repräsentanten und Institutionen des globalen Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsbetriebes andererseits wahrzunehmen. Dadurch wurde der israelbezogene Antisemitismus zu einer latenten Gefahr sowohl für die innerstaatliche als auch für die internationale Friedensordnung, deren Abwehr, auch in Anbetracht des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und der diesem Angriff vorausgegangenen jahrelangen anti-ukrainischen Propaganda, weiterhin einer verstärkten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Aufmerksamkeit und Anstrengung bedarf.





7. Extremisten im öffentlichen Dienst

Für den Verfassungsschutz besteht nach wie vor ein hohes Aufklärungsinteresse von verfassungsfeindlichen Bestrebungen innerhalb des öffentlichen Dienstes. Gerade auch die in den letzten Jahren bekanntgewordenen rechtsextremistischen Verdachtsfälle innerhalb des öffentlichen Dienstes, wie zum Beispiel die Aufdeckung der Gruppierung „Nordkreuz“, bei deren Mitgliedern es sich teilweise um Polizeibeamte handelte, verdeutlichen die Relevanz der Thematik. Im Rahmen ihres Informationsauftrages sensibilisiert die Verfassungsschutzbehörde regelmäßig die Behörden und Institutionen im Land und trägt so zur Extremismusprävention bei.

Mit dem bundesweiten Lagebericht „Rechtsextremisten, Reichsbürger und Selbstverwalter in Sicherheitsbehörden“ konnten die beteiligten Sicherheitsbehörden im Jahr 2022 eine einheitliche, valide und vergleichbare Datenbasis schaffen.¹ Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurden im Berichtszeitraum (1.Juli 2018 bis 30.Juni 2021) 26 Verdachtsfälle erfasst.

Um das Lagebild in diesem Bereich weiter zu verbessern, wurde seitens des Verfassungsschutzverbundes mit der Erhebung für den Lagebericht 2023 begonnen.

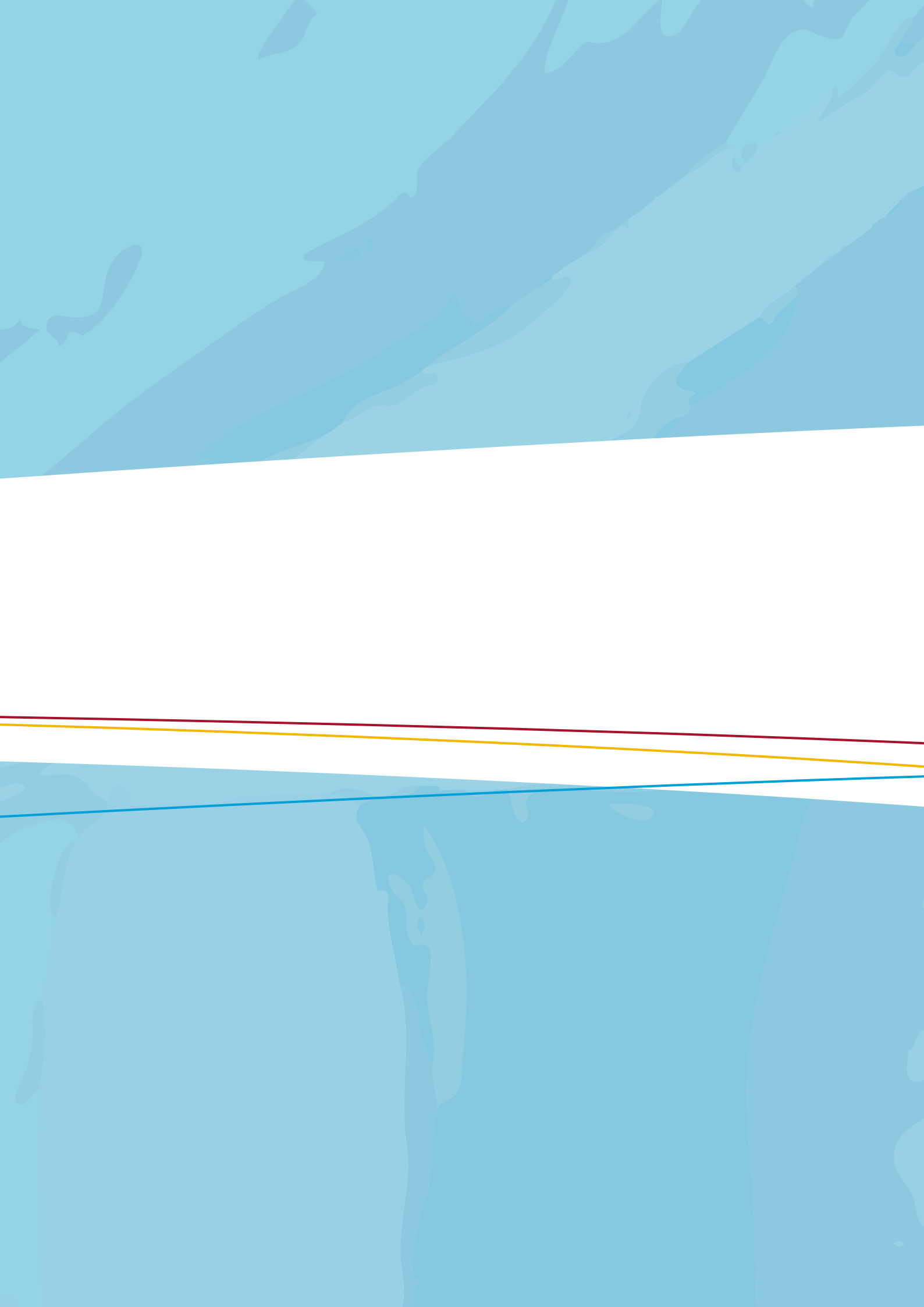
Neben Fällen aus den beiden oben genannten Phänomenbereichen werden diesmal auch Fälle aus dem Bereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ aufgenommen.

Der Erhebungszeitraum knüpft nahtlos an den des letzten Lageberichtes an und umfasst die Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2022. Der Lagebericht, also auch die Zahlen zu den Ländern, befindet sich derzeit noch in der Abstimmung. Endgültige Zahlen können erst nach Abschluss des Abstimmungsprozesses mitgeteilt werden.

Die vorliegenden Erkenntnisse führten dazu, dass bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb des öffentlichen Dienstes durch die Beschäftigungsbehörden konsequent Disziplinarverfahren eingeleitet wurden, die regelmäßig empfindliche Disziplinarmaßnahmen zur Folge hatten. So konnten auch im Sachverhaltskomplex „Nordkreuz“ Extremisten aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden.

¹ Lagebericht 2022 abrufbar auf der Seite des BfV unter <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2022-05-lagebericht-rechtsextremisten-reichsbuerger-und-selbstverwalter-in-sicherheitsbehoerden.html>





8. Waffenrechtliche Erlaubnisse

Insbesondere in den Bereichen Rechtsextremismus und Reichsbürger und Selbstverwalter liegt grundsätzlich eine Waffenaffinität vor. Dies spiegelt sich auch in den hier für Mecklenburg-Vorpommern festgestellten Zahlen zu waffenrechtlichen Erlaubnissen wider:

Die folgenden Statistiken wurden zum Stichtag **01.03.2023** erhoben.

Anzahl an **Personen** im Besitz eines kleinen Waffenscheins und/oder einer Waffenbesitzkarte:

- 91 Rechtsextremisten
- 22 Reichsbürger und Selbstverwalter
- 2 Delegitimierter des Staates
- 1 Auslandsbezogener Extremismus
- 0 Linksextremisten
- 0 Islamisten

Davon habe folgende Anzahl an **Personen** einen kleinen Waffenschein:

- 48 Rechtsextremisten
- 14 Reichsbürger
- 1 Delegitimierter des Staates
- 1 Auslandsbezogener Extremismus

Folgende Anzahl an Personen ist im Besitz mindestens einer Waffenbesitzkarte:

- 51 Rechtsextremisten
- 8 Reichsbürger und Selbstverwalter

Auf den Waffenbesitzkarten sind folgende Anzahl an **Schusswaffen** zugelassen (Stand: 01.03.2023):

- 276 Schusswaffen im Bereich Rechtsextremismus
- 26 Schusswaffen im Bereich Reichsbürger und Selbstverwalter
- 21 Delegitimierter des Staates

Die genaue Anzahl an Schusswaffen ist hierbei dynamisch. Solange eine Person Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, können neue Waffen erworben, aber auch abgegeben werden. Hinzu kommt, dass gerade Sammler und Waffenhändler über größere Anzahlen an Waffen mit stärkeren Zu- und Abgängen verfügen.

Während Waffenbesitzkarten den Erwerb und den Besitz von bestimmten Waffen erlauben, berechtigen Waffenscheine zum Führen bestimmter Waffen außerhalb des Wohnraums einer Person.

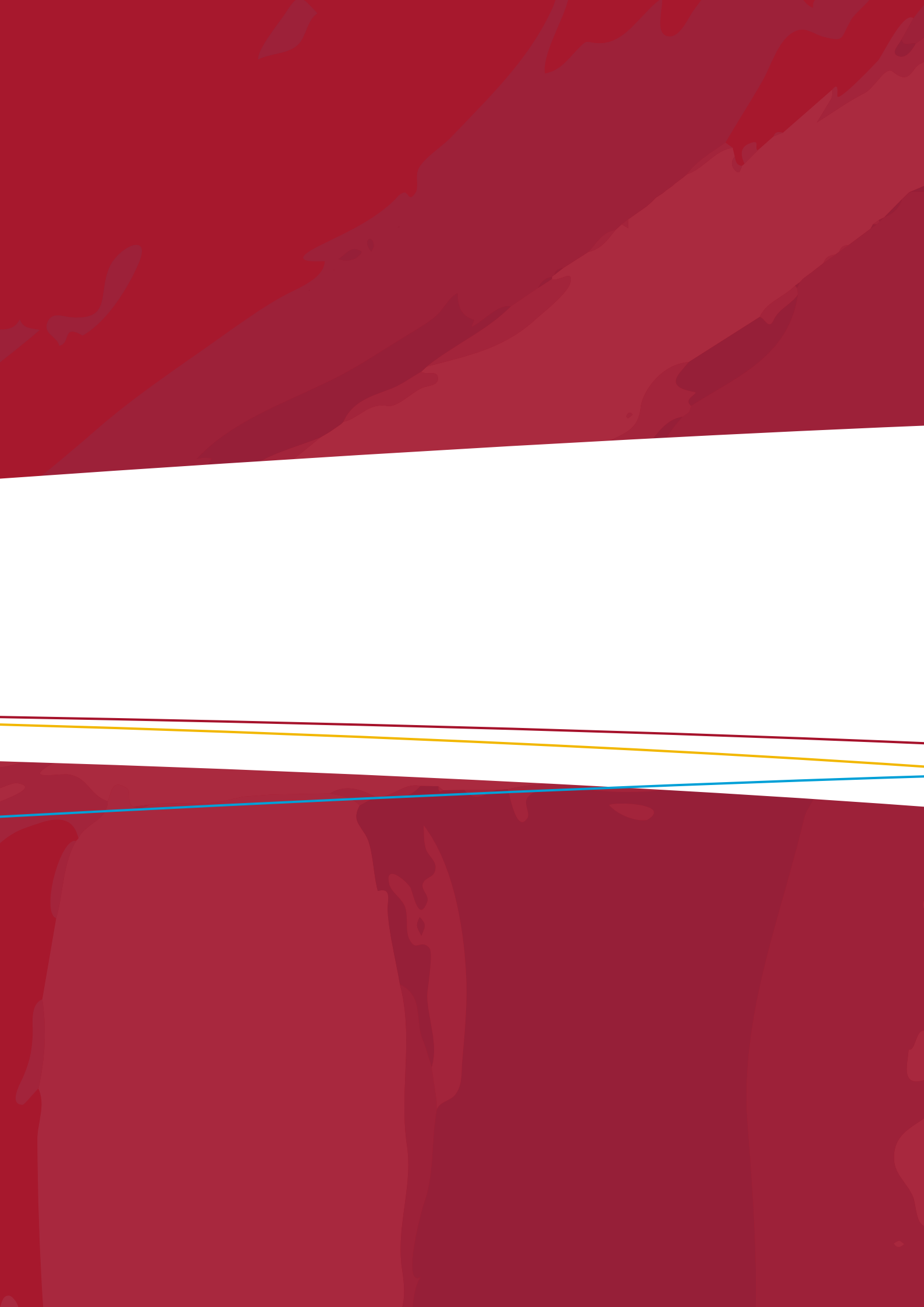
In der oben aufgeführten tabellarischen Übersicht wurden die häufigsten waffenrechtlichen Erlaubnisse aufgeführt. Andere Erlaubnisse spielen in Mecklenburg-Vorpommern nur eine untergeordnete Rolle. Zu beachten ist, dass auf eine Person mehrere Waffenbesitzkarten registriert sein können. Ebenso können auf eine Person sowohl Waffenbesitzkarten als auch ein Kleiner Waffenschein registriert sein.

Bei rechtlicher Zulässigkeit werden relevante Erkenntnisse zu Extremisten an die zuständigen Waffenbehörden übermittelt, die dann eigenständig prüfen, ob eine Versagung oder ein Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse oder andere Maßnahmen erforderlich oder möglich sind.

Darüber hinaus kommt auch dem illegalen Waffenbesitz in den Phänomenbereichen eine Bedeutung zu. Sofern der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern Erkenntnisse über den illegalen Waffenbesitz bei Extremisten gewinnt, erfolgt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine umgehende Benachrichtigung der zuständigen Sicherheits- bzw. Strafverfolgungsbehörden.

Unabhängig davon, ob der Waffenbesitz legal oder illegal ist, werden die Bemühungen zur Entwaffnung von Extremisten im Zusammenwirken der zuständigen Sicherheits- und Ordnungsbehörden auch weiter mit Nachdruck fortgesetzt.





9. Linksextremismus

9.1 Lageüberblick

Linksextremisten verfolgen das Ziel, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung und damit auch die freiheitliche demokratische Grundordnung abzuschaffen, um an deren Stelle ein kommunistisches System (dogmatischer Linksextremismus) oder eine „herrschaftsfreie“, anarchistische Gesellschaftsform zu errichten (linksextremistische Anarchisten, Autonome). Hierfür bedienen sie sich altbewährter Themenfelder (z.B. Klassenkampf und Antikapitalismus), versuchen aber ebenfalls aktuelle politische Themen zu besetzen, um so eine linksextremistische Beeinflussung nichtextremistischer Aktionsformen zu erreichen, und den eigenen Einfluss auszubauen.

Ideologie

Dogmatische Linksextremisten vertreten im Kern die klassische marxistisch-leninistische Ideologie des Kommunismus, wobei verschiedene Ausprägungen (Stalinismus, Maoismus, Trotskismus etc.) festgestellt werden können. Als Übergangsstufe ist hiernach ein sozialistisches System mit der Staatsform der Diktatur des Proletariats als Instrument der Machtsicherung der „Arbeiterklasse“ notwendig.

Systeme, die sich auf die Lehren von Marx, Engels, Lenin, Trotski, Stalin oder Mao Tse-tung berufen haben und heute noch berufen, sind antidemokratisch und menschenverachtend. Dabei war und ist der Einzelne als Teil des Kollektivs einem strengen sozialen und politischen Überwachungssystem unterworfen, das Individualität, wie sie in Demokratien verfassungsrechtlich garantiert ist, nicht zulässt: Zuerst kommt das „System“, dann der Mensch. Für die Folgen dieser Ideologie stehen die Begriffe Mauer, Gulag, Holodomor, Niederschlagung des Prager Frühlings oder auch das Tian'anmen-Massaker.

Aktionsorientierte Autonome und Anarchisten (undogmatische Linksextremisten) hängen dagegen der Vorstellung an, dass es einen revolutionären Prozess geben könne, der unmittelbar in eine „herrschaftsfreie“ Gesellschaft mündet. Dementsprechend werden alle staatlichen und gesellschaftlichen Normen, Institutionen und Manifestationen delegitimiert, diskreditiert und (häufig als faschistoid) stigmatisiert.

Gemeinsamer Schnittpunkt linksextremistischer Ideologien ist die Bekämpfung des Kapitalismus.

Linksextremisten verbinden mit diesem Begriff in der heutigen Zeit marktwirtschaftliche Volkswirtschaften in

demokratischen Rechtsstaaten. Diese Systeme seien verantwortlich für eine weltweite soziale Ungerechtigkeit, Rassismus, Kriege und Umweltzerstörung. Daher sei die Beseitigung dieser Verhältnisse durch einen revolutionären Prozess Voraussetzung für das Erreichen der eigenen Ziele, die eine Gesellschaft der „Freien und Gleichen“ schaffen sollen. Auf dem Weg dorthin wird die Anwendung von Gewalt als legitimes Mittel angesehen. An dieser Vorstellung richten sich auch die Aktionsfelder der Szene aus.

Linksextremistische Personenzusammenschlüsse erfüllen die Kriterien von verfassungsfeindlichen Bestrebungen, da sie sich – kurz zusammengefasst – sowohl gegen die Menschenwürde als auch gegen das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip richten: Gegen die Menschenwürde verstoßen sie durch ihr Konzept vom Vorrang des Kollektivs (z. B. „Klasse“) vor dem des Individuums. Dem Demokratieprinzip steht das politische Ziel der Abschaffung des Parlamentarismus und dessen Ersetzung durch ein autoritäres sozialistisches System oder ein Räteystem entgegen. Das Rechtsstaatsprinzip wird unter anderem durch das Ziel des revolutionären Umbruchs und einer entschädigungslosen Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse verletzt.

Linksextremisten sind regelmäßig bestrebt, tagespolitische und gesellschaftsrelevante Themen im Sinne ihrer Ideologie zu dominieren oder zumindest in ihrem Sinne in der öffentlichen Wahrnehmung zu beeinflussen und ihr eigenes verfassungsfeindliches Handeln zu legitimieren. Hierzu greifen sie häufig Themen auf, die in der Öffentlichkeit auf hohes Interesse und breite Akzeptanz stoßen. Sie versuchen hierbei zielgerichtet, einen Widerspruch zwischen der öffentlichen Meinung und den Entscheidungen und Handlungen staatlicher Akteure herzustellen.

Im Berichtszeitraum trat die linksextremistische Szene vor dem Hintergrund der Corona bedingten Einschränkungen weniger stark als in den Vorjahren in Erscheinung. Dominierende Aktionsfelder waren die Themen Klimaschutz, Antifaschismus und Antirepression. Auch der Ukraine Konflikt beeinflusste die linksextremistische Szene. Insbesondere die historisch bedingte ideologische Nähe zur ehemaligen Sowjetunion und deren Nachfolger Russland als nunmehr „geächtetem Angreiferstaat“ brachte insbesondere den dogmatischen Linksextremismus in ein prekäres ideologisches Dilemma. Unterschiedliche Positionen führten zu Zerwürfnissen und Grabenkämpfen zwischen dogmatischen und undogmatischen Strukturen, was ebenfalls Auswirkungen auf die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit hatte.

9.2 Linksextremistische Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern konnten die linksextremistischen Strukturen im Berichtszeitraum keinen Zulauf verzeichnen. Das linksextremistische Personenpotenzial bewegte sich im letzten Corona-Jahr 2022 bei deutlich unter 500 Personen. Ein Grund für diesen Rückgang dürfte mit der Zusammensetzung dieser Szene zusammenhängen. Parteien mit marxistisch-leninistischer Ausrichtung sind auch aufgrund der Erfahrungen mit dem „real existierenden Sozialismus“ bundesweit wenig attraktiv. Zudem machen sich die Folgen des Ukraine-Konfliktes bemerkbar, denn dieser zwingt den dogmatischen Linksextremismus zu einer Neupositionierung, die noch nicht abgeschlossen zu sein scheint.

Das Bedürfnis, sich in gewaltbereiten Szenen zu bewegen, ist wenig ausgeprägt und beschränkt sich zumeist auf junge Menschen in städtischen, universitätsnahen Milieus. Mecklenburg-Vorpommern mit seinen großen ländlichen Räumen ist daher allein schon strukturell kein Schwerpunktland für linksextremistische Militanz. Ein weiterer Begründungsansatz für ein abnehmendes Personenpotenzial im Linksextremismus liegt darin, dass die Klimaprotestbewegung (kein Beobachtungsobjekt) hier ein konkurrierendes Politikfeld bildet, welches für viele Jugendliche und junge Erwachsene attraktiver ist, als die klassischen Themen der Linksextremisten.

Gewaltorientierte Linksextremisten	
Sitz/Verbreitung	lokale Schwerpunkte bilden die Universitätsstädte Rostock und Greifswald
Struktur	Der gewaltorientierten Szene gehören in Mecklenburg-Vorpommern im Wesentlichen die „Autonomen“ an, die ideologisch dem Anarchismus zuzurechnen sind. Sie sind für die Mehrzahl der linksextremistisch motivierten Straftaten, insbesondere die Gewalttaten, verantwortlich. In diesem Spektrum finden sich zudem die Vertreter der sogenannten Postautonomen,

Gewaltorientierte Linksextremisten

Struktur	die im Unterschied zum harten Kern der Autonomen Szene eine größere Einflussnahme auf politische Prozesse in der Gesamtgesellschaft anstreben und gewissermaßen eine Scharnierfunktion zwischen extremistischen Akteuren und der (nicht-extremistischen) Zivilgesellschaft erfüllen. Zur Gewalt haben diese Gruppierungen – in Mecklenburg-Vorpommern zählt hierzu die „Interventionistische Linke“ (IL) – ein taktisches Verhältnis: Gewalt wird zwar nicht selbst ausgeübt, deren Begehung durch Aktions- und Bündnispartner jedoch akzeptiert.
Mitglieder	Personenpotenzial ca. 200
Ziele	Abschaffung der bestehenden staatlichen Strukturen auch unter Anwendung von Gewalt (insbesondere gegen Sicherheitsbehörden und ihre Repräsentanten) und unter Bezugnahme auf tagespolitisch aktuelle Themen

„Rote Hilfe e.V.“ (RH)

	
Sitz/Verbreitung	Ortsgruppen in Rostock und Greifswald
Struktur	bundesweit agierender Verein
Mitglieder	ca. 260 in MV
Ziele	Vorrangiges Aktionsfeld der RH ist die rechtliche und finanzielle Unterstützung Szeneangehöriger in gerichtlichen Verfahren, insbesondere bei Strafprozessen, die dem Themenfeld „Antirepression“ zugerechnet werden können. Durch die von ihr in Aussicht gestellten Hilfsmaßnahmen senkt sie gezielt die Hemmschwellen zur Begehung von Straftaten (v.a. im Rahmen von Demonstrationen). Ihr Wirken ist somit als gewaltunterstützend anzusehen.

„Schwarz-Rote Hilfe“ (SRH) Rostock



Sitz/ Verbreitung	Rostock
Struktur	bundesweit agierender Verein
Mitglieder	Mitgliederzahl unbekannt
Ziele	Grundsätzlich verfolgt die SRH, anders als die RH, den Ansatz der aktionsorientierten, nach eigenem Bekunden „kreativen Antirepression“. Damit will sie u. a. Linksextremisten ermutigen, die Arbeit von Behörden und Gerichten zu erschweren. Institutionen sollen so lächerlich gemacht und im Ergebnis diskreditiert werden. Laut Eigenangaben ist die SRH selbstorganisierte Anti-Repressions-Arbeit, die unter anderem rechtliche, finanzielle und menschliche Unterstützung im Repressionsfall bietet. Ebenso wie die RH ist sie daher als gewaltunterstützend einzustufen.

Deutsche Kommunistische Partei (DKP), Landesverband MV



Sitz/Verbreitung	Ansprechstellen in Stralsund, Schwerin und Rostock
Struktur	bundesweite Partei
Mitglieder	ca. 30 in MV

Deutsche Kommunistische Partei (DKP), Landesverband MV

Ziele	Laut Parteiprogramm ist „der revolutionäre Bruch mit den kapitalistischen Macht- und Eigentumsverhältnissen“ das erklärte Ziel. Die von ihr angestrebte Gesellschaft ist „der Sozialismus als erste Phase der kommunistischen Gesellschaftsformation“.
-------	--

Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)



Sitz/Verbreitung	Ortsgruppen in Schwerin und Rostock
Struktur	bundesweit eigenständige Jugendorganisation, betrachtet sich als Nachwuchsorganisation der DKP
Mitglieder	ca.10 in MV
Ziele	Abschaffung des Kapitalismus und die Errichtung einer sozialistischen Gesellschaft

Marxistisch Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)



Sitz/Verbreitung	Ortsgruppen in Alt Schwerin, Rostock und Waren, Jugendverband „REBELL“ mit einer Ortsgruppe in Rostock, MV gehört zum Landesverband Nord-Ost
------------------	--

1 Internetseite SRH, zuletzt abgerufen am 02.02.2023

2 Logo der DKP, abgerufen auf der Internetseite Wikipedia, abgerufen am 05.04.2022.

3 Internetseite der SDAJ, abgerufen am 12.06.2023

4 Internetseite der MLPD, abgerufen am 05.04.2022

Marxistisch Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	
Struktur	bundesweite Partei
Mitglieder	ca. 20 in MV
Ziele	Errichtung einer sozialistischen Gesellschaft als Übergang zur klassenlosen kommunistischen Gesellschaft

Sozialistische Organisation Solidarität (SOL)	
	
Sitz/Verbreitung	Rostock
Struktur	bundesweite Organisation,
	Die „Sozialistische Organisation Solidarität“ ist 2019 aus der Spaltung der „Sozialistischen Alternative“ (SAV) hervorgegangen.
Mitglieder	ca. 20 in MV
Ziele	Abschaffung des Kapitalismus und Schaffung einer sozialistischen Demokratie durch Vergemeinschaftung der Produktionsmittel

9.3 Personenpotenzial

Das Personenpotenzial aller linksdogmatischen Organisationen in Mecklenburg-Vorpommern ist im Berichtszeitraum weiterhin unter 100 Personen geblieben und damit weitgehend unverändert.

Die geringere Bedeutung linksdogmatischer Parteien und Organisationen in Mecklenburg-Vorpommern wird auch durch das Ergebnis der letzten Wahlen im September 2021 unterstrichen. Die hier zur Wahl des Landtages MV und des Bundestages angetretene und zugelassene DKP erzielte in beiden Wahlen jeweils lediglich ein Ergebnis von 0,1% der abgegebenen Stimmen. Die nur zur Wahl des Bundestages angetretene MLPD kam auf weniger als 0,1% der Wählerstimmen.

Personenpotenzial der linksextremistischen Personenzusammenschlüsse 2022 in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit.⁶

	MV 2021	MV 2022	Bund 2021	Bund 2022
Gewaltorientierte Linksextremisten	240	210	10.300	10.800
„Rote Hilfe e.V.“ (RH)	260	260	12.100	13.100
„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)	35	30	2.850	2.850
„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)	15	20	2.800	2.800
„Sozialistische Organisation Solidarität“ (SOL)	20	20	400	400
„Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) ⁷	10	10	670	670
Gesamt⁸	460	430	34.700	36.500

⁵ Facebook-Seite SOL Rostock, abgerufen am 02.02.2023

⁶ Alle Zahlen sind Rundungswerte.

⁷ Die Anzahl der Mitglieder der SDAJ in Mecklenburg-Vorpommern ist in der Gesamtzahl der gewaltorientierten Linksextremisten in Mecklenburg-Vorpommern mit enthalten.

⁸ Gesamtzahl von Mecklenburg-Vorpommern und Bund um Mehrfachmitgliedschaften bereinigt. Die Gesamtzahl des Bundes umfasst auch Organisationen, die in Mecklenburg-Vorpommern nicht vertreten sind oder nicht beobachtet werden.

9.4 Straftatenaufkommen

Insgesamt wurden durch das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern im Phänomenbereich „Links“ der politisch motivierten Kriminalität 174 Straftaten erfasst. Gegenüber dem Vorjahr (226) bedeutet dies einen Rückgang von 52 Fälle (-23,0%).

Die Zahl als linksextremistisch bewerteter Straftaten stieg von 52 auf 68 Fälle. Die Anzahl registrierter Gewaltdelikte stieg ebenfalls gegenüber dem Vorjahr von 12 auf 14 Fälle. Den Schwerpunkt bildeten auch in 2022 Sachbeschädigungen und Beleidigungen. (Quelle: Lagebild Politisch motivierte Kriminalität 2022)

Fallbeispiele

Im Zusammenhang mit der Demonstration anlässlich des 30. Jahrestages der Ausschreitungen in Rostock-Lichtenhagen Ende August 2022 kam es zu einem Überfall auf einen Mann, der zuvor auf einer linksgerichteten Internetseite als vermeintlicher „Nazi“ geoutet wurde. Angeblich habe der Mann beim Vorbeimarsch der Demonstration aus seinem Wohnungsfenster heraus den Hitlergruß gezeigt. Wenige Stunden nach Veröffentlichung des Beitrages im Internet überfielen mehrere maskierte Personen den Mann an seiner Wohnanschrift, schlugen auf ihn ein und besprühten ihn mit einer unbekannten Flüssigkeit. (Aktionsfeld „Antifaschismus“)

Wie in den Vorjahren kam es im hiesigen Berichtszeitraum regelmäßig zu Angriffen auf Wahlkreisbüros der „AfD“. In den meisten Fällen handelte es sich um Sachbeschädigungen in Form von Schmierereien oder Beschädigungen der Eingangsbereiche und (Schau)Fenster. (Aktionsfeld „Antifaschismus“)

Im April 2022 fand ein Überfall auf einen der rechten Szene zugeschriebenen Laden in Schwerin statt, bei dem eine übelriechende Substanz innerhalb des Geschäftes ausgebracht wurde. Allem Anschein nach steht dieser Überfall im Zusammenhang mit drei weiteren, praktisch gleichgearteten Angriffen, die am selben Tag auf Läden der rechtsgerichteten Szene in Erfurt, Halle und Magdeburg stattfanden. (Aktionsfeld „Antifaschismus“)

9.5 Aktionsfelder

Aktionsfeld „Klimaschutz“

Der Klimaschutz und die damit verbundenen Veränderungen für die Wirtschaft und die Lebensweise jedes Einzelnen nehmen in der gesamtgesellschaftlichen Diskussion über die Gestaltung der Zukunft einen immer breiteren Raum ein.

Hervorzuheben ist, dass es sich bei dem weit überwiegenden Teil der Klimabewegung nicht um Extremisten handelt. Das öffentliche friedliche Eintreten für eine veränderte Politik bei der Bekämpfung des Klimawandels ist ein legitimes gesellschaftliches Anliegen und bewegt sich ohne jeden Zweifel im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Aus Sicht von Linksextremisten wird die Klimabewegung wegen des jugendlichen Alters der Protestierenden und der hohen öffentlichen Wahrnehmung der Proteste als attraktives Medium für die eigene politische Agitation genutzt.

Linksextremisten sind hier bestrebt, auch unter Inkaufnahme der Gefährdung Dritter und der Begehung von Straftaten mediale Aufmerksamkeit zu erzeugen. Im Kern geht es bei solchen Aktionen jedoch nicht um die tatsächliche Sensibilisierung von Politik und Öffentlichkeit für den Natur- und Umweltschutz und die Reduzierung klimaschädlicher Faktoren, sondern um den Gewinn der Deutungshoheit über die Ausgestaltung der Politik. Deutlich wird das so beschriebene Handlungsmuster z.B. im Kontext der Auseinandersetzungen um die Räumung des Dorfes Lützerath in NRW, bei dem der vordergründige „Kampf für das Klima“ von Linksextremisten als willkommene Gelegenheit zur gewalttätigen Auseinandersetzung mit „dem politischen System“⁹ genutzt wird, welches durch solche Aktionen seinerseits „als faschistoid“ entlarvt werden soll.

Ein erfolgreicher steuernder Einfluss von Linksextremisten auf die Klimabewegung ist derzeit allerdings nicht nachweisbar.

⁹ D.h. hier konkret, dem demokratisch und rechtsstaatlich legitimierten Vorgehen der Behörden in NRW zur Umsetzung der politischen Entscheidungen für den Abbau des dortigen Braunkohlevorkommens.

Aktionsfeld „Antifaschismus“

Eines der wichtigsten Themenfelder für Linksextremisten bildet im Land Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor der „Antifaschismus“. Hierbei werden regelmäßig zwei Ziele miteinander verknüpft. Zum einen ist dies die Bekämpfung aller als politisch-rechts-stehend eingeschätzter Personen und Organisationen. Zum anderen die Bekämpfung des bürgerlich-demokratischen Staates, der in der Lesart von Linksextremisten den „Faschismus“ als eine mögliche Herrschaftsform akzeptiert, fördert und ihn deshalb auch selbst nicht ausreichend bekämpft. Letztlich, so wird argumentiert, wurzele der „Faschismus“ in den gesellschaftlichen und politischen Strukturen des „Kapitalismus“. Die „Antifa-Arbeit“ verbindet auf diese Weise ihren „Kampf gegen Rechtsextremismus“ mit dem gesellschaftlich schwerer vermittelbaren „Kampf gegen das kapitalistische System“.

Im Berichtszeitraum trat die linksextremistische Szene nach dem Ende der pandemiebedingten Einschränkungen wieder mit steigenden demonstrativen Aktivitäten in Erscheinung. Hervorzuheben ist hier die von linksextremistischen Bündnissen organisierte Demonstration am 16. Juni 2022 in Güstrow, bei der unter dem Motto „Wir sind 25.000! Rechte Netzwerke in Polizei, Justiz und Militär zerschlagen!“ ca. 400 Teilnehmer aus dem Bundesgebiet demonstrierten. Im Vorfeld dieser Demonstration fand eine bundesweite Mobilisierungs- und Informationskampagne statt, bei der in vielen Städten im Bundesgebiet auf Infoveranstaltungen über die Themen Polizeigewalt sowie rechte Strukturen innerhalb von Sicherheitsbehörden informiert und für die Teilnahme an der Demonstration in Güstrow als vermeintlichem Kampagnen-Highlight geworben wurde.



10

Aktionsfeld „Antirepression“

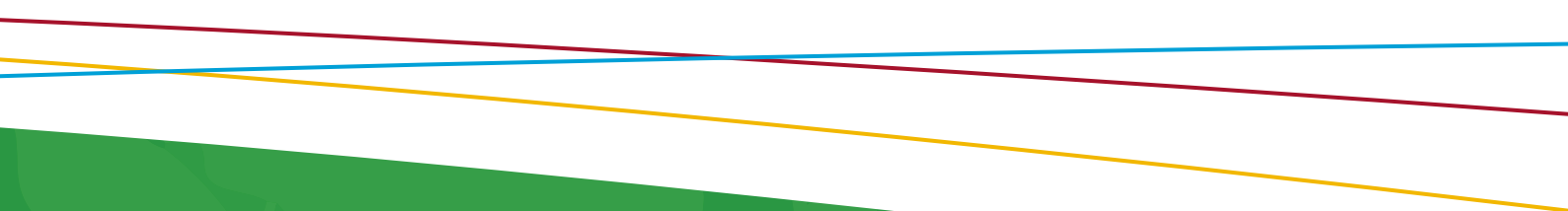
Als „Antirepression“ bezeichnen Linksextremisten ihren Kampf gegen eine von ihnen behauptete, vielgestaltige Unterdrückung durch den („verhassten“) Staat, welcher nicht nur jegliche revolutionären Ansätze im Keim ersticken wolle, sondern bereits die bloße allgemeine Ausübung von staatsbürgerlichen Grundrechten beeinträchtige. Zu den bevorzugten Angriffszielen gehören naturgemäß Polizeibeamte, aber auch Nachrichtendienste und andere staatliche Einrichtungen, wie Gerichte und Staatsanwaltschaften. In diesem Aktionsfeld engagieren sich neben gewaltorientierten Linksextremisten auch Strukturen wie etwa die „Rote Hilfe“.

¹⁰ Twitter Seite „Ihr seid keine Sicherheit“ abgerufen am 03.02.2023.





10. Islamismus/Islamistischer Terrorismus



10.1 Islamistische Bestrebungen – politischer Extremismus mit Rückgriff auf den Islam

Das Phänomen des Islamismus wird begrifflich und inhaltlich von dem des Islam unterschieden. Der Islam ist eine Religion, deren Ausübung durch das im Artikel 4 des Grundgesetzes festgehaltene Recht auf Religionsfreiheit garantiert und die als solche nicht von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet wird. Der Islamismus ist hingegen dadurch gekennzeichnet, dass er einen explizit politischen Anspruch aus der Religion des Islam ableitet. Islamisten instrumentalisieren die Religion des Islam für politische und verfassungsfeindliche Zwecke. Sie verfolgen das Ziel, ihre gesellschaftspolitischen Vorstellungen in Staat und Gesellschaft durchzusetzen und dies sowohl in muslimischen wie auch in säkular geprägten Gesellschaften. Islamisten wollen eine „Ordnung des Islam“ errichten, in der mittels Anwendung „islamischer Rechtsnormen“ der Geltungsanspruch der Scharia durchgesetzt und damit wesentliche Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung außer Kraft gesetzt werden sollen.

Der Verfassungsschutz beobachtet deshalb unter der Überschrift Islamismus religiös motivierte extremistische Bestrebungen, die sich gegen westliche Wert- und Ordnungsvorstellungen, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Der islamistische Extremismus ist kein einheitliches Phänomen, sondern weist zahlreiche Facetten auf. Diese unterscheiden sich zum einen in ihrer *Reichweite* und zum anderen in ihrem *Anspruch*. Das Spektrum reicht hierbei von lokalen islamistischen Vereinen bis zu global agierenden Organisationen wie den Terrororganisationen „Islamischer Staat“ (IS) oder „al-Qaida“.



Logo der verbotenen Terrororganisation IS

Daneben gibt es islamistische Gruppierungen, deren Agenda sich auf bestimmte Regionen bezieht. Die islamistische „Harakat al-Muqawama al-Islamiya“ (HAMAS) etwa richtet ihre Aktivitäten auf eine Islamisierung Palästinas. HAMAS ist für dieses Ziel aber weit über die Grenzen Palästinas hinaus aktiv. Zum anderen unterscheiden sich die *Mittel*, die islamistische Gruppierungen einsetzen, um ihre Ziele zu erreichen. So gibt es islamistische Organisationen, die als legalistisch bezeichnet werden, weil ihre Zielsetzungen zwar extremistisch sind, sie sich aber bei ihren Aktionen innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens bewegen. Andere islamistische Gruppierungen befürworten unter bestimmten Umständen den Einsatz von Gewalt als Mittel, um ihre Ziele durchzusetzen. Schließlich gibt es im Bereich des Islamismus terroristische Gruppierungen wie „al-Qaida“ und den IS. Ihr Ziel ist es, einen „Gottesstaat“ zu errichten und dies durch den Einsatz terroristischer Gewalt zu erreichen.

Die islamistische Szene kennzeichnet eine Vielfalt, die zur Folge hat, dass der islamistische Extremismus auch keine Bewegung ist, die nach außen hin geschlossen auftritt. Teile dieses Spektrums bekämpfen einander vielmehr, nicht zuletzt aufgrund religiöser Differenzen, auf das Heftigste.

Das Personenpotenzial im islamistischen Extremismus bewegte sich im Berichtsjahr 2022 insgesamt auf einem gleichbleibenden Niveau:

	MV 2021	MV 2022	Bund 2021	Bund 2022
Salafisten	180	160	11.900	11.000
Sonstige	20	10	16.390	16.480
Gesamt	200	170	28.290	27.480

Im Folgenden werden die „Entwicklung des Islamismus und islamistischen Terrorismus 2022“ und „Die Relevanz des Internets im Phänomenbereich „Islamismus“ dargestellt, es folgen Kapitel zu den im Land dominierenden Strömungen des Islamismus nämlich dem „Salafismus“ und der „Islamistisch Nordkaukasischen Szene“. Abschließend werden die „Staatlichen Maßnahmen gegen islamistischen Extremismus in Deutschland“ behandelt.

10.2 Entwicklung des Islamismus und islamistischen Terrorismus 2022

Der islamistische Terrorismus stellt weiterhin eine große Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik dar. Islamistischer Terrorismus befürwortet und legitimiert die Anwendung von Gewalt zur Verbreitung und Durchsetzung der islamischen Glaubens- und Gesellschaftsordnung. Dies gilt trotz der Tatsache, dass 2022, wie auch schon 2021, in der Bundesrepublik keine tödlichen islamistischen Anschläge zu beklagen waren.

Auch 2022 waren vor allem in islamisch geprägten Ländern wie Afghanistan, Syrien und Irak wieder zahlreiche islamistische Anschläge mit einer Vielzahl von Opfern zu verzeichnen.

Das islamistisch-terroristische Personenpotenzial in Deutschland lag Ende 2022 bei rund 1.900 Personen (Ende 2021: 1.950). Dieses Potenzial spiegelt eine permanente und erhebliche Gefährdung wider, so dass in Deutschland und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich mit der Möglichkeit eines Anschlags islamistischer Terroristen zu rechnen ist. Einzelne Personen des islamistisch-terroristischen Personenpotentials leben hier fest im Land, aber auch anderswo verortete Angehörige dieses Spektrums können sich ohne weiteres hierher bewegen – sowohl legal als auch illegal.

Aktionen islamistischer Organisationen haben häufig einen regionalen Bezug oder eine lokale Verankerung. Unabhängig davon, wo sich Islamisten aufhalten oder ihre Aktivitäten entfalten, stehen sie realweltlich oder virtuell untereinander im Kontakt. Auch die Islamisten hier im Land sind zumeist nicht isoliert aktiv, sondern stehen im Austausch mit anderswo lebenden Islamisten und werden potenziell von diesen beeinflusst.

Die Terrororganisation Islamischer Staat (IS) hat im April 2022 ihre Anhänger dazu aufgerufen, die Zeit des Krieges in der Ukraine für Anschläge in Europa zu nutzen, da Europa wegen dieses Krieges durch „eine heiße Phase“ gehe. Der IS setzt im Kern aber vor allem seine Aktivitäten in Syrien und im Irak fort. Er ist dort weiterhin als Terrororganisation im Untergrund aktiv. Nach Einschätzung verschiedener westlicher Organisationen hat der IS dort sowohl Ressourcen als auch Anhänger in ausreichender Zahl, um in diesen beiden Ländern weiter zu operieren und Anschläge zu verüben. Nicht zuletzt

auf Grund der Präsenz des IS in Syrien und Irak ist weiterhin zu befürchten, dass die Organisation entweder von dort aus Attentäter nach Westeuropa entsendet oder ihre Rückzugsorte im Nahen Osten dafür nutzt, ihre Anhänger, die bereits in Europa leben, hier zu Anschlägen zu motivieren. Der IS verfolgt dabei die Strategie, für diese Anschläge die Verantwortung zu übernehmen und sie für sich propagandistisch zu nutzen, obwohl er häufig gar nicht unmittelbar beteiligt war. Die USA sind 2022 erfolgreich gegen den IS vorgegangen: Anfang Februar 2022 töteten sie bei einer Militärintervention in Nordwestsyrien Abu Ibrahim al-Haschimi al-Kuraischi, den Anführer des IS. Dieser gilt als der Hauptverantwortliche für den Völkermord an den Jesiden im Nordwesten des Irak im Jahr 2014. Er war im November 2019 als Nachfolger von Abu Bakr al-Baghdadi Führer des IS geworden. Sein Nachfolger als IS-Chef wurde Abu Hassan al-Haschimi al-Kuraischi, der im November 2022 in Südsyrien bei den Auseinandersetzungen des IS mit einer syrischen Rebellengruppe ums Leben kam.

Am 31. Juli 2022 kam in Kabul der Ägypter Aiman al-Zawahiri bei einer militärischen Operation der USA in der afghanischen Hauptstadt Kabul ums Leben. Al-Zawahiri war nach dem Tod Osama bin Ladens 2011 Chef der islamistischen Terrororganisation al-Qaida. Er war als Stellvertreter bin Ladens weitreichend in die Planungen der Terroranschläge von 11. September 2001 in den USA eingebunden. Die USA, die der Verfolgung der Führer von Terrororganisationen insgesamt große Priorität einräumen, hatten für Informationen, die zu seiner Ergreifung oder Tötung führen würden, eine Belohnung von 25 Millionen US-Dollar ausgesetzt.

Am 12. August 2022 wurde der britisch-indische Schriftsteller Salman Rushdie während eines Vortrages im US-Bundesstaat New York durch einen Messerangriff eines mutmaßlich schiitischen Islamisten schwer verletzt. Salman Rushdie war am 14. Februar 1989 auf Grundlage einer islamischen Fatwa des damaligen Obersten Führer des Iran, Ayatollah Khomeini (1902-1989), wegen seines Romans „Die satanischen Verse“ zum Tode verurteilt worden; zudem forderte Khomeini die Muslime in aller Welt zur Vollstreckung des Todesurteils auf. Die Fatwa von 1989 ist Ausdruck des iranischen Anspruchs, weltweit Maßstäbe und Regeln in Bezug auf das Verständnis und die Rolle des Islam in Staat und Gesellschaft aufzustellen. Rushdie stand nach Veröffentlichung der Fatwa jahrelang unter Polizeischutz, lebte teilweise mit einer neuen Identität und unerkannt von der Öffentlichkeit. Der Fall Rushdie zeigt, wie der (hier: schiitische) Islamis-

mus das Ziel verfolgt, auch im Westen die öffentliche Meinung zu bestimmen. So fand sich auf Grund der gegen ihn verhängten Fatwa lange Zeit kein Verleger für den Roman „Die satanischen Verse“. Islamisten schränken so die freie Meinungsäußerung ein und verbreiten ein Klima der Angst.

10.3 Die Rolle des Internets im Phänomenbereich "Islamismus"

Für Islamisten stellt das Internet bereits seit dessen Einführung ein strategisch bedeutsames Medium dar. Der Nutzen, der vom Internet für die Verbreitung ihres extremistischen Gedankengutes ausgeht, wurde frühzeitig erkannt und entsprechend in ihre Missionierungsaktivitäten (Dawa) eingebunden.

Während die Veröffentlichungen zu Beginn der 1990er Jahre noch vergleichsweise unprofessionell waren und insgesamt noch kein großes Gewicht im Spektrum der Propagandaaktivitäten hatten, ist mit dem globalen Ausbau der Netzabdeckung und einer Steigerung der Internetgeschwindigkeit und -stabilität auch eine Intensivierung der islamistischen Propaganda-Publikationen einhergegangen.

Einen wegweisenden medialen Einfluss übte hierbei die in den 2000er Jahren entstandene „Globale Islamische Medien Front“ (GIMF) aus. Die GIMF produzierte erstmalig in einem größeren Maßstab professionell gefertigte jihadistische Text-, Bild-, Ton- und Videopublikationen, welche sie – mithilfe des Internets – anschließend einem breiten Publikum zur Verfügung stellen konnte.

Den bisherigen Höhepunkt islamistischer Propagandaaktivitäten erlebte die Internetgemeinschaft indessen während der Terrorherrschaft des sog. „Islamischen Staates“ (IS) in den Jahren 2013 – 2018. In einer bisher nicht gezeigten Qualität und Quantität wurden von den Medienabteilungen des IS Publikationen veröffentlicht, die sich zum Teil gezielt an ein ausländisches und vor allem junges Publikum richteten.

Getrieben von einem erhöhten Sendungsbewusstsein und der Erkenntnis, dass es sich bei dem Internet um die bedeutendste Plattform zur Anwerbung neuer Mitglieder handelt, sahen sich die islamistischen Akteure seitdem einem ausgeprägten Innovationsdruck ausgesetzt, der stetige Anpassungen ihres Propagandaangebotes zur Folge hatte.

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass sich die islamistischen Propagandaaktivitäten in den vergangenen Jahren zunehmend auf schnelllebige Social-Media-Plattformen wie Instagram, Telegram oder zuletzt TikTok verlagert haben. Damit einher ging eine Anpassung der islamistischen Publikationen: Offen geäußerte Hassbotschaften oder gar Gewaltdarstellungen rückten zunehmend – auch bedingt durch restriktive Profilsperren – in den Hintergrund. Stattdessen werden zunehmend öffentliche Debatten aufgegriffen, um islamistische Positionen als alternatives Werteideal zu propagieren. Das Ziel einer solchen Diskursverschiebung besteht darin, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu schwächen und die freiheitliche demokratische Grundordnung in Frage zu stellen. Als Alternative präsentieren „islamistische Influencer“ ein Gesellschaftsmodell, welches für komplexe (Alltags-)Probleme vermeintlich einfache Lösungsansätze verspricht und damit insbesondere ein jugendliches Publikum zu erreichen versucht.

Durch die Schnelllebigkeit des Internets und die damit einhergehenden Veränderungen der islamistischen Propaganda-Aktivitäten, gilt es für die Arbeit des Verfassungsschutzes – mehr als jemals zuvor – Internetentwicklungen frühzeitig zu erkennen und so einer ungehinderten Verbreitung extremistischer Inhalte effektiv entgegenwirken zu können.

10.4 Salafismus

Kurzporträt und Ziele

Der Salafismus ist eine weltweite Bewegung, der zahlreiche unterschiedliche Strömungen, Organisationen und Persönlichkeiten angehören. In der Bundesrepublik, wie auch in Mecklenburg-Vorpommern, sind salafistische Bestrebungen in den städtischen Ballungsräumen festzustellen.

Der Salafismus ist eine Ideologie und gleichzeitig eine besonders radikale Bewegung innerhalb des islamistischen Extremismus, die sich an den Ideen und Lebensweisen der ersten Muslime und der islamischen Frühzeit orientiert. Salafisten geben vor, ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran und dem Vorbild des Propheten Mohammed und der frühen Muslime – der sogenannten rechtschaffenen Altvordenen (arabisch: al-salaf al-salih) – auszurichten. Um dies umzusetzen, streben Salafisten die bedingungslose Durchsetzung und Befolgung von islamischen Regeln an, die ihrer Auffassung nach in der frühislamischen Zeit gültig waren.

Gründung

Ein konkretes Gründungsdatum des Salafismus ist nicht bestimmbar. Es gibt innerhalb des Salafismus unterschiedliche Strömungen und Orientierungen, die sich auf diverse islamische Theoretiker und Gelehrte beziehen. Allen Salafisten ist jedoch gemein, dass sie die Handlungen und Aussprüche des Propheten Muhammad, seiner Gefährten und der ersten beiden nachfolgenden Generationen als Vorbild für alle nachfolgenden Zeiten ansehen.

Struktur/Repräsentanten

Organisierte Strukturen des Salafismus haben sich im Land bisher nur wenig etabliert. In MV agieren Salafisten vielmehr überwiegend als Einzelpersonen oder im Rahmen von losen, nicht formal organisierten Personennetzwerken. Fast die Hälfte der Salafisten in Mecklenburg-Vorpommern stammt aus Syrien und rund ein Viertel aus dem Nordkaukasus.

Mitglieder/Unterstützer

Nachdem die Anhängerzahl im Bereich Salafismus in Deutschland über viele Jahre deutlich und kontinuierlich gestiegen ist, hat mittlerweile eine Konsolidierung eingesetzt. Insgesamt wurden dem Salafismus in Deutschland 2022 11.000 Personen zugerechnet (Vorjahr: 11.900).

Wie die obige Tabelle ausweist (vgl. Kapitel 10.1), können rund fünfundneunzig Prozent des islamistischen Personenpotenzials im Land MV dem Salafismus zugerechnet werden. Ende 2022 belief sich dieses auf 160 Personen (Vorjahr: 180).

Veröffentlichungen

Der Salafismus ist eine Bestrebung, die trotz ihrer einheitlichen Orientierung an den „ersten Muslimen“ eine erhebliche Bandbreite aufweist. Für viele Anhänger des Salafismus sind die verschiedenen Schriften der zahlreichen Gelehrten und Ideologen der Bewegung ein zentraler Referenzpunkt. Sie werden online und in gedruckter Form sowie in zahlreichen Sprachen weltweit und auch hier im Land verbreitet. Besonders hervorzuheben sind hier vor allem Videos und Texte, mit denen die salafistische Ideologie vermittelt wird und die in sozialen Netzwerken im Internet verbreitet werden. Nicht zuletzt durch die Umstände der Coronapandemie entwickelte sich im Salafismus ein verstärktes Onlineangebot, dass in Teilen an die Stelle von realweltlichen Aktivitäten trat. Darüber hinaus hat sich unter Salafisten online ein spezielles Angebot für und auch von jungen Menschen ent-

wickelt, das den Codes der sozialen Medien angepasst wird. Visuelle Anteile spielen dabei eine größere Rolle, der Informationsaustausch wird schneller und die meisten Inhalte werden in knapperer Form dargestellt.

Finanzierung

Die salafistischen Bestrebungen finanzieren sich über Spenden von Anhängern sowie von Organisationen im Inland und teilweise auch im Ausland. Vor allem aus dem Ausland erhält die salafistische Szene zusätzlich Sachmittel wie Publikationen und Broschüren. Vor allem innerhalb des jihadistischen Salafismus spielen alternative Finanzierungsmöglichkeiten wie beispielsweise „Hawala“-Banking und Kryptowährungen eine wichtige Rolle.

Grund der Beobachtung /Verfassungsfeindlichkeit

Salafisten nehmen für sich eine alleinige Deutungsmacht über die islamischen Texte in Anspruch. Andere Meinungen und Positionen werden systematisch unterbunden. Wer abweichende Positionen vertritt, wird gebannt, gegebenenfalls verfolgt oder sogar mit dem Tode bedroht. Für Salafisten ist der Islam deshalb nicht nur „Religion“, sondern ein auf der wortgetreuen Befolgung des Koran und der Prophetentradition beruhendes System, welches sämtliche Lebensbereiche einschließlich Gesetzgebung und Politik regelt. In letzter Konsequenz streben Salafisten die Errichtung eines islamischen „Gottesstaates“ an. Für Deutschland würde dieser Schritt bedeuten, dass wesentliche Grundrechte und Verfassungsprinzipien keine Geltung mehr hätten. Propaganda und Handlungsweisen von Salafisten zielen folglich nicht nur auf eine Beeinflussung religiöser Überzeugungen ab, sondern verfolgen einen totalitären Ansatz. Sie verwenden dabei zwar religiöse Begriffe, deuten diese jedoch politisch um und instrumentalisieren sie in ihrem Sinne. Die salafistische Ideologie ist daher mit religiöser Toleranz, den Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates und Integration nicht vereinbar.

Gleichwohl ist der Salafismus keine homogene Bewegung, sondern teilt sich in verschiedene Unterkategorien auf. Der Verfassungsschutz unterscheidet zwischen den Strömungen des politischen und des jihadistischen Salafismus. Beide Strömungen teilen zwar grundsätzlich die gleichen Glaubensvorstellungen, unterscheiden sich jedoch in der Wahl der Methoden, mit denen diese umgesetzt werden sollen. Politische Salafisten versuchen, ihre islamistische Ideologie durch intensive Propagandaaktivitäten zu verbreiten, welche sie als „Missionierung“ (arabisch: da'wa) bezeichnen. Mit ihnen soll

die Gesellschaft in einem langfristig angelegten Prozess nach salafistischen Vorstellungen verändert werden. Zu diesem Zweck traten sie offensiv in der Öffentlichkeit auf und führten z.B. Info-Stände in Innenstädten und „Islamseminare“ durch. Die Salafisten unterhalten ein umfangreiches Angebot im Internet, mit dem sie ihre Propaganda verbreiten. Nach außen wird dies als Informationsangebot zur korrekten Religionsausübung dargestellt. Tatsächlich betreibt der politische Salafismus auf diesem Weg jedoch eine gezielte und systematische Indoktrination, die häufig den Ausgangspunkt für eine weitere Radikalisierung bildet.

Anhänger des politischen Salafismus positionieren sich zum Teil in bewusst herausfordernder Weise gegen Terrorismus, heben den friedfertigen Charakter des Islam hervor und vermeiden offene Aufrufe zur Gewalt. Zwischen den unterschiedlichen salafistischen Strömungen besteht Uneinigkeit, unter welchen Voraussetzungen Gewalt angewendet werden darf. Die Grenzziehung zwischen politischem und jihadistischem Salafismus erweist sich somit häufig als unklar. Insgesamt ist festzustellen, dass der politische Salafismus ein ambivalentes Verhältnis zur Gewalt als Mittel zur Durchsetzung seiner Ziele pflegt, da religiös legitimierte Gewalt häufig nicht prinzipiell ausgeschlossen wird (z. B. „zur Verteidigung des Islam“). Jihadistische Salafisten befürworten dagegen eine unmittelbare und sofortige Gewaltanwendung. Sie propagieren den bewaffneten Kampf auch gegen Machthaber in Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit, denen sie vorwerfen, vom Islam abgefallen und Handlanger des verhassten „Westens“ zu sein. Bedeutendster Protagonist des jihadistischen Salafismus ist nach wie vor die Terrororganisation des IS. Hervorzuheben ist, dass sämtliche Personen mit Deutschlandbezug, die den gewaltsamen Jihad befürworten, zuvor mit salafistischen Einrichtungen in Kontakt standen. Das von Salafisten verbreitete Gedankengut bildet den Nährboden für eine islamistische Radikalisierung bis hin zur Rekrutierung für den militanten Jihad.

10.5 Islamistische Nordkaukasische Szene (INS)

Kurzportrait/Ziele

Charakteristisch für die INS in Mecklenburg-Vorpommern ist ihre Fragmentierung in mehrere Gruppen, deren Akteure örtlich unabhängig voneinander agieren. Verbindendes Element ist neben der gemeinsamen Re-

ligion die Ablehnung der russischen Vorherrschaft über Tschetschenien und die angrenzenden Republiken. Hinzu kommt ein auf die eigene Ethnie bezogener, starker sozialer Zusammenhalt. Die Zugehörigkeit zu einem Clan und die hiermit einhergehende Loyalität mit dem eigenen Familienverbund ist für das Zusammenleben ebenfalls ein starker identitätsstiftender Faktor.

Das Kaukasische Emirats, dessen Kämpfer sich seit 2012 als Jihadisten zunächst in noch eigenständigen nordkaukasischen Verbänden am Bürgerkrieg in Syrien beteiligten, wurde im Juni 2013 durch das Bundesministerium für Justiz als ausländische terroristische Vereinigung eingestuft und mit einer Strafverfolgungsermächtigung belegt.

Sitz und Verbreitung

Die „Islamistische Nordkaukasische Szene“ (INS) verfügt in Deutschland über keine festen Strukturen, sondern wird vornehmlich durch lose Netzwerke gebildet, deren Mitglieder sich bei Bedarf auch überregional vernetzen.

Gründung/Bestehen

Die INS besteht seit der Unabhängigkeitserklärung der Tschetschenischen Republik „Itschkerien“ am 2. November 1991, wenige Wochen vor der Auflösung der Sowjetunion. Ursprüngliches Ziel war die Loslösung von Russland. In den ersten Jahren nach der Gründung befanden sich Islamisten innerhalb der INS noch in einer Minderheit. Dies änderte sich im Verlauf der folgenden Jahre, insbesondere während des zweiten Tschetschenienkrieges (1999 bis 2009). Ein Ergebnis der fortschreitenden Radikalisierung war die Gründung des jihad-salafistisch orientierten „Kaukasischen Emirates“ (KE) im Jahre 2007. Das KE versuchte mit einer Guerilla-Taktik gegen die staatlichen tschetschenischen Sicherheitskräfte vorzugehen, die von Russland unterstützt wurden. Mit der Tötung des Rebellenführers und Ersten Emirs Dokku UMAROV im Jahr 2013 und nach einer letzten großen Anschlagsserie des KE in Wolgograd im Dezember 2013 kamen die Operationen zum Erliegen. Mit dem Erstarken des Islamischen Staates (IS) und der Ausreise mehrerer Tausend Kämpfer aus dem Nordkaukasus in den Jihad nach Syrien/Irak verlor das KE zunehmend an Bedeutung. Spätestens mit der Ausrufung einer IS Provinz Kaukasus im Jahre 2015 löste sich das KE praktisch auf. Die vom Kadyrov-Regime in Tschetschenien als Wahhabiten bezeichneten Oppositionellen lehnten die nach 2009 erfolgte endgültige Einverleibung der Teilrepublik in die Russische Föderation weiterhin ab. Zahlreiche Oppositionelle haben sich seither auf den

Weg nach Westeuropa gemacht. Dieser Personenkreis übt zum Teil harte Kritik – meist verbreitet über soziale Medien – an Kadyrov, sowohl als Person als auch an dessen Regierung. Dieses tschetschenische Regime reagiert hierauf mit öffentlich verbreiteten Drohungen gegen die Kritiker im Ausland. Vereinzelt kommt es aber auch zu tätlichen Angriffen, die von körperlichen Übergriffen bis hin zu Tötungshandlungen reichen.

Der durch das zeitweise Erstarken der Terrororganisation „Islamischer Staat“ bewirkte Bedeutungsverlust des KE, ereilte mehrere Jahre später auch den IS selbst. Nach militärischen Niederlagen, dem Verlust des vormals kontrollierten Territoriums und der Tötung des selbsternannten Kalifen Abu Bakr Al-Baghdadi durch das US-amerikanische Militär im Oktober 2019, hatten die aus dem Nordkaukasus stammenden Anhänger des IS zunächst kein real existierendes Vorbild mehr. Die Folge dieser Orientierungslosigkeit war eine Fragmentierung in lose Netzwerkstrukturen. Diese Entwicklung lässt jedoch nicht den Rückschluss zu, dass die Anhängerschaft des vormaligen IS in Deutschland nicht wieder aktiver werden könnte. Eine weitere Gefahr besteht darin, dass ehemalige IS-Kämpfer aus dem Kaukasus Asyl in Deutschland mit der Begründung erwirken, sie würden von russischen Behörden politisch verfolgt. Als Beispiel für Mecklenburg-Vorpommern sei auf einen im Jahr 2015 illegal nach Deutschland eingereisten Tschetschen verwiesen, der zuvor sowohl beim KE im Nordkaukasus als auch später als Jihadist in Syrien aktiv gewesen war. Seine Klage gegen den ablehnenden Asylbescheid des BAMF hatte zwar keinen Erfolg. Trotzdem konnte die Person nicht in die Russische Föderation zurückgeführt werden, weil sie dort der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre.

Struktur/Repräsentanten

Die „Islamistische Nordkaukasische Szene“ verfügt in Mecklenburg-Vorpommern über keine gefestigten Strukturen und erkennbaren Hierarchien. Charakteristisch für die Szene ist ihre transnationale Ausrichtung. Kenn- und Unterstützernetzwerke erstrecken sich in die Nachbarstaaten Deutschlands, insbesondere nach Schweden, Polen, Frankreich, Belgien und Österreich.

Mitglieder/Unterstützer

In Mecklenburg-Vorpommern wird rund ein Viertel der 160 Salafisten der INS zugerechnet.

Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit

Das Kaukasische Emirat in Tschetschenien war zu seinen aktiven Zeiten eine mit dem Terrornetzwerk al-Qaida assoziierte Organisation. Das KE versuchte durch Anschläge und militante Überfälle auf die Sicherheitsstrukturen die einzelnen Kaukasusprovinzen zu vereinen. Dieser Versuch einer regional und national ausgerichteten Agenda schlug fehl, während gleichzeitig der Islamische Staat im nur 1.500 km entfernten Syrien erstarkte. Für eine Vielzahl ehemaliger Kämpfer war die Aussicht auf einen erfolgreichen Kampf bei einer international beachteten Terrororganisation so attraktiv, dass sie ihre Heimat verließen, um sich dem IS anzuschließen.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist eine deutliche Nähe der Anhänger der INS zur Ideologie des IS erkennbar. Trotz der schwächeren öffentlichen Präsenz des IS im Vergleich zu seinen Hochzeiten, halten die INS-Anhänger weiter an ihren Sympathien für den IS fest.

Aufenthaltsrechtliche Aspekte der Islamistisch Nordkaukasischen Szene in MV

Aus den zu Russland gehörenden Gebieten des Nordkaukasus sind in den vergangenen 20 Jahren kontinuierlich Personen nach MV gekommen, die meisten von ihnen als Asylbewerber. Das für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erkennt in der Regel die vorgebrachten Verfolgungsgründe nicht an und bescheidet die Asylgesuche daher abschlägig. Dennoch sind die Zahlen der nach Russland zurückgeführten Personen in der Vergangenheit vergleichsweise gering gewesen. Durch den mit dem Überfall auf die Ukraine ausgelösten Krieg kam es zu einem Abbruch der zwischenstaatlichen Kontakte mit Russland. Diese sind jedoch eine Voraussetzung, um überhaupt Abschiebungen von ausreisepflichtigen Personen umsetzen zu können. Dies betrifft auch und gerade solche russischen Staatsangehörigen aus dem Nordkaukasus, bei denen der deutsche Staat ein gesteigertes Interesse an einer erfolgreichen Abschiebung hat. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass jeder Islamist, bei dem der Staat aufgrund der Situation im Herkunftsland an einer Abschiebung gehindert ist, das Risiko für eine demokratische und westlich orientierte Gesellschaft erhöht.¹ Der Großteil der aus der Russischen Föderation kommenden Asylbewerber stammt aus der Teilrepublik Tschetschenien und damit dem Entstehungsland des Kaukasischen Emirats. Neben der islamistischen Ausrichtung dieses Personenkreises

¹ Diese Feststellung betrifft nicht nur die Russische Föderation und ihre IS-Sympathisanten aus dem Nordkaukasus, sondern gilt prinzipiell für alle Islamisten aus

beeinflusst häufig auch ein fortbestehendes archaisches Werteverständnis die Lebensführung in Deutschland. Die damit einhergehenden Verhaltensweisen tragen, ebenso wie die Vorstellungen von einem ethnisch reinen Tschetschenentum, zur Abschottung und Etablierung von Parallelgesellschaften bei und wirken sich negativ auf den Integrationserfolg dieser Personen aus.

10.6 Staatliche Maßnahmen gegen islamistischen Extremismus

Vereinsverbote - Verbot von zwei Unterstützervereinen der verbotenen „Hizb Allah“

Am 17.3.2022 wurden in Münster (NRW) und Bremen zwei islamistische Vereine wegen Unterstützung der Terrororganisation „Hizb Allah“ verboten. Beide Verbote waren Folgemaßnahmen zum Betätigungsverbot gegen die „Hizb Allah“ selbst, welches sich auf die gesamte Bundesrepublik bezogen hatte. Dieses Betätigungsverbot war darauf gestützt, dass diese schiitisch-islamistische Organisation das Existenzrecht Israels in Frage stellt und offen zur gewaltsamen Vernichtung des dortigen Staates aufruft – und damit in elementarer Weise gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstößt.²

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen verbot in Münster den Verein „Fatima Versammlung“ und das dazu gehörige „Imam-Mahdi-Zentrum“, da der Verein die „Hizb Allah“ direkt und indirekt unterstützte. So hat das Zentrum in den letzten Jahren Spenden in Höhe von mehreren tausend Euro gesammelt, um damit Hinterbliebene von islamistischen Kämpfern zu unterstützen. Außerdem waren die Vorträge im Zentrum teilweise antisemitisch gewesen.

In Bremen verbot der Senator für Inneres den islamistischen Verein „al-Mustafa-Gemeinschaft“, da nachgewiesen worden war, dass der Verein die „Hizb Allah“ unterstützte.

Aufenthaltsstatus ausländischer Islamisten

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist nachdrücklich bestrebt, islamistischen Aktivitäten keinen Raum zu geben und diese – so sie bekannt werden – zurückzudrängen und zu unterbinden. Die Verfassungsschutzbehörde wirkt im Verbund mit den Ausländerbehörden des Landes daran mit, ausländischen Islamisten, wenn möglich, keinen gefestigten Aufenthaltsstatus zu gewähren und sie bei Vorliegen der Voraussetzungen in ihre Herkunftsländer zurückzuführen.

Zu diesem Zweck wirken die Sicherheitsbehörden des Landes (LKA und Verfassungsschutzbehörde) gemeinsam mit dem Ausländerreferat des Innenministeriums an der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angesiedelten Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) mit. Ausdrückliches Ziel dieser AG ist es, Personen mit extremistischem/terroristischem Hintergrund zu erkennen und zu prüfen, inwieweit Maßnahmen wie

- ein Widerruf oder die Rücknahme einer Asyl-/Flüchtlingsanerkennung,
- Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung,
- Maßnahmen zur Überwachung gem. § 56 AufenthG,
- Maßnahmen zur Verhinderung der (Wieder-) Einreise,
- Maßnahmen zur Verhinderung der Erteilung, des Widerrufs oder der Rücknahme einer Einbürgerung

angezeigt sind. Die AG Status kann dabei für den Widerruf von Asylentscheidungen oder für die Empfehlung einer Ausweisungsverfügung auch auf solche Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zurückgreifen, die unter-

Herkunftsländern, in die Abschiebungen aktuell nicht möglich sind. Insbesondere ist hier als Staat Syrien zu nennen.

² Vgl. Verfassungsschutzbericht Mecklenburg-Vorpommern 2020, S. 103.

halb der Schwelle strafrechtlicher Normverletzungen liegen. Dabei kann es sich beispielsweise um Hinweise auf das Tätigwerden für einen als verfassungsfeindlich eingestuften Verein handeln.

In diesem Zusammenhang ist jedoch hervorzuheben, dass islamistische Aktivitäten, die unterhalb der Schwelle von bedeutsameren Straftaten bleiben oder lediglich als „abstrakte Gefahr“ im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts klassifiziert werden können, regelmäßig nicht ausreichen, um eine Aufenthaltsbeendigung zu begründen. So kann beispielsweise ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannter Flüchtling den demokratischen Rechtsstaat offen ablehnen und den Vorrang der Scharia gegenüber den deutschen Gesetzen propagieren, ohne deswegen ausländerrechtliche Sanktionen befürchten zu müssen.

Islamismusprävention

Staatliche Maßnahmen gegen islamistischen Extremismus umfassen neben den erforderlichen Repressionsmaßnahmen verstärkt auch Ansätze der Prävention. Die Beratungsstelle Radikalisierung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist ein bundesweiter Ansprechpartner, insbesondere für das private Umfeld von radikalisierten Personen (erreichbar unter der Rufnummer 0911/9434343).

Zur Umsetzung des „Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus“ war 2017 in MV die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe „Islamismusprävention“ und der Aufbau einer Fachstelle zur Prävention von religiös begründetem Extremismus mit Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ beschlossen worden. Die Koordinierung dieser Präventionsmaßnahmen wurde der dem Wissenschaftsministerium unterstehenden „Landeszentrale für politische Bildung/Landeskoordinierungsstelle Demokratie und

Toleranz“ übertragen. Die Islamismusprävention im Land Mecklenburg-Vorpommern wird seitdem unter der Mitwirkung der Ministerien für Inneres, für Bildung, für Soziales und des Justizministeriums umgesetzt.

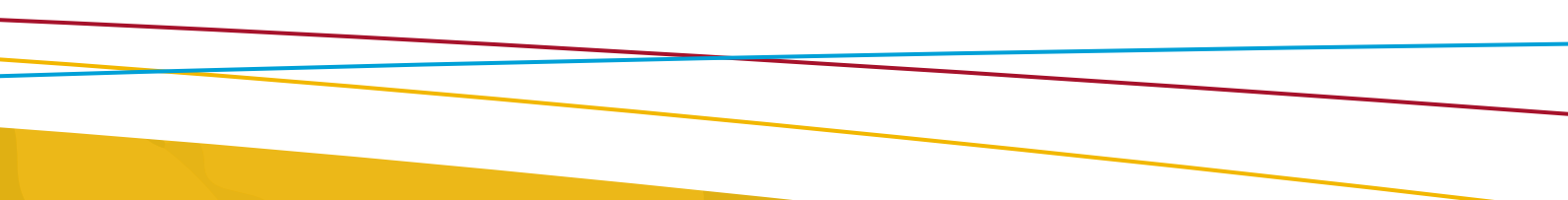


Seit dem Jahr 2018 ist die Fachstelle für Prävention von religiös begründetem Extremismus mit dem Namen "Bidaya" (arab. für Start, Anfang) eingerichtet, die mittlerweile in Dahmen (Landkreis Rostock) angesiedelt ist. "Bidaya" steht staatlichen Stellen, zivilgesellschaftlichen Trägern und Einzelpersonen in Mecklenburg-Vorpommern als Beratungsstelle im Themenfeld Islamismus und Islamfeindlichkeit zur Verfügung. Neben der Beratung liegt ein Schwerpunkt auf der Fortbildung von Fachkräften. Die Fachstelle "Bidaya" ist sowohl im Internet unter www.bidaya-mv.de als auch telefonisch unter der Nummer 0160/8045287 erreichbar.





11. Auslandsbezogener Extremismus



11.1 Personenpotenzial

Die Stärke der in Mecklenburg-Vorpommern aktiven – nicht islamistischen – extremistischen Organisationen mit Auslandsbezug stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:¹

	MV 2021	MV 2022	Bund 2021	Bund 2022
„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)	250	250	14.500	14.500
Türkische Linksextremisten	< 20	< 20	2.550	2.550
Gesamt ²	< 270	< 270	17.050	17.050

Schwerpunkt der Beobachtung beim auslandsbezogenen Extremismus bleibt auch im Jahr 2022 die „Arbeiterpartei Kurdistans“ aufgrund der Mitgliederzahl und ihrer Aktivitäten. Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Anhänger der linksextremistischen Organisationen, wie der „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C), Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) und „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP) im Land Mecklenburg-Vorpommern unbedeutend.

11.2 Straftatenaufkommen

Im Bereich des sonstigen Ausländerextremismus registrierte das Landeskriminalamt 2022 31 Straftaten mit politischer Motivation (2021: 24).

11.3 Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)

Allgemeines

Sitz/Verbreitung Türkei/Nordirak, in Europa ist die Organisation durch wenige weisungsberechtigte Funktionäre mit wechselnden Aufenthaltsorten durch den Kongress der Kurdisch-Demokratischen Gesellschaft Kurdistan in Europa (**KCDK-E**) vertreten

Gründung/Bestehen seit November 1978

Struktur/

Repräsentanz

Höchste Entscheidungsgremien: Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (**KCK**, Präsident: Abdullah Öcalan, Co-Vorsitzende: Besê Hozat und Cemil Bayik) und die Generalversammlung Volkskongress Kurdistans (**KONGRA-GEL**)

Europa:

autoritäre Führung mittels Kaderprinzip

Deutschland:

neun Regionen (Eyalet), 31 Gebiete (Bölge)

MV:

zugehörig zum PKK-Gebiet „Kiel“, das wesentliche Teile von Mecklenburg-Vorpommern umfasst, mit einem leitenden Führungsfunktionär

Mitglieder/
Anhänger

ca. 250 in MV

Unterstützer 2022

Veröffentlichungen: Publikationen: Serxwebûn (Unabhängigkeit) (monatlich); Stêrka Ciwan (Stern der Jugend) (monatlich); Newaja Jin (Melodie der Frauen) (monatlich); Kurdistan-Report (zwei-monatlich); Yeni Özgür Politika (Neue Freie Politik) (täglich) Fernsehen: Stêrk TV; Gerîla TV Internet: zahlreiche Internetauftritte verschiedener regionaler Gruppierungen sowie mediale Präsenz in unterschiedlichen sozialen Netzwerken mit guten Verknüpfungen untereinander.



¹ Alle Zahlen sind Rundungswerte.

² Die Gesamtzahl des Bundes der Mitglieder-/Anhängerschaften von nicht islamistischen – linksextremistischen Ausländerorganisationen weicht von der vom Bundesamt für Verfassungsschutz veröffentlichten Gesamtstatistik insofern ab, als in der o.a. Tabelle ausschließlich die im Land Mecklenburg-Vorpommern agierenden Organisationen berücksichtigt worden sind.

Kurzportrait/Ziele

Die PKK strebte ursprünglich einen eigenen kurdischen Nationalstaat an, der die Gebiete Südostanatoliens (Türkei), den Nordirak, Teile des westlichen Iran und Gebiete im Norden Syriens umfassen sollte. Die PKK bemüht sich weiterhin um einen länderübergreifenden Verbund aller Kurden im Nahen Osten. Darüber hinaus ist die Freilassung des inhaftierten Führers Abdullah Öcalan und die Aufhebung des Betätigungsverbots zentrales Ziel. Im Jahr 1993 hat das BMI ein Betätigungsverbot für die PKK und ihre Nebenorganisationen erlassen. Sie ist zudem seit 2002 von der EU auf der Liste von Personen, Vereinigungen und Körperschaften verzeichnet, die an Terrorhandlungen beteiligt waren und restriktiven Maßnahmen unterliegen sollen (EU-Terrorliste).

Die in der Türkei unter Führung von Abdullah Öcalan gegründete „Arbeiterpartei Kurdistans“ kämpft seit Anfang der 1980er Jahre für die Unabhängigkeit bzw. größere Autonomie der Kurdengebiete im Osten der Türkei. Seitdem sind bei Anschlägen und Gefechten mehrere zehntausend Menschen getötet worden, darunter auch viele Zivilisten.

Deutschland wird von der PKK als sicherer Rückzugsraum betrachtet. Zugleich ist die Partei in Deutschland, was Anhängerzahlen, Organisationsgrad und Mobilisierungspotenzial betrifft, nach wie vor die bedeutendste Kraft im Bereich des nicht religiös motivierten Extremismus mit Auslandsbezug. Die Aktivitäten der PKK in Deutschland waren im Jahr 2022 im Wesentlichen von folgenden Themen bestimmt:

- dem Kampf der Kurden in Syrien und im Irak gegen die islamistische Terrororganisation IS,
- den bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und dem türkischen Staat und der kurdischen KDP im Nordirak und
- Nordsyrien,
- der Bekanntmachung und Verurteilung der angeblichen Giftgasangriffe des türkischen Militärs auf PKK-Stellungen im Nordirak,
- der Partizipation und der Agitation der Protestbewegung im Iran aufgrund des Todes zweier kurdischer Aktivistinnen
- der politischen Agitation zur Aufhebung des Betätigungsverbots der PKK in Deutschland und zur Verbesserung der Haftbedingungen des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan.

Die PKK verfügt in Deutschland über einen konspirativ handelnden und streng hierarchisch organisierten Funktionärsapparat. Das gesamte Bundesgebiet ist dabei in Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt, dem jeweils ein PKK-Führungsmitglied (sogenannter Gebietsverantwortlicher) vorsteht. Um sich der Strafverfolgung durch deutsche Sicherheitsbehörden zu entziehen, wechseln diese Führungskader regelmäßig und in kürzeren Zeitabständen europaweit ihr Zuständigkeitsgebiet.

Eine der Hauptaufgaben dieser Führungskader ist die Beschaffung finanzieller Mittel zur Durchsetzung der Parteiziele, zur Verbreitung der PKK-Ideologie und zur Ausstattung und Unterhaltung der Guerillaeinheiten. Dies erfolgt überwiegend durch den Verkauf von Publikationen und durch Einnahmen aus Veranstaltungen. Ein großer Teil der Gelder wird darüber hinaus durch mehr oder weniger freiwillige „Spendensammlungen“ in der PKK-Anhängerschaft erzielt.

Im Rahmen der genannten Themen fanden im Jahr 2022 bundes- und europaweit zahlreiche Resonanzaktionen der PKK-Anhängerschaft, wie Kundgebungen, Hungerstreiks und Demonstrationen statt. Die insbesondere noch zu Beginn des Jahres herrschenden, Corona-bedingten Kontakt- und Veranstaltungsbeschränkungen haben diese PKK-Aktivitäten nur anfangs behindert. Das Protestgeschehen ist gerade im IV. Quartal 2022 wieder nahezu auf das Vor-Corona-Niveau angewachsen.

Anlässlich des kurdischen Neujahrsfestes Newroz führte die PKK am 19. März 2022 in Frankfurt am Main ihre traditionelle zentrale Kundgebung durch, welche mit rund 17.000 Teilnehmern weitgehend störungsfrei verlief. Nur vereinzelt kam es zu Verstößen gegen die behördlichen Auflagen und zu versammlungstypischen Straftaten, etwa durch den verbotenen Einsatz von Pyrotechnik oder das Zeigen verbotener PKK-Symbolik.³



³ Vgl. „Busanreisen zur zentralen Newroz-Feier“ und „Kommt zum Newroz-Fest in Frankfurt!“, in: <https://kon-med.com>; abgerufen am 21.03.2022.

Ab dem 17. April 2022 reagierten Anhänger der PKK auf erneute Luftangriffe türkischer Streitkräfte gegen die PKK im Nordirak im Rahmen der Militäroperation „Krallenschloss“ mit deutschlandweiten Protesten in 27 Städten.^{4 5} Die größte Veranstaltung fand mit circa 4.400 Teilnehmern am 30. April 2022 in Düsseldorf⁶ statt.



Kundgebung in Düsseldorf

Anhänger der PKK hielten am 12. November 2022 eine weitere Protestveranstaltung in Düsseldorf mit knapp 4.000 Teilnehmern ab. Der Protest richtete sich gegen das Vorgehen des türkischen Militärs gegen die Guerillaeinheiten der PKK in deren Rückzugsgebiet im Kandil-Gebirge im Nordirak unter angeblicher Verwendung von Chemiewaffen.

Aktivitäten der PKK in Mecklenburg-Vorpommern

Der PKK werden in Mecklenburg-Vorpommern rd. 250 Personen zugerechnet. Obwohl diese auch im Jahr 2022 grundsätzlich keine größeren öffentlichkeitswirksamen politischen Aktivitäten im Land entfalteten, gelingt es der PKK immer wieder, eine beträchtliche Anzahl von Kurden aus Mecklenburg-Vorpommern zur Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen zu mobilisieren. Die Intensivierung der türkischen Militäroffensiven im Nordirak im April 2022 und zusätzlich in Nordsyrien im November 2022 trugen dazu bei, die hiesigen Kurden insgesamt zu einen und für Versammlungen zu mobilisieren.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern finden entsprechende monatliche Sammlungen sowie gesonderte jährliche „Spenden“-Kampagnen landesweit statt.

Kooperation mit deutschen Linksextremisten

Im Verlauf des syrischen Bürgerkrieges und insbesondere seit Beginn der Kampfhandlungen zwischen dem IS und den PKK-nahen syrisch-kurdischen „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) solidarisierten sich deutsche Linksextremisten noch stärker als zuvor mit der kurdischen Autonomiebewegung. In der Folge bildeten sich nahezu bundesweit Aktionsbündnisse PKK-naher kurdischer, linker und linksextremistischer Gruppierungen sowie Solidaritätsgruppen mit linksextremistischer Beteiligung, die gegen den Fortbestand des PKK-Verbotes kämpfen. Zentrum dieser Bestrebungen in Mecklenburg-Vorpommern ist nach wie vor Rostock, gefolgt von der Stadt Schwerin. Insgesamt war aber in 2022 landesweit eine eher abnehmende Tendenz zu beobachten.

⁴ „Konfederasyona Cevakên Kurdistanîyên li Almanyayê“.

⁵ Vgl. „Angriff auf Südkurdistan: KON-MED kündigt Demonstrationen an“ vom 18.04.2022, in: <https://anfdeutsch.com>; abgerufen am 16.05.2022.

⁶ Vgl. „Düsseldorf: ‚Es läuft ein Krieg gegen die kurdische Existenz‘“ vom 30.04.2022, in: <https://anfdeutsch.com>; abgerufen am 16.05.2022.

Das ursprünglich im November/Dezember 2021 landesweit geplante Kurdistan-Solidaritätsfestival, das Corona-bedingt kurzfristig abgesagt worden war, wurde im Jahr 2022 – entgegen vorherigen Ankündigungen – nicht nachgeholt. Das geplante Programm hatte explizite PKK-Bezüge, wie z.B. die Lesung eines Öcalan-Buches. Veranstaltungen waren in bekannten Szeneobjekten in Stralsund, Greifswald, Neubrandenburg, Ribnitz-Damgarten, Rostock, Wismar, Gadebusch und Schwerin vorgesehen.

Am 2. Juli 2022 wurden im Rahmen eines musikalischen Auftritts beim auch von Linksextremisten frequentierten Musik- und Kulturfestival „Fusion“ in Lärz/MV mehrere tausend YPG-Fähnchen⁷ und Wimpel geschwenkt.⁸ Diese offenbar politisch motivierte Aktion und Sympathiekundgebung für die YPG wurde von der linksextremistischen Organisation „Interventionistische Linke“ (IL) aus Berlin organisiert und vorbereitet. Zuvor hatte die IL öffentlich einen Bezug zum zehnten Jahrestag der „Revolution in Rojava“⁹ und dem Kampf der kurdischen Guerillaeinheiten gegen den IS dargestellt.

⁷ YPG ist die Kampfeinheit der PYD, der syrischen Schwesterpartei der PKK.

⁸ „20.000 Fahnen für Rojava auf der Fusion“ vom 02.07.2022, in: anfdeutsch.com/kultur/20-000-fahnen-fur-rojava-auf-der-fusion, abgerufen am 03.01.2023.

⁹ „Rojava“ wird von den Kurden und der PKK das kurdische Siedlungsgebiet in Nordsyrien genannt und steht für die „Kurdistan-Solidarität“ und die Überschneidungen des „kurdischen Freiheitskampfes“ mit einer linksorientierten Ideologie.



12. Spionageabwehr

12.1 Deutschland – im Fokus fremder Nachrichtendienste

Die Bundesrepublik Deutschland stellt mit ihrer Vielzahl an technologisch-wissenschaftlich hoch entwickelten und ausgerichteten Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen sowie ihrer Hochschullandschaft einen pulsierenden Produktions- und Innovationsraum dar. Zudem nimmt sie aufgrund ihrer Mitgliedschaften in verschiedenen internationalen Einrichtungen, hier etwa in der Nordatlantischen Verteidigungsorganisation (NATO) und in der Europäischen Union (EU), eine bedeutende Rolle ein. Insgesamt weckt dies kontinuierlich das Interesse und die Aufmerksamkeit weiterer global agierender Akteure und führt seit Jahren und mit anhaltend hoher Intensität zu entsprechenden Aufklärungsaktivitäten. Mecklenburg-Vorpommern ist – insbesondere mit Blick auf die regional vorherrschenden maritimen Wirtschaftsbezüge unseres Bundeslandes und aufgrund seiner sicherheits- und geostrategisch herausgehoben zu berücksichtigenden Ostseelage – Teil des skizzierten bundesweiten Gefahrenraumes.

Kennzeichnend für die Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste ist ihr – durch politische Vorgaben der jeweiligen Regierungen definiertes – Interesse und Agieren zur Erlangung von Informationen aus allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, militärischen und wissenschaftlichen Wirkungsfeldes unterschiedlicher Einzelpersonen, Behörden, Unternehmen und sonstiger Organisationen in Deutschland. Die in diesem Zusammenhang eingesetzten Mittel und Methoden reichen von der klassischen Anwerbung und Führung nachrichtendienstlich interessanter Zielpersonen bis hin zu offenen und/oder verdeckt durchgeführten Cyberangriffen. Regierungen fast aller Staaten dieser Welt befinden sich im ständigen Wettlauf um wichtige und präzise Informationen aus dem Ausland, die insbesondere mit wirtschaftlichen, politischen und/oder militärischen Bezügen in nationale Entscheidungsprozesse einfließen und dortige Handlungsvorteile begründen sollen.

Die Abwehr nachrichtendienstlicher Tätigkeiten fremder Mächte in Deutschland ist eine Hauptaufgabe des Verfassungsschutzes und erfolgt – sofern keine Zuständigkeit des Militärischen Abschirmdienstes der Bundeswehr gegeben ist – im Rahmen der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder durch die jeweiligen Fachbereiche der Spionageabwehr im länderübergreifenden Verfassungsschutzverbund. Dabei ist die Bear-

beitung nicht ausschließlich auf die Spionage bestimmter ausländischer Staaten festgelegt, berücksichtigt allerdings eine fachlich gebotene Schwerpunktausrichtung.

Russland

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffs russischer Truppen auf das Staatsgebiet der Ukraine am 24. Februar 2022 unterstützt Deutschland die Ukraine in politischer, wirtschaftlicher und – im Rahmen der Lieferung von militärischem Gerät und Ausrüstungen in enger Abstimmung mit seinen Partnern und Verbündeten – auch militärisch. In Reaktion hierauf haben sich gegen deutsche Interessen gerichtete russische Propaganda- und Desinformationsaktivitäten deutlich verstärkt.

Russische Akteure versuchen, verdeckten Einfluss auf den politischen sowie medialen Meinungs- und Willensbildungsprozess in Deutschland zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird ebenso versucht, dem Westen im Allgemeinen eine Mitschuld und Verantwortung am Ausbruch und der Fortdauer des Krieges in der Ukraine anzulasten.

Diese Maßnahmen der russischen Desinformation sind Teil der sog. hybriden Bedrohungen, bei denen auf die Destabilisierung demokratischer Gesellschaften, die Schaffung bzw. den Erhalt von Einflussphären sowie die Schwächung westlicher Allianzen insgesamt abgezielt wird. Derzeit manifestieren sich diese Aktivitäten insbesondere im digitalen Medien- bzw. Informationsraum.

China

Neben Russland sind vor allem die Volksrepublik China, die Islamische Republik Iran und die Republik Türkei mit jeweils unterschiedlich ausgerichteten Schwerpunkten als langjährige Hauptträger nachrichtendienstlicher bzw. in diesem Kontext als sicherheitsrelevant einzustufender Tätigkeiten anzuführen.

In der Volksrepublik China liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit dortiger Nachrichten- und Sicherheitsdienste unverkennbar in der Absicherung des Machterhalts der Kommunistischen Partei (SO), der Unterdrückung jeglicher oppositioneller Aktivitäten sowie in der Unterstützung des weiteren Ausbaus nationaler geostrategischer Ambitionen. Unmissverständlich definiertes Ziel der politischen Führung in Peking ist es, bis zum Jahr 2049, dem 100. Jubiläum der Staatsgründung, die Position der führenden „Weltmacht Nr. 1“ einzunehmen. Um dieses Staatsziel zu erreichen, wird versucht, durch den koordi-

nierten Einsatz von global agierenden Einflussakteuren auf den unterschiedlichsten Bühnen der internationalen Politik, Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft, ein zuträgliches internationales Umfeld zu generieren.

Iran

Eine ebenfalls herausgehobene Bedeutung für die Sicherung des staatlichen und religiösen Machtapparates in der Islamischen Republik Iran nehmen die dortigen Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden ein. In diesem Zusammenhang ist vornehmlich das Ministry of Intelligence, zumeist MOIS abgekürzt, anzuführen. Das MOIS gilt jedoch auch als maßgeblicher Akteur entsprechender iranischer Aktivitäten in Deutschland, wobei der Fokus in der Überwachung oppositioneller Personen und Organisationen sowie in der Informationsbeschaffung in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik liegt. Zudem ist es in der Vergangenheit zu einer Vielzahl von Vorkommnissen mit staatsterroristischem Hintergrund gekommen, die Bezüge in den Iran aufweisen.

Sonstige

Darüber hinaus nehmen ausländische Nachrichtendienste auch weiterhin eine maßgebliche Rolle in proliferationsrelevanten Vorgängen in Deutschland ein, d. h. der illegalen Beschaffung von Materialien und Wissen zur Herstellung atomarer, biologischer oder chemischer Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) bzw. entsprechender Trägersysteme (wie etwa Raketen usw.) und ihrer Weiterverbreitung. Diesbezüglich sind neben dem Iran ferner insbesondere Pakistan, Syrien sowie Nord-Korea zu nennen. Zunehmend ist hier jedoch auch die Russische Föderation als gewichtiger Akteur anzuführen.

Die Türkei ist ein weiterer Hauptträger des aus Sicht der Spionageabwehr als sicherheitsrelevant einzustufenden Wirkens fremder Nachrichtendienste auf deutschem Boden.

Für türkische Sicherheitsbehörden bleibt Deutschland nach wie vor eines der prioritären Aufklärungsziele. Entsprechende Aktivitäten sind hier im Schwerpunkt von Organisationen und Einzelpersonen verortet, die vermeintlich oder tatsächlich als Kritiker oder Gegner der Regierung in Ankara tätig sind bzw. als solche auftreten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) sowie seit 2016 die Bewegung des islamischen Predigers Fethullah Gülen anzuführen. Darüber hinaus werden die unterschiedlichsten Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die in Deutsch-

land lebende türkischstämmige Diaspora für Zwecke der Staats- und Regierungspolitik der Türkei genutzt.

Auf dem Gebiet der nachrichtendienstlichen Ausforschung von bei uns ansässigen Personen und Organisationen, die sich in Opposition zu den jeweiligen Regierungen ihrer Heimat- oder Herkunftsländer befinden, betätigen sich aber auch weitere Staaten, wie etwa Syrien, Ägypten, Pakistan und Indien.

Es kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass die geheimdienstlichen und in diesem Zusammenhang als sicherheitsgefährdend zu betrachtenden Tätigkeiten fremder Nachrichtendienste in Deutschland auch weiterhin auf einem hohen Niveau verbleiben werden. In diesem Kontext dürften die aus dem Krieg in der Ukraine erwachsenden Entwicklungen den Schwerpunkt im Arbeitsbereich der Spionageabwehr in Bund und Ländern bilden.

12.2 Bedrohungen durch Cyberangriffe

Cyberangriffe stellen einerseits ein spezielles Mittel der Spionage, andererseits aber auch ein eigenständiges Bedrohungsphänomen dar. Sie werden ferner auch von extremistischen und kriminellen Organisationen zu deren Zwecken durchgeführt. Eine Unterscheidung nach Zielen und Verursachern ist zumeist erst nach intensiver Aufklärung möglich. Cyberangriffe setzen dort an, wo unsere heutigen Gesellschaften besonders verwundbar sind.

Moderne Gesellschaften sind Informationsgesellschaften. Sie leben von Informationen. Dies bedeutet zugleich aber auch, dass sie von Informationen abhängig sind. Insbesondere digital vorgehaltene Informationen müssen jederzeit verfügbar und korrekt sein, zugleich jedoch vor unberechtigter Kenntnisnahme geschützt werden. In Zeiten einer weltweiten Vernetzung über alle Ländergrenzen hinweg stellt dies eine enorme Herausforderung für jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger wie auch für Firmen, Organisationen sowie Politik und Verwaltung dar. Die öffentlichen Diskussionen um Vorfälle rund um bekannt gewordene Cyberangriffe, Datenskandale und Spionagefälle im Cyberraum in den letzten Jahren zeigen die Vielfältigkeit der Gefahren sowie die Bedeutung von Datensicherheit und gesellschaftlicher Resilienz insgesamt.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Vielzahl von Forschungseinrichtungen und Unternehmen der Spitzentechnologie steht aufgrund ihrer weltweiten wirtschaftlichen und politischen Bedeutung besonders im Fokus ausländischer Nachrichtendienste und anderer sicherheitsrelevanter Organisationen. Die Bedeutung der digitalen Ausspähung von Informationen - mögen dies politische Angelegenheiten wie Verhandlungsstrategien oder Informationen über politische Gegner, militärische Geheimnisse oder auch Firmen-Knowhow wie Konstruktionen oder Technologien sein - ist augenfällig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in vielen Ländern zum gesetzlichen oder staatlichen Auftrag der Nachrichtendienste gehört, die eigene Volkswirtschaft durch die Beschaffung solcher Informationen zu unterstützen. Der hierdurch in Deutschland entstehende Schaden in der Wirtschaft bewegt sich in Milliardenhöhe. Er kann im Einzelfall existenzgefährdend sein.

Das Erlangen von Informationen ist - wie bereits angeführt - jedoch nicht das einzige Ziel von Cyberangriffen. In vielen Fällen geht es auch um das Einwirken auf die gesellschaftliche Meinungsbildung. Beispiele hierfür sind die Versuche der Manipulation von Wahlen durch das Veröffentlichen von falschen Informationen über Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder die massenhafte Verbreitung von einseitigen Kommentaren und Meinungen in sozialen Medien mit dem Ziel der Diskreditierung von Wählergruppierungen. Ziel ist es, bestimmte politische Richtungen zu schädigen und damit andere zu fördern oder aber unsere Gesellschaft im Allgemeinen zu destabilisieren und unsere Gesellschaftsform, die freiheitliche Demokratie, in Misskredit zu bringen.

Ein weiteres Ziel solcher Angriffe stellt das Vorbereiten oder Durchführen von Sabotage dar. Bei der Sabotage wird darauf abgezielt, durch das Einschleusen von Schadsoftware Systeme zu zerstören, Abläufe zu behindern oder mit entsprechenden Zielen die Kontrolle über die Systeme zu übernehmen. Im Zentrum der Beobachtungen stehen hier die sogenannten "Kritischen Infrastrukturen" (KRITIS). Da ein Ausfall dieser wie auch anderer Infrastrukturen über einen längeren Zeitraum die Sicherheit unserer Gesellschaft erheblich gefährden würde, wurden hier umfangreiche Regelungen zur Absicherung getroffen.

Alle diese Angriffe erfolgen auf unterschiedlichen Wegen und von beliebigen unbekannten Orten aus über die globale digitale Vernetzung. Das Enttarnungs- und Gefährdungsrisiko ist hierbei gering. Dies macht es gera-

de auch für ausländische Nachrichten- und Sicherheitsdienste interessant, sich dieser Mittel zu bedienen. Cyberkampagnen haben sich zu einem Standardwerkzeug vieler Nachrichtendienste entwickelt. Mehrere Staaten haben in den letzten Jahren ihre entsprechenden Fähigkeiten im Cyberraum kontinuierlich ausgebaut. Der digitale Datenraum hat sich zu einem Hochrisikoraum entwickelt.

Besonders in Erscheinung getreten sind in den letzten Jahren Cyberangriffskampagnen, die Russland, China und dem Iran, aber auch der Türkei zugeordnet werden. Anzuführen ist hier die Russland zugeordnete Cyberangriffskampagne ge28, auch als FANCY BEAR bezeichnet, zu der auch der Angriff auf den Deutschen Bundestag im Mai 2015 oder gegen Parteistrukturen und Stiftungen im Mai 2016 in Deutschland gerechnet werden. Ebenso wird die Cyberangriffskampagne SNAKE (auch Uroburos oder [Epic] Turla genannt) - zu der auch der Cyberangriff auf den Rüstungs- und Technologiekonzern RUAG zählt - Russland zugeordnet. Auch einer der spektakulärsten Angriffe, die seit dem Frühjahr 2020 laufende Angriffswelle, die mit der Schadsoftware "SUNBURST" durch die Infiltration einer IT-Verwaltungssoftware Hintertüren einrichtete, wird Russland zugeschrieben.

Unter dem Titel "Made in China 2025" (MIC2025) hat China ein ambitioniertes industriepolitisches Hightech-Programm aufgelegt. Mit ihm beabsichtigt China die Einnahme weltweiter Technologieführerschaft in Zukunftsbranchen. Daneben betreibt China die "Belt and Road Initiative" (BRI). Beide Programme und die regelmäßigen Fünf-Jahres-Plänen sind die Grundlagen für eine langfristig angelegte strategische Außenwirtschaftspolitik Chinas. In diesen Rahmen ordnen sich auch die Cyberangriffe ein. Das Aufklärungsinteresse gilt vor allem der Hochtechnologie, insbesondere in den von China für die Entwicklung als besonders wichtig eingestuften zehn Schlüsseltechnologien, wozu beispielsweise Medizintechnik, Materialforschung, Steuerungstechnik und die Energietechnik zählen. Ein Beispiel mit diesen Zielen ist die Cyberangriffskampagne APT10 - auch als STONE PANDA bezeichnet - welche ebenso China zugerechnet wird.

Mit Blick auf den Iran konnte - speziell nach dem "STUXNET-Schock" (spezielles Schadprogramm zum Angriff auf ein industrielles System zur Überwachung und Steuerung) - in 2010 beobachtet werden, dass die dortigen Cyberfähigkeiten ausgebaut wurden. Entspre-

chende Ziele sind es einerseits, die internetgebundene Kommunikation zu kontrollieren, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu begegnen und die eigene Infrastruktur zu schützen. Die Fähigkeiten werden jedoch andererseits auch offensiv zur Spionage und Sabotage genutzt.

Cybersecurity, die Abwehr von Gefahren aus dem Cyberraum, ist generell Aufgabe eines jeden Unternehmens, jeder Behörde und jeder sonstigen Einrichtung. Zunehmende Bedeutung gewinnt jedoch auch die Cyber-Resilienz, also die Fähigkeit, auch in außergewöhnlichen Situationen weiterhin die Funktionen aufrecht zu erhalten oder schnell wieder zu erlangen. Dieser allgemeine Schutz durch Technik muss jedoch durch umsichtiges Handeln jedes Einzelnen ergänzt werden. Systeme ohne technischen Grundschutz sind Angriffen gegenüber vollkommen schutzlos und stellen selbst eine Gefahr dar. Unbedachtes individuelles Handeln jedoch führt ebenso zu einer Gefährdung der eigenen Systeme und kann durch keine anderen Maßnahmen ausgeglichen werden.

Mögliche Auswirkungen eines unbedachten Handelns zeigte die zuletzt in der Öffentlichkeit viel beachtete und diskutierte Angriffswelle mit der Schadsoftware EMO-TET. Die Infektion erfolgt hier typischerweise über speziell manipulierte Word-Dateien mit Makros (enthaltene Unterprogramme). So musste etwa nach einer Infektion kürzlich die komplette Informationstechnik des Kammergerichtes Berlin mit entsprechenden Folgen für die Arbeitsfähigkeit außer Betrieb genommen werden. In Folge der skizzierten Entwicklungen insgesamt stellt die Cyberabwehr daher einen wichtigen Bestandteil in der Aufgabenstellung der deutschen Sicherheitsbehörden dar.

Über die Spionage und Sabotage hinaus hat in den letzten Jahren die Einflussnahme durch Desinformation stark an Bedeutung zugenommen. Durch gezielte Falschinformationen, die sogenannten „Fake News“, wird versucht, auf die gesellschaftliche Meinungsbildung einzuwirken und sie im Interesse der Angreifer zu lenken. Durch Desinformation kann eine schleichende Radikalisierung verursacht werden, und das allgemeine Misstrauen wird gefördert. Dies wiederum kann die Akzeptanz von Verschwörungstheorien bewirken und destabilisiert die Gesellschaft. Derartige Einflussnahmeaktivitäten sind beispielsweise im Vorfeld von Wahlen in Frankreich und den USA zu beobachten gewesen. Durch einseitig gesteuerte Meinungen und Kommentare in den sozialen Medien sowie Falschinformationen über

Bewerber wurde dabei versucht, diese zu diskreditieren oder bestimmte politische Richtungen zu schädigen. In Deutschland war 2021 und 2022 festzustellen, dass von der Hackergruppe GHOSTWRITER – sie wird Russland zugeordnet – gezielt Abgeordnete von Bundestag und Länderparlamenten mit Phishing-Mails angeschrieben wurden. Sie zielten darauf ab, Zugangsdaten zu E-Mail-Accounts zu erhalten. Die Gruppe ist in der Vergangenheit auch dadurch aufgefallen, dass sie Falschnachrichten auf gehackten Nachrichtenseiten und Blogs verbreitete.

In Folge der skizzierten Entwicklungen insgesamt stellt die Cyberabwehr einen zunehmend wichtigen Bestandteil in der Aufgabenstellung der deutschen Sicherheitsbehörden dar. Während das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) technologische Unterstützung leistet und die Polizeibehörden für die Verfolgung von Straftaten zuständig sind, informieren, sensibilisieren und beraten die Verfassungsschutzbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten zur Vorbeugung und Abwehr der skizzierten von anderen Ländern ausgehenden Gefahren. Hierzu sammeln sie entsprechende Informationen und werten diese aus.

12.3 Vorsicht – Nachrichtendienstliche Kontaktaufnahme über soziale Netzwerke!

Soziale Netzwerke wie Facebook, LinkedIn und Xing bieten viele Möglichkeiten, mit interessanten Leuten Kontakte zu knüpfen, sich zu vernetzen oder auch eine neue Arbeitsstelle zu finden. Daher interessieren sich auch ausländische Nachrichtendienste in besonderem Maße für soziale Netzwerke, denn sie enthalten eine Fülle von wichtigen Informationen: Details zur Biografie einer Person, zur Ausbildung, zur aktuellen Tätigkeit, zu Freunden und Kollegen. Hier werden Informationen zu persönlichen Gewohnheiten und Hobbys usw. herausgefiltert, wie etwa Lieblingsrestaurants, Reiseländer, politische Interessen („Likes“) und mehr.

Gerade chinesische Nachrichtendienste waren in den letzten Jahren in Netzwerken wie LinkedIn und Facebook aktiv und dürften auch zukünftig bestrebt sein, sich über diesen Weg geeignete Zugänge zu erschließen bzw. geeignete Quellen zu werben. Zu diesem Zweck haben sie Fake-Profile geschaffen, über die entsprechende Anbahnungen erfolgen.

Es werden häufig Personen ausgewählt, die sich mit für China wichtigen Themen befassen (z. B. Außenpolitik, EU, G7/G 20-Gipfel, Wirtschafts- und Währungspolitik, Terrorismus, Uiguren, Tibet, Territorialkonflikte im Südchinesischen Meer usw.). Auch gehen chinesische Nachrichtendienste bevorzugt auf Personen zu, die schon einmal in China waren oder die die Landessprache beherrschen. Oftmals sind dies Beschäftigte deutscher und europäischer Behörden, Diplomaten, Offiziere der Bundeswehr, Wissenschaftler, Studenten, Angestellte von Entwicklungshilfeorganisationen und sonstigen Institutionen sowie freie Politikberater mit Zugängen zu Ministerien oder anderen Behörden.

Dabei treten die chinesischen Nachrichtendienste nicht offen auf, sondern tarnen sich als Mitarbeiter von Think Tanks, als Wissenschaftler (Research Fellow) oder Angehörige chinesischer Dienststellen (z. B. Stadtverwaltungen). Manchmal geben sie auch vor, als Headhunter oder Manager von Consulting Firmen tätig zu sein. Diese Mitarbeiter führen ihr Interesse hinsichtlich eines speziellen Arbeitsgebietes an und fragen nach Möglichkeiten eines diesbezüglichen Austausches. Auch wird mitgeteilt, dass ein „wichtiger Kunde“ in China Interesse an Analysen aus diesem Arbeitsgebiet habe.

Sobald die angesprochenen Personen dann Interesse zeigen, verläuft die Anbahnung typischerweise wie folgt: Im nächsten Schritt werden sie um ihren Lebenslauf und eine Probearbeit gebeten, für die eine Bezahlung erfolgt. Wenn diese Arbeit zur Zufriedenheit ausgefallen ist, wird eine Einladung nach China ausgesprochen, um sich mit dem „wichtigen Kunden“ zu treffen. Dieser tritt jedoch niemals in Erscheinung und wird namentlich auch nicht benannt. Entstehende Kosten werden von der chinesischen Seite übernommen. Im weiteren Verlauf werden die Personen aufgefordert, gegen Bezahlung Berichte zu verfassen und/oder interne, sensible Informationen aus ihrem Arbeitsbereich weiterzugeben.

Unabhängig von der dargestellten Vorgehensweise erfolgen Anbahnung und Werbung häufig im Land selbst. Mitarbeiter dortiger Nachrichtendienste treten unter Verwendung der bereits skizzierten Legenden an die entsprechenden Personen heran. Hier wird versucht, eine scheinbar freundschaftliche Beziehung

aufzubauen, aus dieser dann z. B. Vorschläge zur Mitarbeit an bestimmten Forschungsprojekten an die Betroffenen gerichtet werden. In der Folgezeit nehmen diese Aufträge immer konkretere Formen an, werden brisanter und die gezahlten finanziellen Beträge steigen.

12.4 Wirtschaftsschutz – Aufgabe von Unternehmen und Staat

Deutsche Firmen zeichnen sich durch Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit aus und gehören mit ihren Produkten mitunter zu den Weltmarktführern in den jeweiligen Branchen. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass sich Unternehmen in Deutschland auch weiterhin und im hohen Maße im nachrichtendienstlichen Interessenfeld anderer Staaten befinden. Diese versuchen durch unterschiedlichste Vorgehensweisen, etwa sensible Betriebsgeheimnisse zum Vorteil dortiger Volkswirtschaften gezielt abzuschöpfen. Eine funktions- und leistungsfähige Wirtschaft ist eine elementare Voraussetzung zur Gewährleistung eines modernen staatlichen Gemeinwesens in unserem Land. In diesem Kontext wird der Schutz heimischer Unternehmen gegen schädigende Handlungen und Entwicklungen mit Bezügen zur Spionage, Extremismus oder Terrorismus als gemeinsame Herausforderung für Staat und Unternehmen angesehen.

Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Länder stellen sich dieser Aufgabe und leisten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten einen Beitrag zum Wirtschaftsschutz und somit letztendlich auch zur Sicherung des Standortes Deutschland. Im Vordergrund steht dabei jedoch die Wahrnehmung der unternehmerischen Eigenverantwortung der Wirtschaft.

Deutsche Unternehmen sind häufig Vorreiter des technologischen Fortschritts. Ihre Innovationskraft gilt als Schlüssel für den wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes. Damit dies so bleibt, müssen Know-how und sensible Daten wie bereits oben dargestellt geschützt werden. Oft ist nur ein geringer Aufwand notwendig, um interne Informationen effektiv gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

Prävention ist der beste Schutz!

Die nachfolgenden Merksätze fassen kurz und prägnant die wesentlichen Aspekte des Informationsschutzes zusammen und können bei Bedarf durch betriebsinterne Gesichtspunkte ergänzt werden:

- Nicht warten, bis das schädigende Ereignis eingetreten ist!
- „Kronjuwelen“ identifizieren – Informationsinventur durchführen!
- Sicherheit muss Chefsache sein!
- Ganzheitliches Sicherheitskonzept entwickeln (personell, materiell und IT-Sicherheit); die Umsetzung kontrollieren und permanent fortschreiben!
- Informationsschutz als strategischen Erfolgsfaktor nutzen!
- Know-how-Schutz auch gerade bei Auslandsreisen beachten!
- Gutes Betriebsklima schaffen – zufriedene Mitarbeiter sind loyal!
- Auffälligkeiten und konkrete Hinweise konsequent verfolgen; im Verdachtsfall an den Verfassungsschutz oder die Polizei wenden!
- Arbeitsvertragliche Regelungen zu klar definierten Geheimhaltungsvereinbarungen treffen; Verstöße sanktionieren!
- Zugriffsberechtigungen nach dem Prinzip „Kenntnis nur wenn nötig“ vergeben!

Für eine weiterführende, vertiefende Informationsvermittlung zu diesem Themenfeld steht Interessenten insbesondere die Internetplattform www.wirtschaftsschutz.info zur Verfügung.

12.5 Ihr Ansprechpartner vor Ort – Spionageabwehr Mecklenburg-Vorpommern

Für die Wahrung deutscher Hoheitsrechte und eines wirkamen Schutzes der bei uns lebenden Menschen und in unserem Land ansässigen Unternehmen gegen Aktivitäten fremder Nachrichtendienste ist es erforderlich, deren Tätigkeiten sowie verdeckt agierende Mitarbeiter bzw. Agenten möglichst frühzeitig zu enttarnen und somit an der weiteren Ausübung ihrer rechtswidrigen Aktivitäten zu hindern.

In diesem Zusammenhang sind wir zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben auch auf die Unterstützung der Bevölkerung angewiesen. Sollten Sie daher Umstände oder Verdachtsmomente, die in Ihrem Wirkungsfeld auf einen nachrichtendienstlichen Hintergrund deuten können, erlangen, werden Sie gebeten, dies der zuständigen Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen.

Auf der Grundlage einer vertraulichen Behandlung Ihrer Hinweise bzw. Verdachtsmomente können wir Ihnen auch für den Fall einer eigenen persönlichen Verstrickung ggf. individuelle Lösungsansätze aufzeigen. Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir nach dem Opportunitätsprinzip, unterliegen also im Gegensatz zur Polizei nicht der Pflicht zur Verfolgung von möglichen Straftaten.

Wir sind für Sie da:

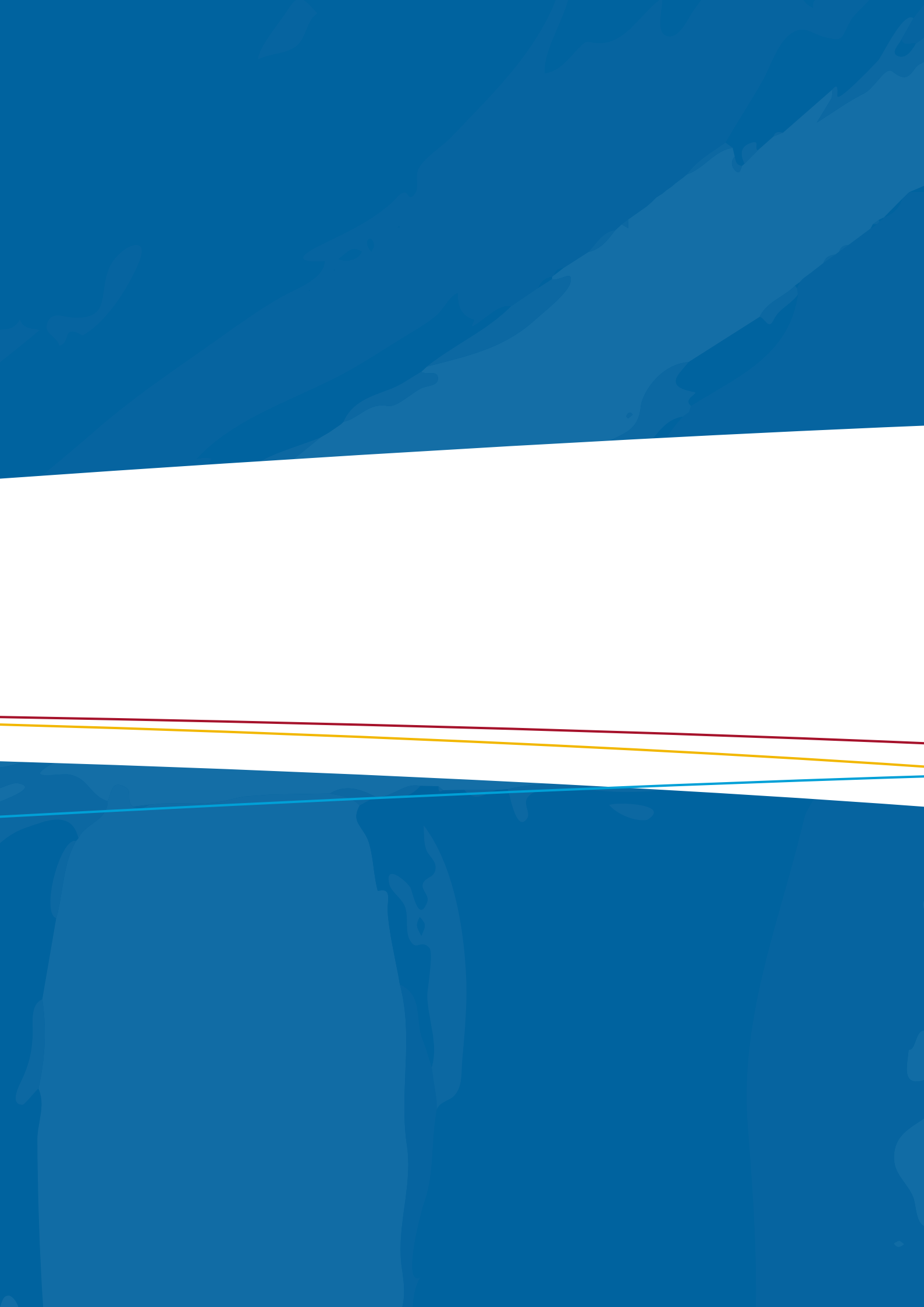
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Verfassungsschutz
– Spionageabwehr –
Postfach 11 05 52
19005 Schwerin

Telefon: 0385/7420-0

Fax: 0385/714438

E-Mail: spionageabwehr@verfassungsschutz-mv.de





13. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

A decorative graphic consisting of three wavy, overlapping lines in red, blue, and yellow, positioned horizontally across the middle of the page.

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Wie zuvor aufgezeigt, ist diese verfassungsmäßige Ordnung vielfältigen Gefahren ausgesetzt.

Auf Grundlage des Landesverfassungsschutzgesetzes M-V (LVerfSchG M-V)¹ informiert der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern die zuständigen Stellen, wie z. B. die Polizei und andere Behörden sowie die Öffentlichkeit über diese Gefahren. Auf diese Weise können – durch die zuständigen Stellen – rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren getroffen werden und die Öffentlichkeit wird hinsichtlich der Bedrohungen der Demokratie aufgeklärt und sensibilisiert. Diese Aufgabe ist Verpflichtung aber zugleich auch Selbstverständnis für den Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe veröffentlicht der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern den jährlichen Verfassungsschutzbericht und Broschüren.

Der Verfassungsschutzbericht informiert über die wesentlichen, während des Berichtsjahres gewonnenen Erkenntnisse, bewertet diese und gibt eine Prognose über die weitere Entwicklung der Bedrohungslage in unserem Bundesland ab. Er stellt keine abschließende Aufzählung aller verfassungsschutzrelevanten Personenzusammenschlüsse des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar.

Der Verfassungsschutzbericht sowie weitere Broschüren mit Informationen aus den Arbeitsfeldern des Verfassungsschutzes stehen allen Bürgerinnen und Bürgern sowohl als bestellbare gedruckte Ausgaben als auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern unter www.verfassungsschutz-mv.de zur Verfügung.

Der Verfassungsschutz M-V wird zudem regelmäßig von der Presse und Journalisten zu verschiedenen Themen angefragt. Im Jahre 2021 erhielt der Verfassungsschutz M-V 56 Anfragen. Für das Jahr 2022 ist ein Anstieg auf 89 Anfragen feststellbar.

13.1 Aktivitäten

Die Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern ist Teil des Beratungsnetzwerks Demokratie und Toleranz Mecklenburg-Vorpommern (www.beratungsnetzwerk-mv.de). Bei diesem Netzwerk handelt es sich um einen Zusammenschluss aus staatlichen Behörden und nichtstaatlichen Beratungsorganisationen sowie Akteuren in freier Trägerschaft. Durch die Mitwirkung im landesweiten Beratungsnetzwerk sowie in den Regionalzentren für demokratische Kultur werden Einschätzungen zu extremistischen Entwicklungen in die Diskussionen eingebracht.

Sofern Sie eine Vortrags-, Informationsveranstaltung oder eine Fachmesse vorbereiten, die Sachbezug zur Arbeit des Verfassungsschutzes aufweist, können Sie sich direkt an den Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unter der Telefon-Nummer 0385/7420-0, wenden oder hierzu Kontakt über die Internetseite www.verfassungsschutz-mv.de aufnehmen.

13.2 Informationsmaterialien

Diese Informationsmaterialien können kostenlos beim Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern angefordert oder im Internet unter der Adresse www.verfassungsschutz-mv.de/publikationen heruntergeladen werden. Im Berichtsjahr 2022 wurden durch den Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern mehr als 300 Publikationen kostenfrei an interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie an Einrichtungen im Land Mecklenburg-Vorpommern und über die Landesgrenzen hinaus versendet.

¹ Vgl. § 5 Abs. 2 LVerfSchG M-V.

Rituale und Symbole der rechtsextremistischen Szene

(Historische und ideologische Hintergründe des Rechtsextremismus, Juli 2015)



Infolyer „Reichsbürger und Selbstverwalter“ in Mecklenburg-Vorpommern

(Behörden- und Bürgerinformation)



Infolyer „Informationen zum Thema Islamismus“

auch in russischer und arabischer Version verfügbar

(Allgemeiner Info-Flyer, Stand Januar 2020)



Islamistische Aktivitäten erkennen

(Kompaktinformation zu Salafismus und anderen Formen des Islamismus für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Flüchtlingseinrichtungen, April 2016)

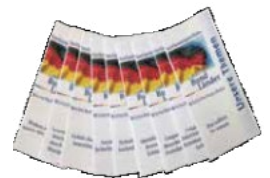


SPOC Magazin Nr. 2 2023



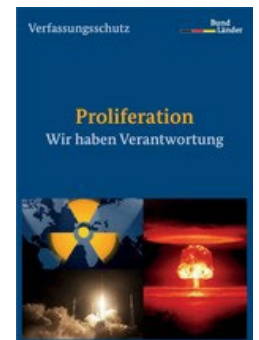
Wirtschaftsschutz – mehrteilige Faltblattserie

(Gemeinschaftsproduktion der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern)
Informationen zu den jeweiligen Einzelthemen der Faltblattserie stehen im Bereich Wirtschaftsschutz auf der Internetseite: www.verfassungsschutz.de des Bundesamtes für Verfassungsschutz bereit.



Proliferation – Wir haben Verantwortung

(Bundesamt für Verfassungsschutz für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Juli 2018)



Wirtschaftsspionage – Risiko für Unternehmen, Wissenschaft und Forschung

(Gemeinschaftsproduktion der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern, Juli 2014)



Darüber hinaus stellt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern weitere Broschüren und Information bereit, die kostenlos unter folgender Internetadresse abgerufen werden können: www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Sicherheit/

Zusätzlich wird an dieser Stelle auch auf das umfassende Publikationsangebot des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu allen verfassungsschutzrelevanten Themenbereichen hingewiesen, welches unter www.verfassungsschutz.de als Download abgerufen oder bestellt werden kann.

13.3 Aus- und Fortbildung/Praktika

Im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen halten Beschäftigte des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow (FHöVPR) sowohl Vorträge mit fachlichem Bezug zu der Tätigkeit und den Aufgaben des Verfassungsschutzes als auch zu ausgesuchten, aktuellen sicherheitspolitischen Themen. Grundlage ist eine Kooperationsvereinbarung mit der FHöVPR, die seit 2010 Bestand hat.

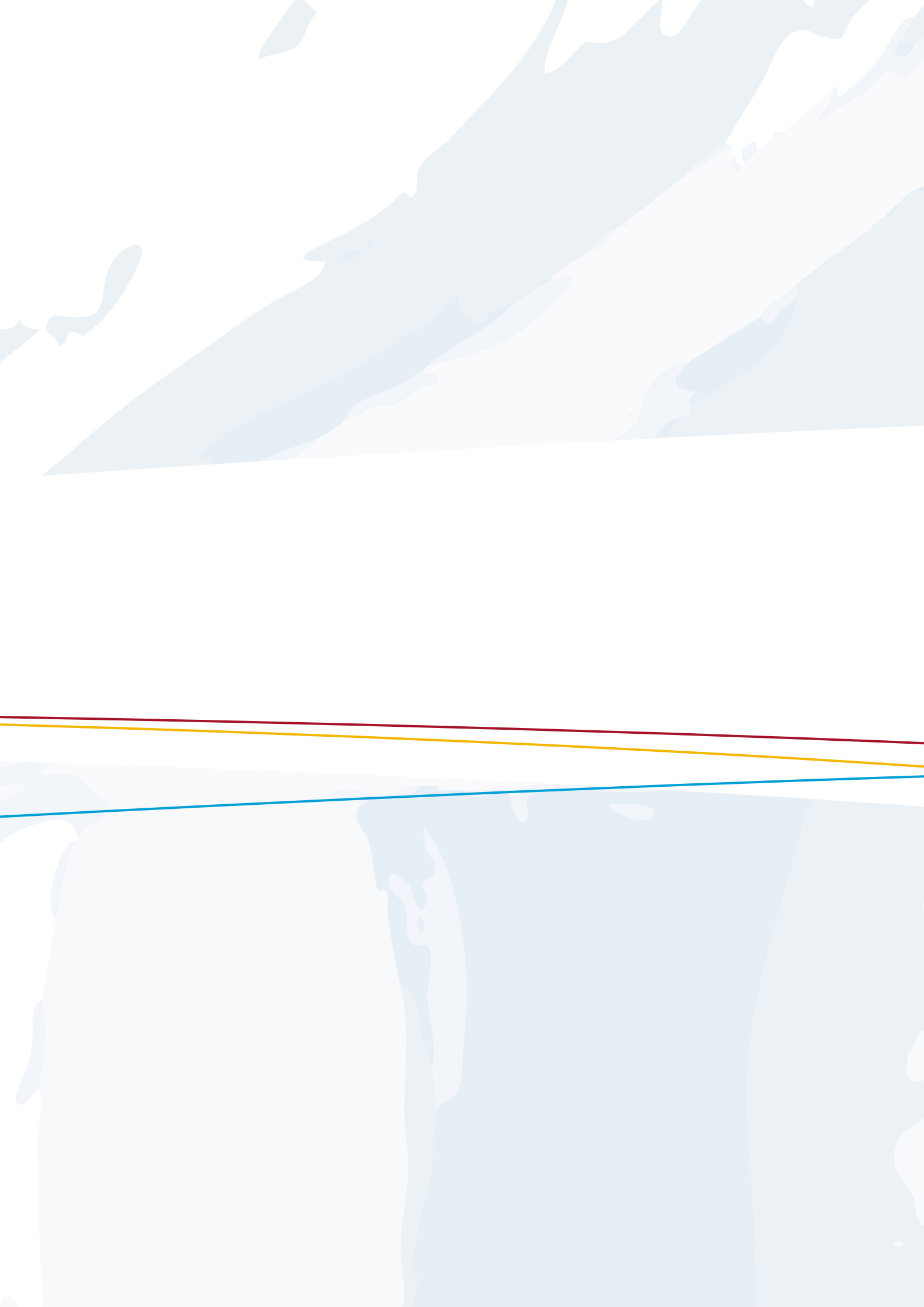
Um das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Aufgaben zu fördern und den Informationsaustausch zu verbessern, finden seit Juni 2014 gegenseitige mehrtägige Hospitationen zwischen dem Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern und dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Staatsschutz, in verschiedenen Fachbereichen statt.

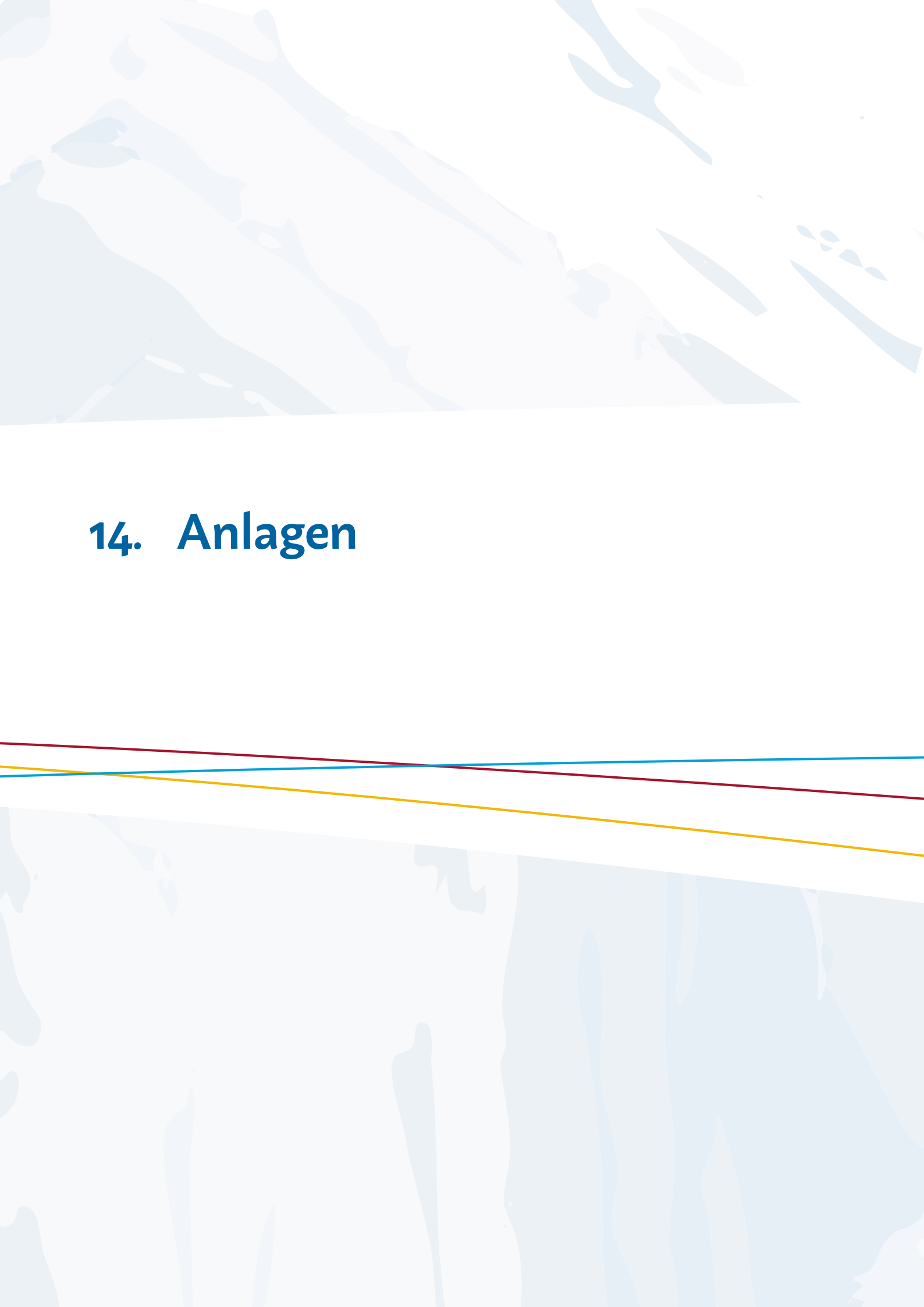
Erstmals konnte der Verfassungsschutz M-V im Jahre 2022 zwei Anwärter einstellen. Diese absolvieren derzeit ihr Studium beim Bundesamt für Verfassungsschutz.

Innerhalb der föderalen Strukturen des Verfassungsschutzverbundes besteht Einvernehmen, sich mit den unterschiedlichen Arbeitsweisen vertraut zu machen, um somit die Zusammenarbeit durch gegenseitiges Kennenlernen zu erleichtern oder auch, um seine eigenen Abläufe zu hinterfragen und gegebenenfalls zu verbessern.

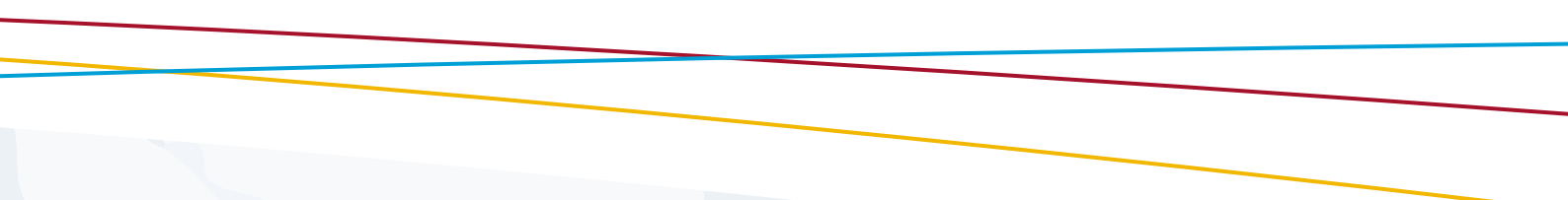
Die Verfassungsschutzschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern ist auch regelmäßig Praktikumsstation für Studierende des Bundesamtes für Verfassungsschutz am Zentrum für Nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung.







14. Anlagen



14.1 Abkürzungsverzeichnis

AfD	Alternative für Deutschland
APT	Advanced Persistent Threat
BAMAD	Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BND	Bundesnachrichtendienst
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRI	Belt and Road Initiative
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
B&H	Blood and Honour
DHKP-C	Devrimci Halk Kurtulus Partisi/Cephesi (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front)
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
EB	Ewiger Bund
fdGO	freiheitliche demokratische Grundordnung
FFF	Fridays for future
F.i.e.L.	Fremde im eigenen Land
G 10	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
GBA	Generalbundesanwalt
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GG	Grundgesetz
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
HAMAS	Harakat al-Muqawama al-Islamiya
IBD	Identitäre Bewegung Deutschland
IB MV	Identitäre Bewegung Mecklenburg-Vorpommern
IBÖ	Identitäre Bewegung Österreich
IL	Interventionistische Linke
IS	Islamischer Staat
IT	Informationstechnik
JA	Junge Alternative, Jugendorganisation der AfD
JN	Junge Nationalisten
KCK	Koma Civaken Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
KDP	Partya Demokrata Kurdistane (Demokratische Partei Kurdistans)
KKK	Koma Komalen Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
KONGRA GEL	Kongra Gelê Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
KPCh	Kommunistische Partei Chinas

KRITIS	Kritische Infrastrukturen
LfDI	Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit
LfV	Landesbehörde für Verfassungsschutz
LKA MV	Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern
LRH MV	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LVerfSchG MV	Landesverfassungsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
MLKP	Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschland
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantische Vertragsorganisation)
NIAS	Nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschland
NS	Nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSR	Nationale Sozialisten Rostock
NSP	Neue Stärke Partei
OVG	Oberverwaltungsgericht
PIAS	Polizeiliche Informations- und Analysestelle
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
PI-BE	Preußisches Institut – Bismarcks Erben
PKK	1. Parlamentarische Kontrollkommission des Landtages Mecklenburg-Vorpommern 2. Partiya Karkerên Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
PR	Penzliner Runde
RED	Rechtsextremismusdatei
RH	Rote Hilfe
SDAJ	Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend
sic	Sic erat scriptum – wird bei wörtlichen Zitaten verwendet, die Rechtschreibfehler oder andere Besonderheiten enthalten
SOG M-V	Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
SOL	Sozialistische Organisation Solidarität
SRH	Schwarz-Rote-Hilfe
SS	Schutzstaffel der NSDAP
StGB	Strafgesetzbuch
SÜG M-V	Sicherheitsüberprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
TKP/ML	Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten
VD	Volldraht Deutschland
VG	Verwaltungsgericht
VHD	Vaterländischer Hilfsdienst
VP	Vertrauensperson
VV	Verfassungsgebende Versammlung
YPG	Volkverteidigungseinheiten (Yekîneyên Parastina Gel)

14.2 Glossar

Anschlussfähigkeit

Der Begriff Anschlussfähigkeit beschreibt politische Themen, die in der Gesellschaft breit diskutiert und akzeptiert sind, aber auch von extremistischen Gruppierungen mit dem strategischen Ziel aufgegriffen werden. Diese präsentieren sich auf diese Weise als ernstzunehmender politischer Akteur in der demokratischen Debatte und verfolgen gleichzeitig die eigene extremistische Agenda.

Anti-Antifa

Unter dem Begriff „Anti-Antifa“ verfolgen Neonazis in Anlehnung an Terminologie und Vorgehensweise von Linksextremisten ein Konzept zur Erfassung und Veröffentlichung von Daten über politische Gegner. Deutlich wird dabei eine Bereitschaft zur Gewaltanwendung.

Antifaschismus

„Antifaschismus“ als Begriff wird auch von Demokraten verwendet, um ihre Ablehnung des Rechtsextremismus zum Ausdruck zu bringen. Mehrheitlich nehmen jedoch Linksextremisten diesen Begriff für sich in Anspruch. Sie behaupten, dass der kapitalistische Staat den Faschismus hervorbringe, zumindest aber toleriere. Daher richtet sich der Antifaschismus nicht nur gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten, sondern immer auch gegen den Staat und seine Vertreter, insbesondere Angehörige der Sicherheitsbehörden.

Anti-Terror-Datei (ATD)

Die Anti-Terror-Datei (ATD) ist eine gemeinsame Datei des Bundes und der Länder zur Aufklärung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage des Antiterrordateigesetzes (ATDG).

Advanced Persistent Threat (APT)

Der Begriff „Advanced Persistent Threat“ wird im Bereich der Cyber-Bedrohungen (Cyberangriff) für einen komplexen, zielgerichteten und effektiven Angriff auf IT-Infrastrukturen und vertrauliche Daten von Behörden und Unternehmen verwendet. Vielfach werden Angriffskampagnen vereinfacht mit APT und einer Nummer (z. B. APT28) versehen, um damit die Angriffskampagne zu kennzeichnen. Das Ziel eines solchen Angriffes ist insbesondere, die lang anhaltende Handlungsfähigkeit des Angreifers sicherzustellen. Dazu versucht dieser sich nach erfolgreichem Eindringen entweder möglichst

unauffällig zu verhalten oder sich möglichst schnell und umfassend in den angegriffenen Systemen auszubreiten und festzusetzen. Der Angreifer geht i. d. R. sehr gezielt vor und nimmt auch großen Aufwand in Kauf, um sein Ziel zu erreichen.

Ausländerextremismus

Extremistische Ausländerorganisationen verfolgen in Deutschland Ziele, die typischerweise durch aktuelle Ereignisse und politische Entwicklungen in ihren Heimatländern bestimmt sind. Entsprechend ihrer politischen Ausrichtung handelt es sich dabei beispielsweise um linksextremistische Organisationen (z. B. die türkische „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C), soweit sie in ihren Heimatländern ein sozialistisches bzw. kommunistisches Herrschaftssystem anstreben oder um nationalistische Organisationen, die ein überhöhtes Selbstverständnis von der eigenen Nation haben und die Rechte anderer Völker missachten. Daneben gibt es separatistische Organisationen, die eine Loslösung ihres Herkunftsgebietes aus einem bereits bestehenden Staatsgebilde und die Schaffung eines eigenen Staates verfolgen. Die größte von den Verfassungsschutzbehörden beobachtete ausländerextremistische Organisation in Deutschland ist nach wie vor die unter der Bezeichnung PKK bekannte „Arbeiterpartei Kurdistans“.

Autonome

Kennzeichnend für die Bewegung der Autonomen, die über kein einheitliches ideologisches Konzept verfügt, ist die Ablehnung staatlicher und gesellschaftlicher Normen und Zwänge, die Suche nach einem freien, selbstbestimmten Leben in herrschaftsfreien Räumen und der Widerstand gegen den demokratischen Staat und seine Institutionen, wobei Gewalt von Autonomen grundsätzlich als Aktionsmittel („militante Politik“) akzeptiert ist. Autonome bilden den weitaus größten Anteil des gewaltbereiten linksextremistischen Personenpotenzials. Das Selbstverständnis der heterogenen autonomen Bewegung ist geprägt von Anti-Einstellungen („antikapitalistisch“, „antifaschistisch“, „antipatriarchal“). Diffuse anarchistische und kommunistische Ideologiefragmente („Klassenkampf“, „Revolution“ oder „Imperialismus“) bilden den Rahmen ihrer oftmals spontanen Aktivitäten. Eine klassische Form autonomer Gewalt ist die sogenannte Massenmilitanz.

Das sind Straßenkrawalle, die sich im Rahmen von Demonstrationen oder im Anschluss daran entwickeln. Hierbei kommt es regelmäßig auch zu Gewaltexzessen.

Autonome Freiräume

Als „autonome Freiräume“ können vor allem besetzte Häuser, Wohnprojekte und selbstverwaltete Jugend- und Kulturzentren gelten, deren Existenz und Erhalt Linksextremisten bedroht sehen, wenn sich die Besitz- und Eigentumsverhältnisse ändern.

Bestrebungen, extremistische

Bestrebungen sind nach allgemeinem Sprachgebrauch alle auf ein Ziel gerichteten Aktivitäten. Extremistische Bestrebungen im Sinne der Verfassungsschutzgesetze sind im Wesentlichen politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Von Einzelpersonen gehen solche Bestrebungen nur dann aus, wenn sie auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder eines der obigen Schutzgüter erheblich beschädigen können.¹

Cyberangriffe

→ Elektronische Angriffe

Elektronische Angriffe

Mit dem Begriff „Elektronische Angriffe“ werden Maßnahmen mit und gegen IT-Infrastrukturen bezeichnet. Neben der Informationsbeschaffung fallen darunter auch Aktivitäten, die zur Schädigung bzw. Sabotage dieser Systeme geeignet sind. Dazu gehören insbesondere das Ausspähen, Kopieren oder Verändern von Daten, die Übernahme einer fremden elektronischen Identität, der Missbrauch oder die Sabotage fremder IT-Infrastrukturen sowie die Übernahme von computergesteuerten, netzgebundenen Produktions- und Steuereinrichtungen. Die Angriffe können dabei sowohl von außen über Computernetzwerke, wie z.B. das Internet, erfolgen als auch durch einen direkten, nicht netzgebundenen Zugriff auf einen Rechner, z. B. mittels manipulierter Hardwarekomponenten wie Speichermedien (z. B. USB-Sticks).

Entgrenzung

Der Begriff Entgrenzung beschreibt den Ansatz von Extremisten, ihre politischen Themen und Ziele so in das demokratische Spektrum der Gesellschaft zu transportieren, dass diese dort akzeptabel erscheinen und auf diese Weise die bestehende Abgrenzung der gesellschaftlichen Mitte gegenüber extremistischen Positionen einzuebnen.

Fanzine

Der Begriff setzt sich aus den Worten „Fan“ und „Magazine“ zusammen und bezeichnet Publikationen, die innerhalb einer subkulturellen Szene szeninterne Informationen verbreiten. In der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene informieren diese Publikationen über Musikgruppen, Tonträger, Konzerte sowie sonstige Szeneveranstaltungen. Aktivisten und rechtsextremistische Gruppierungen erhalten in Interviews Gelegenheit zur Selbstdarstellung und zur Verbreitung ihres extremistischen Gedankengutes.

Gefährder

Ein Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100 a StPO, begehen wird. Die Einstufung einer Person als Gefährder erfolgt durch die Polizei (→ Relevante Person).

Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ)

Das GETZ hat am 15. November 2012 seine Arbeit aufgenommen. Ziel ist die Bekämpfung des Rechts-, Links-, Ausländerextremismus/ -terrorismus, der Spionage und Proliferation. Ziel ist es, die Fachexpertise aller Behörden unmittelbar zu bündeln und einen möglichst lückenlosen und schnellen Informationsfluss sicherzustellen.

Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)

Das 2004 eingerichtete „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin-Treptow mit einer „Nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle“ (NIAS) sowie einer „Polizeilichen Informations- und Analysestelle“ (PIAS) konzentriert die Experten für Terrorismusabwehr der deutschen Sicherheitsbehörden an einem Ort. Im GTAZ sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Bundeskriminalamt (BKA), die Landeskriminalämter (LKÄ) und der Bundesnachrichtendienst (BND) eingebunden. Weitere Teilnehmer sind die Bundespolizei (BPOL), das Zollkriminalamt (ZKA), das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Vertreter der Generalbundesanwaltschaft. Die Abstimmung von Bewertungen und Maßnahmen bei sicherheitsrelevanten Sachverhalten mit Terrorismusbezug wird erleichtert und beschleunigt.

¹ Vgl. § 6 LVVerfSchG M-V.

Gentrifizierung

Der Begriff beschreibt die Umstrukturierung ganzer Wohnviertel und Stadtteile zu hochwertigen Wohnquartieren und damit einhergehend die Veränderung der Wohnbevölkerung. Dieses Themenfeld kommt häufig in Ballungsräumen vor.

Gulag

Russische Abkürzung für „Hauptverwaltung der Erziehungs- und Arbeitslager“. Bezeichnung für stalinistische Straf- und Zwangsarbeitslager in der Sowjetunion, in denen so genannte politische Häftlinge und Kriminelle im Zuge der Massenrepressionen interniert wurden.

Holodomor

Ukrainisch für „Tötung durch Hunger“ – große Hungersnot in der Sowjetrepublik Ukraine in den Jahren 1932/33 mit 6 bis 7 Mio. Todesopfern in Folge der Zerstörung der Landwirtschaft durch die Zwangskollektivierung, gezielt überhöhte Abgabepflichten für die Bauern und Verhinderung von Hilfsmaßnahmen unter der Regierung Stalins.

Islamismus

Der Begriff des Islamismus bezeichnet eine religiös motivierte Form des politischen Extremismus. Islamisten sehen in den Schriften und Geboten des Islam nicht nur Regeln für die Ausübung der Religion, sondern auch Handlungsanweisungen für eine islamistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Ein Grundgedanke dieser islamistischen Ideologie ist die Behauptung, alle Staatsgewalt könne ausschließlich von Gott (Allah) ausgehen. Damit richten sich islamistische Bestrebungen gegen die Vorschriften des Grundgesetzes, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Islamisten halten die Etablierung einer islamischen Gesellschaftsordnung für unabdingbar. Dieser Ordnung sollen letztlich sowohl Muslime als auch Nicht-Muslime unterworfen werden. Sonderformen des Islamismus sind der Salafismus (→) und der islamistische Terrorismus (→).

Islamistischer Terrorismus

Mit dem Begriff „islamistischer Terrorismus“ wird Terrorismus (→) bezeichnet, der unter Berufung auf den Islam bzw. dessen selektive Auslegung und politische Instrumentalisierung darauf abzielt, eine nach eigener Auffassung „islamische Ordnung“ bzw. einen „islamischen Staat“ zu errichten. Dem „islamistischen Terrorismus“ werden sunnitische Gruppierungen, hierunter sowohl salafistische (z. B. „al-Qaida“) als auch nicht-salafistische (z. B. HAMAS) sowie schiitische Gruppierungen (z. B. „Hizb Allah“) zugerechnet.

Jihad

Die wörtliche Übersetzung dieses Begriffs ist „Anstrengung“ oder „Bemühung“. Es gibt zwei Formen des Jihad: die geistig-spirituelle Bemühung des Gläubigen um das richtige religiöse und moralische Verhalten gegenüber Gott und den Mitmenschen (sogenannter großer Jihad) und den kämpferischen Einsatz zur Verteidigung oder Ausdehnung des islamischen Herrschaftsgebiets (sogenannter kleiner Jihad). Von militanten islamistischen (→ Islamismus) Gruppen wird der Jihad häufig als religiöse Legitimation für Terroranschläge verwendet.

Kameradschaften, rechtsextremistische

Unter dem Begriff „Kameradschaften“ werden i.d.R. neonazistische lokale Gruppierungen verstanden. Sie umfassen meist etwa 10 bis 20 Mitglieder und sind – im Gegensatz zu den Cliques der subkulturell geprägten gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene – deutlich durch den Willen zu politischer Aktivität geprägt. Obwohl sie meist nur gering ausgeprägte vereinsähnliche Strukturen aufweisen, sind sie durch eine verbindliche Funktionsverteilung dennoch deutlich strukturiert. Mitglieder von Kameradschaften rechnen sich in der Regel den neonazistisch geprägten sogenannten „Freien Nationalisten“ zu.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS)

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit zentraler Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Linksextremismus

Mit diesem Begriff werden Bestrebungen (→) von Personenzusammenschlüssen bezeichnet, für die alle oder einige der folgenden Merkmale charakteristisch sind:

- Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus als „wissenschaftliche“ Anleitung zum Handeln; daneben – je nach Ausprägung der Partei oder Gruppierung – Rückgriff auch auf Theorien weiterer Ideologen wie Stalin, Trotzki, Mao Tse-tung und andere,
- Bekenntnis zur sozialistischen oder kommunistischen Transformation der Gesellschaft mittels eines revolutionären Umsturzes oder langfristiger revolutionärer Veränderungen,
- Bekenntnis zur Diktatur des Proletariats oder zu einer herrschaftsfreien (anarchistischen) Gesellschaft,
- Bekenntnis zur revolutionären Gewalt als bevorzugte oder – je nach den konkreten Bedingungen – taktisch einzusetzender Kampfform.

Linksextremistische Parteien und Gruppierungen lassen sich grob in zwei Hauptströmungen einteilen:

- dogmatische Marxisten-Leninisten und sonstige revolutionäre Marxisten: In Parteien oder anderen festgefügtten Vereinigungen organisiert, verfolgen sie die erklärte Absicht, eine sozialistische bzw. kommunistische Gesellschaftsordnung zu errichten,
- Autonome, Anarchisten und sonstige Sozialrevolutionäre (undogmatischer Linksextremismus): In losen Zusammenhängen, seltener in Parteien oder formalen Vereinigungen agierend, streben sie ein herrschaftsfreies, selbstbestimmtes Leben frei von jeglicher staatlichen Autorität an.

NADIS

Das NAchrichtenDienstliche InformationsSystem und WissensNetz (NADIS WN) ist das zentrale Hinweis- und Verbundsystem der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder für Personen und Objekte. Dieses System ist eine technische Plattform, auf der Amts- und Verbunddateien von Bund und Ländern unter einer einheitlichen Anwendungsoberfläche betrieben werden können.

Neonationalsozialismus/Neonazismus

Der Neonationalsozialismus bezieht sich auf die Weltanschauung des „Dritten Reiches“ und macht diese zur Grundlage seiner politischen Zielvorstellungen. Elementare Bestandteile der neonationalsozialistischen Weltanschauung sind Rassismus und Nationalismus sowie die Forderung nach einem autoritären „Führerstaat“ unter Ausschaltung der Gewaltenteilung.

Neue Rechte

Unter der Bezeichnung Neue Rechte wird ein informelles Netzwerk von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen gefasst, in dem nationalkonservative bis rechtsextremistische Kräfte zusammenwirken, um anhand unterschiedlicher Strategien teilweise antiliberalen und antidemokratischen Positionen in Gesellschaft und Politik durchzusetzen. Hierfür werden parlamentarische und außerparlamentarische Bewegungen, metapolitische Theoriebildung und Praxis – also die Einflussnahme auf den vopolitischen Raum, die den Boden für die erfolgreiche politische Verwirklichung dieser antidemokratischen Positionen bereiten soll – mit Protest- und Demonstrationsinitiativen eng verzahnt. Die Akteure füllen innerhalb dieses Netzwerks unterschiedliche und teils komplementäre Funktionen und Rollen aus, die dem gemeinsamen Ziel einer „Kulturrevolution von

rechts“ dienen sollen und sich jeweils an unterschiedliche Zielgruppen richten. Rechtsextremistische Bezüge ergeben sich aus Verstößen gegen die Menschenwürde, das Rechtsstaats- und/oder das Demokratieprinzip in unterschiedlicher Ausformung.

Outing-Aktion

Durch Outing-Aktionen werden politische Gegner extremistischer Gruppierungen mit ihren personenbezogenen Daten (z.B. Foto, Name, Wohnanschrift, Arbeitsstelle etc.) zumeist via Internet öffentlich bekannt gemacht, um sie zum einen an den „virtuellen Pranger“ zu stellen, zum anderen aber auch, um sie damit einer erhöhten Gefahr auszusetzen, zum Opfer einer politisch motivierten Straftat durch die gegnerische extremistische Gruppe zu werden.

Proliferation

Als Proliferation bezeichnet man die Weiterverbreitung von atomaren, biologischen oder chemischen Massenvernichtungswaffen und entsprechenden Waffenträgersystemen bzw. der zu deren Herstellung verwendeten Produkte einschließlich des dazu erforderlichen Know-how.

Radikal

Als radikal werden Bestrebungen bezeichnet, die zur Lösung politischer Probleme „bis auf die Wurzel gehen“, diese jedoch ohne zielgerichteten Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung lösen wollen. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz.

Rechtsextremismus

Der Rechtsextremismus ist eine Ideologie der Ungleichheit, deren Anhänger politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen zeigen, die darauf gerichtet sind, Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung außer Geltung zu setzen oder zu beseitigen (→ Bestrebung).

Als Gegenentwurf zu einer modernen Demokratie und einer offenen Gesellschaft wollen Rechtsextremisten – auch unter Anwendung von Gewalt – ein autoritäres oder gar totalitäres staatliches System errichten, in dem nationalistisches und rassistisches Gedankengut die Grundlage der Gesellschaftsordnung bilden soll. Dementsprechend finden sich im deutschen Rechtsextremismus in unterschiedlicher und gruppenspezifischer Ausprägung folgende ideologische Vorstellungen bzw. Handlungsmuster:

- Ein aggressiver, vielfach völkisch ausgerichteter Nationalismus, für den nur die deutschen Interessen als Richtschnur gelten und der andere Nationen als „minderwertig“ betrachtet,
- die häufige Forderung nach der Neugründung eines „Reiches“, das zum „mächtigen Mittelpunkt Europas“ werden müsse,
- der Wunsch nach einer Volksgemeinschaft auf „rassischer“ Grundlage, die die Rechte des Einzelnen beliebig einschränkt und der pluralistischen Gesellschaft das Modell des „Volksskollektivismus“ („Du bist nichts, Dein Volk ist alles“) entgegensetzt (Antiindividualismus, Antipluralismus, Antiliberalismus),
- eine aggressive, extrem gewaltbereite Fremdenfeindlichkeit als Ergebnis rassistischen und damit verbundenen antisemitischen Gedankenguts,
- der Wunsch nach einem „Führerstaat“ mit militärischen Ordnungsprinzipien,
- eine Relativierung oder sogar Leugnung der Verbrechen des „Dritten Reiches“ und damit verbunden eine Verharmlosung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus und
- eine ständige Diffamierung der demokratischen Institutionen und ihrer Repräsentanten.

Rechtsextremismusdatei (RED)

Die Rechtsextremismusdatei (RED) ist eine gemeinsame Datei des Bundes und der Länder zur Aufklärung und Bekämpfung des gewaltbereiten Rechtsextremismus auf Grundlage des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes (RED-G). Mit der RED soll der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden intensiviert und beschleunigt werden.

Rechtsextremistische Konzerte

Die Kriterien zur Bewertung rechtsextremistischer Musikveranstaltungen lauten wie folgt:

- Live-Auftritt mindestens einer als rechtsextremistisch bewerteten Band,
- Szeneöffentlichkeit (z. B. überregionale Mobilisierung, Erhebung von Eintrittsgeldern, Werbung für die Veranstaltung),
- Vortrag rechtsextremistischer Liedtexte bzw. Feststellung rechtsextremistischer Aktivitäten der Interpreten anlässlich der Veranstaltungen (insbesondere Propagandadelikte),
- Organisation der Veranstaltung durch rechtsextremistische Gruppierungen oder Einzelpersonen.

Es ist nicht erforderlich, dass Informationen zu allen Kriterien vorliegen. Mindestvoraussetzung sind der sze-

neöffentliche Live-Auftritt sowie Indizien für rechtsextremistische Inhalte, die sich insbesondere aus dem Auftritt einschlägiger Bands oder aus dem Vortrag entsprechender Lieder ergeben können.

Reichsbürger

Sogenannte Reichsbürger und Selbstverwalter sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Sie sprechen den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation ab oder definieren sich als in Gänze außerhalb der Rechtsordnung stehend. Deshalb sind sie bereit, Verstöße gegen diese zu begehen. Für die Verwirklichung ihrer Ziele treten sie aktiv ein, z. B. mit Werbeaktivitäten oder mit aggressiven Verhaltensweisen gegenüber den Gerichten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland.

Zwischen Reichsbürgern und Selbstverwaltern fällt eine trennscharfe Unterscheidung schwer. Reichsbürger lehnen die Bundesrepublik Deutschland unter Berufung auf ein wie auch immer geartetes Deutsches Reich ab. Selbstverwalter hingegen fühlen sich dem Staat gänzlich nicht zugehörig. Sie behaupten, sie könnten durch eine Erklärung aus dem Staat austreten und seien deshalb nicht an dessen Gesetze gebunden. Oftmals berufen sie sich auf eine UN-Resolution, die es angeblich ermögliche, aus der Bundesrepublik Deutschland aus- und in eine Selbstverwaltung einzutreten. Manche markieren ihr Wohnanwesen zum Beispiel durch Grenzziehungen, Schilder und Wappen, um ihren angeblich souveränen Verwaltungsraum zu kennzeichnen. Mitunter wird dieser unter Berufung auf ein Widerstandsrecht gewaltsam verteidigt.

Relevante Person

Eine Person ist als relevant anzusehen, wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle einer Führungsperson, eines Unterstützers/Logistikers oder eines Akteurs einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100 a Strafprozessordnung (StPO), fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt oder es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder

eines Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer solchen im Sinne des § 100 a StPO, handelt. Die Einstufung als relevante Person erfolgt durch die Polizei (→ Gefährder).

Scharia

Die Scharia bezeichnet die im Koran von Gott gesetzte Ordnung, eine Art juristische Grundlage. Die Scharia enthält neben rituellen Vorschriften privat-, straf- und öffentlich-rechtliche Regelungen. Die Scharia ist kein ausformuliertes Regelwerk, sondern eine Quelle der Rechtsfindung. Verbindlichkeit und Handhabung der Scharia in den einzelnen islamischen Ländern sind bis heute sehr unterschiedlich. Innerhalb der islamischen Welt wird die Rolle der Scharia kontrovers beurteilt. Einig ist man sich aber darin, dass die Scharia eine für alle Bereiche wichtige Rechtsquelle darstellt.

Salafismus

Der „Salafismus“ ist eine Strömung des sunnitischen Islamismus, die sich auf die Urzeit des Islam und die sogenannten „rechtschaffenen Altvorden“ (arab. al-salaf al-salih) bezieht und die Rückkehr zu den damaligen Herrschafts- und Rechtsformen anstrebt. Diese ist u.a. gekennzeichnet durch eine fundamentalistische Koran-auslegung, die Ablehnung westlicher Wertevorstellungen und die Propagierung des Kampfes gegen die „Ungläubigen“.

Schwarzer Block

Der sogenannte Schwarze Block, verummte Aktivisten in einheitlicher „Kampfausrüstung“, ist eine Aktionsform, die ursprünglich im linksextremistischen autonomen Spektrum entwickelt wurde und vor allem bei Demonstrationen angewandt wird. Der „Schwarze Block“ ist keine zentral organisierte und koordinierte Organisationsform, sondern ein punktueller Zusammenschluss gewaltorientierter Linksextremisten. Ziel dieses Auftretens ist die erschwerte Zuordnung von Straf- und Gewalttaten zu Einzelpersonen durch die Polizei. Jeder „Schwarze Block“ beinhaltet jedoch ein einzelfallbezogenes Gewaltpotenzial, das sich je nach Lageentwicklung ausleben kann.

Selbstverwalter

→ Reichsbürger

Spionage

Als Spionage wird die Tätigkeit für den Nachrichtendienst einer fremden Macht bezeichnet, die auf die

Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist. Die Beschaffung von Informationen, vor allem aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär, erfolgt zumeist unter Anwendung geheimer Mittel und Methoden. Soweit Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist, kommt eine Strafbarkeit gemäß §§ 93 ff. StGB in Betracht.

Spionageabwehr

Die Spionageabwehr beschäftigt sich mit der Aufklärung und Abwehr bzw. Verhinderung von Spionageaktivitäten fremder Nachrichtendienste. Dazu sammelt sie Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Nachrichtendienste in der Bundesrepublik Deutschland und wertet sie mit dem Ziel aus, Erkenntnisse über Struktur, Aktivitäten, Arbeitsmethoden, nachrichtendienstliche Mittel und Zielobjekte dieser Nachrichtendienste zu gewinnen. Die Spionageabwehr gehört gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

Staatsfreiheit

Der Begriff der „Staatsfreiheit“ ist ein innerhalb des ersten NPD-Verbotsverfahren geprägter Begriff. Danach hat das BVerfSchG die Forderung aufgestellt, dass während eines laufenden Verbotsverfahrens keine Vertrauenspersonen (VP) und Verdeckten Ermittler (VE) auf den Führungsebenen einer Partei tätig sein dürfen. Damit wird sichergestellt, dass deren Willensbildung und Selbstdarstellung unbeobachtet und selbst bestimmt erfolgen kann. Die Begründung des Verbotsantrags darf nicht auf Beweismaterialien gestützt werden, deren Entstehung zumindest teilweise auf das Wirken von VP oder VE zurückzuführen ist. Die Beobachtung einer Partei während eines laufenden Verbotsverfahrens darf außerdem nicht dem Ausspähen ihrer Prozessstrategie dienen. Zudem ist die privilegierte Stellung der Verfahrensbevollmächtigten der betroffenen Partei zu beachten.

Terrorismus

Der „Terrorismus“ ist der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129 a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

„Vier-Säulen-Strategie“ der NPD

Die Strategie der NPD wurde auf dem Bundesparteitag 1998 im mecklenburgischen Stavenhagen zunächst als „Drei-Säulen-Strategie“ konzipiert:

Kampf um die Straße:

Durchführung von Demonstrationen, Zeigen von Präsenz in der Öffentlichkeit, Massenmobilisierung,

Kampf um die Köpfe:

Ziel ist die Meinungsführerschaft in der rechtsextremistischen Szene, aber ganz wesentlich auch das Erreichen von Personen außerhalb ihrer politischen Klientel,

Kampf um die Parlamente:

Wahlerfolge konnte die NPD in Mecklenburg-Vorpommern 2006 und 2009 vorweisen.

Auf dem Bundesparteitag 2004 in Leinefeld/Thüringen wurde eine vierte Säule ergänzt:

Kampf um den organisierten Willen:

Die NPD sieht sich als „Speerspitze der nationalen Erneuerung“ und versucht, alle „nationalen Kräfte“ zu einem Bündnis zu bewegen – natürlich unter ihrer Führung.

Wirtschaftsschutz

Als Wirtschaftsschutz werden staatliche Maßnahmen bezeichnet, die dem Schutz deutscher Unternehmen und Forschungseinrichtungen vor einem durch Spionage betriebenen Know-how-Abfluss sowie vor Bedrohungen durch Rechts- und Linksextremisten, durch ausländische Extremisten sowie durch islamistische Terroristen dienen.

Wirtschaftsspionage

Wirtschaftsspionage ist Teil der Spionage, der die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen beinhaltet. Betreibt hingegen ein konkurrierendes Unternehmen eine private Ausforschung, handelt es sich um Konkurrenzausspähung, die häufig auch Industriespionage genannt wird. In den Zuständigkeitsbereich der Verfassungsschutzbehörden fällt ausschließlich die Wirtschaftsspionage.

14.3 Registeranhang

Personenzusammenschlüsse	Seitenzahl
4uvinyl-Versand	29
A	
Aktionsgruppe „F.i.e.L.“ Mecklenburg, Pommern	23
al-Qaida	88, 89, 93, 122
Arbeiterpartei Kurdistan (PKK)	7, 98, 99, 100, 101, 105, 120
Aryan Warriors	23
Autonome	10, 80, 81, 120, 123
B	
Bismarcks Erben (BE)	45, 46, 47
Bruderschaft Grimmen	23
C	
COMPACT-Magazin GmbH	60, 63
D	
Der III. Weg	21, 30, 34, 35, 59, 60, 61, 63, 64, 68
Deutsche Kommunistische Partei (DKP), Landesverband MV	82, 83
Deutsches Reich – Freistaat Preußen	49
Die Liebenfels Kapelle/Skalingen	27
DIE RECHTE	21, 30, 31, 35, 36, 59, 61, 68
E	
Ewiger Bund (EB)	45, 47
F	
Freiheitliches Bündnis Güstrow	23, 59
Freundeskreis Haus Jugendstil	24, 29
G	
GegenUni UG	38, 39
Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistan (KCK)	98
Generalversammlung Volkskongress Kurdistan (KONGRA-GEL)	98
Germanisches Bollwerk Mecklenburg	23
Großherzogtum Friedrich Maik (GHZ)	44, 48, 62
H	
Hammerskins	23
Harakat al-Muqawama al-Islamiya (HAMAS)	88, 122
Hizb Allah	94, 122
I	
Identitäre Bewegung Deutschland e.V. (IBD)	38, 41, 61, 62, 63
Identitäre Bewegung Mecklenburg-Vorpommern (IB MV)	38
Initiative ` Vereint für Stralsund`	23, 25, 26, 55
Interventionistische Linke (IL)	81, 101
Islamischer Staat (IS)	88, 89, 93
Islamistische Nordkaukasische Szene (INS)	88, 92, 93
J	
Junge Nationalisten (JN)	21, 32, 33, 63, 64
K	
Kameradschaftsbund Anklam	23, 62-63
Kameradschaftsbund Bargischow	23
Kaukasische Emirates (KE)	92

K	
Kollektiv Seenplatte	23, 25, 37
Kongress der Kurdisch- Demokratischen Gesellschaft Kurdistan in Europa (KCDK-E)	98
Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“	32, 33, 40, 60, 61, 64
L	
Liedermacher „F.i.e.L.“	28
M	
Marxistisch Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	82, 83
N	
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	10, 21, 24, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 60, 61, 62, 63, 64, 125, 126
Nationales Begegnungszentrum	29
Nationales Bündnis Löcknitz	23
Neue Stärke Partei (NSP)	25, 36, 37, 68
New Dawn Streetwear	29
Nordkreuz	72
O	
Okzident Media UG	38
P	
Painful Awakening	27
Path of Resistance	27
Penzliner Runde (PR)	47
Phalanx Europa	38
Pommerscher Buchdienst	29, 32
Preußisches Institut (PI)	45, 47
R	
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)	98, 120
Rostocker Division	23
Rote Hilfe e.V. (RH)	81, 83, 85
Russia Today Deutschland (RT DE)	62, 63
S	
Schwarz-Rote Hilfe (SRH) Rostock	82
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)	82, 83
Sozialistische Organisation Solidarität (SOL)	83
Staatenlos.Info	44, 45, 47, 62
T	
Thinghaus	24
Thrima	27
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)	98
U	
Ungebetene Gäste	27, 28
V	
Vaterländischer Hilfsdienst (VHD)	46
Verein Küstenwende e.V.	40
Volksverteidigungseinheiten (YPG)	100, 101
Volldraht Deutschland (VD)	45, 49, 62
W	
Wählergemeinschaft Heimat	23
Wehrmacht1945.de	29
Wolgast steht auf	53, 54, 55

14.4 Politisch motivierte Kriminalität (Statistik)

Kurzüberblick

	2021	2022	Veränderung in Prozent	Trend
Straftaten gesamt	1.736	2.070	+19,2	↗
aufgeklärte Fälle	854	1.078	+26,2	
Aufklärungsquote in %	49,2	52,1	+2,9	
Gewaltdelikte	98	179	+82,7	
Propagandadelikte	680	824	+21,2	
Terrorismus	2	0	-100,0	
Sonstige	958	1.067	+11,4	
davon extremistisch	1.090	1.368	+25,5	
PMK -rechts-	971	1.142	+17,6	↗
Gewaltdelikte	49	81	+65,3	
Propagandadelikte	655	788	+20,3	
Terrorismus	0	0	0,0	
Antisemitisch	71	68	-2,3	
Sonstige	267	273	+2,2	
davon extremistisch	916	1.094	+19,4	
PMK -links-	226	174	-23,0	↘
Gewaltdelikte	12	14	+16,7	
Propagandadelikte	9	3	-66,7	
Terrorismus	0	0	0,0	
Sonstige	205	157	-23,4	
davon extremistisch	52	68	+30,8	
PMK -religiöse Ideologie-	8	12	+50,0	↗
Gewaltdelikte	0	3	+100,0	
Propagandadelikte	0	0	0,0	
Terrorismus	1	0	-100,0	
Sonstige	7	9	+28,6	
davon extremistisch	8	11	+37,5	
PMK -ausländische Ideologie-	26	37	+42,3	↗
Gewaltdelikte	5	11	+120,0	
Propagandadelikte	1	1	0,0	
Terrorismus	0	0	0,0	
Sonstige	20	25	+25,0	
davon extremistisch	24	31	+29,2	
PMK -nicht zuzuordnen-	505	705	+39,6	↗
Gewaltdelikte	32	70	+118,8	
Propagandadelikte	15	32	+113,3	
Terrorismus	1	0	-100,0	
Sonstige	457	603	+31,9	
davon extremistisch	90	164	+82,2	

Quelle: Lagebild Politisch motivierte Kriminalität 2022 (LKA M-V)

14.5 Landesverfassungsschutzgesetz

Amtliche Abkürzung:	LVerfSchG M-V
Ausfertigungsdatum:	11.07.2001
Textnachweis ab:	01.01.2005
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Fundstelle:	GVOBl. M-V 2001, 261
Gliederungs-Nr.:	12-4

Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern

(Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG M-V)

vom 11. Juli 2001

Zum 29.06.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2, 10a, 24a und 29 geändert sowie § 24b neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 547)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG M-V) vom 11. Juli 2001	01.01.2005
Eingangsformel	01.01.2005
Inhaltsverzeichnis	29.10.2022
Abschnitt 1 - Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde	01.01.2005
§ 1 - Zweck des Verfassungsschutzes	01.01.2005
§ 2 - Organisation	29.10.2022
§ 3 - Bedienstete	01.01.2005
§ 4 - Zusammenarbeit	01.01.2005
§ 5 - Aufgaben des Verfassungsschutzes	14.05.2016
§ 6 - Begriffsbestimmungen	01.01.2005
§ 7 - Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde	01.01.2005
§ 8 - Funktionelle Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörde	01.01.2005
§ 9 - Formen der Datenerhebung	01.01.2005
§ 10 - Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln	14.05.2016
§ 10a - Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter	29.10.2022
§ 11 - Mitteilung an betroffene Personen	01.01.2005
§ 12 - Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde	01.01.2005
Abschnitt 2 - Datenverarbeitung	01.01.2005
§ 13 - Begriff der Datei und der Akte	14.05.2016
§ 14 - Dateianordnung	14.05.2016
§ 15 - Voraussetzung der Speicherung	14.05.2016
§ 16 - Erfassung personenbezogener Daten von Minderjährigen	14.05.2016
§ 17 - Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten	14.05.2016
Abschnitt 3 - Informationsübermittlung und Auskunftserteilung	01.01.2005
§ 18 - Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden	01.01.2005
§ 19 - Informationsübermittlung an Bundesnachrichtendienst und Militärischen Abschirmdienst	01.01.2005
§ 20 - Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde an Polizei, Staatsanwaltschaft und andere Stellen	14.05.2016
§ 20a - Projektbezogene gemeinsame Dateien	14.05.2016

Titel	Gültig ab
§ 21 - Informationsübermittlung an ausländische Stellen	01.01.2005
§ 22 - Informationsübermittlung an die Öffentlichkeit	01.01.2005
§ 23 - Dokumentation und Grundlage der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde	01.01.2005
§ 24 - Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde	01.01.2005
§ 24a - Informationsübermittlung durch nicht-öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde	29.10.2022
§ 24b - Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten	29.10.2022
§ 25 - Übermittlungsverbote, Nachberichtspflicht	01.01.2005
§ 26 - Auskunft an betroffene Personen	14.05.2016
Abschnitt 4 - Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde	01.01.2005
§ 27 - Parlamentarische Kontrollkommission	28.01.2017
§ 28 - Geheimhaltung	01.01.2005
§ 29 - Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission	29.10.2022
Abschnitt 5 - Schlussvorschriften	01.01.2005
§ 30 - Geltung des Landesdatenschutzgesetzes	01.01.2005
§ 31 - (aufgehoben)	01.02.2009
§ 32 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	01.02.2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Organisation
- § 3 Bedienstete
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Aufgaben des Verfassungsschutzes
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde
- § 8 Funktionelle Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörde
- § 9 Formen der Datenerhebung
- § 10 Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 10a Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter
- § 11 Mitteilung an betroffene Personen
- § 12 Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

Abschnitt 2 – Datenverarbeitung

- § 13 Begriff der Datei und der Akte
- § 14 Dateianordnung
- § 15 Voraussetzung der Speicherung
- § 16 Erfassung personenbezogener Daten von Minderjährigen
- § 17 Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

Abschnitt 3 – Informationsübermittlung und Auskunftserteilung

- § 18 Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden
- § 19 Informationsübermittlung an Bundesnachrichtendienst und Militärischen Abschirmdienst
- § 20 Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde an Polizei, Staatsanwaltschaft und andere Stellen
- § 20a Projektbezogene gemeinsame Dateien
- § 21 Informationsübermittlung an ausländische Stellen
- § 22 Informationsübermittlung an die Öffentlichkeit
- § 23 Dokumentation und Grundlage der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 24 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 24a Informationsübermittlung durch nicht-öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 24b Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten
- § 25 Übermittlungsverbote, Nachberichtspflicht
- § 26 Auskunft an betroffene Personen

Abschnitt 4 – Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde

- § 27 Parlamentarische Kontrollkommission
- § 28 Geheimhaltung
- § 29 Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission

Abschnitt 5 – Schlussvorschriften

- § 30 Geltung des Landesdatenschutzgesetzes
- § 31 (weggefallen)
- § 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 **Aufgaben und Befugnisse der** **Verfassungsschutzbehörde**

§ 1* **Zweck des Verfassungsschutzes**

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

Fußnoten

*) § 1 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2004.

§ 2 **Organisation**

(1) Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden von der Verfassungsschutzbehörde wahrgenommen. Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung. Es unterhält für diese Aufgaben eine besondere Abteilung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf Dienststellen der Polizei, Dienststellen der Polizei dürfen der Verfassungsschutzbehörde nicht angegliedert werden.

§ 3 **Bedienstete**

Mit Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde dürfen nur Personen betraut werden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrem Verhalten die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die Sicherung und Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten.

§ 4 **Zusammenarbeit**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, der Bund nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommerns tätig werden.

§ 5 **Aufgaben des Verfassungsschutzes**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde sach- und personenbezogene Daten, insbesondere Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde informiert die zuständigen Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Sie kann dazu insbesondere Verfassungsschutzberichte veröffentlichen und Prävention im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit leisten. Den staatlichen Stellen soll ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren nach Satz 1 zu treffen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 114, 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2009 (GVOBl. M-V S. 82), sowie bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen in den übrigen gesetzlich bestimmten Fällen,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen,
2. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,
3. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

(2) Eine Bestrebung im Sinne des Gesetzes ist insbesondere dann gegeben, wenn sie auf Gewaltanwendung gerichtet ist oder sonst ein kämpferisches und aggressives Verhalten gegenüber den in Absatz 3 genannten Grundsätzen erkennen lässt.

(3) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(4) Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(5) Betroffene Personen sind Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Tätigkeiten oder Bestrebungen gemäß § 5 Abs. 1 vorliegen. Dritte sind Personen, bei denen keine derartigen Anhaltspunkte vorliegen.

(6) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen und die gewalttätige Einwirkung auf Sachen.

§ 7

Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf sach- und personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. Voraussetzung für die Sammlung von Informationen im Sinne des § 5 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen, den Verdacht einer der in § 5 Abs. 1 genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten rechtfertigen. Die Art und der Umfang des Umgangs mit Daten richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige zu treffen, die den einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 8

Funktionelle Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörde

Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 9

Formen der Datenerhebung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten der betroffenen Person auch ohne deren Kenntnis bei ihr und bei Dritten erheben, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist oder
3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis erhoben, so ist sie über die Freiwilligkeit der Mitwirkung und den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei einer beabsichtigten Übermittlung auch den Empfänger der Daten. Die Aufklärung kann unterbleiben, wenn die Tatsache, dass die Erhebung für Zwecke des Verfassungsschutzes erfolgt, aus besonderen Gründen nicht bekannt werden soll.

(2) Personenbezogene Daten von Dritten dürfen ohne deren Kenntnis nur erhoben werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 vorübergehend erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

Daten Dritter dürfen auch erhoben werden, wenn sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind,

sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; die gesperrten Daten dürfen nicht mehr genutzt werden.

(3) Ist zum Zwecke der Sammlung von Informationen die Weitergabe personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder Dritter nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.

§ 10

Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur verdeckten Informationsbeschaffung, insbesondere zur verdeckten Erhebung personenbezogener Daten, nur folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. Inanspruchnahme von Vertrauensleuten nach Maßgabe des § 10a, sonstigen Informanten und Gewährspersonen;
2. Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern nach Maßgabe des § 10a;
3. Observationen;
4. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Filmen und Videografieren) außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
6. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
7. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
8. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen;

9. Verwendung fingierter biographischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden) mit Ausnahme solcher beruflicher Angaben, die sich auf die in Satz 3 genannten Personen beziehen;

10. Beschaffung, Herstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;

11. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes;

12. verdecktes Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) berührt ist, insbesondere die verdeckte Teilnahme an den Kommunikationseinrichtungen des Internets sowie die Suche nach ihnen.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 dürfen nur angewendet werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 vorliegen,
2. sich ihr Einsatz gegen Dritte richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme unumgänglich ist, um auf diese Weise Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen zu gewinnen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind oder
3. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Verfassungsschutzes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Mittel nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 dürfen auch für Vertrauensleute angewendet werden, wenn dies zur Erfüllung eines dienstlichen Auftrags oder zu ihrem Schutz erforderlich ist.

(3) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gemäß Absatz 1 ist unzulässig, wenn die Informationsbeschaffung auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch Übermittlung nach § 24 gewonnen werden können. Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Verfassungsschutzbehörde darf die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten nur für die in § 9 Abs. 1 genannten Zwecke nutzen. Daten, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Sind diese Daten mit anderen, für die in § 9 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlichen Daten derart verbunden, dass sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand getrennt werden können, so sind diese Daten zu sperren; sie dürfen nicht mehr genutzt werden.

(4) Wirkt die Verfassungsschutzbehörde an Sicherheitsüberprüfungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 mit, so darf sie nur das nachrichtendienstliche Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(5) Die Behörden des Landes sowie die Kommunalbehörden sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(6) Die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1 Nr. 7 bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Innenministers, im Falle seiner Verhinderung der des Staatssekretärs, und der Zustimmung der nach dem Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu dem aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes gebildeten Kommission; bei Gefahr im Verzug ist unverzüglich die Genehmigung dieser Kommission nachträglich einzuholen. Die durch solche Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes verwendet werden.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 24a Abs. 2 technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes und zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 die Ermittlung des Standortes oder die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen die in § 24a Abs. 3 Nr. 1 und

2 Buchstabe b bezeichneten Personen richten. Für die Verarbeitung der Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zweckes nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 24a Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 10a

Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf

1. Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit ihr Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), und
2. eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter)

zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 einsetzen. Ein dauerhafter Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 4 ist nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere, wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewalt vorzubereiten.

(2) Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen nur zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vertrauensleute oder Verdeckte Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen nach Satz 4 entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter.

(3) Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter. Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind,
5. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
6. berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53a der Strafprozessordnung), wenn sie zur Beschaffung von Informationen über Sachverhalte eingesetzt werden sollen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht; Informationen, die diese Personen unter Verletzung des § 203 des Strafgesetzbuches rechtswidrig an die Verfassungsschutzbehörde weiterzugeben beabsichtigen, dürfen von dieser nicht entgegengenommen werden.

Der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine Ausnahme von Nummer 4 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme

nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht ausreichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung trägt der Parlamentarischen Kontrollkommission mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht zum Einsatz von Vertrauensleuten vor.

(4) Zum Absehen von der Verfolgung von im Einsatz begangenen Vergehen oder der Rücknahme einer bereits erhobenen Klage und der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft findet § 9a Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Anwendung.

§ 11

Mitteilung an betroffene Personen

Betroffenen Personen sind Maßnahmen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 nach ihrer Beendigung mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann. Lässt sich im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, unterbleibt die Mitteilung so lange, bis eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Die nach dem Ausführungsgesetz zu dem aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gebildete Kommission ist über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen, zu unterrichten; hält sie eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich zu veranlassen.

§ 12

Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung

1. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
2. von Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4

bei öffentlichen Stellen geführte Dateien, Akten und Register einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde,
2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würden und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Daten, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Sind diese Daten mit anderen, für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlichen Daten derart verbunden, dass sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand getrennt werden können, so sind diese Daten zu sperren; sie dürfen nicht mehr genutzt werden.

(4) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der betroffenen Person, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten. Dieser Nachweis ist der Parlamentarischen Kontrollkommission auf Wunsch vorzulegen.

Abschnitt 2 Datenverarbeitung

§ 13

Begriff der Datei und der Akte

(1) Eine Datei im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren verarbeitet und ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder

2. jede sonstige Sammlung gleichartig aufgebauter personenbezogener Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

(2) Eine Akte ist jede sonstige Sammlung von amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienenden Unterlagen, die in einem inhaltlichen Bezug zueinander stehen und auch personenbezogene Daten enthalten können. Dazu zählen auch Bild- und Tonmedien. Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung ist nur zulässig, wenn für sie die Voraussetzungen der Speicherung nach § 15 Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 vorliegen. Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

§ 14

Dateianordnung

(1) Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung durch die Verfassungsschutzbehörde festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung,
4. Berechtigung zur Eingabe von Daten,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen und Speicherdauer,
7. Protokollierung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass der Dateianordnung anzuhören.

§ 15

Voraussetzung der Speicherung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Informationen in Dateien nur speichern, wenn die Voraussetzungen ihrer Erhebung gemäß § 9 Absatz 1 oder 2 vorliegen.

(2) Unterlagen, die nach Absatz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn in ihnen weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind. Eine Abfrage von Daten Dritter ist unzulässig.

(3) Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

§ 16

Erfassung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Personenbezogene Daten von Minderjährigen dürfen in Dateien und Akten nur erfasst werden, wenn

1. diese zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und
2. der Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit (§ 5 Absatz 1 Nummer 2) oder einer Bestrebung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 besteht, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird.

(2) Personenbezogene Daten über Minderjährige nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Erfassung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Absatz 1 angefallen sind.

§ 17

Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Wird die Richtigkeit von personenbezogenen Daten von betroffenen Personen bestritten, so ist dies in der Akte und Datei zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Dabei muss nachvollziehbar bleiben, in welchem Zeitraum und aus welchem Grund sie unrichtig waren. Die Daten sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(3) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn ihre Erhebung oder Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Bei jeder Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens aber nach fünf Jahren, sind die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Soweit die Daten Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre, soweit sie Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 betreffen, spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten sind in Dateien zu sperren, soweit durch ihre Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder von Dritten beeinträchtigt würden. Ein schutzwürdiges Interesse liegt auch vor, wenn die betroffene Person einen Antrag nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat. Anstelle der Löschung tritt auch dann eine Sperrung, wenn die nach Absatz 3 zu löschenden Daten mit anderen Daten derart verbunden sind, dass sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand getrennt werden können. Die gesperrten Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht mehr genutzt werden.

(5) Eine Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, zu prüfen. Eine Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Dies ist auch dann gegeben, wenn eine betroffene Person einen Antrag nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat. In diesen Fällen ist die Akte zu sperren und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie darf nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden ist oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist. Eine Vernichtung der Akte erfolgt nicht, wenn sie nach den Vorschriften des Landesarchivgesetzes dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und zu übergeben ist.

(6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

Abschnitt 3

Informationsübermittlung und Auskunftserteilung

§ 18

Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist.

§ 19

Informationsübermittlung an Bundesnachrichtendienst und Militärischen Abschirmdienst

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst die ihr bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen,

dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist. Handelt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen, so ist sie zur Übermittlung nur verpflichtet und berechtigt, wenn sich die tatsächlichen Anhaltspunkte aus den Angaben der ersuchenden Behörde ergeben.

§ 20

Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde an Polizei, Staatsanwaltschaft und andere Stellen

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben gewonnenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde, die nicht personenbezogen sind, können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und Staatsanwaltschaften, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sein können.

(2) Personenbezogene Daten übermittelt die Verfassungsschutzbehörde von sich aus an die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei, sofern aufgrund der bei der Verfassungsschutzbehörde vorliegenden Informationen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in § 74a Abs. 1 und § 120 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756), genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(3) Personenbezogene Daten darf die Verfassungsschutzbehörde vorbehaltlich des Absatzes 4 übermitteln

1. an die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei, sofern aufgrund der bei der Verfassungsschutzbehörde vorliegenden Informationen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine Straftat plant oder begangen hat, die im

Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht ist, oder wenn es zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,

2. an andere staatliche Behörden und an die der Aufsicht des Landes unterstellten Gebietskörperschaften, wenn dies zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,
3. an Stellen, die mit dem Überprüfungsverfahren nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 befasst sind,
4. an andere Stellen, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes unverzichtbar ist.

In den Fällen der Nummer 4 entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter.

(4) Personenbezogene Daten, die mit den nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 10 Absatz 1 erhoben wurden, darf die Verfassungsschutzbehörde an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Absatz 1 der Abgabenordnung, die Polizei, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie anderer Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung,
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

(5) Soweit es zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten gemäß Absatz 2 erforderlich ist, können die

Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei die Übermittlung personenbezogener Daten im Einzelfall verlangen. Das Ersuchen bedarf der Schriftform, ist zu begründen und zu dokumentieren. Eine Übermittlung unterbleibt, sofern übergeordnete Bedenken aus den Aufgaben des Verfassungsschutzes der Übermittlung entgegenstehen. Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter. Die Ablehnung ist zu dokumentieren und zu begründen. Nach Wegfall der Ablehnungsgründe ist die Auskunft auf Verlangen nachzuholen.

(6) Die nach Absatz 2 bis 4 oder 5 übermittelten personenbezogenen Daten darf die empfangende Stelle nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden. Auf diese Einschränkung ist die empfangende Stelle hinzuweisen.

§ 20a

Projektbezogene gemeinsame Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, dem Zollkriminalamt sowie den Polizeibehörden des Bundes und der Länder eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit soll nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen zu Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind, bewirken. Personenbezogene Daten zu Bestrebungen nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse verwendet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verwendung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verwendung von Daten Anwendung.

(2) § 22a Absatz 2 bis 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 21

Informationsübermittlung an ausländische Stellen

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder in einer internationalen Vereinbarung geregelt ist.

Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn sie

1. zum Schutz von Leib oder Leben erforderlich ist oder
2. zur Erfüllung eigener Aufgaben, insbesondere in Fällen grenzüberschreitender Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde, unumgänglich ist und im Empfängerland gleichwertige Datenschutzregelungen gelten.

Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person, insbesondere deren Schutz vor einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend; die empfangende Stelle ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der übermittelten Daten zu verlangen.

§ 22

Informationsübermittlung an die Öffentlichkeit

Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit, einschließlich der Medien, über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn es zu einer sachgemäßen Information erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Werden von der Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten an die Öffentlichkeit gegeben, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob vorab eine Benachrichtigung der betroffenen Person oder des Dritten geboten ist.

§ 23

Dokumentation und Grundlage der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist zu dokumentieren. Vor der Datenübermittlung soll der Akteninhalt gewürdigt und der Datenübermittlung zugrunde gelegt werden. Erkennbar unvollständige Daten sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen, anderenfalls ist auf die Unvollständigkeit hinzuweisen.

§ 24*

Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann von den Behörden des Landes und den der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Übermittlung von Daten verlangen, die diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Daten nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegenden Daten über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleistungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Daten über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 1. Die Übermittlung personenbezogener Da-

ten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der im aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetz als Voraussetzung für eine Beschränkungsmaßnahme genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für geheimdienstliche oder sicherheitsgefährdende Tätigkeiten oder gewalttätige Bestrebungen bestehen. Auf die nach Satz 3 übermittelten Daten und die dazugehörigen Unterlagen finden die im aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Nutzung, Übermittlung und Vernichtung von Daten entsprechende Anwendung. Die nach Satz 4 übermittelten Daten dürfen nur zur Erforschung geheimdienstlicher oder sicherheitsgefährdender Tätigkeiten oder gewalttätiger Bestrebungen genutzt werden.

(4) Vorschriften zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Daten nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für die Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall sind die Daten gesperrt und entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde Stelle die Datenübermittlung zu dokumentieren.

Fußnoten

*) § 24 Überschrift neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2004.

§ 24a

Informationsübermittlung durch nicht-öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
5. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, zu
 - a) Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Telemediums,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemediendienste,

soweit dies im Einzelfall zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 5

Abs. 1 genannten Schutzgüter vorliegen. Im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegenden Gefahren nach Absatz 1 nachdrücklich fördern oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist
 - a) bei Auskünften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen oder
 - b) bei Auskünften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4, dass eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt.

(3) Die Zuständigkeit für Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist in einer Dienstvorschrift zu regeln, die der Zustimmung des Innenministers bedarf. Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder seinem Vertreter schriftlich beantragt und begründet. Im Falle der Auskunft nach Nummer 2 kann der Antrag auch von einem Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständig für Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 ist der Innenminister.

Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 hat die Verfassungsschutzbehörde dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann.

(4) Über Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 unterrichtet der Innenminister monatlich die Kommission nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 486), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 278) geändert worden ist, vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann er den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Innenminister unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Für die Verarbeitung der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechend Anwendung.

(5) Der Innenminister unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission über Anordnungen nach Absatz 1; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(6) Anordnungen sind dem Verpflichteten insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung zu ermöglichen. Anordnungen und übermittelte Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(7) Der Innenminister unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über Anordnungen nach Absatz 1 nach Maßgabe des § 8b Absatz 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(8) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und der Absätze 2 bis 4 eingeschränkt.

§ 24b

Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten

(1) Soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde unter Angabe dieser Vorschrift im Einzelfall Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes,
2. Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden. Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Auskunft zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten im Einzelfall vorliegen. Für diese Auskunftsverlangen gilt § 24a Absatz 3 Satz 2 und 4 sowie Absatz 4 entsprechend.

(4) Von einer Auskunftserteilung nach Absatz 2 und 3 ist die betroffene Person zu benachrichtigen. Die Benach-

richtigung erfolgt, sobald und soweit eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Der aufgrund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihr erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst. Die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und Absatz 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(7) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 eingeschränkt.

§ 25

Übermittlungsverbote, Nachberichtspflicht

(1) Die Übermittlung von Daten unterbleibt, wenn

1. die Daten zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
4. es sich um personenbezogene Daten aus der engeren Persönlichkeitssphäre oder solche über Minderjährige unter 16 Jahren handelt, es sei denn, die empfangende Stelle der Daten benötigt diese zum Schutz vor Gewalt oder vor Vorbereitungshandlungen zur Gewalt oder vor geheimdienstlichen Tätigkeiten,

5. die Daten gesperrt sind und ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand von anderen zu übermittelnden Daten möglich ist oder
6. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(2) Erweisen sich Daten nach ihrer Übermittlung als unrichtig, unvollständig, unzulässig gespeichert oder erhoben, so hat die übermittelnde Stelle den Empfänger unverzüglich darauf hinzuweisen, es sei denn, dass dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist. Unrichtige oder unvollständige Daten sind durch die übermittelnde Stelle gegenüber dem Empfänger zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn durch die unrichtige oder unvollständige Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. Die Benachrichtigung sowie Ergänzung sind aktenkundig zu machen und in der entsprechenden Datei zu vermerken.

§ 26

Auskunft an betroffene Personen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt betroffenen Personen auf schriftlichen Antrag unentgeltlich Auskunft über zu ihrer Person gespeicherte Daten. Die Auskunftspflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. Über Daten aus Akten, die nicht zu der betroffenen Person geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit Daten, namentlich aufgrund von Angaben der betroffenen Person, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung kann nur abgelehnt werden, soweit

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen von Dritten geheimgehalten werden müssen oder

3. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist.

Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein besonders von ihm beauftragter Mitarbeiter, der die Befähigung zum Richteramt besitzen soll.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren.

(4) Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist dem Antragsteller die Rechtsgrundlage dieser Ablehnung mitzuteilen. Die antragstellende Person ist auf ihr Recht hinzuweisen, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden zu können. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Stellt der Innenminister oder im Verhinderungsfall der Staatssekretär im Einzelfall fest, dass durch die Erteilung der Auskunft die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, so darf die Auskunft nur dem Landesbeauftragten persönlich erteilt werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Abschnitt 4

Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde

§ 27

Parlamentarische Kontrollkommission

(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Landes unterliegt die Landesregierung unbeschadet der Rechte des Landtages der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission. Die Kontrolle der Durchführung des aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes bleibt den aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 des Grundgesetzes von dem Landtag bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte einzeln mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Zwei Mitglieder sollen der parlamentarischen Opposition angehören. Die Mitglieder dürfen nicht der Landesregierung angehören.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie übt ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtages solange aus, bis der nachfolgende Landtag die Mitglieder neu gewählt hat. Der Parlamentarischen Kontrollkommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder aus der Fraktion, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hat, aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

(5) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

(6) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

§ 28

Geheimhaltung

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung, über die jeweils ein Protokoll anzufertigen ist. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes beschließt die Parlamentarische Kontrollkommission über die Herstellung der Öffentlichkeit oder die Aufhebung der Vertraulichkeit nach Absatz 1, soweit öffentliche Geheimschutzinteressen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Nachrichtenzuganges, oder berechnete Interessen eines Einzel-

nen dem nicht entgegenstehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Kommission. Der Innenminister, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär, kann einem Beschluss nach Satz 1 widersprechen, wenn die Voraussetzungen der Aufhebung der Vertraulichkeit gemäß Satz 1 nicht vorliegen. Der Innenminister, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär, hat die Gründe hierfür darzulegen. Die Aufhebung der Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die in die Verantwortlichkeit des Bundes oder eines Landes fallen, ist nur mit deren Zustimmung möglich.

(3) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern der Kommission oder dem Innenminister, im Falle seiner Verhinderung dem Staatssekretär, eingesehen werden, es sei denn, der ordnungsgemäße Umgang mit diesen Unterlagen gemäß der Verschlusssachenanweisung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist nach Überzeugung der Parlamentarischen Kontrollkommission auf andere Weise gewährleistet.

§ 29

Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission

(1) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, das Lagebild und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, insbesondere Einzelfälle, in denen eine Datenübermittlung gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 unterblieben ist, sowie auf Verlangen der Kommission über sonstige Einzelfälle zu unterrichten. Ferner unterrichtet es über den Erlass und die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften sowie über den Verfassungsschutz betreffende Eingaben einzelner Bürger (Petenten), sofern der Petent der Unterrichtung nicht widersprochen hat.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann von dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung alle für ihre Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateneinsicht, Stellungnahmen und den Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde verlangen sowie bei besonderem Aufklärungsbedarf Bedienstete und Auskunftspersonen zum Sachverhalt befragen, sofern dem nicht überwiegende öffentliche (zum

Beispiel Aufrechterhaltung des Nachrichtenzugangs) oder private Belange entgegenstehen; das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat dies vor der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen. Die Parlamentarische Kontrollkommission kann ferner den Landesbeauftragten für den Datenschutzbeauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen, welche die Verfassungsschutzbehörde durchgeführt hat, zu überprüfen und der Kommission das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen. Die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz richten sich nach dem Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern. Wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 26 Abs. 4 tätig, so kann er von sich aus die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichten, wenn sich Beanstandungen ergeben, eine Mitteilung an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder nach Anhörung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten; § 28 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Angaben über Ausgaben aus dem der Abteilung zugewiesenen Titel werden der Parlamentarischen Kontrollkommission im Ansatz vor Beratung des Haushaltsplanes zur Stellungnahme überwiesen. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über den Vollzug des Haushaltsplanes, soweit es die der Verfassungsschutzbehörde zugewiesenen Titel betrifft.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 30

Geltung des Landesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 durch die Verfassungsschutzbehörde finden § 3 Abs. 2 und 3, §§ 9, 10 Abs. 1 bis 4, §§ 11, 13 Abs. 1 bis 4, 6 und 7, §§ 14, 15, 16, 18, 24 und 25 des Landesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

§ 31

(aufgehoben)

§ 32

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 30 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesverfassungsschutzgesetz vom 18. März 1992 (GVBl. M-V S. 194) außer Kraft.

(2) § 30 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Landesdatenschutzgesetz in Kraft tritt. Der Tag des In-Kraft-Tretens ist vom Innenministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Besuchen Sie uns unter:



www.verfassungsschutz-mv.de